# Die Preußischen Ausführungsgesetze und Verordnungen zu den Reichs-Justizgesetzen.

Text-Ausgabe mit Anmerkungen und Register

von

**R. Sydow,**
Kreisrichter in Halle a. d. Saale.

Berlin.
Verlag von J. Guttentag (D. Collin).
1879.

Die

# Preußischen Ausführungsgesetze

und

# Verordnungen

zu den

# Reichs-Justizgesetzen.

Text-Ausgabe mit Anmerkungen und Register

von

**R. Sydow,**
Kreisrichter in Halle a. d. Saale.

**Berlin.**
Verlag von J. Guttentag (D. Collin).
1879.

# Abkürzungen.

| | | |
|---|---|---|
| B.G.B. | bedeutet | Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes. |
| C.P.O. | " | Deutsche Civilprozeßordnung. |
| E.G. | " | Einführungsgesetz. |
| G.K.G. | " | Deutsches Gerichtskostengesetz. |
| G.O.f.G.V. | " | Deutsche Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher. |
| G.S. | " | Gesetz-Sammlung für die Königl. Preußischen Staaten. |
| G.V.G. | " | Deutsches Gerichtsverfassungsgesetz. |
| H.G.B. | " | Allgemeines Deutsches Handelsgesetzbuch. |
| Jahrb. | " | Jahrbücher für die Preuß. Gesetzgebung u. s. w. |
| J.M.Bl. | " | Justiz-Ministerial-Blatt für die Preuß. Gesetzgebung u. s. w. |
| K.O. | " | Deutsche Konkursordnung. |
| R.A.O. | " | Deutsche Rechtsanwaltsordnung. |
| R.G.B. | " | Reichs-Gesetzblatt. |
| St.G.B. | " | Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. |
| St.P.O. | " | Deutsche Strafprozeßordnung. |
| W.O. | " | Allgemeine Deutsche Wechselordnung. |

# Vorbemerkung.

Die Reichsgesetzgebung hat sich darauf beschränkt, die Verfassung der ordentlichen Gerichte in den Grundzügen festzustellen, das Verfahren in Sachen der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit möglichst vollständig zu regeln und der besonderen streitigen Gerichtsbarkeit die Schranken anzuweisen.

Der landesgesetzlichen Ausführung ist es überlassen, die Verfassung der ordentlichen Gerichte auf der gegebenen Grundlage auszubauen und die Lücken im ordentlichen Prozeßverfahren, welche mit Rücksicht auf die Verschiedenheit des materiellen Landesrechts haben gelassen werden müssen, auszufüllen. Daneben ist für die Landesgesetzgebung die Aufgabe erwachsen, die Verfassung und das Verfahren für die besondere streitige Gerichtsbarkeit an die für die ordentliche streitige Gerichtsbarkeit getroffenen neuen Einrichtungen anzuschließen und die Zuständigkeit der Gerichte in Sachen der nicht streitigen Gerichtsbarkeit der neuen Organisation anzupassen. Endlich hat die Ueberleitung aus dem bisherigen Rechtszustand in die neuen mit dem 1. Oktober 1879 ins Leben tretenden Verhältnisse eine Reihe landesgesetzlicher Uebergangsbestimmungen nöthig gemacht.

Indem die Preußische Ausführungsgesetzgebung die Erfüllung der vorbezeichneten Aufgaben unternommen hat, ist sie bestrebt gewesen, nur diejenigen Aenderungen des geltenden Rechts vorzunehmen, welche, sei es durch die ausdrücklichen Vorschriften, sei es durch den Geist der Reichsgesetzgebung dringend geboten schienen. Von den Gesetzen und Verordnungen, welche bisher für die Verfassung und das Verfahren der Gerichte in Betracht kamen, ist eine sehr erhebliche Zahl ganz oder doch theilweise unverändert in Kraft geblieben.

Hieraus erklärt es sich, daß die Preußischen Ausführungsgesetze zum großen Theil etwas Aphoristisches haben: zu ihrem Verständniß bedarf es der fortgesetzten Berücksichtigung des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes, der Deutschen Prozeßordnungen und der sie ergänzenden Reichsgesetze auf der einen und des in Geltung gebliebenen Landesrechts auf der anderen Seite.

Die dem vorliegenden Abdruck der Gesetze beigegebenen Anmerkungen verfolgen den Zweck, dem Praktiker in möglichst knapper Form den Anschluß nach beiden Richtungen hin, durch Verweisung auf die Reichsjustizgesetze wie auf das in Kraft bleibende Preußische Landesrecht, zu erleichtern. Daneben ist auf den Zusammenhang hingewiesen, welcher die Ausführungsgesetze und Verordnungen unter einander verbindet.

Halle a. S., Ende Juni 1879.

**R. S.**

# Inhalt.

Seite

# Zusammenstellung

der in den Preußischen Ausführungs-Gesetzen und Verordnungen enthaltenen Ergänzungen der Reichsjustizgesetze

in Bezug

auf die Verfassung der ordentlichen Gerichte und das Verfahren vor denselben.

Die römischen Zahlen bezeichnen die Gesetze und Verordnungen nach Maßgabe der in dieser Ausgabe beobachteten Reihenfolge. Die arabischen Zahlen bezeichnen die Paragraphen.

## 1. Zum Gerichtsverfassungsgesetz.

§ 5 E.G. z. G.V.G. wird ergänzt durch III, 18.
§ 9 „ „ „ „ „ „ III, 50.
§ 18 „ „ „ „ „ „ III, 92. XV, 7—12.

---

§ 2 G.V.G. wird ergänzt durch III, 1.
§ 6 „ „ „ „ III, 7.
§ 7 „ „ „ „ III, 9, 11.
§ 8 „ „ „ „ XVI, 2—10, 12, 14, 26, 27, 29.
§ 10 „ „ „ „ III, 2—4.
§ 22 „ „ „ „ III, 8, 21, 22, 23, 79. IV, 1.
§ 34 „ „ „ „ III, 33.
§ 40 „ „ „ „ III, 34. 35.
§ 55 „ „ „ „ III, 36.

| | | |
|---|---|---|
| § 55 | G.V.G. wird ergänzt durch | III, 36. |
| § 58 | „ „ „ „ | I, 2, 3. III, 8, 37. |
| § 69 | „ „ „ „ | III, 5, 38. |
| § 70 | „ „ „ „ | III, 39. |
| § 85 | „ „ „ „ | III, 44. |
| § 96 | „ „ „ „ | III, 45. |
| § 100 | „ „ „ „ | III, 46. |
| § 112 | „ „ „ „ | III, 7. |
| § 119 | „ „ „ „ | I, 1, 3. III, 47. |
| § 122 | „ „ „ „ | III, 48. |
| § 143 | „ „ „ „ | III, 59—65. |
| § 148 | „ „ „ „ | III, 78. Nr. 1, 4, 5. 80. |
| § 153 | „ „ „ „ | III, 81. |
| § 154 | „ „ „ „ | III, 68. V, 1—14. |
| § 155 | „ „ „ „ | III, 73. |

## 2. Zur Civilprozeßordnung.

| | | |
|---|---|---|
| § 5 | E.G. z. C.P.O. wird ergänzt durch | XII. 3, 9. |
| § 11 | „ „ „ „ „ „ | VI, 16, 19. VII, 49, 50. XI, 58 bis 69. XII, 20—27. XIII, 1—16. |
| § 15 Nr. 3. | „ „ „ „ „ „ | XIII, 1—18. |
| — Nr. 5. | „ „ „ „ „ „ | XII, 11. |
| § 16 Nr. 3. | „ „ „ „ „ „ | X, 30. |
| — Nr. 4. | „ „ „ „ „ „ | VI, 17. XII, 18. |
| — Nr. 6. | „ „ „ „ „ „ | XII, 5, 6. |
| — Nr. 8. | „ „ „ „ „ „ | XII, 5 Abs. 5. |
| § 18 | „ „ „ „ „ „ | XV, 1—6, 24. |
| § 20 | „ „ „ „ „ „ | XV, 12. |
| § 21 | „ „ „ „ „ „ | VI, 28, 31—35. XV, 13—24, 25—31. |
| § 23 Abs. 1. | „ „ „ „ „ „ | VII, 18, 20, 24. XV, 32. |
| — Abs. 2. | „ „ „ „ „ „ | VII, 21, 25—36. |
| — Abs. 3. | „ „ „ „ „ „ | VII, 19. |

## 3. Zur Strafprozeßordnung.



## 4. Zur Konkursordnung.

| | | |
|---|---|---|
| § 13 | „ „ „ „ „ „ | VII, 19. 22. |
| § 14 Nr. 1. | „ „ „ „ „ „ | VII, 5. |

---

| | | |
|---|---|---|
| § 17 Nr. 1 K.O. | wird ergänzt durch | VII, 1. |
| § 25 Nr. 2 | „ „ „ „ | VII, 4, 17, 54. |
| § 39 Abs. 2 | „ „ „ „ | VI, 1. |
| § 41 | „ „ „ „ „ | VII, 6. |
| § 106 | „ „ „ „ „ | VII, 15. |
| § 112 | „ „ „ „ „ | III, 70, 74, 108. |
| § 113 | „ „ „ „ „ | III, 70. 74. |

## 5. Zum Gerichtskostengesetz.

§ 79 Nr. 8 G.K.G. wird ergänzt durch X, 22.

## 6. Zur Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher.

§ 24 Nr. 1 G.O.f.G.V. wird ergänzt durch X, 39.

## Zur Rechtsanwaltsordnung.

| | | |
|---|---|---|
| § 107 Abs. 4 R.A.O | wird ergänzt durch | XIX, 1. |
| § 110 | „ „ „ „ „ | XIX, 2. |

---

Wegen der Verfassung der besonderen Gerichte und des Verfahrens vor denselben vgl. S. 48 49, Bemerkung II vor § 12.

---

# I.

# Gesetz,

betreffend

# die Errichtung der Oberlandesgerichte und der Landgerichte.

Vom 4. März 1878.

(G. S. von 1878, Nr. 12, S. 109—124.)

---

Es sind die Kreise Schleusingen und Schmalkalden dem gemeinschaftlichen Landgericht zu Meiningen, der Kreis Ziegenrück dem gemeinschaftlichen Landgericht zu Rudolstadt zugetheilt. Vertrag zwischen Preußen, Sachsen-Meiningen und Sachsen-Coburg-Gotha vom 17. Oktober 1878 (G.S. von 1879, S. 189—195) und Vertrag zwischen Preußen, Sachsen-Meinigen und Schwarzburg-Rudolstadt vom 17. Oktober 1878 (G.S. von 1879, S. 196—202.)

Die Landgerichte zu Meiningen und Rudolstadt gehören zum Bezirk des Oberlandesgerichts zu Jena. Vertrag zwischen Preußen und den Thüringischen Staaten vom 23. April 1878 (G.S. von 1879, S. 202—205) und Jenaer Vertrag vom 19. Februar 1877 (G.S. von 1879, S. 205—216).

1. Oberlandesgerichte[1] werden errichtet zu
Königsberg, Marienwerder, Berlin, Stettin, Posen, Breslau, Naumburg a. S., Kiel, Celle, Hamm, Cassel, Frankfurt a. M., Cöln.

[1] §§ 119—124 G.V.G. — §§ 47—57 Ges. vom 24. April 1878, unten S. 67.

2. Landgerichte[1] werden errichtet zu
Allenstein, Bartenstein, Braunsberg, Insterburg, Königsberg, Lyck, Tilsit;
Danzig, Elbing, Graudenz, Konitz, Thorn;
Berlin und zwar zwei, Cottbus, Frankfurt a. O., Guben, Landsberg a. W., Potsdam, Prenzlau, Neuruppin;
Cöslin, Greifswald, Stargard i. Pom., Stettin, Stolp;
Bromberg, Gnesen, Lissa, Meseritz, Ostrowo, Posen, Schneidemühl;
Beuthen, Breslau, Brieg, Glatz, Gleiwitz, Glogau, Görlitz, Hirschberg, Liegnitz, Neisse, Oels, Oppeln, Ratibor, Schweidnitz;
Erfurt, Halberstadt, Halle, Magdeburg, Naumburg a. S., Nordhausen, Stendal, Torgau;
Altona, Flensburg, Kiel;
Aurich, Göttingen, Hannover, Hildesheim, Lüneburg, Osnabrück, Stade, Verden;
Arnsberg, Bielefeld, Dortmund, Duisburg, Essen, Hagen, Münster, Paderborn;
Cassel, Hanau, Marburg;
Frankfurt a. M., Hechingen, Limburg a. d. L., Neuwied, Wiesbaden;
Aachen, Bonn, Cleve, Coblenz, Cöln, Düsseldorf, Elberfeld, Saarbrücken, Trier.

[1] §§ 58—78 G.V.G. §§ 37—43 Ges. vom 24. April 1878, unten S. 63. — Kammern für Handelssachen: § 46 Ges. vom 24. April 1878, unten S. 67.

3. Die Bezirke der Oberlandesgerichte und der Landgerichte werden nach Maßgabe des anliegenden Verzeichnisses gebildet.

4. Die Staatsregierung wird ermächtigt, die Grenzen des nördlichen und südlichen Theiles des Kreises Grottkau festzustellen.

5. Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem deutschen Gerichtsverfassungsgesetze vom 27. Januar 1877 in Kraft.

---

Anlage zu § 3.

# Oberlandesgerichts- und Landgerichtsbezirke.

---

## Oberlandesgerichtsbezirk Königsberg.

| | |
|---|---|
| Landgericht Allenstein. | Kreis Allenstein.<br>„ Ortelsburg.<br>„ Neidenburg.<br>„ Osterode. |
| Landgericht Bartenstein. | Kreis Friedland.<br>„ Pr. Eylau.<br>„ Heilsberg.<br>„ Gerdauen.<br>„ Rössel.<br>„ Rastenburg. |

| Landgericht | Kreise |
|---|---|
| Landgericht Braunsberg. | Kreis Braunsberg.<br>" Heiligenbeil.<br>" Mohrungen.<br>" Pr. Holland. |
| Landgericht Insterburg. | Kreis Insterburg.<br>" Gumbinnen.<br>" Stallupönen.<br>" Pillkallen.<br>" Darkehmen.<br>" Goldap. |
| Landgericht Königsberg i. Pr. | Kreis Königsberg (Stadt).<br>" Königsberg (Land).<br>" Fischhausen.<br>" Labiau.<br>" Wehlau. |
| Landgericht Lyck. | Kreis Lyck.<br>" Lötzen.<br>" Angerburg.<br>" Oletzko.<br>" Johannisburg.<br>" Sensburg. |
| Landgericht Tilsit. | Kreis Memel.<br>" Heydekrug.<br>" Niederung.<br>" Tilsit.<br>" Ragnit. |

## Oberlandesgerichtsbezirk Marienwerder.

| | |
|---|---|
| Landgericht Danzig. | Kreis Danzig (Stadt).<br>" Danzig (Land).<br>" Carthaus.<br>" Neustadt.<br>" Pr. Stargardt.<br>" Berent. |
| Landgericht Elbing. | Kreis Elbing (Stadt).<br>" Elbing (Land).<br>" Marienburg.<br>" Stuhm.<br>" Rosenberg. |
| Landgericht Graudenz. | Kreis Graudenz.<br>" Schwetz.<br>" Marienwerder. |
| Landgericht Konitz. | Kreis Konitz.<br>" Tuchel.<br>" Schlochau.<br>" Flatow. |
| Landgericht Thorn. | Kreis Thorn.<br>" Kulm.<br>" Strasburg.<br>" Löbau. |

## Oberlandesgerichtsbezirk Berlin.

| | |
|---|---|
| Landgericht Berlin I. | Stadtbezirk Berlin. |

| | |
|---|---|
| Landgericht Berlin II. | Kreis Charlottenburg.<br>„ Teltow, ausschließlich des zu Potsdam gelegten Theils.<br>„ Niederbarnim.<br>Von dem Kreise Osthavelland: die Städte Spandau und Nauen; die Amtsbezirke Spandau, Bärenklau (ausschließlich Wolfslake und Kleinziethen), Bötzow, Buchow-Carpzow, Bredow, Döbritz, Großglienicke, Dyrotz, Falkenhagen, Hennigsdorf, Schönwalde, Velten, Perwenitz und Crämerphuhl und die Ortschaften Kartzow, Börnicke, Ziegenkrug, Hertefeld, Kienberg und Rolandhorst.<br>Von dem Kreise Oberbarnim: die Städte Straußberg und Werneuchen; die Amtsbezirke Buchholz, Garzau und Hirschfelde (ausschließlich Werftphul) und die Ortschaften Wesow und Wilmersdorf. |
| Landgericht Cottbus. | Kreis Cottbus.<br>„ Spremberg.<br>„ Luckau.<br>„ Lübben.<br>„ Calau. |

| | |
|---|---|
| Landgericht Frankfurt a. O. | Kreis Frankfurt a. O.<br>= Lebus.<br>= Oststernberg.<br>= Weststernberg.<br>= Beeskow-Storkow. |
| Landgericht Guben. | Kreis Guben.<br>= Züllichau-Schwiebus.<br>= Krossen.<br>= Sorau. |
| Landgericht Landsberg a. W. | Kreis Landsberg a. W.<br>= Friedeberg.<br>= Soldin.<br>= Arnswalde.<br>= Königsberg N.-M., ausschließlich des links der Oder liegenden zu Prenzlau gelegten Theiles. |
| Landgericht Potsdam. | Kreis Potsdam.<br>= Jüterbock-Luckenwalde.<br>= Zauch-Belzig.<br>= Westhavelland.<br>= Osthavelland, mit Ausschluß der zu Berlin und Neuruppin gelegten Theile.<br>Von dem Kreise Teltow die Amtsbezirke Nowaweß, Drewitz, Neuendorf, Siethen und Stahnsdorf (ausschließlich Ruhlsdorf). |

| | |
|---|---|
| Landgericht Prenzlau. | Kreis Prenzlau.<br>= Angermünde.<br>= Templin.<br>= Oberbarnim, ausschließlich des zu Berlin gelegten Theiles.<br>Von dem Kreise Königsberg N.-M. der links der Oder gelegene Theil. |
| Landgericht Neuruppin. | Kreis Ruppin.<br>= Ostpriegnitz.<br>= Westpriegnitz.<br>Von dem Kreise Osthavelland: die Städte Cremmen und Fehrbellin; die Amtsbezirke Beetz (ausschließlich Schleunensche Luch), Staffelde (ausschließlich Börnicke und Ziegenkrug), Großziethen, Neuholland Forst, Fehrbellin, Brunne, Linum, Königshorst (ausschließlich Hertefeld und Kienberg) und die Ortschaften Wolfslake und Kleinziethen. |

## Oberlandesgerichtsbezirk Stettin.

| | |
|---|---|
| Landgericht Cöslin. | Kreis Cöslin.<br>= Belgard.<br>= Bublitz.<br>= Kolberg-Cörlin.<br>= Schivelbein.<br>= Neustettin.<br>Aus dem Kreise Schlawe die Stadt Zanow, die Amtsbezirke Panknin, Karnkewitz, Soldekow, Zowen, Ratteick und Cösternitz und die Ortschaften Eventhin, Wandhagen und Borkow. |
| Landgericht Greifswald. | Kreis Stralsund.<br>= Rügen.<br>= Franzburg.<br>= Greifswald.<br>= Grimmen.<br>= Anklam.<br>= Demmin.<br>Aus dem Kreise Usedom-Wollin die Amtsbezirke Peenemünde, Crummin und Neuendorf. |
| Landgericht Stargard. | Kreis Pyritz.<br>= Saatzig.<br>= Naugard.<br>= Greifenberg.<br>= Regenwalde.<br>= Dramburg. |

| | |
|---|---|
| Landgericht Stettin. | Kreis Stettin.<br>" Randow.<br>" Greifenhagen.<br>" Ueckermünde.<br>" Usedom-Wollin, ausschließlich des zu Greifswald gelegten Theiles.<br>" Kammin. |
| Landgericht Stolp. | Kreis Stolp.<br>" Rummelsburg.<br>" Lauenburg.<br>" Bütow.<br>" Schlawe, ausschließlich des zu Cöslin gelegten Theiles. |

## Oberlandesgerichtsbezirk Posen.

| | |
|---|---|
| Landgericht Bromberg. | Kreis Bromberg (Stadt).<br>" Bromberg (Land).<br>" Schubin.<br>" Inowrazlaw. |
| Landgericht Gnesen. | Kreis Gnesen.<br>" Mogilno.<br>" Wongrowitz.<br>" Wreschen. |
| Landgericht Lissa. | Kreis Fraustadt.<br>" Kröben.<br>" Kosten. |

| | | |
|---|---|---|
| Landgericht Meseritz. | Kreis | Meseritz. |
| | = | Birnbaum. |
| | = | Bomst. |
| | = | Buk. |
| Landgericht Ostrowo. | Kreis | Adelnau. |
| | = | Schildberg. |
| | = | Pleschen. |
| | = | Krotoschin. |
| Landgericht Posen. | Kreis | Posen (Stadt). |
| | = | Posen (Land). |
| | = | Schroda. |
| | = | Schrimm. |
| | = | Obornik. |
| | = | Samter. |
| Landgericht Schneidemühl. | Kreis | Czarnikau. |
| | = | Kolmar i. P. |
| | = | Wirsitz. |
| | = | Deutsch=Krone. |

## Oberlandesgerichtsbezirk Breslau.

| | | |
|---|---|---|
| Landgericht Beuthen. | Kreis | Beuthen. |
| | = | Tarnowitz. |
| | = | Kattowitz. |
| Landgericht Breslau. | Kreis | Breslau (Stadt). |
| | = | Breslau (Land). |
| | = | Neumarkt. |
| | = | Wohlau. |

| | |
|---|---|
| Landgericht Brieg. | Kreis Brieg.<br>" Ohlau.<br>" Strehlen.<br>Vom Kreise Grottkau der nördliche Theil. |
| Landgericht Glatz. | Kreis Glatz.<br>" Habelschwerdt.<br>" Neurode.<br>" Münsterberg.<br>" Frankenstein. |
| Landgericht Gleiwitz. | Kreis Tost-Gleiwitz.<br>" Pleß.<br>" Zabrze. |
| Landgericht Glogau. | Kreis Glogau.<br>" Grünberg.<br>" Freistadt.<br>" Sagan.<br>" Sprottau.<br>" Guhrau.<br>" Steinau. |
| Landgericht Görlitz. | Kreis Görlitz (Stadt).<br>" Görlitz (Land).<br>" Lauban.<br>" Rothenburg.<br>" Hoyerswerda. |
| Landgericht Hirschberg. | Kreis Hirschberg.<br>" Landeshut.<br>" Bolkenhain.<br>" Schönau.<br>" Löwenberg. |

| | |
|---|---|
| Landgericht Liegnitz. | Kreis Liegnitz (Stadt). |
| | = Liegnitz (Land). |
| | = Lüben. |
| | = Goldberg-Haynau. |
| | = Bunzlau. |
| | = Jauer. |
| Landgericht Neisse. | Kreis Neisse. |
| | = Neustadt. |
| | = Falkenberg. |
| | Vom Kreise Grottkau der südliche Theil. |
| Landgericht Oels. | Kreis Oels. |
| | = Namslau. |
| | = Wartenberg. |
| | = Trebnitz. |
| | = Militsch. |
| Landgericht Oppeln. | Kreis Oppeln. |
| | = Kreutzbnrg. |
| | = Rosenberg. |
| | = Großstrehlitz. |
| | = Lublinitz. |
| Landgericht Ratibor. | Kreis Ratibor. |
| | = Rybnik. |
| | = Cosel. |
| | = Leobschütz. |
| Landgericht Schweidnitz. | Kreis Schweidnitz. |
| | = Striegau. |
| | = Reichenbach. |
| | = Waldenburg. |
| | = Nimptsch. |

## Oberlandesgerichtsbezirk Naumburg.[1]

[1] Ferner gehört hierzu der Bezirk des Landgerichts zu Dessau; derselbe umfaßt das Herzogthum Anhalt. Vertrag zwischen Preußen und Anhalt vom 9. Oktober 1878 (G.S. von 1879, S. 182—188).

| | |
|---|---|
| Landgericht Erfurt.[1] | Kreis Erfurt (Stadt).<br>" Erfurt (Land).<br>" Weißensee.<br>" Langensalza.<br>" Mühlhausen. |

[1] Ferner gehört hierzu und zum Oberlandesgerichtsbezirk Naumburg das Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen. Vertrag zwischen Preußen und Schwarzburg-Sondershausen vom 7. Oktober 1878. (G.S. von 1879, S. 173—181.)

| | |
|---|---|
| Landgericht Halberstadt. | Kreis Halberstadt.<br>" Oschersleben.<br>" Wernigerode.<br>" Aschersleben.<br>Aus dem Kreise Wanzleben die Städte Egeln und Seehausen; die Amtsbezirke Hadmersleben, Kleinoschersleben, Bleckendorf, Hakeborn, Unseburg, Wolmirsleben, Westeregeln, Schermke, Pesekendorf, Eggenstedt und Großgermersleben.<br>Amt Elbingerode. |

| | |
|---|---|
| Landgericht Halle. | Kreis Halle.<br>Saalkreis.<br>Seekreis Mansfeld.<br>Gebirgskreis Mansfeld.<br>Kreis Delitzsch, mit Ausschluß des zu Torgau gelegten Theiles.<br>Kreis Bitterfeld, mit Ausschluß des zu Torgau gelegten Theiles.<br>Kreis Merseburg, mit Ausschluß des zu Naumburg gelegten Theiles. |
| Landgericht Magdeburg. | Kreis Magdeburg.<br>= Jerichow I.<br>= Wolmirstedt.<br>= Neuhaldensleben.<br>= Kalbe.<br>= Wanzleben, ausschließlich des nach Halberstadt gelegten Theiles. |
| Landgericht Naumburg. | Kreis Naumburg.<br>= Weißenfels.<br>= Zeitz.<br>= Eckartsberga.<br>= Querfurt.<br>Aus dem Kreise Merseburg die Stadt Lützen; die Amtsbezirke Großgörschen, Kitzen, Delitz a. S., Teuditz und Altranstedt und die Ortschaften Großgoddula, Kleingoddula und Vesta. |

| | |
|---|---|
| Landgericht Nordhausen. | Kreis Nordhausen.<br>" Sangerhausen.<br>" Worbis.<br>" Heiligenstadt.<br>Amt Hohenstein. |
| Landgericht Stendal. | Kreis Stendal<br>" Osterburg.<br>" Salzwedel.<br>" Gardelegen.<br>" Jerichow II. |
| Landgericht Torgau. | Kreis Torgau.<br>" Liebenwerda.<br>" Schweinitz.<br>" Wittenberg.<br>Aus dem Kreise Bitterfeld die Stadt Düben; die Amtsbezirke Authausen, Söllichau und Schwemsal.<br>Aus dem Kreise Delitzsch die Stadt Eilenburg; die Amtsbezirke Eulenfeld, Doberschütz, Pressen, Jesewitz, Wölkau, Sprotta, Gotha, Crostiz, Krippehna, Hohenpriesnitz, Zschepplin, Mensdorf und Tiefensee und die Ortschaften Lindenhain, Badrina und Scholitz. |

## Oberlandesgerichtsbezirk Kiel.

| | |
|---|---|
| Landgericht Altona. | Kreis Altona. |
| | = Süderdithmarschen. |
| | = Steinburg. |
| | = Stormarn. |
| | = Pinneberg. |
| | = Herzogthum Lauenburg. |

| | |
|---|---|
| Landgericht Flensburg. | Kreis Flensburg. |
| | = Apenrade. |
| | = Hadersleben. |
| | = Sonderburg. |
| | = Schleswig. |
| | = Eiderstedt. |
| | = Husum. |
| | = Tondern. |

| | |
|---|---|
| Landgericht Kiel. | Kreis Kiel. |
| | = Eckernförde. |
| | = Oldenburg. |
| | = Plön. |
| | = Rendsburg. |
| | = Segeberg. |
| | = Norderdithmarschen. |

## Oberlandesgerichtsbezirk Celle.[1]

[1] Ferner gehört hierzu der Bezirk des Landgerichts zu Detmold. Derselbe umfaßt das Fürstenthum Lippe mit Ausnahme des Amts Lipperode und des Stifts Cappel. Vertrag zwischen Preußen und Lippe vom 4. Januar 1879 (G.S. 219—224).

| | |
| --- | --- |
| Landgericht Aurich. | Kreis Aurich.<br>" Emden.<br>" Leer. |
| Landgericht Göttingen. | Kreis Göttingen.<br>" Osterode a. H.<br>" Einbeck.<br>Amt Zellerfeld. |
| Landgericht Hannover. | Kreis Hannover (Stadt).<br>" Hannover (Land).<br>" Wennigsen.<br>" Rinteln.<br>" Hameln.<br>Amt Burgwedel.<br>Fürstenthum Pyrmont. |
| Landgericht Hildesheim. | Kreis Hildesheim.<br>" Marienburg.<br>" Liebenburg.<br>Stadt und Amt Burgdorf.<br>" " " Gifhorn.<br>Amt Meinersen.<br>" Fallersleben. |
| Landgericht Lüneburg. | Kreis Lüneburg.<br>" Uelzen.<br>" Dannenberg.<br>Stadt und Amt Celle.<br>" " " Winsen a. L.<br>Amt Isenhagen.<br>" Soltau.<br>" Bergen. |

| | |
|---|---|
| Landgericht Osnabrück. | Kreis Osnabrück.<br>" Meppen.<br>" Lingen.<br>" Bersenbrück.<br>" Melle.<br>" Amt Diepholz. |
| Landgericht Stade. | Stader Marschkreis.<br>" Geestkreis.<br>Kreis Neuhaus.<br>" Otterndorf.<br>Stadt und Amt Harburg.<br>Amt Tostedt.<br>" Zeven. |
| Landgericht Verden. | Kreis Verden.<br>" Nienburg.<br>" Hoya.<br>" Lehe.<br>" Osterholz.<br>Amt Rotenburg a. W.<br>" Ahlden.<br>" Fallingbostel.<br>" Sulingen.<br>" Freudenberg. |

## Oberlandesgerichtsbezirk Hamm.

| | |
|---|---|
| Landgericht Arnsberg. | Kreis Arnsberg.<br>„ Meschede.<br>„ Brilon.<br>„ Siegen.<br>„ Olpe.<br>„ Wittgenstein |
| Landgericht Bielefeld. | Kreis Minden.<br>„ Lübbecke.<br>„ Herford.<br>„ Bielefeld.<br>„ Halle i. W.<br>„ Wiedenbrück. |
| Landgericht Dortmund. | Kreis Hamm.<br>„ Soest.<br>„ Dortmund (Stadt).<br>„ Dortmund (Land), mit Ausschluß des zu Hagen gelegten Theiles. |
| Landgericht Duisburg. | Kreis Duisburg.<br>„ Mülheim a. d. Ruhr.<br>„ Rees. |
| Landgericht Essen. | Kreis Essen (Stadt).<br>„ Essen (Land).<br>„ Bochum (Stadt).<br>„ Bochum (Land), mit Ausschluß der zu Hagen gewiesenen Stadt Witten. |

| | |
|---|---|
| Landgericht Hagen. | Kreis Hagen.<br>" Iserlohn.<br>" Altena.<br>Aus dem Kreise Bochum die Stadt Witten.<br>Aus dem Kreise Dortmund die Stadt Schwerte und das Amt Westhofen. |
| Landgericht Münster. | Regierungsbezirk Münster. |
| Landgericht Paderborn.[1] | Kreis Paderborn.<br>" Büren.<br>" Höxter.<br>" Warburg.<br>" Lippstadt. |

[1] Ferner gehören hierzu und also zum Oberlandesgerichtsbezirk Hamm die dem Amtsgerichtsbezirk Lippstadt angeschlossenen Fürstlich Lippeschen Gebietstheile Amt Lipperode und Stift Cappel. Art. 7—14 des Vertrages zwischen Preußen und Lippe vom 4. Jan 1879 (G.S. 221).

## Oberlandesgerichtsbezirk Cassel.

| | |
|---|---|
| Landgericht Cassel. | Kreis Cassel (Stadt).<br>" Cassel (Land).<br>" Eschwege.<br>" Hofgeismar.<br>" Melsungen.<br>" Rotenburg a. F.<br>" Hersfeld.<br>" Witzenhausen.<br>" Wolfhagen.<br>" Fritzlar, mit Ausschluß des zu Marburg gewiesenen Theiles.<br>Fürstenthum Waldeck. |

| | |
|---|---|
| Landgericht Hanau. | Kreis Fulda.<br>" Gersfeld.<br>" Hünfeld.<br>" Hanau, mit Ausschluß des zu Frankfurt a. M. gewiesenen Theiles.<br>" Gelnhausen.<br>" Schlüchtern. |
| Landgericht Marburg. | Kreis Marburg.<br>" Frankenberg.<br>" Kirchhain.<br>" Ziegenhain<br>" Homberg.<br>" Biedenkopf.<br>Aus dem Kreise Fritzlar der Ort Jesberg mit Bründchenhain und die Ortschaften Betzigerode, Bischhausen, Densberg, Dornheim, Ellnrode, Gilsa, Hundshausen, Niederurff, Obernurff, Reptich, Schiffelborn, Schlierbach, Strang, Waltersbrück, Wenzigerode, Zimmersrode, Zwesten. |

## Oberlandesgerichtsbezirk Frankfurt a. M.

| | |
|---|---|
| Landgericht Frankfurt a. M. | Kreis Frankfurt.<br>Amt Homburg.<br>Aus dem Kreise Wiesbaden die Stadt Rödelheim.<br>Aus dem Kreise Hanau die Ortschaften Bockenheim, Eckenheim, Eschersheim, Ginnheim und Praunheim. |
| Landgericht Hechingen. | Die Hohenzollernschen Lande. |
| Landgericht Limburg a. d. L. | Kreis Wetzlar.<br>= Dill.<br>= Oberlahn.<br>Amt Limburg.<br>= Diez.<br>= Marienberg.<br>= Rennerod.<br>= Nassau. |
| Landgericht Neuwied. | Kreis Neuwied.<br>= Altenkirchen, mit Ausschluß der Bürgermeistereien Friesenhagen und Wissen rechts der Sieg.<br>Vom Kreise Koblenz der Theil rechts des Rheines.<br>Kreis Unterwesterwald.<br>Amt Hachenburg. |

| | |
|---|---|
| Landgericht Wiesbaden. | Kreis Wiesbaden (Stadt).<br>„ Wiesbaden (Land), mit Ausschluß der nach Frankfurt a. M. gewiesenen Stadt Rödelheim.<br>„ Untertaunus.<br>„ Rheingau.<br>Amt Nastätten.<br>„ Königstein.<br>„ Usingen. |

## Oberlandesgerichtsbezirk Cöln.

| | |
|---|---|
| Landgericht Aachen. | Regierungsbezirk Aachen. |
| Landgericht Bonn. | Kreis Bonn.<br>„ Euskirchen.<br>„ Rheinbach.<br>„ Waldbroel.<br>„ Sieg.<br>Vom Kreise Altenkirchen die Bürgermeistereien Friesenhagen und Wissen rechts der Sieg. |
| Landgericht Cleve. | Kreis Cleve.<br>„ Geldern.<br>„ Kempen.<br>„ Mörs. |

| | |
|---|---|
| Landgericht Coblenz. | Kreis Coblenz, mit Ausschluß des Theiles rechts des Rheines.<br>= St. Goar.<br>= Kreuznach.<br>= Simmern.<br>= Meisenheim.<br>= Zell.<br>= Cochem.<br>= Adenau.<br>= Mayen.<br>= Ahrweiler. |
| Landgericht Cöln. | Kreis Cöln (Stadt).<br>= Cöln (Land).<br>= Bergheim.<br>= Gummersbach.<br>= Mülheim a. Rhein.<br>= Wipperfürth. |
| Landgericht Düsseldorf. | Kreis Düsseldorf (Stadt).<br>= Düsseldorf (Land).<br>= Crefeld (Stadt)<br>= Crefeld (Land).<br>= Gladbach.<br>= Grevenbroich.<br>= Neuß.<br>Aus dem Kreise Solingen die Bürgermeistereien Opladen (Stadt und Land), Hitdorf, Monheim, Neukirchen, Richrath, Burscheid, Leichlingen, Schlebusch und Witzhelden. |

| | |
|---|---|
| Landgericht Elberfeld. | Kreis Elberfeld (Stadt). |
| | = Barmen (Stadt). |
| | = Lennep. |
| | = Mettmann. |
| | = Solingen, mit Ausnahme des zu Düsseldorf gelegten Theiles. |

| | |
|---|---|
| Landgericht Saarbrücken.[1] | Kreis Saarbrücken. |
| | = Ottweiler. |
| | = St. Wendel. |
| | = Saarlouis. |

[1] Ferner gehört hierzu und zum Oberlandesgerichtsbezirk Cöln das Großherzoglich Oldenburgische Fürstenthum Birkenfeld. Vertrag zwischen Preußen und Oldenburg vom 20. August 1878 (G.S. von 1879, S. 165–173).

| | |
|---|---|
| Landgericht Trier. | Kreis Trier (Stadt). |
| | = Trier (Land). |
| | = Daun. |
| | = Prüm. |
| | = Bitburg. |
| | = Wittlich. |
| | = Berncastel. |
| | = Saarburg. |
| | = Merzig. |

---

# II.

# Gesetz,

betreffend

# den Forstdiebstahl.

Vom 15. April 1878.*)

(G.S. von 1878, Nr. 20, S. 222–229.)

Kosten: §§ 2, 32, 42 Ges. vom 10. März 1879, unten S. 168.

**I. Strafbestimmungen.**

**1.** Forstdiebstahl im Sinne dieses Gesetzes ist der in einem Forst oder auf einem anderen hauptsächlich zur Holznutzung bestimmten Grundstücke[1] verübte Diebstahl:[2]

---

*) Abkürzungen: Herr H. Komm. Ber. = Bericht der X. Kommission des Herrenhauses über den Entwurf eines Ges. den Holzdiebstahl betr. (Drucksachen des Herrenhauses, Sitzungsperiode 1877. II. Nr. 46).

Herr. H. Sten. Ber. = Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Herrenhauses Sitzungsperiode 1877. II.

Abg. H. Komm. Ber. = Bericht der XVII. Kommission über den Entwurf eines Ges., betr. den Forstdiebstahl (Drucksachen des Hauses der Abgeordneten, 13 Legislaturperiode. II. Session. 1877–78. Nr. 212.)

Abg. H. Sten. Ber. = Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Hauses der Abgeordneten während der II. Session der 13. Legisiaturperiode 1877–78,

1) an Holz, welches noch nicht vom Stamme oder vom Boden getrennt ist;
2) an Holz, welches durch Zufall abgebrochen oder umgeworfen, und mit dessen Zurichtung noch nicht der Anfang gemacht worden ist;
3) an Spänen, Abraum oder Borke, sofern dieselben noch nicht in einer umschlossenen Holzablage sich befinden, oder noch nicht geworben oder eingesammelt sind;
4) an anderen Walderzeugnissen, insbesondere Holzpflanzen, Gras, Haide, Plaggen, Moos, Laub, Streuwerk, Nadelholzzapfen, Waldsämereien, Baumsaft und Harz, sofern dieselben noch nicht geworben und eingesammelt sind.

Das unbefugte Sammeln von Kräutern, Beeren und Pilzen unterliegt forstpolizeilichen Bestimmungen.

1 Sonst § 242, auch § 370 Nr. 2 St. G. B.

2 Einerlei ob die gestohlenen Gegenstände zur Holznutzung gezogen wurden oder nicht.

2. Der Forstdiebstahl[1] wird mit einer Geldstrafe[2] bestraft, welche dem fünffachen Werthe des Entwendeten gleichkommt und niemals unter einer Mark betragen darf.[3]

1 Mehrere selbständige: § 74 Abs. 1 St. G. B.

2 Werthersatz: § 9.

3 Im Falle des Unvermögens: §§ 13, 14.

3. Die Strafe soll gleich dem zehnfachen Werthe des Entwendeten und niemals unter zwei Mark sein:

1) wenn der Forstdiebstahl an einem Sonn- oder Festtage oder in der Zeit von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang begangen ist;

2) wenn der Thäter Mittel angewendet hat, um sich unkenntlich zu machen;

3) wenn der Thäter dem Bestohlenen oder der mit dem Forstschutz betrauten Person seinen Namen oder Wohnort anzugeben sich geweigert hat, oder falsche Angaben über seinen oder seiner Gehülfen Namen oder Wohnort gemacht[1], oder auf Anrufen des Bestohlenen oder der mit dem Forstschutz betrauten Person, stehen zu bleiben, die Flucht ergriffen oder fortgesetzt hat;

4) wenn der Thäter in den Fällen Nr. 1—3 §. 1 zur Begehung des Forstdiebstahls sich eines schneidenden Werkzeuges[2], insbesondere der Säge, der Scheere oder des Messers bedient hat[3];

5) wenn der Thäter die Ausantwortung der zum Forstdiebstahl bestimmten Werkzeuge[3] verweigert[4];

6) wenn zum Zwecke des Forstdiebstahls ein bespanntes Fuhrwerk, ein Kahn oder Lastthier mitgebracht ist[5];

7) wenn der Gegenstand der Entwendung in Holzpflanzen besteht;

8) wenn Kien, Harz, Saft, Wurzeln, Rinde oder die Haupt- (Mittel-) Triebe von stehenden Bäumen entwendet sind;

9) wenn der Forstdiebstahl in einer Schonung, in einem Pflanzgarten oder Saatkampe begangen ist.

[1] § 360 Nr. 8 St.G.B. ist in diesem Fall nicht anwendbar § 73 St.G.B.

[2] Nicht auch blos hauender Werkzeuge. Herr. H. Komm. Ber. 5, Abg. H. Komm. Ber. 12. 13, Abg. H. Sten. Ber. 1775.

[3] § 15 Abs. 1, § 16.

[4] Daneben unter Umständen § 117 St. G. B.

[5] Einerlei ob es zum verübten Forstdiebstahl wirklich gebraucht ist oder nicht. Abg. H. Sten. Ber. 1775.

4. Der Versuch[1] des Forstdiebstahls und die Theilnahme[2] (Mitthäterschaft[3], Anstiftung[4], Beihülfe[5]) an einem Forstdiebstahl oder an einem Versuche desselben werden mit der vollen Strafe des Forstdiebstahls bestraft.

[1] § 43 St. G. B. Straflosigkeit: § 46 St. G. B.; vergl. Abg. H. Sten. Ber. 1777 bis 1779.

[2] § 50 St. G. B. findet Anwendung. Abg. H. Sten. Ber. 1777 bis 1779.

[3] § 47 St. G. B.

[4] § 48 St. G. B.

[5] § 49 St. G. B.

5. Wer sich in Beziehung auf einen Forstdiebstahl der[1] Begünstigung oder der Hehlerei[2] schuldig macht, wird mit einer Geldstrafe bestraft, welche dem fünffachen Werthe des Entwendeten gleichkommt und niemals unter einer Mark betragen darf.

Die Bestimmungen des §. 257 Abs. 2 und 3 des Reichs-Strafgesetzbuchs[3] finden Anwendung.

[1] § 257 Abs. 1. 3 St. G. B.

[2] §§ 258, 259 St. G. B.

[3] Begünstigung durch Angehörige.

6[1]. Neben der Geldstrafe kann auf Gefängnißstrafe bis zu sechs Monaten erkannt werden:

1) wenn der Forstdiebstahl von drei oder mehr Personen in gemeinschaftlicher Ausführung[2] begangen ist;

2) wenn der Forstdiebstahl zum Zwecke der Veräußerung des Entwendeten oder daraus hergestellter Gegenstände begangen ist;

3) wenn die Hehlerei gewerbs- oder gewohnheitsmäßig betrieben worden ist.

1 §§ 30. 32.

2 Der verbrecherische Wille der mehreren Personen muß sich auf dasselbe Objekt beziehen. Abg. H. Komm. Ber. 16.

7. Wer, nachdem er wegen Forstdiebstahls oder Versuchs eines solchen, oder wegen Theilnahme (§. 4), Begünstigung oder Hehlerei in Beziehung auf einen Forstdiebstahl von einem Preußischen Gerichte rechtskräftig verurtheilt worden ist[1], innerhalb der nächsten zwei Jahre abermals eine dieser Handlungen[2] begeht, befindet sich im Rückfalle und wird mit einer Geldstrafe bestraft, welche dem zehnfachen Werthe des Entwendeten gleichkommt und niemals unter zwei Mark betragen darf.

1 Mag er die Strafe verbüßt haben oder nicht.

2 Mögen sie auch unter § 3 fallen.

8[1]. Neben der Geldstrafe ist auf Gefängniß bis zu zwei Jahren zu erkennen, wenn der Thäter sich im dritten oder ferneren Rückfalle[2] befindet. Beträgt die Geldstrafe weniger als zehn Mark, so kann statt der Gefängnißstrafe auf eine Zusatzstrafe bis zu einhundert Mark erkannt werden[3].

1 §§ 30. 32.

2 Die neue Strafthat muß auch hier innerhalb zweier Jahre nach Bestrafung wegen der vorigen begangen sein.

3 § 34.

9. In allen Fällen[1] ist neben der Strafe die Verpflichtung des Schuldigen zum Ersatze des Werthes des Entwendeten an den Bestohlenen auszusprechen. Der Ersatz des außer dem Werthe des Entwendeten verursachten Schadens kann nur im Wege des Civilprozesses geltend gemacht werden.

Der Werth des Entwendeten wird sowohl hinsichtlich der Geldstrafe als hinsichtlich des Ersatzes, wenn die Entwendung in einem Königlichen Forste verübt worden, nach der für das betreffende Forstrevier bestehenden Forsttaxe, in anderen Fällen nach den örtlichen Preisen abgeschätzt.

[1] Mag auch das Gestohlene vom Dieb im Forst zurückgelassen oder dem Eigenthümer wieder zugekommen sein.

10. Die im §. 57 des Strafgesetzbuchs bei der Verurtheilung von Personen, welche zur Zeit der Begehung der That das zwölfte, aber nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hatten, vorgesehene Strafermäßigung findet bei Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz keine Anwendung[1].

[1] § 56 St. G. B. findet Anwendung.

11. Für die Geldstrafe, den Werthersatz und die Kosten, zu denen Personen verurtheilt worden, welche unter der Gewalt[1], der Aufsicht oder im Dienst eines Anderen stehen und zu dessen Hausgenossenschaft gehören, ist letzterer im Falle des Unvermögens der Verurtheilten für haftbar zu erklären, und zwar unabhängig von der etwaigen Strafe, zu welcher er selbst auf Grund dieses Gesetzes oder des §. 361 Nr. 9 des Strafgesetzbuchs verurtheilt wird[2].

Wird festgestellt, daß die That nicht mit seinem Wissen verübt ist, oder daß er sie nicht verhindern konnte, so wird die Haftbarkeit nicht ausgesprochen.

[1] Hiernach ist auch der Ehemann haftbar. Vgl. J. M. Bl. von 1853. S. 424.

[2] § 36.

12. Hat der Thäter noch nicht das zwölfte Lebensjahr vollendet, so wird derjenige, welcher in Gemäßheit des §. 11 haftet, zur Zahlung der Geldstrafe, des Werthersatzes und der Kosten als unmittelbar haftbar verurtheilt.[1]

Dasselbe gilt, wenn der Thäter zwar das zwölfte, aber noch nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hatte und wegen Mangels der zur Erkenntniß der Strafbarkeit seiner That erforderlichen Einsicht[2] freizusprechen ist, oder wenn derselbe wegen eines seine freie Willensbestimmung ausschließenden Zustandes[3] straffrei bleibt.

[1] Auch hier ist § 361 No. 9 St. G. B. anwendbar. — § 36

[2] § 56 St. G. B.

[3] § 51 St. G. B.

13. An die Stelle einer Geldstrafe, welche wegen Unvermögens des Verurtheilten und des für haftbar Erklärten nicht beigetrieben werden kann, tritt Gefängnißstrafe. Dieselbe kann vollstreckt werden, ohne daß der Versuch einer Beitreibung der Geldstrafe gegen den für haftbar Erklärten gemacht ist, sofern dessen Zahlungsunfähigkeit gerichtskundig ist.[1]

Der Betrag von einer bis zu fünf Mark[2] ist einer eintägigen Gefängnißstrafe gleich zu achten.

Der Mindestbetrag der an die Stelle der Geldstrafe tretenden Gefängnißstrafe ist ein Tag, ihr Höchstbetrag sind

sechs Monate. Kann nur ein Theil der Geldstrafe beigetrieben werden, so tritt für den Rest derselben nach dem in dem Urtheile festgesetzten Verhältnisse die Gefängnißstrafe ein.

Gegen die in Gemäßheit der §. 11 und 12 als haftbar Erklärten tritt an die Stelle der Geldstrafe eine Gefängnißstrafe nicht ein.

[1] Gegen den Verurtheilten ist die Beitreibung stets zu versuchen.

[2] Nach dem Ermessen des Gerichts wie bei § 29 St. G B. — Herr. H. Komm. Ber. 10. Herr. H. Sten. Ber. 389. 390.

14. Statt der in dem §. 13 vorgesehenen Gefängnißstrafe kann während der für dieselbe bestimmten Dauer der Verurtheilte, auch ohne in einer Gefangenanstalt eingeschlossen zu werden, zu Forst- oder Gemeindearbeiten, welche seinen Fähigkeiten und Verhältnissen angemessen sind, angehalten werden.[1]

Die näheren Bestimmungen wegen der zu leistenden Arbeiten werden mit Rücksicht auf die vorwaltenden Lohn- und örtlichen Verhältnisse von dem Regierungspräsidenten (Landdrosten) in Gemeinschaft mit dem Ersten Staatsanwalt beim Oberlandesgericht erlassen. Dieselben sind ermächtigt, gewisse Tagewerke dergestalt zu bestimmen, daß die Verurtheilten, wenn sie durch angestrengte Thätigkeit mit der ihnen zugewiesenen Arbeit früher zu Stande kommen, auch früher entlassen werden.

[1] § 34 Abs. 2.

15. Aexte, Sägen, Messer und andere zur Begehung des Forstdiebstahls geeignete Werkzeuge, welche der Thäter bei der Zuwiderhandlung bei sich geführt hat,

sind einzuziehen, ohne Unterschied, ob sie dem Schuldigen gehören oder nicht.[1]

Die Thiere, und andere zur Wegschaffung des Entwendeten dienenden Gegenstände, welche der Thäter bei sich führt, unterliegen nicht der Einziehung.

[1] § 42 St.G.B. §§ 477—479 St.P.O.

16. Wird der Thäter bei Ausführung eines Forstdiebstahls, oder gleich nach derselben betroffen oder verfolgt, so sind die zur Begehung des Forstdiebstahls geeigneten Werkzeuge, welche er bei sich führt (§. 15), in Beschlag zu nehmen.

17. Wird in der Gewahrsam eines innerhalb der letzten zwei Jahre wegen einer Zuwiderhandlung gegen dieses Gesetz rechtskräftig Verurtheilten frisch gefälltes, nicht forstmäßig zugerichtetes Holz gefunden, so ist gegen den Inhaber auf Einziehung des gefundenen Holzes zu erkennen,[1] sofern er sich über den redlichen Erwerb des Holzes nicht ausweisen kann. Die Einziehung erfolgt zu Gunsten der Armenkasse des Wohnorts des Verurtheilten.

[1] §§ 477—479 St. P. O. — § 21 Abs. 3.

18. Die Strafverfolgung von Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz verjährt, sofern nicht einer der Fälle der §§. 6 und 8 vorliegt,[1] in sechs Monaten.

[1] § 67 Abs. 2 St. G. B.

### II. Strafverfahren.

### Allgemeine Bestimmungen.

19. Für die Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz sind die Amtsgerichte zuständig.[1] Dieselben verhandeln und entscheiden, sofern nicht einer der Fälle der §§. 6 und 8 vorliegt, ohne die Zuziehung von Schöffen.[2]

Das Amt des Amtsanwalts kann verwaltenden Forstbeamten übertragen werden.[3]

Für die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Berufung sind die Strafkammern zuständig; dieselben entscheiden in der Besetzung mit drei Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden.

[1] Zusammenhängende Strafsachen: §§ 2–5 St. P. O. Vgl. auch § 36. – Anhängige Sachen: § 35 Ges. vom 31. März 1879, unten S. 306.

[2] § 3 Abs. 3. E. G. zur St. P. O.

[3] § 63 Ges. v. 24. April 1878, unten S. 74.

20. Für das Verfahren gelten, soweit nicht in diesem Gesetze abändernde Bestimmungen getroffen sind, die Vorschriften der Strafprozeßordnung über das Verfahren vor den Schöffengerichten.

21. Der Gerichtsstand[1] ist nur bei demjenigen Amtsgerichte begründet, in dessen Bezirk die Zuwiderhandlung begangen ist.

Ist der Ort der begangenen Zuwiderhandlung nicht zu ermitteln, oder ist die Zuwiderhandlung außerhalb des Preußischen Staatsgebietes begangen, so bestimmt der Gerichtsstand sich nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung.[2]

Im Falle des §. 17 ist der Gerichtsstand bei demjenigen Amtsgerichte begründet, in dessen Bezirke das Holz gefunden worden ist.

[1] Vgl. auch §§ 13—21 St. P. O.

[2] §§ 8, 9, 11, 12 St. P. O.

22. In dem Verfahren vor dem Amtsgerichte werden sämmtliche Zustellungen durch den Amtsrichter unmittelbar

veranlaßt. Die Formen für den Nachweis der Zustellungen werden durch die Justizverwaltung bestimmt.

23. Personen, welche mit dem Forstschutze betraut sind, können, sofern dieselben eine Anzeigegebühr nicht empfangen, ein- für allemal gerichtlich beeidigt werden, wenn sie

1) Königliche Beamte sind, oder
2) vom Waldeigenthümer auf Lebenszeit, oder nach einer vom Landrath (Amtshauptmann, Oberamtmann) bescheinigten dreijährigen tadellosen Forstdienstzeit auf mindestens drei Jahre mittels schriftlichen Vertrages angestellt sind, oder
3) zu den für den Forstdienst bestimmten, oder mit Forstversorgungsschein entlassenen Militärpersonen gehören.

In den Fällen Nr. 2 und 3 ist die Genehmigung des Bezirksraths erforderlich. In denjenigen Landestheilen, in welchen das Gesetz vom 26. Juli 1876 (Gesetz-Samml. S. 297) nicht gilt, tritt an die Stelle des Bezirksraths die Regierung (Landdrostei).

24. Die Beeidigung erfolgt bei dem Amtsgerichte, in dessen Bezirk der zu Beeidigende seinen Wohnsitz hat, dahin:

daß er die Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz, welche den seinem Schutze gegenwärtig anvertrauten oder künftig anzuvertrauenden Bezirk betreffen, gewissenhaft anzeigen, bei seinen gerichtlichen Vernehmungen über dieselben nach bestem Wissen die reine Wahrheit sagen, nichts verschweigen und nichts hinzusetzen, auch die ihm

obliegenden Schätzungen unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen bewirken werde.

Eine Ausfertigung des Beeidigungsprotokolls wird den Amtsgerichten mitgetheilt, in deren Bezirke der dem Schutze des Beeidigten anvertraute Bezirk liegt.

25. Ist eine in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen oder nach den bisherigen gesetzlichen Vorschriften zur Ermittelung von Forstdiebstählen beeidigte Person als Zeuge oder Sachverständiger zu vernehmen, so wird es[1] der Eidesleistung gleich geachtet,[2] wenn der zu Vernehmende die Richtigkeit seiner Aussage unter Berufung auf den ein- für allemal geleisteten Eid versichert.

Diese Wirkung der Beeidigung hört auf, wenn gegen den Beeidigten eine die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter nach sich ziehende Verurtheilung ergeht, oder die in Gemäßheit des §. 23 ertheilte Genehmigung zurückgezogen wird.

[1] Nur soweit die Aussage sich auf eine Zuwiderhandlung gegen dieses Gesetz bezieht.

[2] Das Gericht ist aber auch befugt, den körperlichen Eid zu erfordern. Abg. H. Komm. Ber. 26.

26. Die mit dem Forstschutze betrauten Personen erstatten ihre Anzeigen an den Amtsanwalt schriftlich und periodisch. Sie haben zu diesem Zwecke Verzeichnisse zu führen, in welchen die einzelnen Fälle unter fortlaufenden Nummern zusammenzustellen sind. Die Verzeichnisse werden dem Amtsanwalt in zwei Ausfertigungen eingereicht. In diese Verzeichnisse können von dem Amtsanwalt auch die anderwärts eingehenden Anzeigen eingetragen werden.

Die näheren Vorschriften über die Aufstellung und die Einreichung der Verzeichnisse werden von der Justizverwaltung erlassen.

**Verfahren in erster Instanz.**

27. Der Amtsanwalt erhebt die öffentliche Klage,[1] indem er bei Ueberreichung einer Ausfertigung des Verzeichnisses (§. 26) den Antrag auf Erlaß eines richterlichen Strafbefehls stellt[2] und die beantragten Strafen nebst Werthersatz neben den einzelnen Nummern des Verzeichnisses vermerkt.

Der Erlaß eines Strafbefehls[3] ist für jede Geldstrafe und die dafür im Unvermögensfalle festzusetzende Gefängnißstrafe, sowie für den Werthersatz und die verwirkte Einziehung zulässig.

Der Strafbefehl muß die Eröffnung enthalten,[4] daß er vollstreckbar werde, wenn der Beschuldigte nicht in einem, sogleich in dem Strafbefehle anzuberaumenden, eintretendenfalls zugleich zur Hauptverhandlung bestimmten Termine[5] vor dem Amtsrichter erscheine und Einspruch erhebe.[6]

Die in dem Strafbefehle getroffene Festsetzung ist von dem Amtsrichter neben jeder Nummer des Verzeichnisses einzutragen und dem Angeklagten mit einem Auszuge aus dem Verzeichnisse zuzustellen.[7]

Die mit dem Forstschutz betrauten Personen, welche nach den Anzeigen als Beweiszeugen auftreten sollen, sind durch ihre Vorgesetzten zu veranlassen, in dem anberaumten Termine zu erscheinen.[8] Die sonst erforderlichen Zeugen sind zu demselben zu laden.[7]

1 Jedoch § 30.

2 Oder auf Hauptverhandlung anträgt. § 447 St. P. O.

3 Das Gericht ist einen solchen auf Antrag zu erlassen nicht unbedingt verpflichtet. § 448 St. P. O. § 29 Abs. 1.

4 Ferner: § 449 St. P. O.

5 Ladungsfrist: § 216 St. P. O.

6 Selbst oder durch einen Vertheidiger: §§ 231, 451 St. P. O. Ein sonst erhobener Einspruch ist wirkungslos.

7 § 22.

8 Reisekosten und Tagegelder: Allg. Verf. v. 6. Dezember 1870 (J. M. Bl. 373).

28. Auf den Einspruch kann vor dem Termine verzichtet werden.

Auf die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung des Termins finden die §§. 44, 45 Abs. 1, 46 und 47 der Strafprozeßordnung entsprechende Anwendung. Wird dem Gesuche stattgegeben, so ist ein neuer Strafbefehl unter Aufhebung des früheren zu erlassen.

29. Ueber alle Einsprüche, sowie über alle Anträge, welche der Amtsrichter unter Ablehnung des Strafbefehls zur Hauptverhandlung gebracht hat, kann in einer Hauptverhandlung verhandelt und entschieden werden. Das Protokoll über dieselbe wird nach den Nummern des Verzeichnisses geführt.

Von einem auf Verwerfung des Einspruchs lautenden Urtheile wird dem Verurtheilten nur die Urtheilsformel zugestellt.[1]

1 Wenn er nicht selbst anwesend ist. § 35 St. P. O. — § 22.

30. In den Fällen der §§. 6 und 8 findet der Erlaß eines Strafbefehls nicht statt. Der Amtsanwalt erhebt

die öffentliche Klage durch Einreichung einer Anklageschrift, welcher ein Auszug aus dem Verzeichnisse (§. 26) beizufügen ist. Die Hauptverhandlung kann ohne Anwesenheit des Angeklagten erfolgen.[1]

[1] Vertheidiger: § 233 St. P. O.

**Rechtsmittel.**

31. Wird gegen ein von dem Amtsrichter ohne die Zuziehung von Schöffen erlassenes Urtheil die Berufung eingelegt, so sind zum Zwecke der Bildung besonderer Akten[1] durch den Gerichtsschreiber beglaubigte Auszüge aus den Akten erster Instanz zu fertigen.

[1] §§ 361, 362 St. P. O. — § 19 Abs. 3.

32. Die Revision[1] gegen die in der Berufungsinstanz erlassenen Urtheile findet nur statt, wenn eine der in den §§. 6 und 8 vorgesehenen strafbaren Handlungen den Gegenstand der Untersuchung bildet.[2]

[1] Zuständig ist das Oberlandesgericht zu Berlin. § 50 Nr. 2 Ges. v. 24. April 1878, unten S. 70.

[2] § 380 St. P. O.

**Strafvollstreckung.**

33. Die Vollstreckung der Strafbefehle und der Urtheile[1] erfolgt durch den Amtsrichter.[2]

[1] Einschließlich der Beitreibung des Werthersatzes.

[2] Erlaß von Geldstrafen bis zu 30 Mark durch den Finanz-Minister: Allerh. Erl. v. 21. April 1866 und v. 26. September 1868 (J. M. Bl. v. 1868 S. 333).

34. Eine auf Grund dieses Gesetzes ausgesprochene und eingezogene Geldstrafe fließt dem Beschädigten zu. Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf eine im Falle des §. 8 erkannte Zusatzstrafe.

Weist der Beschädigte im Falle der Nichteinziehbarkeit

der Geldstrafe Arbeiten, welche den Erfordernissen des §. 14 entsprechen, der Behörde nach, so soll der Verurtheilte zu deren Leistung angehalten werden.[1] Diese Nachweisung ist nicht mehr zu berücksichtigen, sobald mit der anderweiten Vollstreckung der Strafe begonnen ist.

[1] Er kann auch sonst vom Richter dazu angehalten werden. § 14. Abg.-H. Sten. Ber. 1833.

35. Der Amtsrichter ist befugt, wenn der Verurtheilte zu der Gemeinde gehört, welcher die erkannte Entschädigung und Geldstrafe zufällt, die Beitreibung dieser Entschädigung und Geldstrafe nebst den Kosten der Gemeindebehörde in der Art aufzutragen, daß sie die Einziehung auf dieselbe Weise zu bewirken hat, wie die Einziehung der Gemeindegefälle. Es dürfen jedoch dem Verurtheilten keine Mehrkosten erwachsen.

36. Steht mit einer Zuwiderhandlung gegen dieses Gesetz ein nach §. 361 Nr. 9 des Strafgesetzbuches strafbares Nichtabhalten von der Begehung von Forstdiebstählen im Zusammenhange,[1] so findet auch auf diese Uebertretung das in diesem Gesetze vorgeschriebene Verfahren Anwendung.

[1] §§ 11, 12.

### III. Uebergangs- und Schlußbestimmungen.

37. Für das weitere Verfahren[1] in den am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes anhängigen Sachen finden die Vorschriften der §§. 8 und ff. des Einführungsgesetzes zur Strafprozeßordnung entsprechende Anwendung.

[1] Wegen der Strafbestimmungen vergl. § 2 Abs. 2 St. G. B.

38. Dieses Gesetz tritt mit dem in dem §. 39 bezeichneten Zeitpunkte an die Stelle des Gesetzes vom

2. Juni 1852, den Diebstahl an Holz und anderen Waldprodukten betreffend (Gesetz-Samml. 1852 S. 305).

Wo in einem Gesetze auf die bisherigen Bestimmungen über den Holz- (Forst-) Diebstahl verwiesen ist, treten die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes an deren Stelle.

39. Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gerichtsverfassungsgesetze in Kraft.

# III.

# Ausführungsgesetz

zum

# Deutschen Gerichtsverfassungsgesetz.

Vom 24. April 1878.*)

(G. S. von 1878, Nr. 20, S. 230–252.)

---

## Erster Titel.

### Richteramt.

§§ 1–11 G. V. G.

**1. Befähigung.**

1. Die Prüfungen, durch deren Ablegung die Fähigkeit zum Richteramt erlangt wird,[1] und der Vorbereitungsdienst

---

*) Abkürzungen:

Begr. = Begründung des Entwurfs eines Ausführungsgesetzes zum deutschen Gerichtsverfassungsgesetze (Drucksachen des Hauses der Abgeordneten, 13. Legislaturperiode, II. Session, 1877–78. Nr. 60).

Abg. H. Komm. Ber. = Bericht der XII. Kommission über den Entwurf eines Ausführungsgesetzes zum deutschen Gerichtsverfassungsgesetze (Drucksachen des Hauses der Abg., 13. Legislaturperiode, II. Session, 1877–78. Nr. 207).

Herr. H. Komm. Ber. = Bericht der Kommission für Justizangelegenheiten über den Entwurf eines Ausführungsgesetzes zum deutschen Gerichtsverfassungsgesetze (Drucksachen des Herrenhauses Sitzungsperiode 1877. II. No. 112).

Abg. H. Sten. Ber. }
Herr. H. Sten. Ber. } wie oben S. 27.

der Referendare erfolgen nach den Vorschriften des Gesetzes vom 6. Mai 1869.[2] An die Stelle der Appellationsgerichte treten die Oberlandesgerichte. Die Dauer des Vorbereitungsdienstes bleibt eine vierjährige.

[1] Das Gesetz über die Anstellung im höheren Justizdienste vom 12. März 1869 (G. S. 482) ist durch § 5 G.V.G. aufgehoben.

[2] In Kraft bleiben die §§ 2—11, 14 Ges. vom 6. Mai 1869 (G. S. 656), § 8 Abs. 2 jedoch mit den aus § 25 R.A.O. und § 2 dieses Gesetzes, § 11 mit den aus §§ 4—7, 110, R.A.O. sich ergebenden Abänderungen.

**Referendare.**

2. Referendare, welche im Vorbereitungsdienste seit mindestens zwei Jahren beschäftigt sind, können im Falle des Bedürfnisses durch die Justizverwaltung mit der zeitweiligen Wahrnehmung richterlicher Geschäfte[1] bei den Amtsgerichten beauftragt werden.[2]

Denselben kann nach näherer Anordnung der Justizverwaltung durch den Amtsrichter,[3] welchem sie zur Ausbildung überwiesen sind, die Erledigung einzelner richterlicher Geschäfte übertragen werden.

Zur Urtheilsfällung, zur Aufnahme letztwilliger Verfügungen, zur Entscheidung über Durchsuchungen, Beschlagnahmen und Verhaftungen, sowie zu den Geschäften des Amtsrichters bei Bildung der Schöffengerichte und Schwurgerichte sind Referendare nicht befähigt.

[1] Hülfsrichter: §§ 38, 48.

[2] Auch § 63.

[3] Bei Landgerichten überhaupt nicht.

**Gerichtsassessoren.**

3. Die Gerichtsassessoren werden nach ihrer Ernennung einem Amtsgericht oder Landgericht oder mit

ihrer Zustimmung einer Staatsanwaltschaft zur unentgeltlichen Beschäftigung überwiesen.[1] Die Bezeichnung des Gerichts oder der Staatsanwaltschaft erfolgt durch den Justizminister.

Die Versetzung der Gerichtsassessoren von dem Orte, an welchem sie einem Gericht oder einer Staatsanwaltschaft zur unentgeltlichen Beschäftigung überwiesen sind, ist, vorbehaltlich der Vorschriften in §. 4, nur mit ihrer Zustimmung zulässig.[2]

[1] § 5.

[2] Innerhalb desselben Ortes, zwischen Amts- und Landgericht, ist die Versetzung ohne ihre Zustimmung statthaft. Herr. H. Komm. Ber. 11.

4. Die Gerichtsassessoren sind verpflichtet, auf Anordnung des Justizministers die Verwaltung einer Amtsrichterstelle, die Stellung eines Hülfsrichters oder eines Hülfsarbeiters bei der Staatsanwaltschaft zu übernehmen.[1] In diesen Fällen ist ihnen eine Entschädigung nach allgemein festzustellenden Grundsätzen sowie Ersatz der Reisekosten nach Maßgabe der Verordnung vom 15. April 1876 (Gesetz-Samml. S. 107) zu gewähren.

Nach Beendigung des ihnen ertheilten Auftrags treten sie bei demjenigen Gerichte oder derjenigen Staatsanwaltschaft wieder ein, wohin sie vor dem erhaltenen Auftrage überwiesen waren.

[1] Die Frage, ob und inwieweit sie zur Annahme einer festen Anstellung verpflichtet sind, ist in diesem Gesetz nicht entschieden. Vgl. Abg. H Komm. Ber 5, Abg. H. Sten. Ber. 1879—1882, Herr. H. Sten. Ber. 321, 322.

5. Bei den Landgerichten und bei den Strafkammern

an den Sitzen der Amtsgerichte sind die Gerichtsassessoren zur Wahrnehmung richterlicher Geschäfte nur befugt, wenn sie als Hülfsrichter bestellt sind.[1]

[1] § 69 Abs. 2 G. V. G. — Sonst können sie nur unselbständig beschäftigt werden. Beim Amtsgericht kann ihnen, auch wenn sie nicht Hülfsrichter sind, die Wahrnehmung einzelner richterlicher Geschäfte aufgetragen werden. — Vgl. auch § 63.

6. Die Befugniß der Gerichtsassessoren, sich als Rechtsanwälte niederzulassen[1] oder bei Rechtsanwälten zu beschäftigen,[2] wird, soweit die Anwaltsordnung Bestimmungen nicht trifft, gesetzlich geregelt.

[1] §§ 4—7, 10, 108, 110 R. A. O.

[2] Hierüber bestimmt die R. A. O. nichts.

**2. Amt.**

7. Die Richter, einschließlich der Handelsrichter, werden vom Könige ernannt.

8. Die Mitglieder der Landgerichte führen den Amtstitel[1] Landrichter. Die bei den Amtsgerichten angestellten Richter führen den Amtstitel Amtsrichter.

[1] Diesen Titel führt der Richter in allen Amtssachen, auch wenn ihm nebenbei der Titel Landgerichtsrath, Oberamtsrichter, beigelegt wird. Abg. H. Sten. Ber. 1526.

9. Die Verleihung der etatsmäßigen Gehälter und Gehaltszulagen an die Richter erfolgt innerhalb des Besoldungsetats nach der durch das Dienstalter bestimmten Reihenfolge. Neu ernannte oder in einen andern Besoldungsetat versetzte Richter treten nach dem Dienstalter in die Reihenfolge ein. Die für die Bestimmung des Dienstalters maßgebenden Grundsätze werden durch Königliche Verordnung[1] festgesetzt. Die Verordnung kann nur durch Gesetz abgeändert werden.

Die Verleihung einer Gehaltszulage bleibt ausgesetzt, so lange ein Disziplinarverfahren oder wegen eines Verbrechens oder Vergehens ein Hauptverfahren oder eine Voruntersuchung schwebt. Führt das Verfahren zum Verluste des Amts,[2] so findet eine Nachzahlung des zurückbehaltenen Mehrgehalts nicht statt.

[1] Vom 16. April 1879, unten S.

[2] Nicht auch, wenn es zur Strafversetzung mit Gehaltsverminderung führt.

10. Die Gehälter der Landrichter und der Amtsrichter sind nach gleichen Grundsätzen zu bemessen.

11. Andere Vergütungen, als die auf Gesetz beruhenden Gehälter und Entschädigungen oder auf Stiftungen beruhende Bezüge, dürfen den Richtern für richterliche Geschäfte[1] nicht gewährt werden.

Unterstützungen in Fällen eines außerordentlichen Bedürfnisses werden von dieser Vorschrift nicht betroffen.

[1] Wohl für gesetzlich statthafte Nebenämter. Abg H. Komm Ber. 9. — Vgl. Ges. vom 10. Juni 1874 (G. S. 244).

## Zweiter Titel.

### Gerichtsbarkeit.

§§ 12—21 G.V.G.

I. Die ordentliche streitige Gerichtsbarkeit üben die in § 12 G. V.G. bezeichneten Gerichte nach Maßgabe des G.V.G., der C.P.O., St.P.O. und K.O. aus. Soweit ihre Regelung der Landesgesetzgebung überlassen ist (§§ 11, 15 Nr. 2, 3, 5, § 16 Nr. 4—6 E. G z. C.P.O., § 757 C.P.O, § 3 Abs. 3. E.G. z. St.P.O.) siehe die Zusammenstellung oben S. XVI.

II. Die besondre streitige Gerichtsbarkeit üben aus:

a. Rheinschiffahrtsgerichte. § 14 Nr. 1 G.V.G. Ges. vom 8. März 1879 unten S. 158.

b. Elbzollgerichte. § 14 Nr. 1 G.V.G. Ges. vom 9. März 1879, unten S. 164.

c. Die Behörden, welche bisher die Gemeinheitstheilungs- und Ablösungssachen bearbeitet haben. § 14 Nr. 2 G.V.G.; wo diese zur Zuständigkeit der bisherigen ordentlichen Gerichte gehören (rheinische Landgerichte, Appellationsgerichtshof zu Cöln, §§ 26 ff., 66, 67 Ges. v. 19. Mai 1851, G.S. 390), treten die neuen Landgerichte und das Oberlandesgericht zu Cöln an deren Stelle. §§ 41, 49. Lauenburg: § 17. — Dritte Instanz: § 19 Nr. 1—3. — Verfahren: §§ 1, 4, 14 Ges. v. 24. März 1879, unten S. 232, § 47 Ges. v. 31. März 1879, unten S. 311.

d. Die rheinischen Gewerbegerichte, § 14 Nr. 4 G.V.G. Verord. vom 7. August 1846 (G.S. 403) und die dort Citirten. Verfahren: § 10 Ges. vom 24. März 1879, unten S. 238.

e. Der Geheime Justizrath, § 5 E.G. z. G.V.G. — § 18.

Vgl. auch §§ 87—91.

Die Weserzollgerichte (§ 52 Weserschifffahrtsakte vom 10. September 1823, G.S. von 1824 S. 52) sind aufgehoben.

Die bestehenden Schiedsgerichte fallen unter §§ 851 ff. C.P.O.

III. Die nicht streitige Gerichtsbarkeit wird von den bisher zuständigen Behörden und Personen ausgeübt, soweit dieselbe nicht in §§ 12—14, 16—18, 70, 74, 109 anderen Personen oder Behörden beigelegt ist. — Vgl. auch §§ 87—91.

IV. Die Verwaltungsgerichtsbarkeit bleibt unverändert; wegen des Verfahrens vgl. Anm. 2 zu § 4 § 14 Ges. v. 24. März 1879, unten S. 235. Die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden ist nur durch § 15 dies. Ges., §§ 24, 29 Abs. 1 Ges. v. 10. März 1879, unten S. 179, § 42 Abs. 4, § 45 Hinterl. Ord. v. 14. März 1879, unten S. 210, § 44 Abs. 2 Schiedsm. Ord. v. 29. März 1879, unten S. 284, berührt; wegen des Verfahrens vgl. §§ 14, 15 Ges. v. 24. März 1879, unten S. 242.

**Aufhebung bestehender Gerichte.**

12. Die nachstehend bezeichneten Gerichte werden aufgehoben:

1) das Obertribunal;
2) in dem Geltungsbereiche der Verordnung vom 2. Januar 1849 die Appellationsgerichte, die Stadtgerichte und Kreisgerichte, sowie die Kommerz- und Admiralitätskollegien, einschließlich der Deputationen, Kommissionen und Grundbuchämter, die Fabrikengerichtsdeputationen in Westfalen und die Grundbuchämter in Bergen a. R., Greifswald, Grimmen und Stralsund;
3) in dem Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln:
der Appellationsgerichtshof, die Landgerichte, Handelsgerichte und Friedensgerichte;
4) in dem Bezirke des Appellationsgerichts zu Celle:[1]
das Appellationsgericht, die Obergerichte und Amtsgerichte einschließlich der Grundbuchämter;
5) in den Bezirken der Appellationsgerichte zu Kiel,[2] Kassel und Wiesbaden:
die Appellationsgerichte, die Kreisgerichte und Amtsgerichte einschließlich der Grundbuchämter;
6) in dem Bezirke des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. M.:
das Appellationsgericht, das Stadtgericht, das Stadtamt, das Landjustizamt, das Rügegericht, das Fiskalat und die Transskriptions- und Hypothekenbehörde.

[1] Einschließlich des Jadegebiets. § 1 Verord. v. 23. März 1873 (G.S. 120).

[2] Einschließlich des Kreises Herzogthum Lauenburg. § 5 Ges. v. 23. Juni 1876 (G.S. 170).

13. Die den Universitätsgerichten[1] und den Kirchspielsgerichten im Lande Hadeln zustehende Gerichtsbarkeit in nicht streitigen Rechtsangelegenheiten wird aufgehoben.

Die den Universitätsgerichten zustehende Befugniß, Schuldurkunden der Studirenden aufzunehmen und zu Schulden der Studirenden die Zustimmung zu ertheilen, wird durch diese Bestimmung nicht berührt.[2]

[1] Vgl. das Ges. v. 29. Mai 1879, unten S. 328.

[2] Aufgehoben. § 1 Abs. 4 Ges. v. 29. Mai 1879, unten S. 329.

14. Die Schöffengerichte in dem Bezirke des Justizsenats zu Ehrenbreitstein[1] sollen, sobald das Fortschreiten der Grundbuchregulirung dieses gestattet, aufgehoben werden. Der Justizminister ist ermächtigt, für die Zwischenzeit die erforderlichen Aenderungen der Instruktion vom 15. Dezember 1853 zu treffen, den Zeitpunkt der Aufhebung der Schöffengerichte zu bestimmen und die Zuständigkeit der Schultheißen und Schöffen, im Auftrage der Gerichte Siegelungen, Inventuren, Taxen und Mobliarversteigerungen vorzunehmen, anderweit zu regeln.

[1] § 20 Verord. v. 2. Januar 1849 (G.S. 7), Instr. v. 5. Juni 1852 (J.M.Bl. 234), Verf. v. 2. Februar, 22. November und 15. December 1853 (J.M.Bl. v. 1854 S. 51), § 19 Ges. v 2. Februar 1864 (G.S. 39).

15. Die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden in der Provinz Hannover für die auf die Führung des Schiffsregisters bezüglichen Geschäfte wird aufgehoben.[1]

[1] § 25 Nr. 1. — Vgl. Ges. vom 27. Januar 1879 (G.S. 9).

**Uebertragung der Gerichtsbarkeit auf die neuen Gerichte.**

16. Die Gerichtsbarkeit der in dem §. 12 Nr. 2—6 und in den §§. 13, 14 bezeichneten Gerichte in den Angelegen-

heiten, welche zu der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit nicht gehören, geht in dem Umfange, in welchem sie in den einzelnen Landestheilen bisher bestanden hat, auf die in Gemäßheit des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes zu bildenden ordentlichen Gerichte nach näherer Bestimmung des gegenwärtigen Gesetzes[1] über. Dasselbe gilt hinsichtlich der im §. 15 bezeichneten Angelegenheiten.

[1] §§ 17–20, 25–32, 40–43, 49. 51.

17. Die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte für das Hinterlegungswesen wird durch ein besonderes Gesetz[1] bestimmt.

Die Gerichtsbarkeit erster und zweiter Instanz in den durch die Gesetze für das Herzogthum Lauenburg vom 14. August 1872 und 7. Dezember 1874 dem Kreisgericht in Ratzeburg zugewiesenen Rechtsstreitigkeiten wird durch Königliche Verordnung geregelt.[2]

[1] §§ 70, 87, 89, 90, 91, 95, 97 Hinterlegungsordnung vom 14. März 1879, unten S. 216.

[2] § 1 Ges. vom 1. Februar 1879 (G.S. 14). – Dritte Instanz: § 19 Nr. 3.

18. Der Geheime Justizrath wird unter entsprechender Anwendung des Artikel III. des Gesetzes vom 26. April 1851 bei dem Oberlandesgerichte zu Berlin gebildet.[1] Die Gerichtsbarkeit letzter Instanz in den zur Zuständigkeit des Geheimen Justizraths gehörenden Rechtsstreitigkeiten wird durch ein besonderes Gesetz bestimmt, insofern dieselbe nicht in Gemäßheit des §. 3 des Einführungsgesetzes zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze dem Reichsgericht übertragen wird.

[1] Verfahren: § 9 Ges. vom 24. März 1879, unten S. 237.

19. Die bisher dem Obertribunal zustehende Gerichtsbarkeit letzter Instanz

1) in den Rechtsstreitigkeiten, welche in erster Instanz zur Zuständigkeit der Generalkommissionen oder der die Stelle derselben vertretenden Spruchkollegien gehören,[1]

2) in den Rechtsstreitigkeiten, auf welche das Gesetz vom 19. Mai 1851, betreffend das Verfahren in den nach der Gemeinheitstheilungs-Ordnung zu behandelnden Theilungen und Ablösungen in den Landestheilen des linken Rheinufers, Anwendung findet,[2]

3) in den durch die Gesetze für das Herzogthum Lauenburg vom 14. August 1872 und vom 7. Dezember 1874 bezeichneten Rechtsstreitigkeiten[3]

wird durch ein besonderes Gesetz geregelt, sofern diese Gerichtsbarkeit nicht in Gemäßheit des §. 3 des Einführungsgesetzes zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze dem Reichsgericht übertragen wird.[4]

[1] Kab. Ord. v. 15. März 1834 (G.S. 61), § 21 Verord. vom 22. November 1844 (G.S. von 1845 S. 23), Ges. v. 26. März 1855 (G.S. 189), §§ 29, 30 Verord. v. 13. März 1867 (G.S. 725), § 16 Verord. v. 27. Juni 1867 (G.S. 1107), § 27 Ges. v. 5. April 1869 (G.S. 523), § 58 Ges. v. 3. Januar 1873 (G.S. 17), § 1 Ges. vom 6. Februar 1874 (G.S. 19), § 52 Ges. v. 14. Juni 1875 (G.S. 233).

[2] Kassationsrekurs nach allgemeinen Regeln. Bem. II. c. vor § 12.

[3] § 17 Abs. 2.

[4] Vgl. auch § 30 Ges. v. 4. März 1879, unten S. 125, § 41 Ges. v. 6. März 1879, unten S. 148, § 44 Ges. v. 31. März 1879 unten S. 310.

**Bestimmung durch das höhere Gericht.**

20. In den durch dieses Gesetz den ordentlichen Gerichten übertragenen Angelegenheiten[1] erfolgt die Bestimmung des örtlich zuständigen Gerichts durch das Oberlandesgericht:

1) wenn das an sich zuständige Gericht in einem einzelnen Falle an der Ausübung des Richteramts rechtlich oder thatsächlich verhindert ist;[2]
2) wenn Streit oder Ungewißheit über die örtliche Zuständigkeit mehrerer Gerichte obwaltet;
3) wenn nach den bestehenden Vorschriften ein gemeinschaftlicher Gerichtsstand zu bestellen ist.[3]

In den Fällen der Nr. 2, 3 erfolgt die Bestimmung durch den Justizminister, wenn die mehreren Gerichte den Bezirken verschiedener Oberlandesgerichte angehören oder wenn es sich um Angelegenheiten handelt, für welche die Oberlandesgerichte in erster Instanz zuständig sind.

[1] Im übrigen: § 36 C.P.O. § 15 St.P.O. § 90 Hinterlegungsordnung, unten S. 222.

[2] Ob das Amtsgericht als verhindert anzusehen ist, bestimmt sich nach § 24 Abs. 1, 2. Weitergehende Befugniß des Oberlandesgerichts auch für Fälle der Nichtverhinderung: § 24 Abs. 3.

[3] Jedoch §§ 30, 32 dieses Ges., § 26 Ges. vom 6. März 1879, unten S. 143, § 26 Ges. v. 24. März 1879, unten S. 249.

## Dritter Titel.

### Amtsgerichte.

§§ 22—24 G.V.G.

**1. Einrichtung.**

21. Die Sitze und Bezirke der Amtsgerichte werden durch Königliche Verordnung bestimmt.[1]

Dieselben können nach dem 1. Oktober 1882 nur durch Gesetz verändert werden.

Veränderungen solcher Gemeinde- oder Gutsbezirksgrenzen, welche zugleich die Grenzen von Amtsgerichtsbezirken bilden, ziehen von selbst die Veränderung der letzteren Grenzen nach sich.

[1] Sitze: Verordnung vom 26. Juli 1878, unten S. 94.

22. Die Abhaltung von Gerichtstagen außerhalb des Gerichtssitzes kann durch den Justizminister angeordnet werden.

2. Geschäftsvertheilung.

23. Bei den mit mehreren Richtern besetzten Amtsgerichten werden die Geschäfte nach örtlich abgegrenzten Bezirken oder, wenn das Interesse der Rechtspflege dies erfordert, nach Gattungen oder nach Gattungen und Bezirken vertheilt. Die Vertheilung erfolgt durch das Präsidium des Landgerichts[1] im Voraus auf die Dauer eines Geschäftsjahres nach den von dem Justizminister festgestellten Grundsätzen.[2]

Die Gültigkeit der Handlung eines Amtsrichters wird dadurch nicht berührt, daß die Handlung nach der Geschäftsvertheilung von einem der anderen Amtsrichter vorzunehmen gewesen wäre.[3]

[1] § 63 G.V.G.

[2] Jedoch § 3 Ges. v. 8. März 1879, unten S. 159, § 2 Ges. v. 9. März 1879, unten S. 164.

[3] Jedoch § 31 Abs. 2. — Die §§ 88, 89 A.L.R. I, 12, betr. die Aufnahme der Testamente, sind abgeändert. Wegen des Protokollführers vgl. Kab.Ord. v. 24. März 1839 (G. S. 155).

24.[1] Mehrere Richter desselben Amtsgerichts vertreten

sich wechselseitig in der durch das Präsidium des Landgerichts im Voraus bestimmten Reihenfolge.

Die Vertretung[2] der Amtsrichter durch Richter benachbarter Amtsgerichte kann von der Justizverwaltung im Voraus angeordnet werden. Eine solche Anordnung muß erfolgen bei Amtsgerichten, welche nur mit einem Richter besetzt sind. Diese Vertretung erstreckt sich nicht auf den Fall der rechtlichen Verhinderung eines Richters in Angelegenheiten, auf welche der §. 36 der Deutschen Civilprozeßordnung oder der §. 15 der Deutschen Strafprozeßordnung Anwendung findet.

Angelegenheiten, auf welche die bezeichneten Bestimmungen der Deutschen Prozeßordnungen keine Anwendung finden, können, wenn die Vertretung nicht durch Richter desselben Amtsgerichts geschehen kann, von dem Oberlandesgericht einem anderen Amtsgerichte zugewiesen werden.

[1] § 24 bestimmt, wann ein Amtsgericht als verhindert anzusehen ist. § 20 Nr. 1.

Es ist verhindert:

a) in Sachen, die unter die deutschen Prozeßordnungen fallen, sobald sämmtliche Richter des an sich zuständigen Amtsgerichts thatsächlich oder rechtlich verhindert sind;

b) in Sachen, die nicht unter die deutschen Prozeßordnungen fallen, sobald sowohl sämmtliche Richter des an sich zuständigen Amtsgerichts als auch die im Voraus substituirten Richter benachbarter Amtsgerichte thatsächlich oder rechtlich verhindert sind.

Im Falle b. greift die in Abs. 3 dem Oberlandesgericht beigelegte Befugniß schon Platz, wenn nur sämmtliche Richter des an sich zuständigen Gerichts verhindert sind, mögen auch die im Voraus substituirten Richter benachbarter Amtsgerichte nicht verhindert sein.

[2] Für den Fall thatsächlicher oder rechtlicher Behinderung.

### 3. Zuständigkeit.[1]

[1] Fernere Zuständigkeit nach Preuß. Gesetzen: §§ 19, 24, 33 Ges. v. 15. April 1878, oben S. 35; § 28 Ges. v. 4. März 1879, unten S. 125; §§ 26, 37 bis 40, 48 Ges. v. 6. März 1879, unten S. 143; § 1 Ges. v. 8. März 1879, unten S. 158; § 1 Ges. v. 9. März 1879, unten S. 164; §§ 70, 87, 89, 95, 97 Hinterl. Ord., unten S. 216; §§ 5, 12 Ges. v. 24. März. 1879, unten S. 235; § 3 Ges. v. 28. März 1879, unten S. 262; §§ 5, 28, 32, 48 Schiedsm. Ord., unten S. 270; §§ 8, 15, 29, 35, 40, 42, 46 Ges. v. 31. März 1879, unten S. 291.

Ferner: in Hannover Art. I. § 35 Ges. v. 29. Januar 1879 (G. S. 11); in Schleswig-Holstein Art. I. § 14 Ges. v. 31. Januar 1879 (G. S. 13).

25. Die Amtsgerichte sind zuständig:

1) für die auf die Führung der Handelsregister,[1] der Genossenschaftsregister,[2] der Musterregister und der Schiffsregister[3] bezüglichen Geschäfte;[4]

2) für die in dem Handelsgesetzbuch[5] und in den Einführungsgesetzen[6] zu demselben, sowie in dem Gesetze vom 4. Juli 1868, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften,[7] den Gerichten zugewiesenen, von den Deutschen Prozeßordnungen nicht betroffenen[8] Angelegenheiten.[9]

[1] Einschließlich des Zeichenregisters: § 1 R.Ges. v. 30. November 1874 (R.G.B. 143).

[2] Kosten: §§ 3, 13 Ges. v. 10. März 1879, unten S. 169. 173. — Vgl. auch § 28 Ges. v. 24. März 1879, unten S. 250.

[3] Kosten: § 14 Ges. v. 10. März 1879, unten S. 174. — Vgl. auch § 15.

[4] Die Eintragung durch den Gerichtsschreiber ohne richterliche Anordnung (§§ 119, 120 Instr. v. 12. Dezember 1861, J.M.Bl. 354) findet im Bezirk des Appellationsgerichtshofs zu Cöln nicht mehr statt. — Vgl. auch §§ 30, 69, 109.

[5] Art. 133 Abs. 2, 134, 145, 160 Abs. 3, 172, 195 Abs. 2, 226, 244 Abs. 2, 246, 253 Abs. 2, 310 Abs. 2, 323 Abs. 3, 375, 407 Abs. 4, 409 Abs. 2, 492, 493, 499 Abs. 1, 626, 686 H.G.B.

[6] Art. 9 § 4, Art. 57 §§ 1—3, 6 Ges. v. 24. Juni 1861 (G.S. 455, 471). Cöln ferner: Art. 40—43 Ges. v. 24. Juni 1861 (G.S. 463). Nassau: §§ 5, 6 Ges. v. 2. Oktober 1861 (Verordn.-Bl. 122). Hessen: §§ 11, 12 Ges. v. 3. Mai 1865 (Samml. v. Ges. 56). Schleswig-Holstein: §§ 28, 71—73, 76 Verord. v. 5. Juli 1867 (G.S. 1139, 1148). — Vgl. § 29 Ges. v. 24. März 1879, unten S. 251.

[7] § 50 Abs. 1, §§ 59. 61. 66 (B.G.B. von 1868 S. 428).

[8] § 13 E.G. z. C.P.O., betrifft Art. 348, 365, 407 H.G.B.

[9] Kosten: § 15 Ges. v. 10. März 1879, unten S. 174. — Vgl. auch § 29 Ges. v. 24. März 1879, unten S. 251.

**26.** Die Amtsgerichte sind zuständig für die Angelegenheiten, welche bisher durch Einzelrichter zu erledigen waren.

Folgende Angelegenheiten gehören zur Zuständigkeit der Amtsgerichte auch insoweit, als sie bisher durch die Kollegialgerichte erster Instanz zu erledigen waren:

1) das Verlassenschaftswesen, einschließlich der Ausstellung gerichtlicher Erbbescheinigungen;
2) die Vollziehung, Beurkundung und Bestätigung von Handlungen der nicht streitigen Gerichtsbarkeit, einschließlich der Dispensation von Veräußerungsverboten.

**27.** Der den Häuptern und Mitgliedern der früher reichsständischen Familien eingeräumte Gerichtsstand[1] in Angelegenheiten der nicht streitigen Gerichtsbarkeit wird durch die vorstehenden Bestimmungen (§. 26) nicht berührt.

[1] Zuständig sind künftig:

a) im Geltungsbereich der Verordnung vom 2. Januar 1849 und in den Bezirken der Appellationsgerichte zu Kiel, Cassel und Wiesbaden die Oberlandesgerichte: § 49 Nr. 1; bisher

die Appellationsgerichte: § 19a–c. Instr. v. 30. Mai 1820 (G.S. 86, 87), § 4 Verord. v. 12. November 1855 (G.S. 687), Verord. v. 26. Juni 1867 für Schleswig-Holstein § 7 (G.S. 1074), für Hessen § 26 (G.S. 1091), für Nassau § 25 (G.S. 1100), §§ 7, 22 Gerichtsverf. Ges. für Lauenburg v. 4. Dezember 1869 (Offiz. Wochenbl. von 1869, Extra-Ausg. S. 2. 8). Die Beschwerde geht, wie bisher, an den Justizminister: § 4 Verord. v. 12. November 1855 (G.S. 687). Begr. 24. Abg. H. Sten. Ber. 1592.

In den Hohenzollernschen Landen hinsichtlich des Hauses Thurn und Taxis das Landgericht, § 41, bisher das Kreisgericht, § 1 Nr. 10 Rezesses v. 15. Juli 1864. (Amtsbl. f. Sigmaringen v. 1865 S. 242).

b) in der Provinz Hannover das Landgericht, § 41; bisher das Obergericht: Art. 14 Verord. v. 18 April 1823 (Hann. G.S. 127), Art. 15 Verord. v. 9. Mai 1826 (Hann. G.S. 159), § 5 Verord. v 21. Juli 1848 (Hann. G.S. 209), § 7 Ges. v. 18. August 1848 (Hann. G.S. 230), Verord. v. 28. August 1856 (Hann. G.S. 309), § 7 Nr. 7 Ges. v. 27. Juni 1875 (G.S. 329).

28. In dem Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln tritt an die Stelle der Vorschrift im zweiten Absatze des §. 26 folgende Bestimmung:

Die Amtsgerichte sind ferner zuständig:

1) für die in den Artikeln 867, 872 der Rheinischen Civilprozeßordnung den Handelsgerichten zugewiesenen Angelegenheiten;
2) für die in den Artikeln 907—915 und 921—952 der Rheinischen Civilprozeßordnung[1] den Landgerichten zugewiesenen Geschäfte.

[1] Wegen Art. 916–920 vgl. § 41 Abs. 2.

29. Die den Gerichten zustehende Verwaltung oder Beaufsichtigung von Stiftungen[1] liegt den Amtsgerichten

ob. Durch den Justizminister kann das Landgericht oder das Oberlandesgericht mit der Verwaltung oder Beaufsichtigung beauftragt werden.[2]

[1] § 49 Nr. 1, 2.

[2] § 94.

30. Der Justizminister kann die den Gerichten obliegende Führung der Schiffsregister, sowie der Handels-, Genossenschafts- und Musterregister für die Bezirke mehrerer Amtsgerichte einem derselben übertragen.

31. Die Bildung von Grundbuchämtern findet nicht statt. Die Geschäfte der Grundbuchrichter werden von den Amtsrichtern,[1] die Geschäfte der Grundbuchführer von den Gerichtsschreibern[2] wahrgenommen.

Als Zeitpunkt des Eingangs eines Gesuchs um Eintragung im Grundbuche gilt derjenige Zeitpunkt, in welchem das Gesuch dem mit den Geschäften des Grundbuchrichters oder Grundbuchführers hinsichtlich des betreffenden Grundstückes beauftragten Richter oder Gerichtsschreiber vorgelegt wird.[3]

[1] Nach Maßgabe des § 23 Abs. 1.

[2] Von Gerichtsschreibergehülfen nur gemäß § 5 Abs. 2 Ges. v. 3. März 1879, unten S. 111.

[3] §§ 17, 34 Ges. v. 5. Mai 1872 (G.S. 436. 439.) Sonst gilt § 23 Abs. 3.

32. In der Provinz Schleswig-Holstein ist das Oberlandesgericht ermächtigt, die Führung der Schuld- und Pfandprotokolle,[1] welche sich auf die Bezirke mehrerer Amtsgerichte beziehen, einem der betheiligten Amtsgerichte zu übertragen.

Die Führung der früher Schleswigschen und Hol-

steinschen landgerichtlichen und obergerichtlichen Schuld- und Pfandprotokolle, sowie die Führung des Grundbuchs für die in diesen Protokollen eingetragenen Grundstücke werden dem Amtsgericht in Kiel, die Führung der Lauenburgischen hofgerichtlichen Schuld- und Pfandprotokolle dem Amtsgericht in Ratzeburg zugewiesen. Das Oberlandesgericht ist ermächtigt, diese Geschäfte ganz oder theilweise dem Amtsgerichte des Bezirks, in welchem die Grundstücke liegen, zu übertragen.

[1] § 16 Verord v. 26. Juni 1867 (G S. 1076), §§ 26, 27 Ges. v. 27. Mai 1873 (G.S. 245, 246), § 16 Gerichtsverf. Ges. für Lauenburg v. 4. Dezember 1869 (Offiz. Wochenbl. von 1869, Extra-Ausg. S. 5.)

## Vierter Titel.

### Schöffengerichte.

§§ 25–57 G.V.G.

Zuständigkeit nach Preuß. Gesetzen: § 19 Abs. 1 Ges. v. 15. April 1878, oben S. 35.

33.[1] Zu dem Amte eines Schöffen sollen außer den im §. 34 des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten Beamten[2] nicht berufen werden:

1) die vortragenden Räthe der Ministerien, einschließlich des Generalinspektors des Katasters;
2) die Provinzialsteuerdirektoren;
3) der Dirigent der Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern in Berlin;
4) die Mitglieder des Oberverwaltungsgerichts, sowie die ständigen Mitglieder der Bezirksverwaltungsgerichte und des Verwaltungsgerichts für die Stadt Berlin.

[1] § 34 Abs. 2 G.V.G.

[2] Zu § 34 Nr. 4 G.V.G. vgl. § 87 Nr. 2 Ges. v. 21. Juli 1852 (G.S. 485), Art. VI. Verord. v. 23. September 1867 (G.S. 1617).

34. Der als Beisitzer des Ausschusses für die Auswahl der Schöffen eintretende Staatsverwaltungsbeamte[1] wird von dem Regierungspräsidenten (Landdrosten) bestellt. Zugleich ist ein Stellvertreter zu bestellen.

[1] § 40 Abs. 2 G.V.G.

35. Die Vertrauensmänner des Ausschusses[1] werden durch die Kreisvertretungen, in den Hohenzollernschen Landen durch die Amtsvertretungen, in der Provinz Hannover durch die Amtsvertretungen und durch die zu einem Kollegium vereinigten Magistrate und Bürgervorsteher der einem Amtsverbande nicht angehörigen Städte gewählt.

Erstreckt sich der Bezirk des Amtsgerichts über mehrere wahlberechtigte Verbände, so ist die von jedem einzelnen Verbande zu wählende Anzahl der Vertrauensmänner unter Berücksichtigung der Einwohnerzahl durch den Amtsrichter zu bestimmen.

Die Vorschriften der §§. 32—35 des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes über die Berufung zum Schöffen- und Geschworenenamte finden auf die zu wählenden Vertrauensmänner entsprechende Anwendung. Die Wahl erfolgt nach der absoluten Mehrheit der Stimmen.

[1] § 40 Abs. 4 G.V.G.

36. Den Vertrauensmännern und den Schöffen[1] werden, sofern sie außerhalb ihres Aufenthaltsorts einen Weg bis zur Entfernung von mehr als zwei Kilometern zurückzulegen haben, an Reisekosten gewährt:

1) bei Reisen, welche auf Eisenbahnen oder Dampf-

schiffen gemacht werden können, für jedes angefangene Kilometer des Hinweges und des Rückweges[2] zehn Pfennige;

2) bei Reisen, welche nicht auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen zurückgelegt werden können, für jedes angefangene Kilometer des Hinweges und des Rückweges[2] zwanzig Pfennige;

im Ganzen jedoch mindestens drei Mark.

Mußte der Vertrauensmann oder Schöffe[3] innerhalb seines Aufenthaltsorts einen Weg bis zur Entfernung von mehr als zwei Kilometern zurücklegen, so sind ihm als Reiseentschädigung für jedes angefangene Kilometer des Hinweges und des Rückweges[2] zwanzig Pfennige zu gewähren.

[1] Und Geschworenen. — § 45.

[2] Im Abg. H. sprach man sich dahin aus, daß Hinweg und Rückweg getrennt zu berechnen sei. Abg. H. Sten. Ber. 1597, 1598.

[3] Nicht auch der Geschworene.

## Fünfter Titel.

### Landgerichte.

§§ 58—78 G.V.G.

#### 1. Einrichtung.[1]

[1] Die §§ 61—69 finden auch Anwendung auf die den Landgerichten zugewiesenen Geschäfte, welche nicht zur ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit gehören.

37. Die Sitze und Bezirke der Landgerichte werden durch Gesetz[1] bestimmt.

Werden bei der ersten Bildung oder bei einer späteren Veränderung der Amtsgerichtsbezirke die Grenzen der Land-

gerichtsbezirke überschritten, so zieht eine solche Ueberschreitung von selbst die Veränderung der betheiligten Landgerichtsbezirke nach sich.

[1] §§ 2, 3 Ges. v. 4. März 1878, oben S. 2.

38. Die Amtsrichter sind verpflichtet, bei dem Landgerichte, in dessen Bezirk sie angestellt sind, die Vertretung eines Richters für einzelne Sitzungen oder Geschäfte zu übernehmen.

Die Einberufung der Vertreter erfolgt durch den Präsidenten des Landgerichts nach einer jährlich vor Beginn des Geschäftsjahres durch das Präsidium des Landgerichts[1] festzusetzenden Reihenfolge.

Für Einberufungen, welche während der Gerichtsferien erfolgen, ist die für das Geschäftsjahr festgestellte Reihenfolge nicht maßgebend.

Die Einberufung ist nur dann statthaft, wenn die Vertretung des verhinderten Mitgliedes durch ein Mitglied des Landgerichts nicht möglich ist.

[1] § 63 G.V.G. — Fernere Geschäfte des Präsidiums nach Preuß. Gesetzen: §§ 23, 24, 92 dies. Ges., §§ 4, 8 Schiedsm. Ord. v. 29. März 1879, unten S. 270. 271.

**2. Zuständigkeit.**[1]

[1] Fernere Zuständigkeit nach Preuß. Gesetzen: § 19 Abs. 3 Ges. v. 15. April 1878, oben S. 36; § 3 Ges. v. 3. März 1879, unten S. 110; § 25 Ges. v. 4. März 1879, unten S. 123. §§ 43, 45—48 Ges. v. 6. März 1879, unten S. 148; § 1 Ges. vom 9. März 1879, unten S. 158; § 91 Hinterl Ord., unten S. 233; §§ 10, 11 Ges. v. 24. März 1879, unten S. 238; §§ 8, 9, 29, 35, 40, 42 Ges. v. 31. März 1879, unten S. 291.

39. Die Landgerichte sind in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes ausschließlich zuständig:[1]

1) für die Ansprüche der Staatsbeamten gegen den Landesfiskus aus ihrem Dienstverhältnisse;

2) für die Ansprüche gegen den Landesfiskus wegen Verschuldung von Staatsbeamten;

3) für die Ansprüche gegen öffentliche Beamte wegen Ueberschreitung ihrer amtlichen Befugnisse oder wegen pflichtwidriger Unterlassung von Amtshandlungen;

4) für die Ansprüche gegen den Landesfiskus in Betreff der Verpflichtung zur Entrichtung einer Erbschaftssteuer, eines Werthstempels oder eines nicht nach dem Betrage des Gegenstandes zu bemessenden Vertragsstempels.

Die Vorschriften über die Voraussetzungen der Zulässigkeit des Rechtsweges für diese Ansprüche[2] bleiben unberührt.

[1] § 70 Abs. 3 G.V.G., § 92 Abs. 3, § 509 Nr. 2 C.P.O.

[2] Ges. v. 24. Mai 1861 (G.S. 242), Art. I, II, IV Verord. v. 16. September 1867 (G.S. 1515), § 40 Ges. v. 30. Mai 1873 (G.S. 338).

**40.** Die Landgerichte[1] sind zuständig für die Verhandlung und Entscheidung über die Rechtsmittel[2] in den Angelegenheiten, welche durch dieses Gesetz den Amtsgerichten zugewiesen sind.[3] [4]

Gegen die Entscheidungen der Landgerichte findet das Rechtsmittel der weiteren Beschwerde statt.[5]

[1] Im Fall des § 87 das Oberlandesgericht.

[2] Welche Rechtsmittel zulässig sind, bestimmt das bisherige Recht. — Vgl. auch § 85.

[3] Auch für Beschwerden gegen Entscheidungen des Familienraths. §§ 75, 78. Vorm. Ord. vom 5. Juli 1875 (G.S. 448, 449).

[4] Auch wenn die Entscheidung erster Instanz vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes von dem bisher zuständigen Gericht erlassen ist. Begr. 92. — Vergl. § 93.

[5] §§ 51 ff.

**41.** Soweit nicht andere Bestimmungen getroffen sind,[1] gehören zur Zuständigkeit der Landgerichte alle Angelegenheiten, für welche bisher die aufgehobenen Kollegialgerichte erster Instanz zuständig waren.[2]

Die Vorschriften über die Erledigung einzelner Geschäfte durch den Präsidenten oder den Gerichtsschreiber bleiben in Kraft.

[1] §§ 17, 20, 25—29, 49 Nr. 2, 94, 110 und Bem. v. § 25.

[2] Es sind hauptsächlich:

a) im Geltungsbereich der Verord. v. 2. Januar 1849 die zur Zuständigkeit einzelner Kreisgerichte gehörigen Lehnsachen. § 3 Abs. 4 Ges. v. 3. Mai 1876 (G.S. 113); § 19 Abs. 6 Ges. v. 28. März 1877 (G.S. 118);

b) im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln die Gemeinheitstheilungs- und Ablösungssachen. Bem. II. c vor § 12. — § 30 Ges. v. 24. März 1879, unten S. 252; die Disziplin über die Notare, Art. 50 Verord. v. 25. April 1822 (G.S. 115); und verschiedene Angelegenheiten der nicht streitigen Gerichtsbarkeit: vgl. die Aufzählung in der Begr. 59, 60;

c) in Hannover die nicht streitige Gerichtsbarkeit über die früher reichsständischen Familien. Anm. 1 b. zu § 27.

**42.** Die in diesem Gesetze den Landgerichten zugewiesenen Angelegenheiten werden von den Civilkammern erledigt.

**43.** Die gerichtliche Beglaubigung amtlicher Unter-

schriften zum Zwecke der Legalisation im diplomatischen Wege[1] erfolgt durch den Präsidenten des Landgerichts.

[1] Andere gerichtliche Beglaubigungen geschehen durch die Amtsgerichte: § 26 Nr. 2.

## Sechster Titel.

### Schwurgerichte.

§§ 79—99 G.V.G.

**44.** Die Vorschriften des §. 33 über die Berufung zum Schöffenamte finden auch auf das Geschworenenamt Anwendung.

**45.** Den Geschworenen werden Reisekosten nach Maßgabe der Vorschriften des §. 36 Absatz 1 gewährt.

## Siebenter Titel.

### Kammern für Handelssachen.

§§ 100—118 G.V.G.

§ 7. — Der gutachtliche Vorschlag gemäß § 112 G.V.G. geschieht durch die Handelskammer, § 61 Ges. v. 24. Februar 1870 (G.S. 134). — Zuständigkeit nach Preuß. Gesetzen: § 8 Ges. v. 31. März 1879, unten S. 291.

**46.** Die Vorsitzenden der Kammern für Handelssachen werden mindestens auf die Dauer eines Geschäftsjahres durch den Justizminister bestimmt.

## Achter Titel.

### Oberlandesgerichte.

§§ 119—124 G.V.G.

**1. Einrichtung.**[1]

[1] Vgl. § 121 G.V.G. und Bem. vor § 37.

**47.** Die Sitze und Bezirke der Oberlandesgerichte werden durch Gesetz bestimmt.[1]

[1] §§ 1, 3 Ges. v. 4. März 1878, oben S. 1. 3.

48. Die Amtsrichter und die Landrichter sind verpflichtet, bei dem Oberlandesgerichte, in dessen Bezirk sie angestellt sind, die Vertretung eines Richters für einzelne Sitzungen oder Geschäfte zu übernehmen.

Die Einberufung der Vertreter erfolgt durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts nach einer jährlich vor Beginn des Geschäftsjahres durch das Präsidium des Oberlandesgerichts[1] festzusetzenden Reihenfolge.

Für Einberufungen, welche während der Gerichtsferien erfolgen, ist die für das Geschäftsjahr festgestellte Reihenfolge nicht maßgebend.

Die Einberufung ist nur dann statthaft, wenn die Vertretung des verhinderten Mitgliedes durch ein Mitglied des Oberlandesgerichts nicht möglich ist.

[1] §§ 63, 121 G.V.G. – Fernere Geschäfte des Präsidiums nach Preuß. Gesetzen: § 92 dies. Ges., §§ 7, 9, Abs. 3 Ges. v. 9. April 1879, unten S. 315.

**2. Zuständigkeit.[1]**

[1] Vgl. §§ 1, 20, 24. Abs. 3, 29, 32, 87, 93, 94. Fernere Zuständigkeit nach Preuß. Gesetzen: § 3 Ges. v. 3. März 1879, unten S. 110; §§ 40, 41. Ges. v. 6. März 1879, unten S. 147; § 1 Ges. vom 8. März 1879, unten S. 158; § 6 Ges. v 10. März 1879, unten S. 170; § 90 Hinterl. Ord., unten S. 222; § 10 Ges. v. 24. März 1879, unten S. 238; § 9 Schiedsm. Ord., unten S. 272; §§ 9, 10, 35 Ges. vom 31. März 1879, unten S. 291; §§ 3—7, 11, 21, Ges. vom 9. April 1879, unten S. 314.

49. Zur Zuständigkeit der Oberlandesgerichte gehören:

1) alle Angelegenheiten, für welche bisher die Appellationsgerichte als Gerichte erster Instanz zuständig waren, vorbehaltlich der in dem §. 29 enthaltenen Vorschriften;[1]

2) die bisher zur Zuständigkeit des Kreisgerichts in Ratzeburg gehörenden Familienfideikommißsachen;[2]

3) die Verhandlung und Entscheidung über die Rechtsmittel[3] in den Angelegenheiten, welche nach den Vorschriften dieses Gesetzes[4] in erster Instanz zur Zuständigkeit der Landgerichte gehören.[5]

[1] Hauptsächlich sind dies:

a) Lehnsachen im landrechtlichen Geltungsbereich der Verord. v. 2. Januar 1849: vgl. § 2 Verord. v. 26. Dezember 1808 (G.S. von 1806—1810 S. 465); § 6 Verord. v. 30. April 1815 (G.S. 87); § 24 Nr. 4 Verord. v. 2. Januar 1849 (G.S. 9); § 3 Ges. v. 3. Mai 1876 (G.S. 113); § 9 Ges. v. 9. Juni 1876 (G.S. 239); § 3 Ges. v. 16. März 1877 (G.S. 102), § 19 Ges. v. 28. März 1877 (G.S. 118); in Neuvorpommern und Rügen subsidiär: § 26 Ges. vom 26. Mai 1873 (G.S. 234). — Ausnahmen: Anm. 2a. zu § 41. — Beschwerde künftig, wie bisher, an den Justizminister: Kab.Ord. vom 6. September 1815 (G.S. 198) § 35 Abs. 4 Verord. v. 2. Januar 1849 (G.S. 11).

b) Familienfideikommißsachen im Geltungsbereiche der Verord. v. 2. Januar 1849. Beschwerde künftig, wie bisher, an den Justizminister. §§ 1, 4 Ges. v. 5. März 1855 (G.S. 175). — In Schleswig-Holstein, außer Lauenburg, beschränkt: § 25 Nr. IV. Verord. v. 26. Juni 1867 (G.S. 1079). — Im Reg.Bez. Kassel beschränkt. § 14 No. IV. Verord. v. 26. Juni 1867 (G.S. 1089). — In Neuvorpommern und Rügen subsidiär: § 26 Ges. v. 26. Mai 1873 (G.S. 234).

c) Bestätigung von Adoptionen im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln, art. 357 code civ.

d) Konsens zur Veräußerung und Verpfändung der vor 1808 dem Preuß. Staate gehörigen Domänen. §§ 2—5 Hausges. v. 17. Dezember 1808 (G.S. von 1806—1810 S. 606), § 14 Instr. v. 16. Juni 1834 (Jahrb. Bd. 45 S. 512), § 25

Nr. 6. Verord. v. 2. Januar 1849 (G.S. 9), Allg. Verf. v. 14. Juli 1849 (J.M.Bl. 345).

e) standesherrliche Angelegenheiten der nicht streitigen Gerichtsbarkeit gemäß § 27.

[2] § 21 Gerichtsverf.Ges. für Lauenburg v. 4. Dezember 1869 (Offiz. Wochenbl. von 1869, Extra-Ausg. 7).

[3] Welche Rechtsmittel zulässig sind, bestimmt das bisherige Recht. — Vgl. auch § 85.

[4] § 41.

[5] Vgl. Anm. 2 zu § 40.

50.[1] Das Oberlandesgericht in Berlin ist ausschließlich zuständig[2] für die Verhandlung und Entscheidung:

1) über die nicht zur Zuständigkeit des Reichsgerichts gehörenden Revisionen gegen Urtheile der Strafkammern in erster Instanz;[3]

2) über die Revisionen gegen Urtheile der Strafkammern in der Berufungsinstanz[4] und über alle Beschwerden gegen Entscheidungen der Strafkammern,[5] sofern eine nach Landesrecht[6] strafbare Handlung den Gegenstand der Untersuchung bildet.

In den unter Nr. 2 bezeichneten Beschwerdesachen findet bei Zweifeln über die Zuständigkeit der §. 388 der Deutschen Strafprozeßordnung entsprechende Anwendung.

[1] § 9 E.G. z. G.V.G.

[2] Fernere Zuständigkeit nach Preuß. Gesetzen: § 32 Ges. vom 15. April 1878, oben S. 41; § 6 Ges. v. 10. März 1879, unten S. 170; § 91 Hinterl.Ord. unten S. 223; § 8 Ges. v. 9. April 1879, unten S. 315.

[3] § 123 Nr. 3 G.V.G. § 384 St.P.O.

[4] § 123 Nr. 2 G.V.G. §§ 354, 374, 380 St.P.O.

[5] § 123 Nr. 5, § 72 G.V.G. §§ 346, 347, 352 St.P.O.

[6] Auch wenn die Rechtsnorm nur eine provinzielle oder eine

örtlich noch beschränktere Geltung hat. Abg H.Sten.Ber. 1610, 1614. Herr.H.Komm.Ber. 36.

**Weitere Beschwerde.**

51. Das Oberlandesgericht in Berlin ist ferner ausschließlich zuständig für die Verhandlung und Entscheidung über das im §. 40 bezeichnete Rechtsmittel der weiteren Beschwerde. Für dieses Rechtsmittel gelten die nachstehenden Vorschriften.

52. Die weitere Beschwerde kann nur darauf gestützt werden, daß die Entscheidung auf einer Verletzung des Gesetzes beruhe. Die Vorschriften der §§. 512, 513 der Deutschen Civilprozeßordnung finden entsprechende Anwendung.

53. Die weitere Beschwerde wird bei dem Gericht eingelegt, von welchem die angefochtene Entscheidung erlassen ist; sie kann in dringenden Fällen auch bei dem Oberlandesgericht in Berlin eingelegt werden.

Die Einlegung erfolgt durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder durch Erklärung zu Protokoll des Gerichtsschreibers. Im ersteren Falle muß die Beschwerdeschrift von einem Rechtsanwalt unterzeichnet sein. Oeffentliche Behörden, sowie Personen, welche zum Richteramt befähigt sind, können die Beschwerde schriftlich ohne Zuziehung eines Rechtsanwalts einlegen.

Die Beschwerde muß die Bezeichnung der verletzten Rechtsnorm enthalten.[1] Eine unrichtige Bezeichnung der verletzten Rechtsnorm ist unschädlich.

[1] Fehlt eines der Erfordernisse des § 53, so ist die Beschwerde als unzulässig zu verwerfen. § 537 C.P.O. Begr. 66.

54. Die Vorschriften[1] über die Frist des gegen die Entscheidung erster Instanz zulässigen Rechtsmittels finden auf die weitere Beschwerde entsprechende Anwendung. Die Einlegung bei dem Oberlandesgericht in Berlin genügt zur Wahrung der Nothfrist, auch wenn der Fall für dringlich nicht erachtet wird.

[1] Des bisherigen Rechts. Anm. 2 zu § 40.

55. Für das weitere Verfahren finden die Vorschriften der §§. 535–538 der Deutschen Civilprozeßordnung entsprechende Anwendung.[1]

[1] Eine vom Beschwerdegericht eingeforderte schriftliche Erklärung muß in den Formen des § 53 Abs. 2 erfolgen. § 536 C.P.O.

56. Wird die weitere Beschwerde ausschließlich auf die Verletzung einer Rechtsnorm gestützt, welche in dem Bezirke des Oberlandesgerichts in Berlin nicht gilt, so hat dasselbe die Verhandlung und Entscheidung dem Oberlandesgerichte zu überweisen, zu dessen Bezirk das Landgericht gehört, welches die angefochtene Entscheidung erlassen hat. Eine gleiche Ueberweisung kann erfolgen, wenn die weitere Beschwerde auf die Verletzung mehrerer Rechtsnormen gestützt wird, von denen die eine, nicht aber die andere im Bezirke des Oberlandesgerichts in Berlin Geltung hat.

Das Oberlandesgericht, an welches die Ueberweisung erfolgt ist, hat sich der Erledigung der Sache zu unterziehen. Dasselbe ist an die rechtliche Begründung des Ueberweisungsbeschlusses nicht gebunden.

57. Die in den §§. 20, 24, 29, 32, 49, 51, 87, 93,

94 den Oberlandesgerichten zugewiesenen Angelegenheiten werden von den Civilsenaten erledigt.

## Neunter Titel.

### Staatsanwaltschaft.

§§ 142—153 G.V.G.

**1. Zuständigkeit.**[1]

[1] Vgl. § 81 Nr. 1. – Fernere Zuständigkeit nach Preuß. Gesetzen: §§ 19, 26, 27, 30 Ges. v. 15. April 1878, oben S. 33 ff.; § 12 Ges. v. 6. März 1879, unten S. 137; § 5 Ges. v. 8. März 1879, unten S. 159; § 5 Ges. v. 9. März 1879, unten S. 165.

58. Die bestehenden staatsanwaltschaftlichen Behörden werden aufgehoben. Die Zuständigkeit derselben in den Angelegenheiten, welche durch die Deutschen Prozeßordnungen nicht betroffen werden, geht, insoweit nicht besondere Bestimmungen gegeben sind,[1] in dem Umfange, in welchem sie in den einzelnen Landestheilen bisher bestanden hat,[2] auf die Staatsanwaltschaften bei den ordentlichen Landesgerichten über.[3]

[1] Hinsichtlich der ihnen jetzt zustehenden Justizverwaltungsgeschäfte: § 77.

[2] Jedoch § 30 Ges. v. 24. März 1879, unten S. 252; § 5 Ges. v. 31. März 1879, unten S. 290.

[3] Nach Maßgabe der Zuständigkeit der Gerichte; sind die Gerichte mit den in Frage kommenden Angelegenheiten nicht befaßt, so tritt die Amtsanwaltschaft an die Stelle der Polizeianwaltschaft, die Staatsanwaltschaft bei den Landgerichten an die Stelle der staatsanwaltschaftlichen Behörde bei den Kollegialgerichten erster Instanz, die Staatsanwaltschaft bei den Oberlandesgerichten an die Stelle derjenigen bei den Appellationsgerichten. Begr. 70.

**2. Organisation.**

**Staatsanwälte an den Oberlandesgerichten und Landgerichten.**

59. Die ersten Beamten der Staatsanwaltschaft bei den Oberlandesgerichten führen den Amtstitel Oberstaatsanwalt, die ersten Beamten der Staatsanwaltschaft bei den Landgerichten den Amtstitel Erster Staatsanwalt. Die übrigen Beamten der Staatsanwaltschaft bei den Oberlandesgerichten und den Landgerichten führen den Amtstitel Staatsanwalt.

60. Die Oberstaatsanwälte und die Staatsanwälte werden vom Könige ernannt.

61. Die Oberstaatsanwälte und die Staatsanwälte sind nicht richterliche Beamte.[1]

[1] Sie können mit Gewährung von Wartegeld durch Königliche Verordnung einstweilig in den Ruhestand versetzt werden. § 87 Ges. v. 21. Juli 1852 (G.S. 485).

**Amtsanwälte.**

62. Die Amtsanwälte werden auf Widerruf ernannt.[1]

[1] Disziplin: § 15 Ges. v. 9. April 1879, unten S. 318; §§ 57, 63 Ges. v. 21. Juli 1852 (G.S. 477).

63. Die Geschäfte des Amtsanwalts können von dem Justizminister einem Staatsanwalt, einem Gerichtsassessor, sofern derselbe nicht gleichzeitig mit richterlichen Geschäften in Strafsachen betraut wird, oder einem Referendar übertragen werden. Insoweit diese Befugniß nicht zur Anwendung kommt, erfolgt die Ernennung des Amtsanwalts durch den Oberstaatsanwalt nach Anhörung des Regierungspräsidenten (Landdrosten).

64. Vorsteher der Gemeindeverwaltung am Sitze des

Amtsgerichts sind verpflichtet, die Geschäfte eines Amtsanwalts zu übernehmen, sofern nicht die örtliche Polizeiverwaltung Königlichen Behörden übertragen ist. Wird von der Gemeindebehörde eine andere geeignete Person[1] in Vorschlag gebracht, welche zur Uebernahme dieser Geschäfte bereit ist, so fällt die Verpflichtung des Vorstehers der Gemeindeverwaltung fort.

Neben dem Vorsteher der Gemeindeverwaltung ist auf Antrag der Gemeindebehörde eine von dieser vorgeschlagene geeignete Person zum Stellvertreter des Amtsanwalts zu bestellen. Ueber die Vertheilung der Geschäfte entscheidet der Vorsteher der Gemeindeverwaltung.

[1] D. h. nach dem Ermessen des Oberstaatsanwalts.

65. Die Kosten, welche aus der Führung der Amtsanwaltsgeschäfte erwachsen, fallen in jedem Falle dem Staate zur Last. Die nach §. 64 ernannten Amtsanwälte erhalten für ihre persönliche Mühwaltung und zur Deckung der sächlichen Kosten eine als Pauschquantum festzusetzende Entschädigung.[1]

[1] Die Festsetzung erfolgt durch die Justizverwaltung innerhalb der vom Staatshaushaltsetat gezogenen Grenzen. Herr. H. Sten. Ber. 359. Abg. H. Sten. Ber. 1907.

### 3. Vertretung.

66. Im Falle der Verhinderung eines Beamten der Staatsanwaltschaft ist für Geschäfte, welche keinen Aufschub gestatten, nöthigenfalls von dem Vorstande des Gerichts ein Vertreter zu bestellen.

Zur Uebernahme einer solchen Vertretung sind die Beamten des Gerichts, einschließlich der Richter, verpflichtet

67. Mit der einstweiligen Wahrnehmung von Geschäften der Staatsanwaltschaft bei den Oberlandesgerichten und den Landgerichten können nur zum Richteramte befähigte Personen beauftragt werden.

## Zehnter Titel.
### Gerichtsschreiber.

§ 154 G.V.G.

68. Die Dienstverhältnisse der Gerichtsschreiber werden durch Gesetz,[1] die Geschäftsverhältnisse derselben durch den Justizminister bestimmt.

[1] Ges. v. 3. März 1879, unten S. 109. — Disziplin: §§ 17, 20 Ges. v. 9. April 1879, unten S. 318. 319; §§ 59, 64 Ges. 21. Juli 1852 (G.S. 477).

**Zuständigkeit.**[1]

[1] Vgl. §§ 31, 41, 53, 75. — Fernere Zuständigkeit nach Preuß. Gesetzen: § 31 Ges. v. 15. April 1878, oben S. 41; §§ 12, 14, 15, 29, 32 Ges. v 6. März 1879, unten S. 137; § 11 Ges. v. 8 März 1879, unten S 161; §§ 77—80 Hinterl. Ord., unten S. 219; § 28 Ges. v. 24. März 1879, unten S. 251; § 31 Schiedsm. Ord., unten S. 280; §§ 17, 19, 20 Ges. v 31. März 1879, unten S. 295. — Im übrigen richtet sich ihre Zuständigkeit in den von den deutschen Prozeßordnungen nicht betroffenen Angelegenheiten nach dem bisherigen Recht.

69. Die zur Eintragung in das Handelsregister, das Genossenschaftsregister oder das Musterregister vor dem Amtsgerichte zu erklärenden Anmeldungen, einschließlich der Zeichnungen von Firmen und Unterschriften,[1] können vor dem Gerichtsschreiber[2] des Amtsgerichts[3] erfolgen.

[1] § 25 Nr. 1. — Vgl. Anm. 4 zu § 25.

[2] Vor Gerichtsschreibergehülfen nur gemäß § 5 Ges. v. 3. März 1879, unten S. 111.

[3] Oder vor dem Amtsrichter. Begr. 42. § 25 Nr. 1.

**70.** Die Gerichtsschreiber[1] bei den Amtsgerichten sind zuständig, Wechselproteste aufzunehmen, sowie Siegelungen, Entsiegelungen und Inventuren vorzunehmen.[2] Sie sollen[3] sich solchen Geschäften nur auf Anordnung des Richters unterziehen.

Die im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln geltenden Vorschriften über die ausschließliche Zuständigkeit der Notare zur Aufnahme authentischer Inventare,[4] sowie über die bei Siegelungen und Entsiegelungen stattfindende Abnahme der Eide durch den Richter[5] bleiben unberührt.[6]

[1] Gerichtsschreibergehülfen nur gemäß § 5 Ges. v. 3. März 1879, unten S. 111.

[2] §§ 112, 113, K.O.

[3] Unbeschadet der Gültigkeit der Handlung.

[4] art. 935, 943, 944 code de proc.

[5] art. 914 Nr. 9, 935 code de proc. — Die Eidesleistung kann im Falle der Siegelung durch den Gerichtsschreiber nachträglich an der Gerichtsstelle erfolgen. Abg.-H. Komm. Ber. 35.

[6] Vgl. § 108.

**71.** Die Gerichtsschreiber bei den Amtsgerichten sind verpflichtet, in gerichtlichen Angelegenheiten, welche von den Deutschen Prozeßordnungen nicht betroffen werden, Gesuche zu Protokoll zu nehmen. Das Protokoll ist[1] erforderlichenfalls der zuständigen Stelle zu übersenden.

[1] Vom Gerichtsschreiber.

**72.** Die im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln bestehenden Bestimmungen, nach welchen den Gerichtsschreibern die Vornahme von öffentlichen Versteigerungen im Auftrage der Parteien zusteht, werden aufgehoben.

## Elfter Titel.

### Gerichtsvollzieher.

§§ 155, 156 G.V.G.

73. Die Dienst- und Geschäftsverhältnisse der Gerichtsvollzieher werden durch den Justizminister bestimmt.[1]

[1] Disziplin: §§ 18, 20 Ges. v. 9. April 1879, unten S. 318. 319; § 64 Ges. v. 21. Juli 1852 (G.S. 477).

**Zuständigkeit.**[1]

[1] Fernere Zuständigkeit nach Preuß. Gesetzen: §§ 8. 31 Ges. v. 4. März 1879, unten S. 117; § 42 Ges. v. 6. März 1879, unten S. 148; § 17 Hinterl Ord. unten S. 199, § 1 Ges. v. 24. März 1879, unten S. 232; §§ 2, 13, 15, 17, 18 Ges. v. 31. März 1879, unten S. 289.

74. Die Gerichtsvollzieher sind zuständig:

1) Wechselproteste aufzunehmen;[1]
2) freiwillige Versteigerungen von Mobilien, von Früchten auf dem Halm und von Holz auf dem Stamme vorzunehmen;[2]
3) Siegelungen, Entsiegelungen und Inventuren im Auftrage des Gerichts oder des Konkursverwalters[3] vorzunehmen.[4]

Die im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln geltenden Vorschriften über die ausschließliche Zuständigkeit der Notare zur Aufnahme authentischer Inventare, sowie über die bei Siegelungen und Entsiegelungen stattfindende Abnahme der Eide durch den Richter bleiben unberührt.[5]

[1] Gebühren: § 34 Ges. v. 10. März 1879, unten S. 183. § 3 Ges. v. 21. April 1876 (G S. 111)

[2] Gebühren: § 35 Ges. v. 10. März 1879, unten S. 183; § 7 G.O. f. G.V.

[3] §§ 112, 113 K.O.

[4] Gebühren: § 36 Ges. v. 10. März 1879, unten S. 184; § 4 G.O. f. G.V.

[5] Anm. 4, 5 zu § 70. — § 108.

75. Die im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln bestehenden Vorschriften, nach welchen die Gerichtsvollzieher noch für andere Geschäfte zuständig sind, bleiben unberührt.

76. Die Vorschriften des §. 156 des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes finden in den durch die Deutschen Prozeßordnungen nicht betroffenen Angelegenheiten entsprechende Anwendung.

## Zwölfter Titel.

### Justizverwaltung.

77. Die Vorstände der Gerichte und der Staatsanwaltschaften sind nach näherer Bestimmung des Justizministers die Organe desselben bei den Geschäften der Justizverwaltung. Sie können bei Erledigung dieser Geschäfte die Mitwirkung der ihrer Aufsicht unterstellten Beamten in Anspruch nehmen.

**Aufsicht.**[1]

[1] Vgl. § 7 Schiedsm.Ord., unten S. 271.

78. Das Recht der Aufsicht steht zu:[1]

1) dem Justizminister hinsichtlich sämmtlicher Gerichte und Staatsanwaltschaften;
2) dem Präsidenten des Oberlandesgerichts hinsichtlich dieses Gerichts, sowie der Gerichte des Bezirks;
3) dem Präsidenten des Landgerichts hinsichtlich dieses Gerichts, sowie der Gerichte des Bezirks;
4) dem Oberstaatsanwalt und dem Ersten Staatsanwalt hinsichtlich der Staatsanwaltschaften ihres Bezirks;

5) dem ersten Beamten der Staatsanwaltschaft bei einem Amtsgerichte hinsichtlich dieser Staatsanwaltschaft.

Das Recht der Aufsicht erstreckt sich auf alle bei den bezeichneten Behörden angestellten oder beschäftigten Beamten.

[1] § 83.

79.[1] Bei den nur mit einem Richter besetzten Amtsgerichten steht dem Amtsrichter die Aufsicht über die bei dem Amtsgerichte angestellten oder beschäftigten Beamten zu.

Bei den mit mehreren Richtern besetzten Amtsgerichten ist die Aufsicht über die bei denselben angestellten oder beschäftigten nicht richterlichen Beamten[2] durch den Justizminister einem der Richter zu übertragen.

[1] § 22 Abs. 2 G.V.G.

[2] Die bei dem Amtsgericht beschäftigten Gerichtsassessoren und die mit der einstweiligen Wahrnehmung richterlicher Geschäfte beauftragten Referendare sind richterliche Beamte im Sinne des Abs. 2. — Begr. 85.

80. In dem Recht der Aufsicht liegt die Befugniß, gegenüber nicht richterlichen Beamten die ordnungswidrige Ausführung eines Amtsgeschäfts zu rügen und die Erledigung eines Amtsgeschäfts durch Ordnungsstrafen bis zum Gesammtbetrage von einhundert Mark zu erzwingen.[1] Der Festsetzung einer Strafe muß die Androhung derselben vorausgehen.

Ob und in welchem Umfange gleichartige Befugnisse gegenüber richterlichen Beamten zur Anwendung gelangen, bleibt der Bestimmung des Disziplinargesetzes vorbehalten.[2]

[1] Disziplinarbefugnisse: §§ 15—20 Ges. v. 9. April 1879, unten S. 318.

[2] § 23 Ges. v. 9. April 1879, unten S. 321.

81. Die im §. 80 bezeichnete Befugniß steht ferner zu:

1) den Staatsanwaltschaften bei den Oberlandesgerichten und bei den Landgerichten hinsichtlich derjenigen Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes, welche Hülfsbeamte der Staatsanwaltschaft sind,[1] mit Ausnahme solcher Beamten, welche ihr Amt als Ehrenamt versehen;

2) den in Gemäßheit des §. 73 zu bestimmenden Beamten hinsichtlich der Gerichtsvollzieher.

[1] § 153 G.V.G.

82. Die Bestimmungen, nach welchen Gerichtsbeamte zum Ersatz von Schäden und Kosten im Aufsichtswege angehalten werden können, werden aufgehoben. Die Vorschriften über die Feststellung und den Ersatz der Kassendefekte bleiben unberührt.[1]

[1] Verord. v. 24. Januar 1844 (G.S. 52). § 1 Nr. 8 Verord. v. 23. September 1867 (G.S. 1620).

83. Sofern die Aufsicht über besondere Gerichte bisher nicht der Justizverwaltung oder nicht ausschließlich der Justizverwaltung zustand,[1] bleiben die das Recht der Aufsicht betreffenden Vorschriften unberührt.

[1] Generalkommissionen und landwirthschaftliche Reg. Abth. (Minister für landw. Angel.), Revisionskollegium für Landeskultursachen (Justizminister u. Minister für landw. Angel.). §§ 38, 39 Verord. v. 20. Juni 1817 (G.S. 167). §§ 8, 14, 84 Verord. vom 22. November 1844 (G.S. von 1845 S. 21), § 68 Ges. v. 7. Mai 1851 (G.S. 232).

**Gutachten.**

84. Die Gerichte und die Staatsanwaltschaften sind verpflichtet, auf Verlangen der Aufsichtsbehörden über Angelegenheiten der Gesetzgebung und der Justizverwaltung Gutachten abzugeben.

**Beschwerden über den Geschäftsbetrieb.**

85. Beschwerden, welche Angelegenheiten der Justizverwaltung, insbesondere den Geschäftsbetrieb und Verzögerungen betreffen, werden im Aufsichtswege[1] erledigt.

[1] § 78. — § 23 Abs. 4 Ges. v. 9. April 1879, unten S. 321.

**Justizfiskus.**

86.[1] Die Vertretung des Fiskus in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, welche Angelegenheiten der Justizverwaltung betreffen, erfolgt durch die Bezirksregierung, in der Provinz Hannover durch die Finanzdirektion.

[1] § 20 C.P.O.

## Dreizehnter Titel.

### Rechtshülfe.

§§ 157—169 G.V.G.

Vgl. auch § 8 Ges. v. 29. Mai 1879, unten S. 328. — Anhängige Sachen: § 45 Ges. v. 31. März 1879, unten S. 311. — Kosten: § 19 Ges. v. 10. März 1879, unten S. 176.

87. Die Gerichte[1] haben sich in den Angelegenheiten, welche zu der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit nicht gehören, Rechtshülfe zu leisten. Die Leistung der Rechtshülfe erfolgt unter entsprechender Anwendung der Vorschriften der §§. 158 bis 160, 162, 164, 167 des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes. Eine Anfechtung der Entscheidung des Oberlandesgerichts[2] findet in keinem Falle statt.

[1] D. h. die Preußischen. — Den Gerichten anderer Bundesstaaten haben die Preuß. Gerichte Rechtshülfe zu leisten:

a) in Sachen der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit gemäß dem G.V.G.
b) in Sachen der besonderen streitigen Gerichtsbarkeit gemäß dem Rechtshülfegesetz v. 21. Juni 1869 (R.G.B. 305.)
c) in Sachen der nicht streitigen Gerichtsbarkeit gemäß den bestehenden Staatsverträgen.

[2] § 57.

## Vierzehnter Titel.

### Oeffentlichkeit und Sitzungspolizei.

§§ 170—185 G.V.G.

Anhängige Sachen: § 45 Ges. v. 31. März 1879, unten S. 311.

88. Die Vorschriften der §§. 177—185 des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes über die Aufrechterhaltung der Ordnung finden in gerichtlichen Angelegenheiten, welche zu der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit nicht gehören, entsprechende Anwendung. Sofern in diesen Angelegenheiten eine mündliche Verhandlung nach Vorschrift der Deutschen Prozeßordnungen stattfindet, erfolgt dieselbe öffentlich nach den Bestimmungen der §§. 170—176 des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes. Vorstehende Bestimmungen finden auf die zur Zuständigkeit der Auseinandersetzungsbehörden gehörigen Angelegenheiten keine Anwendung.

89. Richter[1], Staatsanwälte und Gerichtsschreiber tragen in den öffentlichen Sitzungen eine von dem Justizminister zu bestimmende Amtstracht. Dieselbe Vorschrift findet Anwendung auf die in den öffentlichen Sitzungen der Oberlandesgerichte und Landgerichte auftretenden Rechtsanwälte.

[1] Auch Handelsrichter: § 116 G.V.G. Nicht Schöffen und Geschworene: vgl. §§ 194 Abs. 1, 3, § 197 G.V.G.

## Fünfzehnter Titel.
### Berathung und Abstimmung.

§§ 194–200 G.V.G.

Anhängige Sachen: § 45 Ges. v. 31. März 1879, unten S. 311.

**90.** In gerichtlichen Angelegenheiten, welche zu der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit nicht gehören, erfolgt die Berathung und Abstimmung nach den Vorschriften der §§. 194—199 des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes.

## Sechszehnter Titel.
### Gerichtsferien.

§§ 201–204 G.V.G.

Anhängige Sachen: § 45 Ges. v. 31. März 1879, unten S. 311.

**91.** Auf die Angelegenheiten der nicht streitigen Gerichtsbarkeit sind die Gerichtsferien ohne Einfluß. Die Bearbeitung der Vormundschaftssachen, Nachlaßsachen, Lehns-, Familienfideikommiß- und Stiftungssachen kann während der Ferien unterbleiben, soweit das Bedürfniß einer Beschleunigung nicht vorhanden ist.

Im Uebrigen finden die Vorschriften der §§. 202—204 des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes hinsichtlich der durch dieses Gesetz den ordentlichen Gerichten zugewiesenen Angelegenheiten, sowie hinsichtlich der zur Zuständigkeit des Geheimen Justizraths gehörigen Angelegenheiten entsprechende Anwendung.

## Siebenzehnter Titel.
### Schlußbestimmungen.

**Anhängige Sachen.**

92. Die Gerichtsbarkeit für die Verhandlung und Entscheidung der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bei den aufgehobenen Gerichten anhängig gewordenen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen wird durch ein besonderes Gesetz[1] geregelt.

Behufs Erledigung der bezeichneten Angelegenheiten können bei den Oberlandesgerichten Hülfssenate und bei den Landgerichten Hülfskammern gebildet werden.

Ueber die Nothwendigkeit der Bildung von Hülfssenaten und Hülfskammern, sowie die Zutheilung der Geschäfte an dieselben bestimmt der Justizminister. Mit der Wahrnehmung der richterlichen Geschäfte in den Hülfssenaten und Hülfskammern können auch die zur Verfügung des Justizministers verbleibenden Richter (§§. 99, 100) beauftragt werden.

Die Ernennung des Vorsitzenden und der Auftrag an die vorbezeichneten Richter erfolgt durch den Justizminister und ist bis zu dem Zeitpunkte unwiderruflich, in welchem die Wahrnehmung ihrer Thätigkeit in den Hülfssenaten und Hülfskammern nicht mehr erforderlich ist.

Sind zur Mitwirkung in den Hülfssenaten und Hülfskammern auch Mitglieder der betreffenden Oberlandesgerichte und Landgerichte nach Ablauf des ersten Geschäftsjahres erforderlich, so erfolgt die Bezeichnung derselben durch das Präsidium des Gerichts.[2]

[1] Ges. v. 31. März 1879, unten S. 287.
[2] §§ 63, 121 G.V.G. — § 20 E.G. z. G.V.G.

93. Ist in Sachen der nicht streitigen Gerichtsbarkeit gegen eine vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassene Entscheidung zweiter Instanz nach den bisher geltenden Vorschriften ein weiteres Rechtsmittel zulässig,[1] so gehört die Verhandlung und Entscheidung desselben zur Zuständigkeit des Oberlandesgerichts.[2]

[1] Rechtsmittel gegen die vorher ergangenen Entscheidungen erster Instanz: Anm. 4 zu § 40, Anm. 5 zu § 49.
[2] § 57.

94.[1] Die bei einem aufgehobenen Gerichte bisher geführte Verwaltung oder Beaufsichtigung von Stiftungen geht auf das Amtsgericht des Orts über, an welchem das aufgehobene Gericht seinen Sitz hatte. Durch den Justizminister kann ein anderes Amtsgericht, ein Landgericht[2] oder ein Oberlandesgericht[3] mit der Verwaltung oder Beaufsichtigung beauftragt werden.

[1] § 29.
[2] § 42.
[3] § 57.

**Verwendung der angestellten Beamten.**

95. Die bei den aufgehobenen Behörden etatsmäßig angestellten Beamten müssen sich ihre anderweite Verwendung nach Maßgabe der in den §§. 96—104 enthaltenen Vorschriften gefallen lassen.

96. Die Mitglieder des Obertribunals und der Staatsanwaltschaft bei demselben sind, sofern sie nicht bei dem Reichsgericht angestellt werden, als Mitglieder der

Oberlandesgerichte anzustellen, der Präsident, die Vizepräsidenten und der Generalstaatsanwalt als Präsidenten.

97. Die Präsidenten der Appellationsgerichte und der Generalprokurator sind mindestens als Senatspräsidenten der Oberlandesgerichte, die Vizepräsidenten und Senatspräsidenten der Appellationsgerichte, der Kron-Oberanwalt und der erste Generaladvokat, sowie die Präsidenten der Kollegialgerichte erster Instanz und die Obergerichtsdirektoren mindestens als Direktoren der Landgerichte oder als Räthe der Oberlandesgerichte anzustellen.

98. Die übrigen Richter sind als Richter, die übrigen Beamten der Staatsanwaltschaft als Richter oder als Beamte der Staatsanwaltschaft anzustellen.

Direktoren und Räthe der Appellationsgerichte, Oberstaatsanwälte, Oberprokuratoren, Generaladvokaten, Kammerpräsidenten bei den Landgerichten, Obergerichts-Vizedirektoren, Direktoren bei den Kollegialgerichten der ersten Instanz, Erste Staatsanwälte bei den Stadtgerichten und Mitglieder des ehemaligen Lauenburgischen Hofgerichts sollen nicht ohne ihren Willen als Amtsrichter angestellt werden.

99. Mitglieder des Obertribunals und der Staatsanwaltschaft bei demselben, Präsidenten der Appellationsgerichte, der Generalprokurator und der Kron-Oberanwalt werden, sofern sie nicht anderweit angestellt werden, in den Ruhestand versetzt.

Die übrigen Richter und Staatsanwälte bleiben, sofern sie nicht anderweit angestellt oder in den Ruhestand ver-

setzt werden, während eines Zeitraums von drei Jahren zur Verfügung des Justizministers und werden auf einem besonderen Etat geführt.[1]

Diejenigen, welche während des dreijährigen Zeitraums eine etatsmäßige Anstellung nicht erhalten, treten nach Ablauf desselben in den Ruhestand.[2]

[1] Sie behalten ihr volles Gehalt, rücken aber im Gehalt nicht auf. — Disziplin: § 26 Ges. v. 9. April 1879, unten S. 322.

[2] Mit vollem Gehalt, auch wenn sie während dieses Zeitraums dienstunfähig werden. §§ 101, 102.

**100.** Die zur Verfügung des Justizministers verbleibenden Richter und Staatsanwälte haben sich nach der Anordnung desselben der zeitweiligen Wahrnehmung solcher Aemter zu unterziehen, zu deren dauernder Uebernahme sie[1] verpflichtet sein würden.[2]

Erfolgt die Beschäftigung außerhalb des Ortes ihrer letzten Anstellung, so erhalten dieselben die gesetzmäßigen Reisekosten und Tagegelder. Beamte, welche das 65. Lebensjahr erreicht haben, sollen ohne ihren Willen außerhalb des Orts ihrer letzten Anstellung nicht beschäftigt werden.

[1] Gemäß §§ 96—98.

[2] Auch § 92 Abs. 4.

**101.** Die anderweit angestellten Richter und Staatsanwälte behalten ihren Rang. Das Diensteinkommen darf nicht verkürzt werden. Als eine Verkürzung im Einkommen ist es nicht anzusehen, wenn die Gelegenheit zur Verwaltung von Nebenämtern entzogen wird, oder die Beziehung der für die Dienstunkosten besonders ausgesetzten Einnahmen mit diesen Unkosten selbst fortfällt.

Der Wohnungsgeldzuschuß wird nach der Servisklasse des Orts der neuen Anstellung gewährt. An Stelle einer etatsmäßig gewährten freien Dienstwohnung oder Miethsentschädigung tritt entweder freie Dienstwohnung oder Miethsentschädigung nach der Servisklasse des Orts der neuen Anstellung. Im Uebrigen erfolgt die Berechnung des Diensteinkommens nach den für den Fall der Pensionirung maßgebenden Grundsätzen.[1]

[1] § 10 Ges. v. 27. März 1872 (G.S. 270).

**102.** Auf Richter und Staatsanwälte, welche in Gemäßheit der Bestimmungen dieses Gesetzes in den Ruhestand treten oder zur Verfügung des Justizministers verbleiben, auf letztere auch dann, wenn sie während des in §. 99 Absatz 2 bezeichneten dreijährigen Zeitraums dienstunfähig werden,[1] finden die Vorschriften des §. 101 mit folgenden Maßgaben Anwendung:

Den in den Ruhestand tretenden Beamten ist der Wohnungsgeldzuschuß nach den für den Fall der Pensionirung geltenden Durchschnittssätzen[2] zu gewähren. Ein hiernach zu bemessender Wohnungsgeldzuschuß tritt auch an die Stelle einer etatsmäßig gewährten freien Dienstwohnung oder Miethsentschädigung.

Während des dreijährigen Zeitraums ist den zur Verfügung des Justizministers stehenden Beamten der Wohnungsgeldzuschuß in dem bisherigen Betrage fortzugewähren.

[1] § 99 Abs. 3.

[2] § 6 Abs. 2 Ges. v. 12. Mai 1873 (G.S. 210).

103. Die nicht im höheren Justizdienst angestellten Beamten sind ihren bisherigen Verhältnissen, ihren Fähigkeiten und ihrem Dienstalter thunlichst entsprechend[1] anzustellen.

Auf die anderweit angestellten Beamten findet §. 101 entsprechende Anwendung.

[1] Nicht nothwendig im Justizdienst.

104. Die nicht im höheren Justizdienst angestellten Beamten, welche eine anderweite Anstellung nicht erhalten, werden einstweilen in den Ruhestand versetzt.

Denselben ist vorbehaltlich weitergehender wohlerworbener Rechte ein nach dem §. 26 des Gesetzes vom 31. März 1873, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, zu bemessendes Wartegeld zu gewähren.[1] Die Berechnung des dem Wartegeld zu Grunde zu legenden Diensteinkommens erfolgt nach den für den Fall der Pensionirung maßgebenden Grundsätzen.[2]

Der Wohnungsgeldzuschuß ist mit dem für die Pensionirung geltenden Durchschnittssatze[3] dem übrigen Diensteinkommen hinzuzurechnen.

Sie haben sich nach Anordnung des Justizministers der zeitweiligen Wahrnehmung solcher Aemter zu unterziehen, welche ihren Fähigkeiten und ihren bisherigen Verhältnissen entsprechen.

Während der Dauer dieser Beschäftigung erhalten sie ihr früheres Diensteinkommen unverkürzt und, sofern die Beschäftigung außerhalb des Ortes ihrer letzten Anstellung erfolgt, die gesetzmäßigen Reisekosten und eine von der

Justizverwaltung nach dem erforderlichen Mehraufwande festzusetzende Entschädigung.

[1] Dreiviertel des Gehalts, mindestens 450 M. (R.G.B. von 1873 S. 66).

[2] § 10 Ges. v. 27. März 1872 (G.S. 270).

[3] § 6 Abs. 2 Ges. v. 12. Mai 1873 (G.S. 210).

105. Den Justizbeamten, welche zu den im §. 2 des Gesetzes vom 27. März 1872 (Gesetz-Samml. S. 268) bezeichneten Beamten gehören,[1] kann ein Wartegeld bis auf Höhe des Pensionsbetrages bewilligt werden.

[1] Auf Widerruf oder Kündigung angestellte etatsmäßige Beamte.

**Abänderung einzelner Gesetze.**

106. Die Zuständigkeit der Gerichte, im Verwaltungswege Stempelstrafen festzusetzen, wird aufgehoben. Die Gerichte sollen die zu ihrer amtlichen Kenntniß gelangenden Zuwiderhandlungen gegen die Stempelgesetze bei der für die Untersuchung und Straffestsetzung zuständigen Behörde zur Anzeige bringen.

Unberührt bleiben die Vorschriften[1] über die Festsetzung von Stempelstrafen gegen Beamte durch die vorgesetzte Dienstbehörde.[2]

[1] § 22 Abs. 4, 5, § 30 Abs. 3 Ges. v. 7. März 1822 (G.S. 69) Kab. Ord. v. 28. October 1836 (G.S. 308); Allg. Verf. v. 16. Juni 1857 (J.M.Bl. 230); §§ 16, 17, 22 Verord. v. 19. Juli 1867 (G.S. 1197); §§ 16, 17, 22 Verord. v. 7. August 1867 (G.S. 1283); Allerh. Erl. v. 14. August 1867 (G.S. 1346); § 1 Verord. v. 16. August 1867 (G.S. 1346).

[2] Sie erfolgt im Aufsichtswege, §§ 78, 79. — Vgl. § 28 Gesetz v. 9. April 1879, unten S. 322.

107. Die im §. 84 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875, betreffend die Beurkundung des Personenstandes

und die Eheschließung, der Landes-Centralbehörde übertragenen Befugnisse werden von den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht berührt.

In dem Bezirke des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. M.[1] gehört die Aufsicht über die Amtsführung der Standesbeamten fernerhin nicht zur Zuständigkeit der Gerichte.[2]

[1] Im Bezirk des Appellationsgerichtshofs zu Cöln steht dem Ersten Staatsanwalt bei dem Landgericht die Aufsicht zu. Art. 53 code civ. — Anm. 3 zu § 58.

[2] Die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde tritt ein. § 11 Abs. 1 R.Ges. v. 6. Februar 1875 (R.G.B. 25)

**108.** Für die Vornahme von Siegelungen und Entsiegelungen im Auftrage des Gerichts oder des Konkursverwalters,[1] einschließlich der Abnahme der in der Rheinischen Civilprozeßordnung vorgeschriebenen Eide,[2] sind auch die Notare zuständig.

[1] §§ 112, 113 K.O.

[2] Anm. 5 zu § 70.

**109.** In dem Bezirke des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. M. findet eine Mitwirkung der Wechselnotare bei der Führung des Handelsregisters, des Genossenschaftsregisters und des Musterregisters fernerhin nicht statt.[1]

[1] § 25 Nr. 1.

**110.** Die Gerichtsbarkeit der Disziplinargerichte[1] und der Militärgerichte, sowie die gesetzlichen Bestimmungen über Kriegsgerichte werden von den Vorschriften dieses Gesetzes nicht berührt.

[1] Vgl. Ges. v. 9. April 1879 unten S. 313; Ges. v. 29. Mai 1879, unten S. 328.

**111.** An die Stelle des §. 3 des Gesetzes vom 8. Juni 1860, betreffend die Befugniß der Auditeure zur Aufnahme von Akten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die Förmlichkeiten der militärischen Testamente und die bürgerliche Gerichtsbarkeit über preußische Garnisonen im Auslande (Gesetz-Samml. S. 240), tritt folgende Bestimmung:

Die aufgenommenen Verhandlungen (§. 1) der freiwilligen Gerichtsbarkeit, sofern sie nicht blos die Erledigung von Requisitionen betreffen, sind von den Auditeuren, nachdem die etwa erforderlichen Ausfertigungen ertheilt worden, dem Amtsgerichte, in dessen Bezirk der betreffende Truppentheil sein Standquartier hat, zur Aufbewahrung und weiteren gesetzlichen Veranlassung zu übersenden.

Ist das Standquartier im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Cöln, so geschieht die Uebersendung an das Amtsgericht zu Wesel.

**112.** Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze in Kraft.

# IV.

# Verordnung,

betreffend

## die Errichtung der Amtsgerichte.

Vom 26 Juli 1878.

(G. S. von 1878, Nr. 25, S. 275—283.)

---

§ 21 Ges. v. 24. April 1878, oben S. 54. 55.

1. Amtsgerichte werden errichtet:

**Oberlandesgericht Königsberg:**

im Bezirke des Landgerichts zu Allenstein:

zu Allenstein, Gilgenburg, Hohenstein, Neidenburg, Ortelsburg, Osterode, Passenheim, Soldau, Wartenburg, Willenberg;

im Bezirke des Landgerichts zu Bartenstein:

zu Barten, Bartenstein, Bischofsburg, Bischofstein, Creuzburg, Domnau, Pr. Eylau, Friedland i. O., Gerdauen, Gutstadt, Heilsberg, Landsberg, Nordenburg, Rastenburg, Rössel, Schippenbeil, Seeburg;

im Bezirke des Landgerichts zu Braunsberg:

zu Braunsberg, Heiligenbeil, Pr. Holland, Liebstadt, Mehlsack, Mohrungen, Mühlhausen, Saalfeld, Wormditt, Zinten;

im Bezirke des Landgerichts zu Insterburg:
zu Darkehmen, Goldap, Gumbinnen, Insterburg, Pillkallen, Stallupönen;
im Bezirke des Landgerichts zu Königsberg:
zu Allenburg, Fischhausen, Königsberg, Labiau, Mehlauken, Pillau, Tapiau, Wehlau;
im Bezirke des Landgerichts zu Lyck:
zu Angerburg, Arys, Bialla, Johannisburg, Lötzen, Lyck, Marggrabowa, Nikolaiken, Rhein, Sensburg;
im Bezirke des Landgerichts zu Tilsit:
zu Heinrichswalde, Heydekrug, Kaukehmen, Memel, Prökuls, Ragnit, Ruß, Skaisgirren, Tilsit;

**Oberlandesgericht Marienwerder:**

im Bezirke des Landgerichts zu Danzig:
zu Berent, Carthaus, Danzig, Dirschau, Neustadt, Putzig, Schöneck, Pr. Stargardt, Zoppot;
im Bezirke des Landgerichts zu Elbing:
zu Christburg, Elbing, Deutsch-Eylau, Marienburg, Riesenburg, Rosenberg, Stuhm, Tiegenhof;
im Bezirke des Landgerichts zu Graudenz:
zu Graudenz, Marienwerder, Mewe, Neuenburg, Schwetz;
im Bezirke des Landgerichts zu Konitz:
zu Baldenburg, Flatow, Pr. Friedland, Hammerstein, Konitz, Schlochau, Tuchel, Vandsburg, Zempelburg;
im Bezirke des Landgerichts zu Thorn:
zu Briesen, Gollub, Kulm, Kulmsee, Lautenburg, Löbau, Neumark, Strasburg, Thorn;

**Oberlandesgericht Berlin:**

im Bezirke des Landgerichts zu Berlin I:
zu Berlin;

im Bezirke des Landgerichts zu Berlin II:
zu Alt-Landsberg, Berlin, Bernau, Charlottenburg, Cöpenick, Königs-Wusterhausen, Liebenwalde, Mittenwalde, Nauen, Oranienburg, Rixdorf, Spandau, Straußberg, Zossen;

im Bezirke des Landgerichts zu Cottbus:
zu Calau, Cottbus, Dobrilugk, Finsterwalde, Kirchhain, Lieberose, Lübben, Lübbenau, Luckau, Peitz, Senftenberg, Spremberg;

im Bezirke des Landgerichts zu Frankfurt a. O.:
zu Beeskow, Buchholz, Drossen, Frankfurt a. O., Fürstenwalde, Müncheberg, Reppen, Seelow, Sonnenburg, Storkow, Zielenzig;

im Bezirke des Landgerichts zu Guben:
zu Crossen, Forst, Fürstenberg, Guben, Pförten, Schwiebus, Sommerfeld, Sorau, Triebel, Züllichau;

im Bezirke des Landgerichts zu Landsberg a. W.:
zu Arnswalde, Bärwalde, Berlinchen, Cüstrin, Driesen, Friedeberg, Königsberg N. M., Landsberg a. W., Lippehne, Neudamm, Neuwedell, Reetz, Soldin, Woldenberg, Zehden;

im Bezirke des Landgerichts zu Potsdam:
zu Baruth, Beelitz, Belzig, Brandenburg, Dahme, Jüterbogk, Luckenwalde, Potsdam, Rathenow, Treuenbrietzen, Werder;

im Bezirke des Landgerichts zu Prenzlau:
zu Angermünde, Brüssow, Eberswalde, Freienwalde, Lychen, Oderberg, Prenzlau, Strasburg i. U., Schwedt, Templin, Wrietzen, Zehdenick;

im Bezirke des Landgerichts zu Neuruppin:
zu Cremmen, Fehrbellin, Gransee, Havelberg, Kyritz, Lenzen, Lindow, Meyenburg, Neuruppin, Perleberg, Pritzwalk, Rheinsberg, Wittenberge, Wittstock, Wusterhausen a. D.;

**Oberlandesgericht Stettin:**

im Bezirke des Landgerichts zu Cöslin:
zu Bärwalde, Belgard, Bublitz, Cörlin, Cöslin, Colberg, Neustettin, Polzin, Ratzebuhr, Schivelbein, Tempelburg, Zanow;

im Bezirke des Landgerichts zu Greifswald:
zu Anklam, Barth, Bergen, Demmin, Franzburg, Greifswald, Grimmen, Loitz, Stralsund, Treptow a. T., Wolgast;

im Bezirke des Landgerichts zu Stargard:
zu Callies, Dramburg, Falkenburg, Gollnow, Greifenberg i. P., Jakobshagen, Labes, Massow, Naugard, Nörenberg, Pyritz, Regenwalde, Stargard, Treptow a. R.;

im Bezirke des Landgerichts zu Stettin:
zu Altdamm, Bahn, Cammin, Gartz a. O., Greifenhagen, Neuwarp, Pasewalk, Penkun, Pölitz, Stepenitz, Stettin, Swinemünde, Ueckermünde, Wollin;

im Bezirke des Landgerichts zu Stolp:
zu Bütow, Lauenburg, Pollnow, Rügenwalde, Rummelsburg, Schlawe, Stolp;

**Oberlandesgericht Posen:**

im Bezirke des Landgerichts zu Bromberg:
zu Bromberg, Crone a. B., Exin, Inowrazlaw, Labischin, Schubin, Strelno;

im Bezirke des Landgerichts zu Gnesen:
zu Gnesen, Mogilno, Tremessen, Wongrowitz, Wreschen;

im Bezirke des Landgerichts zu Lissa:
zu Bojanowo, Fraustadt, Gostyn, Kosten, Lissa, Rawitsch, Schmiegel;

im Bezirke des Landgerichts zu Meseritz:
zu Bentschen, Birnbaum, Grätz, Meseritz, Neutomischel, Schwerin, Unruhstadt, Wollstein;

im Bezirke des Landgerichts zu Ostrowo:
zu Adelnau, Jarotschin, Kempen, Koschmin, Krotoschin, Ostrowo, Pleschen, Schildberg;

im Bezirke des Landgerichts zu Posen:
zu Obornik, Pinne, Posen, Pudewitz, Rogasen, Samter, Schrimm, Schroda, Wronke;

im Bezirke des Landgerichts zu Schneidemühl:
zu Dt. Crone, Czarnikau, Filehne, M. Friedland, Jastrow, Kolmar i. P., Lobsens, Margonin, Nakel, Schloppe, Schneidemühl, Schönlanke, Wirsitz;

**Oberlandesgericht Breslau:**

im Bezirke des Landgerichts zu Beuthen:
zu Beuthen, Kattowitz, Königshütte, Myslowitz, Tarnowitz;

im Bezirke des Landgerichts zu Breslau:
zu Breslau, Kanth, Neumarkt, Winzig, Wohlau;
im Bezirke des Landgerichts zu Brieg:
zu Brieg, Grottkau, Löwen, Ohlau, Strehlen, Wansen;
im Bezirke des Landgerichts zu Glatz:
zu Frankenstein, Glatz, Habelschwerdt, Landeck, Lewin, Mittelwalde, Münsterberg, Neurode, Reichenstein, Reinerz, Wünschelburg;
im Bezirke des Landgerichts zu Gleiwitz:
zu Gleiwitz, Nikolai, Peiskretscham, Pleß, Tost, Zabrze;
im Bezirke des Landgerichts zu Glogau:
zu Beuthen a. O., Carolath, Freistadt, Glogau, Grünberg, Guhrau, Halbau, Herrnstadt, Neusalz, Polkwitz, Priebus, Sagan, Sprottau, Steinau;
im Bezirke des Landgerichts zu Görlitz:
zu Görlitz, Hoyerswerda, Lauban, Marklissa, Muskau, Niesky, Reichenbach O. L., Rothenburg, a. N., Ruhland, Seidenberg;
im Bezirke des Landgerichts zu Hirschberg:
zu Bolkenhain, Friedeberg, Greifenberg, Hermsdorf, Hirschberg, Lähn, Landeshut, Liebau, Löwenberg, Schmiedeberg, Schömberg, Schönau;
im Bezirke des Landgerichts zu Liegnitz:
zu Bunzlau, Goldberg, Haynau, Jauer, Liegnitz, Lüben, Naumburg a. O, Parchwitz;
im Bezirke des Landgerichts zu Neisse:
zu Falkenberg, Friedland, Neisse, Neustadt, Oberglogau, Ottmachau, Patschkau, Ziegenhals;

im Bezirke des Landgerichts zu Oels:

zu Bernstadt, Festenberg, Medzibor, Militsch, Namslau, Oels, Prausnitz, Trachenberg, Trebnitz, Poln. Wartenberg;

im Bezirke des Landgerichts zu Oppeln:

zu Carlsruh, Constadt, Creuzburg, Großstrehlitz, Guttentag, Krappitz, Kupp, Landsberg, Lublinitz, Oppeln, Pitschen, Rosenberg, Ujest;

im Bezirke des Landgerichts zu Ratibor:

zu Bauerwitz, Cosel, Hultschin, Katscher, Leobschütz, Loslau, Ratibor, Rybnik, Sohrau;

im Bezirke des Landgerichts zu Schweidnitz:

zu Friedland, Freiburg, Gottesberg, Niederwüstegiersdorf, Nimptsch, Reichenbach, Schweidnitz, Striegau, Waldenburg, Zobten;

**Oberlandesgericht Naumburg:**

im Bezirke des Landgerichts zu Erfurt:

zu Erfurt, Langensalza, Mühlhausen, Sömmerda, Tennstedt, Treffurt, Weißensee;

im Bezirke des Landgerichts zu Halberstadt:

zu Aschersleben, Egeln, Gröningen, Halberstadt, Oschersleben, Osterwieck, Quedlinburg, Wernigerode;

im Bezirke des Landgerichts zu Halle:

zu Alsleben, Bitterfeld, Cönnern, Delitzsch, Eisleben, Ermsleben, Gerbstedt, Gräfenhainchen, Halle, Hettstedt, Lauchstedt, Löbejün, Mansfeld, Merseburg, Schkeuditz, Wettin, Wippra, Zörbig;

im Bezirke des Landgerichts zu Magdeburg:

zu Aken, Barby, Buckau, Burg, Calbe a. S., Erx-

leben, Gommern, Großsalze, Hötensleben, Loburg, Magdeburg, Neuhaldensleben, Neustadt=Magdeburg, Schönebeck, Staßfurt, Wanzleben, Wolmirstedt, Ziesar;

im Bezirke des Landgerichts zu Naumburg:

zu Cölleda, Eckartsberga, Freiburg a. U., Heldrungen, Hohenmölsen, Lützen, Mücheln, Naumburg, Nebra, Osterfeld, Querfurt, Teuchern, Weißenfels, Wiehe, Zeitz;

im Bezirke des Landgerichts zu Nordhausen:

zu Artern, Bleicherode, Dingelstedt, Ellrich, Großbodungen, Heiligenstadt, Heringen, Ilfeld, Kelbra, Nordhausen, Roßla, Sangerhausen, Stolberg a. H., Worbis;

im Bezirke des Landgerichts zu Stendal:

zu Arendsee, Beetzendorf, Bismark, Calbe a. M., Clötze, Gardelegen, Genthin, Jerichow, Oebisfelde, Osterburg, Salzwedel, Sandau, Seehausen i. A., Stendal, Tangermünde, Weferlingen;

im Bezirke des Landgerichts zu Torgau:

zu Belgern, Dommitzsch, Düben, Eilenburg, Elsterwerda, Herzberg, Jessen, Kemberg, Liebenwerda, Mühlberg, Prettin, Schlieben, Schmiedeberg, Schweinitz, Torgau, Wittenberg;

**Oberlandesgericht Kiel:**

im Bezirke des Landgerichts zu Altona:

zu Ahrensburg, Altona, Bargteheide, Blankenese, Crempe, Eddelack, Elmshorn, Glückstadt, Itzehoe, Kellinghusen, Lauenburg, Marne, Meldorf, Mölln, Oldesloe, Pinneberg, Ranzau, Ratzeburg, Reinbeck,

Reinfeld, Schwarzenbeck, Steinhorst, Trittau, Uetersen, Wandsbeck, Wilster;

im Bezirke des Landgerichts zu Flensburg:

zu Apenrade, Bredstedt, Cappeln, Flensburg, Friedrichstadt, Garding, Hadersleben, Husum, Leck, Lügumkloster, Niebüll, Norburg, Nordstrand, Pellworm, Rödding, Schleswig, Sonderburg, Tinnum, Tönning, Toftlund, Tondern, Wyck;

im Bezirke des Landgerichts zu Kiel:

zu Bordesholm, Bramstedt, Burg a. F., Eckernförde, Gettorf, Heide, Heiligenhafen, Hohenwestedt, Kiel, Lütjenburg, Lunden, Neumünster, Neustadt, Nortorf, Oldenburg, Plön, Preetz, Rendsburg, Schenefeld, Schönberg, Segeberg, Wesselburen;

**Oberlandesgericht Celle:**

im Bezirke des Landgerichts zu Aurich:

zu Aurich, Berum, Emden, Esens, Leer, Norden, Weener, Wilhelmshaven, Wittmund;

im Bezirke des Landgerichts zu Göttingen:

zu Duderstadt, Einbeck, Gieboldehausen, Göttingen, Herzberg, Moringen, Münden, Northeim, Osterode, Reinhausen, Uslar, Zellerfeld;

im Bezirke des Landgerichts zu Hannover:

zu Burgwedel, Calenberg, Coppenbrügge, Hameln, Hannover, Lauenstein, Münder, Neustadt a. R., Obernkirchen, Oldendorf, Polle, Pyrmont, Rinteln, Rodenberg, Springe, Wennigsen;

im Bezirke des Landgerichts zu Hildesheim:

zu Alfeld, Bockenem, Burgdorf, Elze, Fallersleben,

Gifhorn, Goslar, Hildesheim, Liebenburg, Meinersen, Peine;

im Bezirke des Landgerichts zu Lüneburg:

zu Bergen, Bleckede, Celle, Dannenberg, Isenhagen, Lüchow, Lüneburg, Medingen, Neuhaus a. E., Soltau, Uelzen, Winsen a. L.;

im Bezirke des Landgerichts zu Osnabrück:

zu Bentheim, Bersenbrück, Diepholz, Freren, Fürstenau, Iburg, Lingen, Malgarten, Melle, Meppen, Neuenhaus, Osnabrück, Papenburg, Quakenbrück, Sögel, Wittlage;

im Bezirke des Landgerichts zu Stade:

zu Bremervörde, Buxtehude, Freiburg, Harburg, Jork, Neuhaus a. O., Osten, Otterndorf, Stade, Tostedt, Zeven;

im Bezirke des Landgerichts zu Verden:

zu Achim, Ahlden, Bassum, Blumenthal, Bruchhausen, Dorum, Geestemünde, Hagen, Hoya, Lehe, Lesum, Lilienthal, Nienburg, Osterholz, Rotenburg, Stolzenau, Sulingen, Syke, Uchte, Verden, Walsrode;

**Oberlandesgericht Hamm:**

im Bezirke des Landgerichts zu Arnsberg:

zu Arnsberg, Attendorn, Balve, Berleburg, Bigge, Brilon, Burbach, Fredeburg, Grevenbrück, Hilchenbach, Kirchhundem, Laasphe, Marsberg, Medebach, Meschede, Neheim, Olpe, Siegen, Warstein;

im Bezirke des Landgerichts zu Bielefeld:

zu Bielefeld, Bünde, Gütersloh, Halle i. W., Her-

ford, Lübbecke, Minden, Oeynhausen, Petershagen, Rahden, Rheda, Rietberg, Vlotho, Wiedenbrück;

im Bezirke des Landgerichts zu Dortmund:
zu Camen, Castrop, Dortmund, Hamm, Hörde, Soest, Unna, Werl;

im Bezirke des Landgerichts zu Duisburg:
zu Dinslaken, Duisburg, Emmerich, Mülheim a. R., Oberhausen, Rees, Ruhrort, Wesel;

im Bezirke des Landgerichts zu Essen:
zu Bochum, Borbeck, Essen, Gelsenkirchen, Hattingen, Steele, Wattenscheid, Werden;

im Bezirke des Landgerichts zu Hagen:
zu Altena, Hagen, Haspe, Iserlohn, Limburg a. d. Lenne, Lüdenscheid, Meinertshagen, Menden, Plettenberg, Schwelm, Schwerte, Witten;

im Bezirke des Landgerichts zu Münster:
zu Ahaus, Ahlen, Beckum, Bocholt, Borken, Bottrop, Buer, Coesfeld, Dorsten, Dülmen, Haltern, Ibbenbüren, Lüdinghausen, Münster, Oelde, Recklinghausen, Rheine, Steinfurt, Tecklenburg, Vreden, Warendorf, Werne;

im Bezirke des Landgerichts zu Paderborn:
zu Beverungen, Borgentreich, Brakel, Büren, Delbrück, Erwitte, Fürstenberg, Gesecke, Höxter, Lichtenau, Lippstadt,[1] Nieheim, Paderborn, Rüthen, Salzkotten, Steinheim, Warburg;

[1] Zum Amtsgericht Lippstadt gehören die Fürstlich Lippeschen Gebietstheile Amt Lipperode und Stift Cappel. Art. 7—14 Vertrages zwischen Preußen u. Lippe vom 4. Januar 1879 (G.S. 221).

**Oberlandesgericht Cassel:**

im Bezirke des Landgerichts zu Cassel:

zu Abterode, Allendorf, Arolsen, Bischhausen, Carlshafen, Cassel, Corbach, Eschwege, Felsberg, Friedewald, Fritzlar, Grebenstein, Großalmerode, Gudensberg, Hersfeld, Hofgeismar, Lichtenau, Melsungen, Naumburg, Nentershausen, Netra, Niederaula, Niederwildungen, Oberkaufungen, Rotenburg, Schenklengsfeld, Sontra, Spangenberg, Veckerhagen, Volkmarsen, Wannfried, Witzenhausen, Wolfhagen, Zierenberg;

im Bezirke des Landgerichts zu Hanau:

zu Bergen, Bieber, Birstein, Burghaun, Eiterfeld, Fulda, Gelnhausen, Großenlüder, Hanau, Hilders, Hünfeld, Langenselbold, Meerholz, Neuhof, Orb, Salmünster, Schlüchtern, Schwarzenfels, Steinau, Wächtersbach, Weyhers, Windecken;

im Bezirke des Landgerichts zu Marburg:

zu Amöneburg, Battenberg, Biedenkopf, Borken, Frankenberg, Fronhausen, Gladenbach, Homberg, Jesberg, Kirchhain, Marburg, Neukirchen, Neustadt, Oberaula, Rauschenberg, Rosenthal, Treysa, Vöhl, Wetter, Ziegenhain;

**Oberlandesgericht Frankfurt:**

im Bezirke des Landgerichts zu Frankfurt a. M.:

zu Bockenheim, Frankfurt a. M., Homburg vor der Höhe;

im Bezirke des Landgerichts zu Hechingen:

zu Gammertingen, Haigerloch, Hechingen, Sigmaringen, Wald;

im Bezirke des Landgerichts zu Limburg a. d. L.:
zu Braunfels, Diez, Dillenburg, Ehringshausen, Ems, Hadamar, Herborn, Limburg a. d. L., Marienberg, Nassau, Rennerod, Runkel, Weilburg, Wetzlar;

im Bezirke des Landgerichts zu Neuwied:
zu Altenkirchen, Asbach, Daaden, Dierdorf, Ehrenbreitstein, Höhr-Grenzhausen, Hachenburg, Kirchen, Linz, Montabaur, Neuwied, Selters, Wallmerod, Wissen;

im Bezirke des Landgerichts zu Wiesbaden:
zu Braubach, Camberg, Catzenelnbogen, Eltville, St. Goarshausen, Hochheim, Höchst, Idstein, Königstein, Langenschwalbach, Nastätten, Niederlahnstein, Rüdesheim, Usingen, Wehen, Wiesbaden;

**Oberlandesgericht Cöln:**

im Bezirke des Landgerichts zu Aachen:
zu Aachen, Aldenhoven, Blankenheim, Düren, Erkelenz, Eschweiler, Eupen, Geilenkirchen, Gemünd, Heinsberg, Jülich, Malmedy, Montjoie, St. Vith, Stolberg, Wegberg;

im Bezirke des Landgerichts zu Bonn:
zu Bonn, Eitorf, Euskirchen, Hennef, Königswinter, Rheinbach, Siegburg, Waldbroel;

im Bezirke des Landgerichts zu Cleve:
zu Cleve, Dülken, Geldern, Goch, Kempen, Lobberich, Mörs, Rheinberg, Xanten;

im Bezirke des Landgerichts zu Coblenz:
zu Adenau, Ahrweiler, Andernach, Boppard, Castellaun, Coblenz, Cochem, St. Goar, Kirchberg, Kreuz-

nach, Mayen, Meisenheim, Münstermayfeld, Simmern, Sinzig, Sobernheim, Stromberg, Trarbach, Zell;

im Bezirke des Landgerichts zu Cöln:
zu Bensberg, Bergheim, Cöln, Gummersbach, Kerpen, Lindlar, Mülheim a. Rh., Wiehl, Wipperfürth;

im Bezirke des Landgerichts zu Düsseldorf:
zu Crefeld, Düsseldorf, Gerresheim, Gladbach, Grevenbroich, Neuß, Odenkirchen, Opladen, Ratingen, Rheydt, Uerdingen, Viersen;

im Bezirke des Landgerichts zu Elberfeld:
zu Barmen, Elberfeld, Langenberg, Lennep, Mettmann, Remscheid, Solingen, Wermelskirchen;

im Bezirke des Landgerichts zu Saarbrücken:
zu Baumholder, Grumbach, Lebach, Neunkirchen, Ottweiler, Saarbrücken, Saarlouis, Sulzbach, Tholey, Völklingen, St. Wendel;

im Bezirke des Landgerichts zu Trier:
zu Bernkastel, Bitburg, Daun, Hermeskeil, Hillesheim, Merzig, Neuerburg, Neumagen, Perl, Prüm, Rhaunen, Saarburg, Trier, Wadern, Waxweiler, Wittlich;

außerdem

**Oberlandesgericht Jena:**

im Kreise Schleusingen:[2]
zu Schleusingen, Suhl;

im Kreise Ziegenrück:[3]
zu Ranis, Ziegenrück;

**im Kreise Schmalkalden:**[3]

**zu Brotterode, Schmalkalden, Steinbach-Hallenberg.**

[2] Landgericht Meiningen. Vertrag zwischen Preußen, Sachsen-Meiningen und Sachsen-Coburg-Gotha vom 17 October 1878 (G.S. von 1879 S. 189—195).

[3] Landgericht Rudolstadt. Vertrag zwischen Preußen, Sachsen-Meiningen und Schwarzburg-Rudolstadt v. 17. October 1878 (G.S. von 1879 S. 196—202)

**2. Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze vom 27. Januar 1877 in Kraft.**

---

V.

# Gesetz,

betreffend

## die Dienstverhältnisse der Gerichtsschreiber.

Vom 3. März 1879.*)

(G. S. von 1879, Nr. 8, S. 99—101.)

§ 154 G.V.G. — §§ 68—72 Ges v. 24. April 1878, oben S. 76. Disziplin: §§ 17, 20 Ges. v. 9. April 1879, unten S. 318, 319. Die Dienstverhältnisse der Büreaubeamten der Staatsanwaltschaft werden durch den Justizminister bestimmt. Vgl. jedoch §§ 3, 10, 11, 13 dies. Ges., §§ 19, 20 Ges. v. 9. April 1879, unten S. 319.

**Befähigung.**

1. Zum Gerichtsschreiber kann nur[1] ernannt werden, wer
 1) das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat,
 2) die aktive Dienstpflicht im stehenden Heere oder in der Flotte erfüllt hat oder von derselben für die Friedenszeit endgültig befreit ist, und
 3) eine Prüfung bestanden hat.

Referendare[2] sind von Ablegung dieser Prüfung befreit,

---

*) Abkürzung: Abg H Komm Ber. = Bericht der X. Kommission über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Dienstverhältnisse der Gerichtsschreiber (Drucksachen des Hauses der Abg., 13. Legislaturperiode, III. Session, 1878—79, Nr. 204).

wenn sie im richterlichen Vorbereitungsdienste seit mindestens zwei Jahren beschäftigt gewesen sind.

[1] Uebergangsbestimmungen: §§ 10—13.

[2] Befähigung der Referendare zur Wahrnehmung der Geschäfte eines Gerichtsschreibers: § 8 Abs. 2 Ges. v. 6 Mai 1869 (G.S. 657).

2. Der Prüfung muß ein zweijähriger Vorbereitungsdienst vorangehen.

Wer die erste juristische Prüfung bestanden hat, kann nach sechsmonatiger Beschäftigung im Gerichtsschreiberdienste[1] zur Prüfung zugelassen werden.

[1] Auch wenn er sie als Referendar durchgemacht hat.

3. Die Prüfung wird bei den Oberlandesgerichten oder bei Landgerichten, welche der Justizminister bezeichnet, abgelegt.

Die Prüfung ist eine schriftliche und eine mündliche. Sie ist darauf zu richten, ob der Bewerber die für sämmtliche Zweige des Gerichtsschreiberdienstes und des Büreaudienstes bei den Staatsanwaltschaften erforderliche Kenntniß und praktische Gewandtheit sich erworben hat.

4. Neben den Gerichtsschreibern können Gerichtsschreibergehülfen[1] ernannt werden.

Zu Gerichtsschreibergehülfen dürfen nur Personen ernannt werden, welche die Prüfung als Gerichtsschreiber (§. 1) oder eine besondere Prüfung bestanden haben.

Die näheren Vorschriften über diese Prüfung und die sonstigen Bestimmungen über die Befähigung zur Bekleidung der Stelle eines Gerichtsschreibergehülfen werden von dem Justizminister erlassen.

[1] Diese sind ständige auf dem Besoldungsetat der Gerichte

stehende Beamte. § 7. — Einstweilige Wahrnehmung der Gerichtsschreibergeschäfte: § 9.

5. Die Gerichtsschreibergehülfen sind zur Wahrnehmung der Gerichtsschreibergeschäfte befähigt.

Zur Ertheilung von vollstreckbaren Ausfertigungen und von Zeugnissen, welche sich auf die Rechtskraft der Urtheile beziehen,[1] sowie zur Wahrnehmung der Geschäfte des Grundbuchführers[2] und der in den §§. 69, 70 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze vom 24. April 1878 bezeichneten Geschäfte,[3] im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln zur Führung des durch Artikel 784 des Rheinischen Civilgesetzbuchs vorgeschriebenen Registers, sollen jedoch nur diejenigen verwendet werden, welche, abgesehen von der Erledigung der aktiven Dienstpflicht, die Vorbedingungen für die Anstellung als Gerichtsschreiber erfüllt haben.[4]

[1] §§ 646, 662, 663 C.P.O., § 483 St.P.O.

[2] § 31 Ges. v. 24 April 1878, oben S 60; §§ 20, 42, 43, 44, 131 Grundb. Ord. v. 5. Mai 1872 (G.S. 450).

[3] Oben S. 76.

[4] § 1 Nr. 1, 3. — Ohne daß die Gültigkeit der Akte davon abhängt. Abg. H. Komm. Ber. 8.

**Anstellung.**

6. Die Gerichtsschreiber und Gerichtsschreibergehülfen werden von dem Justizminister ernannt. Derselbe kann die Ernennungsbefugniß den Vorständen der Provinzialjustizbehörden übertragen.[1]

[1] Präsidenten der Oberlandesgerichte, Oberstaatsanwälte.

7. Die Gerichtsschreiber und Gerichtsschreibergehülfen werden gegen festes Gehalt auf Lebenszeit angestellt. Die

Anstellung der Gerichtsschreibergehülfen kann auch gegen Diäten auf Kündigung erfolgen.

**Pflichten.**

8. Die Gerichtsschreiber bei den Amtsgerichten sind verpflichtet, auf Verlangen der Justizverwaltung gegen eine von derselben festzusetzende Entschädigung

1) die bei Beschaffung des Schreibwerks erforderlichen Hülfskräfte zu stellen und die Bestreitung der mit dem Schreibwerk verbundenen sächlichen Kosten zu übernehmen,
2) die erforderlichen Hülfskräfte für die Büreaugeschäfte zu stellen.

Die von den Gerichtsschreibern angenommenen Personen gelten als deren Privatgehülfen und sind zur selbstständigen Thätigkeit im Gerichtsschreiberdienste nicht befugt.[1]

[1] Auch sie stehen unter der Aufsicht des Amtsrichters, §§ 79, 80 Ges v 24. April 1878, oben S. 80; er ist befugt, sie zu entlassen. Abg. H. Komm. Ber. 9.

**Vertretung.**

9. Die Vorschriften über die Befähigung zur einstweiligen Wahrnehmung der Gerichtsschreibergeschäfte werden, vorbehaltlich der Vorschrift im §. 8 Abs. 2 des Gesetzes vom 6. Mai 1869 sowie der nachstehenden Bestimmungen, von dem Justizminister erlassen.

Für einzelne dringende Geschäfte kann die Vertretung eines behinderten Gerichtsschreibers durch eine jede von dem Richter berufene Person erfolgen.

Die Gerichtsschreibergeschäfte dürfen in jedem Falle nur von Personen wahrgenommen werden, welche den

allgemeinen Diensteid geleistet haben[1] oder dahin beeidigt sind, daß sie die Pflichten eines Gerichtsschreibers getreulich erfüllen wollen.

[1] Einer Verweisung auf diesen bedarf es nicht. Abg. H. Komm. Ber. 10.

**Uebergangsbestimmungen.**

10. Beamte, welche bei den durch das Ausführungsgesetz zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze vom 24. April 1878 aufgehobenen Gerichten und Staatsanwaltschaften eine dem Gerichtsschreiberamte oder dem Amte eines Büreaubeamten bei der Staatsanwaltschaft entsprechende Stelle bekleidet haben, können ohne Erfüllung der im §. 1 bezeichneten Erfordernisse zu Gerichtsschreibern ernannt werden.

11. Personen, welche vor dem Inkrafttreten des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes auf Grund der bisherigen Vorschriften die Befähigung zur Bekleidung einer dem Gerichtsschreiberamte entsprechenden Stelle durch Ablegung einer Prüfung oder durch Erklärung der vorgesetzten Behörde erworben haben, können ohne Erfüllung des im §. 1 Nr. 3 bezeichneten Erfordernisses zu Gerichtsschreibern ernannt werden.

12. Die Bezeichnung der Stellen, welche im Sinne der §§. 10, 11 dem Gerichtsschreiberamte oder dem Amte eines Büreaubeamten bei der Staatsanwaltschaft entsprechen, erfolgt durch den Justizminister.

13. Die Bestimmungen darüber, unter welchen Voraussetzungen die bei den aufgehobenen Gerichten und Staatsanwaltschaften vorhandenen Büreaubeamten, welche

nicht zu den in den §§. 10, 11 bezeichneten gehören, ohne Ablegung der im §. 4 vorgeschriebenen Prüfung zu Gerichtsschreibergehülfen ernannt werden können, werden von dem Justizminister erlassen.

**Schlußbestimmungen.**

14. Die §§. 1 bis 3, 9 bis 12 finden auch auf die Dienstverhältnisse der Gerichtsschreiber bei den Gewerbegerichten im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Cöln Anwendung. Im Uebrigen werden die Dienstverhältnisse derselben von den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht berührt.

15. Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften werden von dem Justizminister erlassen.

16. Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze in Kraft.

# VI.

# Gesetz,

betreffend

# die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen.

Vom 4. März 1879.*)

(G. S. von 1879, Nr. 8, S. 102–108.)

§§ 755–757 C.P.O.

## I. Allgemeine Bestimmungen.

**Voraussetzungen.**

1.[1] In Ansehung der Zwangsvollstreckung gehören zum unbeweglichen Vermögen außer Grundstücken die-

---

*) Abkürzungen: Begr. = Begründung zu dem Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen. (Drucksachen des Hauses der Abg., 13. Legislaturperiode, III. Session, 1878–79, Nr. 43).

Abg. H. Komm. Ber. = Bericht der X. Kommission über den Gesetzentwurf, betr. die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen (Drucksachen des Hauses der Abg., 13. Legislaturperiode, III. Session, 1878–79, Nr. 116).

Herr. H. Komm. Ber. = Bericht der Justiz-Kommission über den Gesetzentwurf, betr. die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen (Drucksachen des Herrenhauses, Sitzungsperiode 1878/79, Nr. 107).

jenigen Sachen und Rechte, deren Zwangsverkauf nach den bestehenden Vorschriften in dem für den Zwangsverkauf von Grundstücken bestimmten Verfahren erfolgt.[2]

Zu der Immobiliarmasse[3] gehören auch diejenigen beweglichen Gegenstände, auf welche das bezüglich eines unbeweglichen Gegenstandes bestehende Pfand- oder Vorzugsrecht kraft Gesetzes[4] sich mit erstreckt.[5]

[1] § 757 Abs. 2 C.P.O.

[2] § 1 Nr. 2–4 Subh. Ord. v. 15. März 1869 (G.S. 421); Verord. v. 10. April 1841 (G.S. 76). – Art. 526, 2118, 2204 code civ. – § 558 Hann. Bürg. Proz. Ord.

[3] § 39 Abs. 2 K.O.

[4] Kraft Vertrages nicht. § 14 Abs. 1 E.G. z. K.O. Herr. H. Komm. Ber. 2.

[5] § 30 Ges. v. 5. Mai 1872 (G.S. 438). Art. 758, 759, 778 H.G.B. – Vgl. § 23.

2. Neben den allgemeinen Bestimmungen der Deutschen Civilprozeßordnung über die Zwangsvollstreckung[1] finden auf die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen die nachstehenden Vorschriften[2] Anwendung.

[1] §§ 644–707 C.P.O.

[2] Und §§ 755, 756, 757 Abs. 3 C.P.O.

3. Die Vorschriften des §. 755 Abs. 2 und des §. 756 der Deutschen Civilprozeßordnung finden bei der Zwangsvollstreckung in Gegenstände des unbeweglichen Vermögens außer Grundstücken entsprechende Anwendung.[1]

[1] Kosten: § 17 Ges. v. 10. März 1879, unten S. 175.

4.[1] Die Entscheidung über den Antrag, nach Maßgabe des §. 756 der Deutschen Civilprozeßordnung ein Gericht zum Vollstreckungsgerichte zu bestellen, kann ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgen.

Der Beschluß ist von Amtswegen zuzustellen.

Eine Anfechtung des Beschlusses, durch welchen das Vollstreckungsgericht bestellt wird, findet nicht statt.

[1] § 37 C.P.O.

5.[1] Die in den einzelnen Landestheilen bestehenden Vorschriften über die Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen aus anderen als den in den §§. 644, 702 der Deutschen Civilprozeßordnung bezeichneten Titeln bleiben, unbeschadet der Vorschriften des §. 660 der Deutschen Civilprozeßordnung, in Kraft.

[1] § 706 C.P.O.

6. Die Zulässigkeit der verschiedenen Arten der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen bestimmt sich nach den in den einzelnen Landestheilen bestehenden Vorschriften.[1]

Die Zulässigkeit ist jedoch nicht davon abhängig, daß die Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen ohne Erfolg stattgefunden hat.

[1] Vgl. jedoch § 29 Abs. 3 Ges. v. 10. März 1879, unten S. 181.

**Vollziehung.**

7. Die Ausführung einer angeordneten Maßregel der Zwangsvollstreckung erfolgt nach den in den einzelnen Landestheilen bestehenden Vorschriften, soweit nicht aus den nachfolgenden §§. 8 bis 21 sich Abweichungen ergeben.

8. Zustellungen erfolgen nach den Vorschriften der Deutschen Civilprozeßordnung,[1] sofern dieselben nach den bisherigen Vorschriften durch Aufgabe zur Post bewirkt werden können, nach den Vorschriften der §§. 161, 175 derselben.

Bei der Zustellung durch Aufgabe zur Post sind die Postsendungen mit der Bezeichnung „Einschreiben“ zu versehen.

Unberührt bleibt die bestehende Verpflichtung der Gerichte, Zustellungen und Behändigungen von Amtswegen zu betreiben.

[1] §§ 152–163, 165–190 C.P.O.

9. Die bei der Ausführung einer Vollstreckungsmaßregel den Gerichten zustehenden Entscheidungen, insbesondere über den bei der Zwangsversteigerung zu ertheilenden Zuschlag, erfolgen durch das Vollstreckungsgericht. Die Entscheidungen können ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgen. Gegen dieselben findet nur sofortige Beschwerde[1] statt.[2] Wird gegen die Ertheilung des Zuschlags rechtzeitig Beschwerde eingelegt,[3] so dürfen vor Erledigung der Beschwerde Eintragungen im Grund- oder Hypothekenbuche auf Grund des Zuschlags nur nach Maßgabe des §. 658 der Deutschen Civilprozeßordnung erfolgen.

Die in den §§. 668, 686 bis 690, 696[4] der Deutschen Civilprozeßordnung bezeichneten Einwendungen und Widersprüche sind nach den Vorschriften dieser Paragraphen zu erledigen.

[1] § 540 C.P.O., § 12 Abs. 2 dies. Ges. — Weitere Beschwerde § 531 Abs. 2 C.P.O. — Vgl. § 15 dies. Ges. — Kosten: § 18 Ges. v. 10. März 1879, unten S. 176.

[2] Wer zur Einlegung befugt ist, bestimmt sich nach dem bisherigen Recht.

[3] So lange dies noch nicht geschehen ist, sind der Vollstreckung

des Zuschlagsbescheides keine Schranken gesetzt. Abg. H. Komm. Ber. 4. 5.

[4] § 11 Ges. v. 28. März 1879, unten S. 264.

10. Die Einstellung des Verfahrens[1] wegen der in den §§. 668, 686 bis 690, 696[2] der Deutschen Civilprozeßordnung bezeichneten Einwendungen und Widersprüche erfolgt nur nach den Vorschriften dieser Paragraphen und der §§. 691, 692 daselbst.

In den Fällen der Nr. 4, 5 des §. 691 erfolgt die Einstellung des Verfahrens nur auf Grund einer nach den Vorschriften des §. 688 zu erlassenden Anordnung.

Ob die Einstellung der Zwangsversteigerung von einem bestimmten Abschnitte des Verfahrens an überhaupt nicht mehr stattfindet, bestimmt sich nach den bisherigen Vorschriften.

[1] Betrifft nicht die Fälle der Zurücknahme und der Aussetzung mit Bewilligung des Gläubigers. – Vgl. auch § 32.

[2] § 11 Ges. v. 28. März 1879, unten S. 264.

11. Die Vorschriften der §§. 2 bis 5 der Schleswig-Holsteinischen Verordnung vom 14. April 1840 bleiben in Kraft.

12. Die bisherigen Vorschriften, nach welchen die Zustellung einer verkündeten Entscheidung nicht erforderlich ist, bleiben in Kraft.

Insoweit die Zustellung nicht erforderlich ist, beginnt die Nothfrist der sofortigen Beschwerde mit der Verkündung der Entscheidung.

13. Im Verfahren der Zwangsversteigerung kann der Versteigerungstermin nach dem Ermessen des Gerichts an

der Gerichtsstelle oder an einem anderen Orte des Gerichtsbezirks anberaumt werden.

14. Ist im Verfahren der Zwangsversteigerung der gerichtliche Zuschlag versagt und gegen die Entscheidung Beschwerde innerhalb der Nothfrist nicht eingelegt worden, so ist der Bieter an sein Gebot nicht mehr gebunden.[1]

[1] Vgl. den Schlußsatz von Abs. 2 des § 540 C.P.O.

15. Wird ein in der Zwangsversteigerung den Zuschlag ertheilendes Urtheil aufgehoben, so ist auf Antrag auch über Rückgewähr des auf Grund des Urtheils Gezahlten oder Geleisteten zu entscheiden.[1]

[1] Von dem das Zuschlagsurtheil aufhebenden Gericht. § 655 Abs. 2 C.P.O. — Anm. 1 zu § 9.

16. Ist mit der Zwangsvollstreckung ein Aufgebotsverfahren verbunden, so ist eine Anmeldung, welche vor Erlaß des Ausschlußurtheils erfolgt, als eine rechtzeitige anzusehen.[1]

Die Anfechtung des Ausschlußurtheils erfolgt nur nach den Vorschriften der §§. 834, 835 der Deutschen Civilprozeßordnung.

[1] § 828 C.P.O.

17. Das nach §. 8 der Rheinischen Subhastationsordnung[1] den Hypothekengläubigern zustehende Recht auf Beschlagnahme von Miethen und Pächten, sowie auf Einerntung und Verkauf von Früchten ist durch den Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung nach den Vorschriften der §§. 815 bis 822 der Deutschen Civilprozeßordnung geltend zu machen.[2]

[1] Vom 1. August 1822 (G.S. 197).

[2] In dringenden Fällen beim Vollstreckungsgericht. § 820 C.P.O.

18. Vertheilungsstreitigkeiten (Streitigkeiten über die Richtigkeit oder das Vorrecht einer Forderung) sind in besonderen Prozessen zu erledigen.

Die Vorschriften des §. 764 der Deutschen Civilprozeßordnung sind hierbei anzuwenden.[1] Erforderlichenfalls bestimmt das Vollstreckungsgericht, welcher der streitenden Theile Klage zu erheben hat.

Die bestehenden Vorschriften, nach welchen die Vertheilung durch den Widerspruch eines Betheiligten nicht gehemmt wird, bleiben in Kraft.

[1] Auch §§ 765—768; vgl. § 757 Abs. 3 C.P.O.

19. Das Aufgebot der bei einer Vertheilung gebildeten Spezialmassen erfolgt nach den Vorschriften über das Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Kraftloserklärung von Urkunden über Ansprüche, welche in einem Grund- oder Hypothekenbuche eingetragen sind.[1]

[1] §§ 823—836, 839—842, 846—848 C.P.O. §§ 20, 21 Ges. v. 24. März 1879, unten S. 245.

20. Die Anordnung des anderweiten Verkaufs eines versteigerten Gegenstandes wegen unterlassener Erfüllung der Kaufbedingungen erfolgt nach den bisherigen Vorschriften.

21. Die nach den bestehenden Vorschriften zulässige Zwangsvollstreckung wegen des Kaufgeldes eines versteigerten Gegenstandes erfolgt auf Grund einer vollstreckbaren Ausfertigung des Zuschlagsurtheils.[1]

Die Ueberweisung des Kaufgeldes an den Gläubiger ist in der Vollstreckungsklausel zu erwähnen.[2] Die Zu-

stellung einer Urkunde über die Ueberweisung ist nicht erforderlich.

[1] §§ 662, 663, 666, 671 C.P.O.

[2] Z. B. „Vorstehende Ausfertigung wird dem u. s. w. (Bezeich-„nung des Gläubigers), welchem wegen seiner Forderung von „. . . . M. das Kaufgeld in Höhe von . . . . M. überwiesen ist, „zum Zwecke der Zwangsvollstreckung gegen den . . . . (Bezeichnung „des Erstehers) wegen des überwiesenen Betrages auf Anordnung „des Amtsgerichts zu . . . . ertheilt."

„N. N., Gerichtsschreiber."

22. Die nach den bestehenden Vorschriften[1] im Wege der Zwangsvollstreckung zu beanspruchende Eintragung einer vollstreckbaren Forderung in einem Grund- oder Hypothekenbuche erfolgt auf den unmittelbar an den Grund- oder Hypothekenbuchrichter zu richtenden Antrag des Gläubigers.[2] Die Beglaubigung des Antrags ist nicht erforderlich.

Die auf Grund erkannter Immission zuläßige Eintragung[3] erfolgt auf das von Amtswegen zu erlassende Ersuchen des Vollstreckungsgerichts.

Aus einem nur vorläufig vollstreckbaren Urtheil ist nur eine Vormerkung einzutragen.[4]

[1] §§ 22, 23 Ges. v. 4. März 1834 (G.S. 36); § 8 Ges. vom 2. Februar 1864 (G.S. 34); § 29 Ges. v. 10. März 1879, unten S. 181.

[2] Aenderung von § 19 Nr. 3 Ges. v. 5. Mai 1872 (G.S. 436).

[3] § 15 Ges. v. 29. Mai 1873 (G.S. 276).

[4] Vgl. § 658 C.P.O. — Auf Antrag des Gläubigers: Abs. 3 schloß sich im Entwurf unmittelbar an Abs. 1 an; Abs. 2 ist in der Abg. H. Komm. eingeschaltet. Abg. H. Komm. Ber. 6. — Vgl. auch § 18 Ges. v. 24. März 1879, unten S. 244.

23. Insoweit nach den bisherigen Vorschriften die

Zwangsvollstreckung in bewegliche Gegenstände, welche zur Immobiliarmasse gehören,[1] nach den Vorschriften über die Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen zu erledigen ist, finden lediglich die Vorschriften der Deutschen Civilprozeßordnung,[2] des Ausführungsgesetzes zu derselben und des Gesetzes, betreffend die Uebergangsbestimmungen zur Deutschen Civilprozeßordnung und Deutschen Strafprozeßordnung,[3] über die Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen Anwendung.

[1] § 1 Abs. 2.

[2] §§ 708—754.

[3] §§ 13—34 Ges. v. 31. März 1879 unten S. 293.

**Arreste.**

24.[1] Die Vollziehung von Arresten in unbewegliches Vermögen bestimmt sich nach den in den einzelnen Landestheilen bestehenden Vorschriften.[2]

[1] § 811 C.P.O.

[2] Kosten: § 17 Ges. v. 10. März 1879, unten S. 175.

**Kollokationsverfahren.**

25. Das Rangordnungsverfahren der Rheinischen Civilprozeßordnung[1] gehört zur Zuständigkeit der Landgerichte. Gegen die Entscheidung des beauftragten Richters findet vorbehaltlich der weiteren Bestimmungen dieses Paragraphen sofortige Beschwerde nach den Vorschriften der Deutschen Civilprozeßordnung[2] statt.

Ueber Einsprüche gegen den vorläufigen Rangordnungsplan[3] ist in besonderen Prozessen zu entscheiden. Die §§. 764 bis 768 der Deutschen Civilprozeßordnung finden entsprechende Anwendung.[4]

Die Zinsen des zu einer Zahlungsanweisung berech-

tigten Gläubigers laufen bis zu dem Tage, an welchem nach Feststellung des Anspruchs und der vorgehenden Ansprüche die endgültige Zahlungsanweisung beansprucht werden kann.[5]

1 art. 749 code de proc. – Vgl. §§ 27, 36

2 §§ 539, 540.

3 art. 755, 758 code de proc.

4 An Stelle von art. 760—769 code de proc.

5 Die Verzinsungspflicht des Erstehers wird hierdurch nicht berührt. Begr. 22.

## II. Uebergangsbestimmungen.

**Zwangsvollstreckungen, deren Vollziehung noch nicht beantragt ist.**

26. Die Vorschriften der §§. 19 bis 23 des Gesetzes, betreffend die Uebergangsbestimmungen zur Deutschen Civilprozeßordnung und Deutschen Strafprozeßordnung,[1] finden auf die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen entsprechende Anwendung.

Die Zulässigkeit von Einwendungen gegen einen nach den bisherigen Vorschriften vollstreckbar gewordenen Anspruch bestimmt sich nach den bisherigen Vorschriften.

Die Vorschriften der Rheinischen Civilprozeßordnung über die Einstellung der Zwangsvollstreckung auf Grund der Einlegung eines Rechtsmittels gegen ein nach den bisherigen Vorschriften erlassenes Urtheil[2] bleiben in Kraft.

1 Unten S. 297.

2 art. 159, 438, 457 code de proc.

**Zwangsvollstreckungen, deren Vollziehung bereits beantragt ist.**

27. Eine vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes be-

antragte Zwangsvollstreckung und ein Rangordnungsverfahren, für welches vor dem erwähnten Zeitpunkte die Ernennung eines Richterkommissars nach Artikel 751 der Rheinischen Civilprozeßordnung stattgefunden hat, sind nach den bisherigen Vorschriften zu erledigen, soweit nicht in den nachfolgenden §§. 28 bis 35 etwas Anderes bestimmt ist.

28. Die Erledigung einer vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes beantragten Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen erfolgt durch die Amtsgerichte.

Die örtliche Zuständigkeit der Amtsgerichte bestimmt sich nach den §§. 684, 755 der Deutschen Civilprozeßordnung.

29. Die Zuständigkeit der Gerichte für die Entscheidung über den bei der Zwangsversteigerung zu ertheilenden Zuschlag und für die Entscheidung über Streitigkeiten, welche nicht durch eine besonders zu erhebende Klage zu erledigen sind, bestimmt sich nach den bisherigen Vorschriften unter Anwendung der §§. 7 bis 12 des Gesetzes, betreffend die Uebergangsbestimmungen zur Deutschen Civilprozeßordnung und Deutschen Strafprozeßordnung.[1]

[1] Unten S. 291.

30. Die Gerichtsbarkeit für die Verhandlung und Entscheidung derjenigen Streitigkeiten, welche nach den bisherigen Vorschriften von dem Obertribunal zu erledigen gewesen wären, wird durch ein besonderes Gesetz geregelt, sofern diese Gerichtsbarkeit nicht in Gemäßheit des §. 15 des Einführungsgesetzes zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze dem Reichsgericht übertragen wird.

31. Rücksichtlich der Zustellungen in einem nach den bisherigen Vorschriften zu erledigenden Verfahren finden die Vorschriften des §. 2 des Gesetzes, betreffend die Uebergangsbestimmungen zur Deutschen Civilprozeßordnung und Deutschen Strafprozeßordnung, und die Vorschriften des §. 8 des gegenwärtigen Gesetzes Anwendung.

32. Die Vorschriften der Deutschen Civilprozeßordnung über die Einstellung, Beschränkung und Aufhebung der Zwangsvollstreckung[1] finden auch dann Anwendung, wenn die Zwangsvollstreckung im Uebrigen nach den bisherigen Vorschriften zu erledigen ist.

[1] §§ 691, 692. — Vgl. § 10.

33. Wird das Aufgebot der bei einer Vertheilung gebildeten Spezialmasse nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes beantragt, so findet der §. 19 dieses Gesetzes Anwendung.

34. Der Beitritt zu einer vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes beantragten Zwangsvollstreckung erfolgt nach den Vorschriften des §. 755 der Deutschen Civilprozeßordnung und des §. 3 dieses Gesetzes.

35. Auf Streitigkeiten, welche durch eine besonders zu erhebende Klage zu erledigen sind, finden, unbeschadet der bisherigen Vorschriften über die örtliche Zuständigkeit des mit der Zwangsvollstreckung befaßten Gerichts, die Vorschriften der Deutschen Civilprozeßordnung oder, wenn der Rechtsstreit vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängig geworden ist,[1] die Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Uebergangsbestimmungen zur Deutschen Civil-

prozeßordnung und Deutschen Strafprozeßordnung, Anwendung.

[1] § 1 Abs. 2 Ges. v. 31. März 1879, unten S. 288.

## III. Schlußbestimmungen.

36. Die Vorschriften der §§. 755 bis 757 der Deutschen Civilprozeßordnung und dieses Gesetzes finden entsprechende Anwendung:

1) auf solche Zwangsversteigerungen, welche nicht im Wege der Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen beantragt sind;
2) auf ein Rangordnungsverfahren (§. 25), welches nicht in Folge der Zwangsvollstreckung beantragt ist.

37. Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze in Kraft.

---

## Anhang.

Die Subhastationsordnung vom 15. März 1869 (G.S. 421 bis 451) wird durch das Gesetz vom 4. März 1879 in folgender Weise beeinflußt:

§ 1 unverändert.

§ 2 Abs. 1 ist dahin abgeändert, daß an Stelle des „Gerichts erster Instanz" das Amtsgericht tritt. — §§ 684 Abs. 1, 2 C.P.O. § 755 Abs. 1 C.P.O. § 2 des Ges.

Abs. 2 aufgehoben.

§ 3 ist ersetzt durch 756 C.P.O. und §§ 3, 4 des Ges.

§ 4 Abs. 1 ist aufgehoben. Vgl. § 2 Abs. 1

Abs. 2 ist ersetzt durch § 145 C.P.O. — § 2 des Ges.

§ 5 findet nur noch im Falle des § 21 Ges. v. 31. März 1879, unten S. 299, unveränderte Anwendung. Für alle anderen Fälle ist

Abs. 1 dahin abgeändert, daß der Antrag unmittelbar bei dem Subhastationsrichter einzureichen ist, und zwar unter Berücksichtigung der §§ 663, 703, 706 C.P.O. — Vgl. §§ 684, 755 Abs. 2 C.P.O. §§ 3, 5 des Ges.

Abs. 2 aufgehoben.

§§ 6—17 unverändert; wegen § 16 vgl § 757 Abs. 1 C.P.O.

§ 18 Abs. 1 unverändert.

Abs. 2 fällt fort.

§ 19 Nr. 1—3 unverändert.

Nr. 4. Der erste Satz gilt unverändert. Der zweite Satz ist dahin abgeändert, daß die Zustellung von Gerichtsvollziehern bewirkt wird und durch Aufgabe zur Post mit der Bezeichnung „Einschreiben" in Gemäßheit des § 161 Abs. 1 Satz 2 und 3 und des § 175 C.P.O. erfolgt. — Vgl. § 152 C.P.O. § 8 Abs. 1, 2 des Ges.

Nr. 5 unverändert.

Nr. 6 ist dahin geändert, daß Zustellungen nach den Vorschriften der deutschen Civilprozeßordnung erfolgen, die bestehende Verpflichtung der Gerichte aber, Zustellungen und Behändigungen von Amtswegen zu bewirken, unberührt bleibt. — Vgl. § 8 Abs. 1, 3 des Ges.

§§ 20—32 unverändert.

§ 33 ist dahin ergänzt, daß der Schuldner, um die Einstellung zu erwirken, die Hinterlegung der in § 33 angegebenen Summe und die Bestellung der daselbst nachgelassenen Sicherheit durch öffentliche Urkunde nachweisen muß, und daß in diesem Fall die bereits erfolgten Vollstreckungsmaßregeln aufgehoben werden. Vgl. § 691 Nr. 3, § 692 C.P.O. § 10, Abs. 1, 2 des Ges.; auch § 74 Nr. 3b. Hinterl. Ord., unten S. 217.

§ 34 unverändert. Vgl. § 10 Abs. 3.

§§ 35 und 36 sind aufgehoben.

Die Einstellung des Verfahrens und die Aufhebung der bereits erfolgten Vollstreckungsmaßregeln erfolgt wegen der in §§ 668, 686—690, 696 C.P.O verzeichneten Einwendungen und Widersprüche in Gemäßheit der §§ 691, 692 C.P.O. Doch ist in den Fällen des § 691 Nr. 4 u. 5 dem Schuldner gleichzeitig mit

der Einstellung eine Frist zu bestimmen, binnen welcher er die Entscheidung des Prozeßgerichts beizubringen hat. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist wird die Zwangsvollstreckung fortgesetzt. — Vgl. § 10 Abs. 2 des Ges., § 688 Abs. 2 C.P.O.

§§ 37, 38 unverändert.

§ 39 Nr. 1—3 unverändert.

Nr. 4 aufgehoben. § 8 Subh.Ord. § 9 Abs. 1 Satz 3 des Ges. § 540 Abs. 3 C.P.O.

Nr. 5 unverändert.

Nr. 6 ist dahin geändert: wenn der Schuldner dem Subhastationsrichter die in § 691 Nr. 1—3 C.P.O. erwähnten Urkunden vorgelegt, oder der Subhastationsrichter auf Grund der §§ 691, 692, C.P.O. die Einstellung des Verfahrens angeordnet hat und die Voraussetzungen für die Wiederaufnahme noch nicht eingetreten sind: die Versagung darf nicht wegen solcher Entscheidungen des Subhastationsrichters erfolgen, welche durch sofortige Beschwerde angefochten werden können. § 9 Abs. 1 des Ges., § 540 Abs. 3 C.P.O.

§ 40 Abs. 1 unverändert.

Abs. 2—4 ist dahin geändert, daß der Subhastationsrichter in allen Fällen das Urtheil erläßt und die Entscheidung ohne vorgängige mündliche Verhandlung ergehen kann. § 9 Abs. 1 des Ges.

§ 41 aufgehoben.

§ 42 unverändert.

§ 43 Abs. 1 ist dahin geändert, daß nur diejenigen präkludirt werden, welche ihre Rechte nicht vor Erlaß des Urtheils angemeldet haben. — Vgl. § 16 Abs. 1 des Ges.

Abs. 2 ist dahin geändert, daß die Präklusion nur nach Maßgabe der §§ 834, 835 C.P.O. angefochten werden kann. § 16 Abs. 2 des Ges.

Abs. 3 unverändert.

§§ 44 und 45 unverändert. § 12 des Ges., § 757 C.P.O., § 3 b. u. c. Verord. v. 5. Mai 1838 (G.S. 274).

§ 46 ist dahin abgeändert, daß gegen das Urtheil nur die sofortige

Beschwerde bei dem Landgerichte stattfindet. Vgl. § 9 Abs. 1 Satz 3 des Ges., § 540 C.P.O., § 71 G.V.G.

§ 47 unverändert. — Vgl. Begr. 16.

§ 48 unverändert; als Abs. 2 tritt § 14 hinzu.

§ 49 unverändert.

§ 50 erhält folgenden Zusatz:

Wegen solcher Entscheidungen des Subhastationsrichters, die dem über den Zuschlag erlassenen Urtheil vorangegangen sind, kann das Letztere nur angefochten werden, wenn die Nothfrist zur Einlegung der sofortigen Beschwerde gegen jene Entscheidungen noch nicht abgelaufen ist. — Vgl. § 9 Abs. 1 Satz 3 des Ges., § 540 Abs. 2 C.P.O.

§ 51 ist aufgehoben: an seine Stelle tritt § 533 C.P.O.

§ 52 ist aufgehoben: an seine Stelle treten §§ 532, 540 Abs. 2, 3 C.P.O. mit der Maßgabe, daß die Nothfrist mit der Verkündung des Urtheils, im Falle des § 45 Abs. 1 mit dessen Zustellung beginnt. — § 12 Abs. 2 des Gesetzes.

§ 53 unverändert.

§ 54 Abs. 1, 2 und Abs. 3 Satz 2 ist ersetzt durch § 536—538 C.P.O.

Abs. 3 Satz 1 ist ersetzt durch § 531 Abs. 2 C.P.O. (weitere Beschwerde).

§ 55 ist ersetzt durch § 15 des Ges.

§§ 56—58 unverändert.

§ 59 Abs. 1—3 unverändert.

Abs. 4 ist ergänzt durch § 21 des Ges.

§§ 60—70 unverändert.

§ 71 desgl., vgl. jedoch § 56 Ges. v. 6. März 1879, unten S. 155.

§ 72 Abs. 1 ist dahin geändert, daß der Widersprechende den Widerspruch in seinen thatsächlichen Voraussetzungen gemäß § 266 C.P.O. glaubhaft machen muß. — Vgl. § 18 Abs. 3 des Ges., § 800 Abs. 2 C.P.O.

Abs. 2, 3 sind ersetzt durch § 764 Abs. 1 C.P.O.

§ 73 ist ersetzt durch §§ 765—768 C.P.O.

§§ 74—78 unverändert.

§§ 79 Abs. 1 unverändert.

Abs. 2 ist durch die Vorschrift in § 9 Abs. 1 Satz 4 ergänzt.
Abs. 3—7 unverändert.

§§ 80, 81, 82 Abs. 1 unverändert. – Vgl. § 19 des Ges., § 11 E.G. z. C.P.O., § 823 Abs. 1 C.P.O., § 20 Abs. 5 Ges. vom 24. März 1879, unten S. 246.

§ 82 Abs. 2, §§ 83–86 sind durch § 19 des Ges., § 11 E.G. z. C.P.O., § 20 Abs. 2, 4 Ges. v. 24. März 1879, unten S. 245, in folgender Weise abgeändert:

Der Kurator stellt den Antrag gemäß § 824 Abs. 1 un § 840 Nr. 3 C.P.O. unter Abgabe der in § 82 Abs. 2 Subh. Ord. abgegebenen Versicherung.

Das Aufgebot erfolgt gemäß § 84 Subh. Ord. u. § 824 Abs. 2 Nr. 1, § 836 C.P.O. – Statt § 824 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 u. § 841 C.P.O. findet § 84 Subh. Ord. Anwendung.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt durch Anheftung an die Gerichtstafel und einmalige Einrückung in den öffentlichen Anzeiger des Amtsblatts. Die Aufgebotsfrist beträgt mindestens drei Monate. – Vgl. § 20 Abs. 2, 4 Ges. vom 24. März 1879, unten S. 245, §§ 846, 847 C.P.O. – §§ 826, 828, 842 Abs. 2 C.P.O. finden Anwendung.

Vor Erlaß des Ausschlußurtheils kann der Kurator zur eidlichen Versicherung der Wahrheit seiner Behauptung veranlaßt werden. § 829 Abs. 2 C.P.O., § 11 E.G. z. C.P.O., § 25 Ges. v. 24. März 1879, unten S. 249.

Das Ausschlußurtheil ergeht gemäß §§ 829 Abs. 1, 3, §§ 830–832 C.P.O. mit dem in § 86 Abs. 1 Subh. Ord. bezeichneten Inhalt.

Eine Zustellung des Urtheils findet nicht statt: die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 848 Abs. 2 C.P.O.

Die Anfechtung des Urtheils geschieht gemäß §§ 834, 835 C.P.O.

§§ 87, 88 unverändert.

§ 89 ist ersetzt durch §§ 764 Abs. 1, §§ 765—768 C.P.O. – Vgl. § 18 des Ges. und § 757 Abs. 3 C.P.O.

§ 90 Abs. 1, 2 unverändert.
Abs. 3 ist dahin geändert, daß der Hauptgläubiger zur eidlichen

Versicherung der Wahrheit seiner Behauptung veranlaßt werden kann. § 829 Abs. 2 C.P.O., § 11 E.G. z. C.P.O., § 25 Ges. v. 24. März 1879, unten S. 249.

§§ 91—112 unverändert.

§ 113 Nr. 1 und 3 unverändert.

Nr. 2 desgl., doch tritt an die Stelle des § 36 Subh. Ord. der § 690 C.P.O.

§§ 114—117 unverändert.

---

Kostentarif. § 1 ist geändert durch § 35 Nr. 1—3, § 46 G.K.G. und §§ 17, 21 Ges. v. 10. März 1879, unten S. 175. 178.

§§ 2, 3 unverändert.

§ 4 ist geändert durch § 18 Ges. v. 10. März 1879, unten S. 176. §§ 45, 46 G.K.G.

---

# VII.

# Ausführungsgesetz
zur
# Deutschen Konkursordnung.

Vom 6. März 1879.*)
(G. S. von 1879, Nr. 9, S. 109—121.)

## Erster Abschnitt.
## Allgemeine Bestimmungen.

### Erster Titel.
### Bürgerliches Recht.

1. Im Bezirk des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. M. beträgt die Frist für die nach §. 17 Nr. 1 der Deutschen Konkursordnung zulässige Kündigung, falls eine kürzere Frist nicht bedungen war, bei Pachtverträgen sechs Monate vor Ablauf des Wirthschaftsjahres, bei Miethverträgen

---

*) Abkürzungen: Begr. = Begründung des Entwurfs eines Gesetzes zur Ausführung der Konkursordnung. (Drucksachen des Hauses der Abg., 13. Legislaturperiode, III. Session, 1878—79, Nr. 7.)

Abg. H. Komm. Ber. = Bericht der X. Kommission über den Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung der Konkursordnung. (Drucksachen des Hauses der Abg., 13. Legislaturperiode, III. Sessio 1878—79, Nr. 98.)

über unbewegliche Sachen drei Monate, bei Miethverträgen über bewegliche Sachen eine Woche.

2.[1] Im Bezirk des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. M., im ehemals Landgräflich Hessischen Amtsbezirk Homburg und im Kreise Herzogthum Lauenburg kommen die nachstehenden Vorschriften zur Anwendung.

Gesetzliche Pfandrechte gewähren in Beziehung auf Grundstücke nur einen Anspruch auf Eintragung einer Hypothek mit bestimmter Summe.[2]

Ergreift das Pfandrecht das gesammte Vermögen, so braucht der Eigenthümer die Eintragung nur auf einzelne, die Schuld genügend sichernde Grundstücke zu bewilligen. Kommt eine Einigung über den Betrag oder über das Spezialpfand nicht zu Stande, so erfolgt die Festsetzung durch den Prozeßrichter. Inzwischen ist eine Vormerkung auf den höchsten, vom Pfandgläubiger geforderten Betrag und Pfandbereich einzutragen.[3] Durch die Vormerkung wird für die endgültige Eintragung die Stelle in der Reihenfolge der Eintragungen gesichert.

[1] Vgl. §§ 21. 35 Ges. v. 27. Mai 1873 (G.S. 245), §§ 9, 11 Ges. v. 29. Mai 1873 (G.S. 274).

[2] §§ 4, 17 Abs. 2.

[3] Vgl. § 36 Ges. v. 27. Mai 1873 (G.S. 247), § 12 Ges. vom 29. Mai 1873 (G.S. 275).

3. Im ehemals Landgräflich Hessischen Amtsbezirk Homburg und im Kreise Herzogthum Lauenburg ist die Bestellung einer Hypothek am ganzen Vermögen, sowie die Bestellung einer Hypothek an einer beweglichen Sache, einschließlich der Forderungen, fortan unzulässig.

4.[1] Insoweit außerhalb des Geltungsbereichs der Kon-

kursordnung vom 8. Mai 1855 in den Geltungsbereichen des Allgemeinen Landrechts oder des gemeinen Rechts der Ehefrau auf Grund eines gesetzlichen Titels zum Pfandrecht oder eines gesetzlichen Pfandrechts ein Anspruch auf Eintragung einer Hypothek auf die Grundstücke des Ehemannes zusteht, wird der Anspruch dahin beschränkt, daß die Ehefrau nur die Befugniß hat, die Eintragung wegen des gesetzlich in die Verwaltung des Ehemannes gekommenen oder als Heirathsgut eingebrachten Vermögens innerhalb eines Jahres nach dem Beginn der Verwaltung oder der Einbringung zu verlangen.[2]

Erwirbt der Ehemann nach dem Beginn der Verwaltung oder der Einbringung ein Grundstück, so kann die Eintragung noch innerhalb eines Jahres, vom Erwerb des Grundstücks an gerechnet, verlangt werden.

[1] § 25 Nr. 2 K.O.

[2] Vgl. §§ 17, 54. – Art. XII. E.G. v. 8. Mai 1855 (G.S. 319), Art. XIII. E.G. v. 31. Mai 1860 (G.S. 217), Art. XII. E.G. vom 3. Februar 1864 (G.S. 43).

5.[1] Im Geltungsbereich des gemeinen Rechts steht bei Verpfändung von aufgespeicherten oder niedergelegten Waaren, Fabrikaten, Boden- oder Bergwerkserzeugnissen, sowie auf dem Transport befindlichen Gütern die Uebergabe des auf den Gläubiger übertragenen Konnossements, Ladescheins, Lagerscheins oder ähnlichen Papiers der Uebergabe der Sache gleich, sofern der Gläubiger mittels des Papiers in der Lage ist, über den Gegenstand der Verpfändung zu verfügen.[2]

[1] § 14 Nr. 1 E.G. z. K.O.

[2] Vgl. §§ 273, 274, 236 A.L.R. I, 20.

6. Das im §. 41 Nr. 1 der Deutschen Konkursordnung bestimmte Absonderungsrecht wegen öffentlicher Abgaben geht den übrigen im §. 41 der Deutschen Konkursordnung bestimmten Absonderungsrechten vor.[1]

[1] Die Rangordnung der übrigen Absonderungsrechte des § 41 K.O. bestimmt sich nach bisherigem Recht. Vgl. darüber Abg. H. Komm. Ber. 7, 8.

7. Die Vorschriften des §. 41 der Deutschen Konkursordnung und des §. 6 dieses Gesetzes finden außerhalb des Konkursverfahrens auf das Verhältniß der durch diese Vorschriften den Faustpfandgläubigern gleichgestellten Gläubiger zu anderen Gläubigern des Schuldners entsprechende Anwendung.

Für Forderungen, für welche durch die Vorschriften der Deutschen Konkursordnung ein Anspruch auf abgesonderte Befriedigung aus einzelnen Gegenständen des beweglichen Vermögens nicht zugelassen ist, besteht auch außerhalb des Konkursverfahrens kein Absonderungsrecht oder Vorzugsrecht an solchen Gegenständen.

8. Die Vorschriften des §. 54 der Deutschen Konkursordnung finden auf die Fälle, in welchen außerhalb des Konkursverfahrens eine Befriedigung persönlicher Gläubiger nach dem Range ihrer Forderungen stattzufinden hat, entsprechende Anwendung.[1]

Für Forderungen, welchen durch §. 54 der Deutschen Konkursordnung ein Vorrecht nicht gewährt ist, besteht auch außerhalb des Konkursverfahrens kein Vorrecht an dem gesammten Vermögen oder an dem gesammten beweglichen Vermögen des Schuldners.

[1] § 452 A.L.R. I, 9; art. 808 code civ.; art. 990 code de proc.

9. Geldstrafen und Forderungen aus einer Freigebigkeit des Schuldners unter Lebenden oder von Todeswegen stehen in den in §. 8 Abs. 1 bezeichneten Fällen allen übrigen Forderungen nach.

10. Gesetzliche Vorzugsrechte, welche nach den bisherigen Vorschriften das gesammte Vermögen des Schuldners umfaßten, bestehen an Gegenständen, welche in Ansehung der Zwangsvollstreckung zum unbeweglichen Vermögen gehören,[1] nur insoweit, als die Forderungen, für welche sie gewährt sind, auf den Gegenstand der Zwangsvollstreckung sich beziehen.

[1] § 1 Ges. v. 4. März 1879, oben S. 115. 116.

11. Die Vorschriften der Artikel VIII, IX, XI des Gesetzes vom 8. Mai 1855, betreffend die Einführung der Preußischen Konkursordnung in den Landestheilen, in welchen das Allgemeine Landrecht und die Allgemeine Gerichtsordnung Gesetzeskraft haben (Anlage), finden Anwendung in den Gebietstheilen der Provinz Hannover, in welchen das Allgemeine Landrecht gilt.[1]

[1] § 55 Nr. 3.

## Zweiter Titel.

### Verfahren.

12. Eine Abschrift des Beschlusses, durch welchen das Konkursverfahren eröffnet worden ist, ist der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht von dem Gerichtsschreiber unter Bezeichnung des Konkursverwalters mitzutheilen.

13. Die Eröffnung des Konkursverfahrens ist in das Handelsregister einzutragen.[1]

Die Eintragung erfolgt auf Grund der der Registerbehörde gemäß §. 104 der Deutschen Konkursordnung mitzutheilenden Abschrift der Formel des Eröffnungsbeschlusses von Amtswegen.

Die öffentliche Bekanntmachung der Eintragung unterbleibt.

[1] Wenn dort die Firma eingetragen ist. Abg.H.Komm.Ber. 11. Vgl. auch § 37 B.Ges. v. 4. Juli 1868 (B.G.B. 425).

14. Wenn zur Konkursmasse ein im Bezirk des Appellationsgerichts zu Wiesbaden oder des Amtsgerichts zu Vöhl belegenes Grundstück gehört, so ist die Eröffnung, die Wiederaufnahme, die Aufhebung oder die Einstellung des Konkursverfahrens dem Feld- oder Ortsgericht mitzutheilen, in dessen Bezirk das Grundstück belegen ist. Eine gleiche Mittheilung ist, wenn das Grundstück nicht im Bezirk des Konkursgerichts liegt, dem Amtsgericht zu machen, in dessen Bezirk es belegen ist.

Inwiefern im Bezirk des Justizsenats zu Ehrenbreitstein die Eröffnung oder Aufhebung des Konkursverfahrens den Schöffengerichten mitzutheilen ist, bestimmt sich nach den bestehenden Vorschriften.[1] Die Vorschriften finden auf die Wiederaufnahme und auf die Einstellung des Verfahrens entsprechende Anwendung.

Die Mittheilungen (Abs. 1, 2) sind von dem Gerichtsschreiber nach Maßgabe des §. 104 der Deutschen Konkursordnung zu bewirken.

[1] § 150 Preuß. Konk. Ord. v. 8. Mai 1855 (G.S. 357), § 4 Instr. v. 18. Juni 1864 (J.M.Bl. 169).

15. Inwiefern die Eröffnung oder Aufhebung des Konkursverfahrens in das Grund- oder Hypothekenbuch einzutragen und wie eine solche Eintragung zu bewirken ist, bestimmt sich nach den bestehenden Vorschriften.[1] Die Vorschriften finden auf die Wiederaufnahme und auf die Einstellung des Verfahrens entsprechende Anwendung.

Die Eintragung erfolgt, sofern sie nicht auf Ersuchen des Konkursgerichts geschieht, auf Vorlegung einer unter Bezeichnung des Konkursverwalters durch den Gerichtsschreiber beglaubigten Abschrift der Formel des Beschlusses des Konkursgerichts.

[1] § 150 Preuß. Konk. Ord. v. 8. Mai 1855 (G.S. 357) mit § 14 Ges. v. 5. Mai 1872 (G.S. 435), §§ 40, 47 Abs. 2 Ges. vom 26. Mai 1873 (G.S. 237). — Art. 500 code de com.

16. Erfolgt die Veräußerung einer zur Konkursmasse gehörigen unbeweglichen Sache durch notarielle Versteigerung, so finden im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln die Vorschriften des Gesetzes vom 18. April 1855 (Gesetz-Samml. S. 521) über die Versteigerung durch einen Notar mit der Maßgabe Anwendung, daß die der Rathskammer oder dem Präsidenten des Landgerichts zugewiesene Thätigkeit von dem Konkursgericht auszuüben ist. Das Konkursgericht bestimmt nach freiem Ermessen, in welcher Art die Versteigerung bekannt zu machen ist.

# Zweiter Abschnitt.
# Uebergangsbestimmungen.
## Erster Titel.
## Bürgerliches Recht.

17. Hat außerhalb des Geltungsbereichs der Konkursordnung vom 8. Mai 1855 in den Geltungsbereichen des Allgemeinen Landrechts oder des gemeinen Rechts die Ehefrau auf Grund eines gesetzlichen Titels zum Pfandrechte oder eines gesetzlichen Pfandrechts den Anspruch auf Eintragung einer Hypothek auf die Grundstücke des Ehemannes vor dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes erworben, so kann die Eintragung noch innerhalb eines Jahres, von diesem Tage an gerechnet, und wegen aller Forderungen verlangt werden, deren Eintragung nach den bisherigen Vorschriften verlangt werden konnte.[1]

Im Bezirk des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. M., in dem ehemals Landgräflich Hessischen Amtsbezirk Homburg und im Kreise Herzogthum Lauenburg findet die vorstehende Bestimmung auf das von der Ehefrau vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erworbene gesetzliche Pfandrecht entsprechende Anwendung.[2]

[1] Vgl. § 4.
[2] § 2 Abs. 2.

18.[1] Insoweit ein Pfand- oder Vorzugsrecht, welches vor dem Inkraftreten dieses Gesetzes auf Grund eines Vertrages, einer letztwilligen Anordnung oder einer richterlichen Verfügung[2] erworben ist,

1) zufolge der Bestimmungen der Deutschen Konkursordnung und des Einführungsgesetzes zu derselben,
2) gegenüber einem Pfandrecht, welches durch eine nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bewirkte Pfändung begründet wird, zufolge des §. 709 Abs. 2 der Deutschen Civilprozeßordnung oder des §. 14 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zur Deutschen Civilprozeßordnung

seine Wirksamkeit verliert, wird für die Forderung des Berechtigten ein Vorrecht gewährt.

Ist das Pfand- oder Vorzugsrecht auf einzelne bewegliche Gegenstände des Schuldners beschränkt, so wird das Vorrecht nur in Höhe des Erlöses derselben gewährt.

[1] § 12 Abs. 2 E.G. z. K.O, § 23 Abs. 1 E.G. z. C.P.O.

[2] Missio in possessionem, judicium divisorium, adjudicatoria, pignus in causa judicati captum. Vgl. § 24.

19.[1] Die Bestimmungen des §. 18 finden auf ein gesetzliches Pfand- oder Vorzugsrecht der Ehefrau des Schuldners für Forderungen, welche vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes entstanden sind, entsprechende Anwendung.

[1] § 13 Abs. 1 E.G. z. K.O., § 23 Abs. 3 E.G. z. C.P.O.

20. Die Rangordnung der in Gemäßheit der Vorschriften der §§. 18, 19 bevorrechtigten Forderungen im Verhältniß zu einander und zu den übrigen betheiligten Forderungen bestimmt sich nach den bisherigen Vorschriften.

21. Das Vorrecht (§§. 18, 19) wird nicht gewährt:
1) für ein zwei Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eröffnetes Konkursverfahren oder gegen eine zwei Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Ge-

setzes bewirkte Pfändung, wenn es nicht dadurch erhalten wird, daß es bis zum Ablauf der zwei Jahre zur Eintragung in das Vorrechtsregister vorschriftsmäßig angemeldet ist;[1]

2) für ein zwanzig Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eröffnetes Konkursverfahren oder gegen eine zwanzig Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bewirkte Pfändung.

[1] § 12 Abs. 3 § 13 Abs. 2 E.G. z. K.O., § 23 Abs. 2, 3. E.G. z. C.P.O. — §§ 25–36.

22.[1] Insoweit ein nach den bisherigen Gesetzen bestandenes Pfand- oder Vorzugsrecht der Kinder oder der Pflegebefohlenen des Gemeinschuldners[2] zufolge der Bestimmungen der Deutschen Konkursordnung und des Einführungsgesetzes zu derselben seine Wirksamkeit verliert, wird den Kindern und Pflegebefohlenen für Forderungen, welche vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes entstanden sind, ein Vorrecht für das Konkursverfahren gewährt.

Das Vorrecht wird für ein zwei Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eröffnetes Konkursverfahren nicht gewährt.

Die Vorschriften des §. 18 Abs. 2 und des §. 20 finden entsprechende Anwendung.

[1] § 13 Abs. 1, 3 E.G. z. K.O.

[2] Vgl. jetzt § 32 Abs. 6 Vorm. Ord. v. 5. Juli 1875 (G.S. 438.)

23. Die Vorschriften der §§. 18 bis 22 finden auf die Fälle entsprechende Anwendung, in welchen außerhalb des Konkursverfahrens eine Befriedigung persönlicher

Gläubiger nach dem Range ihrer Forderungen stattzufinden hat.[1]

[1] § 8.

24. Die Vorschriften des §. 18 über die Gewährung eines Vorrechts finden keine Anwendung auf Rechte, welche ein Gläubiger vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes durch Beschlagnahme, Pfändung oder Ueberweisung erlangt hat.[1]

[1] § 41 Nr. 9 K.O., § 32 Ges. v. 31. März 1879, unten S. 305.

## Zweiter Titel.

### Vorrechtsregister.

25. Die Vorrechtsregister sind zur Eintragung der nach Vorschrift des §. 21 Nr. 1 der Anmeldung bedürfenden Vorrechte bestimmt.

26. Für die Führung der Vorrechtsregister sind die Amtsgerichte zuständig.

Der Justizminister kann die Führung des Registers für die Bezirke mehrerer Amtsgerichte einem derselben übertragen.

27. Das Vorrechtsregister ist öffentlich. Die Einsicht desselben ist während der gewöhnlichen Dienststunden einem Jeden gestattet.

28. In dem Register sind außer den Eintragungen nur Löschungen zu vermerken.

29. Die Eintragungen und Löschungen erfolgen auf Anordnung des Amtsgerichts.

Die Vermerke, durch welche die Eintragungen und

Löschungen bewirkt werden, sind von dem Gerichtsschreiber zu unterschreiben.

30. Die Anmeldung zur Eintragung erfolgt bei dem Amtsgericht, bei welchem der Schuldner am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes seinen allgemeinen Gerichtsstand[1] hat.

Ist der Schuldner vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes verstorben, so kann, so lange die Voraussetzungen des §. 28 Abs. 2 der Deutschen Civilprozeßordnung vorhanden sind, die Anmeldung bei dem Amtsgericht erfolgen, bei welchem der Schuldner zur Zeit seines Todes den allgemeinen Gerichtsstand gehabt hat.

Im Fall des §. 26 Abs. 2 kann die Anmeldung bei dem in den vorstehenden Bestimmungen bezeichneten oder bei dem mit der Führung des Registers beauftragten Amtsgericht erfolgen. Die Anmeldung ist, wenn sie nicht bei dem mit der Führung des Registers beauftragten Amtsgericht erfolgt, diesem Gericht zu übersenden.

[1] §§ 13—19 C.P.O.

31. Die Anmeldung hat zu enthalten:

1) die Bezeichnung des Gläubigers und des Schuldners nach Namen, Stand oder Gewerbe und Wohnort;
2) die Angabe des Gegenstandes und des Grundes der Forderung;
3) die Angabe des für die Forderung beanspruchten Vorrechts, sowie des Grundes des Anspruchs;
4) im Fall einer Beschränkung des Vorrechts auf einzelne bewegliche Gegenstände des Schuldners die Bezeichnung der Gegenstände.

32. Die Anmeldung kann bei dem Gericht schriftlich eingereicht oder zum Protokoll des Gerichtsschreibers angebracht werden. Wird sie schriftlich eingereicht, so muß das Schriftstück gerichtlich oder notariell beglaubigt sein.[1] Bei der Beglaubigung bedarf es weder der Zuziehung von Zeugen, noch der Aufnahme eines Protokolls. Anmeldungen öffentlicher Behörden bedürfen keiner Beglaubigung. Der Anmeldung ist eine Abschrift der in derselben in Bezug genommenen urkundlichen Beweisstücke beizufügen.

Mit der Anmeldung soll eine für den Schuldner bestimmte Abschrift der Beweisstücke und, wenn die Anmeldung schriftlich angebracht wird, eine Abschrift derselben eingereicht werden.

[1] § 36 Abs. 2.

33. Genügt die Anmeldung den Erfordernissen der §§. 31, 32 Abs. 1, so ist die Eintragung anzuordnen.[1]

Gegen den Beschluß, durch welchen die Eintragung abgelehnt wird, findet die Beschwerde nach Maßgabe der §§. 532 bis 538 der Deutschen Civilprozeßordnung[2] statt.

[1] Eine Prüfung, ob Forderung oder Vorrecht begründet sind, tritt nicht ein. Begr. 32. Abg.-H. Komm. Ber. 13.

[2] Unter Ausschluß der weiteren Beschwerde § 531 Abs. 2 C.P.O.

34. Eine Abschrift des eingetragenen Vermerks ist dem Gläubiger und dem Schuldner mitzutheilen. Der Mittheilung an den Schuldner ist eine Abschrift der Anmeldung und der urkundlichen Beweisstücke beizufügen. Dieselbe kann unmittelbar und ohne besondere Form geschehen.

35. Der Schuldner kann auf Grund der Einwilligung des Gläubigers[1] oder eines rechtskräftigen Urtheils[2] die Löschung der Eintragung verlangen.

[1] In den Formen des § 32 Abs. 1.

[2] § 231 C.P.O.

36. Für die den Amtsgerichten nach den Vorschriften dieses Titels obliegenden Geschäfte werden nur die baaren Auslagen erhoben.

Der Notar erhält für die Beglaubigung im Falle des §. 32 Abs. 1[1] bei einem Betrage der Forderung bis einschließlich 1500 Mark eine Gebühr von 1 Mark 50 Pf., bei einem Betrage der Forderung über 1500 Mark eine Gebühr von 3 Mark. Die Beglaubigung ist stempelfrei.

[1] Und § 35.

## Dritter Titel.

### Verfahren.

§ 8 E.G. z. K. O.

37. Die Konkurssachen, in welchen das Verfahren vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eröffnet worden ist, gehen auf die Amtsgerichte über. Dieselben sind, soweit nicht aus den Bestimmungen dieses Titels und aus der Verfassung der Amtsgerichte sich Abweichungen ergeben, nach den bisherigen Vorschriften zu erledigen.[1]

Als zu dem Konkursverfahren gehörig sind im Sinne der vorstehenden Bestimmungen auch die Rechtsstreitigkeiten anzusehen, deren Verhandlung und Entscheidung in erster Instanz nach den bisherigen Vorschriften vor das Konkurs-

gericht oder im Bezirk des Appellationsgerichts zu Celle vor das dem Konkursgericht vorgesetzte Obergericht gehört.

Durch diese Bestimmung werden die Vorschriften der §§. 43 bis 47 nicht berührt.

[1] Zuständigkeit für die Entscheidungen über Rechtsmittel: §§ 9 10, 43 Ges. v. 31. März 1879, unten S. 291. — § 41.

38. Die Zuständigkeit der Amtsgerichte in den auf sie übergehenden Konkurssachen umfaßt alle durch die bisherigen Vorschriften dem Konkursgericht zugewiesenen Geschäfte, soweit nicht in den §§. 43 bis 46 etwas Anderes bestimmt ist.

39. Im Geltungsbereich der Konkursordnunj vom 8. Mai 1855 und im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln haben die Amtsgerichte zugleich die nach den bisherigen Vorschriften dem Konkurs- oder Fallimentskommissar zugewiesenen Geschäfte wahrzunehmen.

40. Wird der Bezirk des bisherigen Konkursgerichts mehreren Amtsgerichten zugetheilt, so ist das Verfahren von dem Amtsgericht zu erledigen, zu dessen Bezirk der Sitz des bisherigen Konkursgerichts gehört.[1]

Für die Erledigung kann ein anderes der mehreren Amtsgerichte bestimmt werden.[2] Die Bestimmung erfolgt durch das Oberlandesgericht, oder, wenn die Amtsgerichte den Bezirken verschiedener Oberlandesgerichte angehören, durch den Justizminister.

Vor der Entscheidung ist der Verwalter (Kurator, Agent, Syndik) und, sofern der Gemeinschuldner ohne Aufschub zu erlangen ist, auch dieser zu hören.

[1] Vgl. § 11 Ges. v. 31. März 1879, unten S. 292. — § 48 Abs. 2.

[2] § 57 Abs. 3.

41. Die Vorschriften der §§. 3, 9, 10, 12 bis 14, 17, 19 bis 23, 44 bis 46 des Gesetzes, betreffend die Uebergangsbestimmungen zur Deutschen Civilprozeßordnung und Deutschen Strafprozeßordnung, finden auf das Verfahren entsprechende Anwendung.

42. Auf Zustellungen und Behändigungen, welche in Gemäßheit der bisherigen Vorschriften nach den für Zustellungen und Behändigungen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten geltenden Bestimmungen zu bewirken sind, finden die Bestimmungen des §. 2 des Gesetzes, betreffend die Uebergangsbestimmungen zur Deutschen Civilprozeßordnung und Deutschen Strafprozeßordnung, entsprechende Anwendung.

Ist in Fällen, in welchen nach den bisherigen Vorschriften die Zustellung durch Aufgabe zur Post genügt, in Gemäßheit dieser Vorschriften eine Bescheinigung der Aufgabe zur Post erforderlich, so erfolgt die Zustellung nach Maßgabe der Bestimmung der Deutschen Civilprozeßordnung über die Zustellung durch Aufgabe zur Post.[1] Einer Beglaubigung des zu übergebenden Schriftstücks bedarf es nicht,[2] sofern dieselbe nach den bisherigen Vorschriften nicht erforderlich ist.

[1] §§ 161, 175 C.P.O.

[2] § 156 C.P.O.; wohl aber einer Beglaubigung der Zustellungsurkunde. § 173 C.P.O.

43. Die Vorschriften des §. 8 des Gesetzes, betreffend die Uebergangsbestimmungen zur Deutschen Civilprozeß-

ordnung und Deutschen Strafprozeßordnung,[1] soweit sie auf Kollegialgerichte sich beziehen, finden auf Rechtsstreitigkeiten, welche vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bei dem Konkursgericht anhängig geworden sind, entsprechende Anwendung

1) im Geltungsbereich der Konkursordnung vom 8. Mai 1855, sofern die Rechtsstreitigkeit die Richtigkeit oder das Vorrecht einer Konkursforderung oder die Vernichtung des Akkordes zum Gegenstand hat;[2]
2) im Bezirk des Appellationsgerichts zu Greifswald, sofern über die Rechtsstreitigkeit im Spezialprozeß abgesondert zu verhandeln und zu entscheiden ist;[3]
3) im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln, sofern die Rechtsstreitigkeit zum Gegenstand hat
   a) die Richtigkeit oder das Vorzugsrecht einer Konkursforderung;[4]
   b) einen Revindikationsanspruch;[5]
   c) die Anfechtung eines Rechtsgeschäfts des Gemeinschuldners, oder eine Rückforderung zur Masse;[6]
   d) den Anspruch eines Dritten gegen die Masse;
   e) die Rechnung eines Konkursverwalters.[7]

[1] Unten S. 291.
[2] §§ 227, 228, 204 Preuß. Konk. Ord.
[3] § 79 Verord. v. 21. Juli 1849 (G.S. 327).
[4] art. 505, 508, 533 code de com.
[5] art. 585 code de com.
[6] art. 442—447 Ges. v. 9. Mai 1859 (G.S. 208), art. 59 code de proc.
[7] art. 525 code de com.

44. Auf die im §. 43 bezeichneten Rechtsstreitigkeiten, sofern sie vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht anhängig geworden sind,[1] finden die Vorschriften des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes und der Deutschen Civilprozeßordnung, sowie des §. 134 Abs. 2 und des §. 136 der Deutschen Konkursordnung entsprechende Anwendung. Der Rechtsstreit ist durch besonders zu erhebende Klage anhängig zu machen.

[1] § 1 Abs. 2 Ges. v. 31. März 1879, unten S. 288.

45. Im Bezirk des Appellationsgerichts zu Greifswald tritt für den Erlaß des Rangurtheils die Civilkammer des Landgerichts an Stelle des Kreisgerichts.

46. In einem bei dem Stadtgericht zu Frankfurt a. M. eröffneten Konkursverfahren tritt die Civilkammer des Landgerichts an Stelle des Stadtgerichts

1) für die Verhandlung und Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten über Liquidate, wenn der Liquidationstermin vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes abgehalten ist und der Werth des Streitgegenstandes die Summe von dreihundert Mark übersteigt;
2) für den Erlaß des Rangurtheils.

Der Werth des Streitgegenstandes ist im Fall der Nr. 1 unter entsprechender Anwendung des §. 136 der Konkursordnung festzusetzen.

Wird der Liquidationstermin nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes abgehalten, so finden auf Rechtsstreitigkeiten über Liquidate die Vorschriften des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes und der Deutschen Civilprozeß-

ordnung, sowie des §. 134 Abs. 2 und des § 136 der Deutschen Konkursordnung entsprechende Anwendung. Der Rechtsstreit ist durch Erhebung besonderer Klage anhängig zu machen.

47. Soweit im Bezirk des Appellationsgerichts zu Celle Rechtsstreitigkeiten, welche

1) die Anfechtung des Prioritätsurtheils,[1]
2) die Richtigkeit oder die Priorität der einzelnen angemeldeten Forderungen,[2]
3) Erinnerungen gegen den Vertheilungsplan[3]

zum Gegenstand haben, nach den bisherigen Vorschriften in erster Instanz vor das Obergericht gehören, tritt an Stelle des letzteren die Civilkammer des Landgerichts.[4]

[1] §§ 634 Abs. 3, 635, 636, 640 Hann. Bürg. Proz. Ord.

[2] §§ 642 Abs. 3, 645 Nr. 1, 2 Hann. Bürg. Proz. Ord.

[3] § 652 Abs. 3. Hann. Bürg. Proz. Ord.

[4] In allen Fällen in der Besetzung mit drei Richtern. § 8 Abs. 1 Ges. v. 31. März 1879, unten S. 288.

48. Die Vorschriften der §§. 37, 38, 41, 42 finden entsprechende Anwendung auf die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängig gewordenen Sachen, welche ein die Eröffnung oder Abwendung des Konkurses betreffendes Verfahren zum Gegenstand haben.

Wird der Bezirk des bisher mit der Sache befaßt gewesenen Gerichts mehreren Amtsgerichten zugetheilt, so geht die Sache an dasjenige der mehreren Amtsgerichte über, bei welchem der Schuldner seinen allgemeinen Gerichtsstand[1] hat, oder, wenn der Schuldner bei keinem dieser Amtsgerichte seinen allgemeinen Gerichtsstand hat,

an das Amtsgericht, zu dessen Bezirk der Sitz des bisher mit der Sache befaßt gewesenen Gerichts gehört.

[1] §§ 13—19 C.P.O.

**Aufgebot unbekannter Gläubiger in alten Konkursen.**

49. Im Geltungsbereich der Konkursordnung vom 8. Mai 1855 und im Bezirk des Appellationsgerichts zu Celle kann das Konkursgericht in jedem seit mindestens dreißig Jahren vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eröffneten Konkursverfahren die dem Aufenthalt nach nicht bekannten Gläubiger oder die nicht bekannten Rechtsnachfolger von Gläubigern zum Erscheinen in einem Termin oder zur Meldung innerhalb einer Frist öffentlich auffordern. Die Aufforderung kann auf einzelne Gläubiger oder auf eine einzelne Klasse von Gläubigern beschränkt werden.

Die öffentliche Bekanntmachung der Aufforderung erfolgt nach den Vorschriften des §. 68 Abs. 1, 2 der Deutschen Konkursordnung und, unbeschadet dieser Vorschriften, durch einmalige Einrückung in den Reichsanzeiger.

Zwischen dem Tage, an welchem die öffentliche Bekanntmachung als bewirkt gilt, und dem Termin oder dem Ablauf der Frist soll ein Zeitraum von mindestens sechs Wochen liegen.

In der Aufforderung sind die Gläubiger, an welche oder an deren Rechtsnachfolger dieselbe erlassen wird, und, soweit es geschehen kann, die Beträge der einzelnen Forderungen zu bezeichnen.

Als Rechtsnachtheil ist anzudrohen, daß eine Berücksichtigung der Forderungen in dem ferneren Verfahren und bei der Beschlußfassung über die Aufhebung desselben nicht stattfinden werde, so lange der Berechtigte nicht nachträglich sich gemeldet habe.

Ein Ausschlußurtheil ist nicht zu erlassen.

50. Wenn im Fall des §. 49 nach Versäumung des Termins oder der Frist ein Berechtigter vor Aufhebung des Verfahrens sich meldet, so kann er aus der zur Zeit der Meldung vorhandenen Masse, soweit diese reicht und nicht in Folge eines den berücksichtigten Gläubigern gegenüber ausführbar gewordenen Vertheilungsplans zu einer Vertheilung zu verwenden ist, den Betrag verlangen, welcher auf seine Forderung zu vertheilen gewesen sein würde, wenn in der Zwischenzeit eine Berücksichtigung derselben stattgefunden hätte.

Die Zulassung zur Theilnahme an einer Beschlußfassung der Gläubiger kann ein solcher Berechtigte verlangen, sofern zur Zeit der Meldung die Abstimmung noch nicht abgeschlossen ist.

## Dritter Abschnitt.

## Beschränkungen des Gemeinschuldners.

Vgl. die Aufzählung der geltenden landesgesetzlichen Beschränkungen in der Begr. 38—42.

51. Die gesetzlichen Bestimmungen, nach welchen die Zahlungsunfähigkeit oder die Zahlungseinstellung eine

Beschränkung des Gemeinschuldners in der Ausübung eines auf das Vermögen sich nicht beziehenden Rechts zur Folge hat, werden dahin abgeändert, daß die Beschränkung nur im Fall der Eröffnung des Konkursverfahrens eintritt.

52. Die Beschränkungen, welche nach gesetzlichen Bestimmungen das Konkursverfahren oder das bisherige Fallimentsverfahren für den Gemeinschuldner in der Ausübung eines auf das Vermögen sich nicht beziehenden Rechts zur Folge hat, fallen mit der Beendigung des Verfahrens weg.

53. Die Vorschriften der §§. 51, 52 finden auf die Fälle, in welchen die Zahlungsunfähigkeit oder Zahlungseinstellung oder die Eröffnung des Konkurs- oder Fallimentsverfahrens vor dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes stattgefunden hat, mit der Maßgabe Anwendung, daß, wenn das Konkurs- oder Fallimentsverfahren vor dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes entweder nicht eröffnet oder beendigt ist, die Beschränkungen mit diesem Tage wegfallen.

## Vierter Abschnitt.

## Schlußbestimmungen.

54. Die Vorschriften der Artikel 551 bis 553 des Rheinischen Handelsgesetzbuchs[1] werden durch die Bestimmungen dieses Gesetzes nicht berührt.

[1] Pfandrecht der Ehefrau.

55. Außer Kraft treten, unbeschadet der Bestimmungen der §§. 15, 54,

1) die Vorschriften der Abschnitte 1 bis 5 und 8 bis 11 des ersten Titels, sowie die Vorschriften des zweiten und dritten Titels der Konkursordnung vom 8. Mai 1855;
2) die noch geltenden Vorschriften des dritten Buchs des Rheinischen Handelsgesetzbuchs;
3) die im Bezirk des Appellationsgerichts zu Celle noch geltenden Vorschriften des fünfzigsten Titels und des §. 12 des einundfünfzigsten Titels des ersten Theils der Allgemeinen Gerichtsordnung.[1]

[1] § 11.

56. Wo in einem Gesetz auf die durch Einführung der Deutschen Konkursordnung oder durch dieses Gesetz aufgehobenen Vorschriften hingewiesen wird, treten die Vorschriften der Deutschen Konkursordnung, des Gesetzes, betreffend die Einführung derselben, und dieses Gesetzes an deren Stelle.

57. Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Deutschen Gerichtsverfassungsgesetz in Kraft.

In anhängigen Sachen können schon vor diesem Zeitpunkte Ladungen vor diejenigen Landesgerichte erfolgen, welche an die Stelle der aufgehobenen Gerichte treten.[1]

Die nach §. 40 Abs. 2, 3 zulässige Bestimmung kann vor dem Inkrafttreten des Gesetzes getroffen werden. Die Bestimmung erfolgt durch das Appellationsgericht oder den Justizminister.

[1] Allg. Verf. v. 16. Juni 1879 (J. M. Bl. 136.)

Anlage zu § 11.

# Auszug

aus dem

## Gesetz, betreffend die Einführung der Konkursordnung in den Landestheilen, in welchen das Allgemeine Landrecht und die Allgemeine Gerichtsordnung Gesetzeskraft haben.

Vom 8. Mai 1855.

---

### Artikel VIII.

Die Bestimmungen in den §§. 261 bis 265 Titel 1 Theil II des Allgemeinen Landrechts über die Rechte der Ehefrau an dem aus dem Konkurse ihres Mannes geretteten eingebrachten Vermögen bleiben in Kraft, wogegen die §§. 266 bis 268 a. a. O. aufgehoben werden.

### Artikel IX.[1]

Die in den §§. 500 bis 506 Titel 16 Theil I des Allgemeinen Landrechts enthaltenen Bestimmungen über das Absonderungsrecht der Erbschaftsgläubiger in dem Konkurse über das Vermögen des Erben finden auch auf Legatare Anwendung.

[1] § 43 K.O.

### Artikel XI.

Außer den in dem Allgemeinen Landrecht und in

anderen Gültigkeit behaltenden Gesetzen aufgeführten gesetzlichen Titeln zum Pfandrecht bleiben nur noch folgende ferner in Kraft:

1) für den Fiskus und die mit fiskalischen Rechten versehenen Anstalten in dem Vermögen ihrer Schuldner wegen aller Ansprüche an dieselben, mit Ausnahme der Geldstrafen;
2) für die Gemeinde-, Kreis- und Provinzialverbände, die landschaftlichen Kreditverbände, die Domkapitel, Kollegiatstifter, Klöster, Kirchen, Schulen und milden Stiftungen in dem Vermögen ihrer verwaltenden Beamten wegen der Ansprüche aus der Verwaltung, ingleichen in dem Vermögen ihrer Mitkontrahenten wegen der Ansprüche aus den mit denselben geschlossenen Kontrakten;
3) für die Dienstherrschaften in dem Vermögen ihrer Hausoffizianten und Dienstboten wegen der denselben zum Behuf ihrer Dienstverrichtungen anvertrauten Gelder und Effekten;
4) für die Konkursmassen in dem Vermögen der dieselben verwaltenden Personen wegen der Ansprüche aus der Verwaltung.

# VIII.

# Gesetz,

betreffend

# die Rheinschifffahrtsgerichte.

Vom 8. März 1879.*)

(G. S. von 1879, Nr. 11, S. 129—132.)

---

Art. 33—40 Revidirte Rheinschifffahrtsakte v. 17. Oktober 1868 (G.S. von 1869 S. 814).

Ges. betr. die Rheinschifffahrtsgerichte vom 9. März 1870 (G.S. 177).

§ 14 Nr. 1 G.V.G.

Kosten: § 1 Nr. 1 §§ 32, 42 Ges. v. 10. März 1879, unten S. 182, 185.

**1.** Als Rheinschifffahrtsgerichte erster Instanz sind durch Königliche Verordnung Amtsgerichte zu bestellen, welche ihren Sitz am Rhein oder in dessen Nähe haben; in gleicher Weise erfolgt die Bestimmung der Gerichtsbezirke.[1]

Rheinschifffahrtsgericht zweiter Instanz ist das Ober-

---

*) Abkürzungen. Mot. = Motive zum Entwurf eines Gesetzes, betr. die Rheinschiffahrtsgerichte (Drucksachen des Herrenhauses, Sitzungsperiode 1878/79, Nr. 6).

Abg. H. Komm. Ber. = Bericht der X. Kommission über den Entwurf eines Gesetzes, betr. die Rheinschifffahrtsgerichte (Drucksachen des Hauses der Abg., 13. Legislaturperiode, III. Session, 1878—79, Nr. 128).

landesgericht in Cöln. Die Zuständigkeit der Centralkommission in Mannheim[2] bleibt unberührt.

[1] Prorogationen vor andere Gerichte sind unzulässig, da diesen die Gerichtsbarkeit für Rheinschifffahrtssachen fehlt.

[2] Art. 37, 43 Rev. Rheinschifffahrtsakte. — § 11.

2. Die Rheinschifffahrtsgerichte haben sich in ihren Entscheidungen als solche zu bezeichnen und ein diese Eigenschaft ergebendes Dienstsiegel zu führen.

3. Ist ein als Rheinschifffahrtsgericht bestelltes Amtsgericht mit mehreren Richtern besetzt, so sind bei der Geschäftsvertheilung[1] einem derselben die Geschäfte des Rheinschifffahrtsgerichts zu übertragen.

[1] Gemäß § 23 Abs. 2, 3, § 24 Ges. v. 24. April 1878, oben S. 55.

4. In Strafsachen verhandeln und entscheiden die Rheinschifffahrtsgerichte ohne Zuziehung von Schöffen.

5. Die Geschäfte der Staatsanwaltschaft werden von der Staatsanwaltschaft bei den als Rheinschifffahrtsgerichte bestellten Gerichten wahrgenommen. Die Anträge und Verfügungen in Rheinschifffahrtssachen sind als solche zu bezeichnen.

6. Die sachliche Zuständigkeit der Rheinschifffahrtsgerichte wird durch die Vereinbarungen der Rheinuferstaaten[1] und durch den §. 13 des Gesetzes vom 17. März 1870, betreffend die Ausführung der revidirten Rheinschifffahrtsakte vom 17. Oktober 1868, (Gesetz-Samml. S. 187) bestimmt.

[1] Art. 34 Rev. Rheinschiff. Akte.

7. In Civilsachen finden die Vorschriften über das Verfahren in den zur Zuständigkeit der Amtsgerichte

gehörenden bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in Strafsachen die Vorschriften über das Verfahren vor den Schöffengerichten wegen Uebertretungen Anwendung, soweit nicht aus den Vereinbarungen der Rheinuferstaaten[1] oder aus diesem Gesetze sich Abweichungen ergeben.

[1] Art. 35, 36 Abs. 1, Art. 40 Rev. Rheinschiff. Akte.

8. Hat die strafbare Handlung oder die einen Civilanspruch begründende Thatsache auf dem Strome innerhalb des beiderseits Preußischen Stromgebiets stattgefunden, so ist das Rheinschifffahrtsgericht des einen und des anderen Ufers zuständig.

[1] Prävention: § 235 Nr. 1 C.P.O, § 12 Abs. 1 St.P.O.

9. Der auf einer strafbaren That Betroffene ist dem Rheinschifffahrtsgerichte vorzuführen. Dasselbe geschieht auf Verlangen eines Beschädigten auch dann, wenn die That nur zu Schadensersatz verpflichtet.

Wird in diesem Falle ein Vergleich geschlossen, so ist derselbe zu Protokoll festzustellen. Kommt ein Vergleich nicht zu Stande, so wird auf Antrag beider Parteien der Rechtsstreit sofort verhandelt. Die Erhebung der Klage erfolgt in diesem Falle durch den mündlichen Vortrag derselben.[1]

Hat der Vorgeführte keinen bekannten Wohnsitz in einem der Rheinuferstaaten, so ist er von dem Gerichte aufzufordern, eine in dem Bezirk des Gerichts wohnhafte Person zur Empfangnahme von Zustellungen zu bevollmächtigen. Kommt er dieser Aufforderung nicht nach, so können alle Zustellungen bis zur nachträglichen Benennung

des Bevollmächtigten nach der Vorschrift des §. 161 der Deutschen Civilprozeßordnung bewirkt werden.

[1] 471 Abs. 2 C.P.O.

10. Die Berufung[1] ist ohne Rücksicht auf die Höhe des Gegenstandes der an das Gericht gestellten Anträge zulässig.

Gegen die Entscheidungen des Oberlandesgerichts findet ein Rechtsmittel nicht statt.

[1] An das Oberlandesgericht zu Cöln, §§ 472—506 C.P.O., §§ 355—373 St.P.O. — § 1 Abs. 2.

11. Die Berufung an die Centralkommission[1] (Art. 37 der revidirten Rheinschifffahrtsakte vom 17. Oktober 1868) ist schriftlich oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers anzumelden. Die Zustellung der Anmeldung und der Rechtfertigung erfolgt von Amtswegen.[2]

[1] Nur bei einem Streitgegenstand über 50 Franken.

[2] Vorläufige Vollstreckbarkeit kann auf Grund des Art. 37 Abs. 5 Rev. Rheinschiff.-Akte noch nach ergangenem Urtheil ausgesprochen werden. Anders § 653 C.P.O. — Es wird in Ermangelung anderer Vorschriften analog § 292 Abs. 1, 3, 4, § 654 C.P.O. zu verfahren sein.

12. Die Vollstreckung der Erkenntnisse und Beschlüsse außerdeutscher Rheinschifffahrtsgerichte[1] erfolgt auf Grund einer von dem Oberlandesgericht zu Cöln mit der Vollstreckungsklausel (§. 662 der Deutschen Civilprozeßordnung, §. 483 der Deutschen Strafprozeßordnung) kostenfrei zu versehenden Ausfertigung.

Erkenntnisse und Beschlüsse Deutscher Rheinschifffahrtsgerichte werden nach Maßgabe des §. 161 des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes vollstreckt.

[1] Art. 40 Rev. Rheinschiff.-Akte.

13. Der Schiffsherr haftet wegen der Beschädigungen, welche von Personen der Schiffsbesatzung während der Fahrt oder beim Anlanden in Ausführung ihrer Dienstverrichtungen verursacht worden sind (Art. 34 II c der revidirten Rheinschifffahrtsakte vom 17. Oktober 1868), sowie für Geldstrafen und Kosten, welche jenen Personen wegen Zuwiderhandlungen gegen die schifffahrts- und strompolizeilichen Vorschriften (Art. 34 I der revidirten Rheinschifffahrtsakte vom 17. Oktober 1868)[1] auferlegt werden.

Die Haftung des Schiffsherrn für Strafen und Kosten ist nach dessen vorheriger Anhörung durch das im Strafverfahren ergehende Urtheil auszusprechen.[2]

[1] Und § 13 Ges. v. 17. März 1870 (G.S. 189).

[2] Kann der Schiffsherr vor der Verurtheilung des Schuldigen nicht gehört werden, so ist die Haftung auf Grund eines besonderen Verfahrens auszusprechen. Abg. H. Komm. Ber. 7.

14. Die Strafverfolgung von Zuwiderhandlungen und die Geltendmachung von Civilansprüchen, welche zur Zuständigkeit der Rheinschifffahrtsgerichte gehören, verjährt in einem Jahre.

15. Geldstrafen[1] sind für den Fall, daß sie nicht beigetrieben werden können, nach den für Uebertretungen geltenden Vorschriften[2] in Haft umzuwandeln.

[1] Auch wenn sie 150 M. übersteigen. Mot. 12.

[2] §§ 28, 29 St.G.B., §§ 491, 494 St.P.O.

16. Das Gesetz vom 9. Mai 1870, betreffend die Rheinschifffahrtsgerichte, wird aufgehoben.

17. Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze in Kraft.[1]

[1] Anhängige Sachen: §§ 1–5, 9, 35 Ges. v. 31. März 1879, unten S. 288, und analog § 8 E.G. z. St.P.O.

# IX.

# Gesetz,

betreffend

# die Elbzollgerichte.

Vom 9. März 1879.

(G. S. von 1879, Nr. 11, S. 132. 133).

---

Art. 26 Elbschifffahrtsakte vom 23. Juni 1821 (G.S. von 1822 S. 20).

§§ 46—50 Additionalakte vom 13. April 1844 (G.S. 468).

B.Ges. v. 11 Juni 1870 (B.G.B. 417).

§ 14 Nr. 1 G.B.G.

Kosten: §§ 1 Nr. 1, 32, 42 Ges. v. 10. März 1879, unten S. 167.

1. Elbzollgerichte erster Instanz sind die Amtsgerichte, deren Bezirke von der Elbe innerhalb der durch die Additionalakte vom 13. April 1844 (Gesetz-Samml. S. 458) bestimmten Grenzen[1] berührt werden.[2]

Elbzollgerichte zweiter Instanz sind die Landgerichte.

Die Entscheidungen der Gerichte sind als elbzollgerichtliche zu bezeichnen.

[1] § 46 Addit. Akte.

[2] Prorogationen vor andere Gerichte sind unzulässig, da diesen die Gerichtsbarkeit für Elbschifffahrtssachen fehlt.

2. Ist ein Amtsgericht mit mehreren Richtern besetzt, so sind bei der Geschäftsvertheilung[1] einem derselben die Geschäfte des Elbzollgerichts zu übertragen.

[1] Gemäß §§ 23 Abs. 2, 3, § 24 Ges. v. 24. April 1878, oben S. 55.

3. In Strafsachen verhandeln und entscheiden die Elbzollgerichte in erster Instanz ohne Zuziehung von Schöffen, in der Berufungsinstanz in der Besetzung von drei Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden.

4. Die sachliche Zuständigkeit der Elbzollgerichte wird durch die Vereinbarungen der Elbuferstaaten[1] bestimmt.

[1] Art. 26 b—e. Elbschiff. Akte, § 47 Addit. Akte.

5. In Civilsachen finden die Vorschriften über das Verfahren in den zur Zuständigkeit der Amtsgerichte gehörenden bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in Strafsachen die Vorschriften über das Verfahren vor den Schöffengerichten wegen Uebertretungen Anwendung, soweit nicht aus den Vereinbarungen der Elbuferstaaten[1] oder aus diesem Gesetze sich Abweichungen ergeben.

[1] § 48 Nr. 2, 3, § 49 Abs. 2 Satz 2, 3, § 50 Abs. 1 Addit. Akte.

6. Hat die strafbare Handlung oder die einen Civilanspruch begründende Thatsache auf dem Strome innerhalb des beiderseits Preußischen Stromgebiets stattgefunden, so ist das Elbzollgericht des einen und des anderen Ufers zuständig.[1]

[1] Prävention: § 235 Nr. 1 C.P.O, § 12 Abs. 1 St.P.O.

7. Die nach den bestehenden Vorschriften begründete Mitverhaftung dritter Personen für Strafen und Kosten[1] ist nach deren vorheriger Anhörung durch das im Strafverfahren ergehende Urtheil auszusprechen.[2]

[1] Art. 30 Uebereinkunft v. 13. April 1844 (G S. 524).

[2] Kann der Schiffsführer vor der Verurtheilung des Schuldigen

nicht gehört werden, so ist die Haftung auf Grund eines besonderen Verfahrens auszusprechen.

8. Gegen die Entscheidungen der Landgerichte findet ein Rechtsmittel nicht statt.

9. Die Vollstreckung elbzollgerichtlicher Entscheidungen außerdeutscher Gerichte[1] erfolgt auf Grund einer mit der Vollstreckungsklausel (§. 662 der Deutschen Civilprozeßordnung, §. 483 der Deutschen Strafprozeßordnung) kostenfrei zu versehenden Ausfertigung. Zuständig für die Ertheilung der Vollstreckungsklausel ist jedes Landgericht, zu dessen Bezirk ein Elbzollgericht gehört.

Die Vollstreckung elbzollgerichtlicher Entscheidungen Deutscher Gerichte erfolgt nach Maßgabe des §. 161 des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes.

[1] Art. 50 Abs. 3 Addit. Akte.

10. Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze in Kraft.[1]

[1] Anhängige Sachen: §§ 1–4, 9, 35 Ges. v. 31. März 1879, unten S. 288, und analog § 8 E.G. z. St.P.O.

# X.

# Ausführungsgesetz
zum
# Deutschen Gerichtskostengesetze
und zu den
# Deutschen Gebührenordnungen für Gerichtsvollzieher und für Zeugen und Sachverständige.

Vom 10. März 1879.
(G. S. von 1879, Nr. 12, S. 145—159.)

## I. Gerichtskosten.

### 1. Allgemeine Bestimmungen.

1. Das Deutsche Gerichtskostengesetz vom 18. Juni 1878 findet Anwendung:

1) auf die vor besondere Gerichte gehörigen Rechtssachen, auf welche die Deutsche Civilprozeßordnung oder die Deutsche Strafprozeßordnung Anwendung finden;[1]

2) auf Zwangsvollstreckungen, welche vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängig geworden sind, soweit dieselben nach den Vorschriften der Deutschen Civilprozeßordnung erledigt werden.[2]

In den vor die Gewerbegerichte im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln gehörigen Angelegenheiten sind jedoch Gerichtsgebühren nur in der Instanz der Rechtsmittel oder auf Grund des §. 48 des Deutschen Gerichtskostengesetzes zu erheben.

[1] Rheinschifffahrtsgerichte: § 7 Ges. v. 8. März 1879, oben S. 159, Elbzollgerichte: § 5 Ges. v. 9. März 1879, oben S. 165; Auseinandersetzungsbehörden: § 43 dies. Ges.; rheinische Gewerbegerichte: § 10 Ges. v. 24. März 1879, unten S. 238; Geheimer Justizrath: § 9 Ges. v. 24. März 1879, unten S. 237.

[2] §§ 13—34 Ges. v. 31. März 1879, unten S. 293.

2. Die auf Kosten in Strafsachen bezüglichen Vorschriften des Deutschen Gerichtskostengesetzes[1] finden auf die nach dem Gesetze vom 15. April 1878, betreffend den Forstdiebstahl, zu behandelnden Strafsachen mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1) Ist nicht auf Grund der §§. 6, 8 des Gesetzes vom 15. April 1878 auf Strafe erkannt worden, so werden für jede Instanz, in welcher eine Hauptverhandlung stattgefunden hat, vier Zehntheile der Sätze des §. 62 erhoben.

2) Ist in Fällen, in welchen der Erlaß eines Strafbefehls zulässig ist, ohne Erlaß eines solchen zur Hauptverhandlung geschritten und die Verurtheilung auf sofortiges Geständniß ohne Beweisaufnahme erfolgt, so werden in erster Instanz zwei Zehntheile der Sätze des §. 62 erhoben.

3) Ist nach §. 17 des Gesetzes vom 15. April 1878 durch Strafbefehl oder Urtheil auf die Einziehung von Holz erkannt, so ist der Werth des Holzes an

Stelle der Strafe für die Höhe der Gebühr maßgebend; die Gebühr beträgt jedoch in jeder Instanz höchstens fünf Mark.

[1] §§ 1—7, 59—80, 86, 87, 91, 92, 96—99.

3. Die auf die Kosten in Strafsachen bezüglichen Vorschriften des Deutschen Gerichtskostengesetzes finden auf das nach den Artikeln 5, 6 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuche vom 24. Juni 1861 eintretende Verfahren[1] mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1) Wird eine Strafe auf Grund des Artikels 5 festgesetzt, ohne daß die im Artikel 5 §. 3 bestimmte Verhandlung stattgefunden hat, so werden zwei Zehntheile der Sätze des §. 62 erhoben.
2) In allen anderen Fällen der Straffestsetzung werden für jede Instanz, in welcher die Terminsverhandlung stattgefunden hat, fünf Zehntheile der Sätze des §. 62 erhoben.
3) Die Beschwerde steht im Sinne des §. 66 Nr. 2 der Berufung gleich.
4) Für die Androhung von Strafen werden Gebühren und Auslagen nicht erhoben.

[1] § 28 Ges. v. 24. März 1879, unten S. 250.

**Werthberechnung. Werthfestsetzung. Kostenfestsetzung.**

4. Die Vorschriften des Deutschen Gerichtskostengesetzes §§. 4 bis 7, 9 bis 14, 16, 17 finden in gerichtlichen Angelegenheiten, auf welche die Deutschen Prozeßordnungen nicht Anwendung finden, nach Maßgabe der nachstehenden §§. 5 bis 8 entsprechende Anwendung.

5. Bei Akten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist die

zum Zwecke der Stempelerhebung erfolgende Berechnung des Werths des Gegenstandes auch für die Erhebung der Gerichtsgebühren maßgebend.

Die Vorschriften des §. 8 Nr. 5 des Tarifs zur Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872, des §. 8 Nr. 3 des Tarifs zu dem Gesetze, betreffend das Grundbuchwesen in der Provinz Hannover, vom 28. Mai 1873 und des Artikels 2 §. 11 des Gesetzes vom 22. Juni 1875, betreffend das Sportel-, Stempel- und Taxwesen in den Hohenzollernschen Landen, bleiben in Kraft.

6. Die Aenderung einer Werthfestsetzung von Amtswegen kann bei den in §. 4 bezeichneten Angelegenheiten auch nach Beendigung derselben erfolgen.[1]

Soweit die Aenderung einer Werth- oder Kostenfestsetzung von Amtswegen oder die Verhandlung und Entscheidung von Beschwerden den Oberlandesgerichten als den Gerichten höherer Instanz oder Beschwerdegerichten zusteht,[2] ist das Oberlandesgericht zu Berlin ausschließlich zuständig, sofern nicht ein anderes Oberlandesgericht gleichzeitig über eine Beschwerde in der Angelegenheit, für welche Kosten zum Ansatz gebracht worden sind, zu entscheiden hat. Die Entscheidung erfolgt in einem Civilsenat.

[1] § 28.

[2] §§ 4, 16 G.K.G.

**Stempel als Gerichtskosten.**

7. Rücksichtlich der als Gerichtskosten zu erhebenden Stempelbeträge,[1] sowie der nach dem Gesetze vom 22. Juni 1875 Artikel 2 in den Hohenzollernschen Landen zu

erhebenden Abgaben findet gegen die Entscheidungen des Oberlandesgerichts Beschwerde an den Justizminister statt.

Der Justizminister kann in allen Fällen den Ansatz dieser Beträge von Amtswegen berichtigen.

[1] § 25.

8. Die Vorschriften des Gesetzes vom 24. Mai 1861 wegen der Zulässigkeit des Rechtsweges über die Verpflichtung zur Entrichtung der im §. 7 erwähnten Stempel und Abgaben werden durch die Bestimmungen der §§. 4 bis 7 nicht berührt.

Die erwähnten Stempel und Abgaben unterliegen nicht den Vorschriften über die Verjährung der Gerichtskosten. Der §. 5 des Deutschen Gerichtskostengesetzes findet auf dieselben nicht Anwendung.

9. Die Bestimmung im §. 2 Nr. 6 des Gesetzes vom 26. März 1873, betreffend die Aufhebung, bezw. Ermäßigung gewisser Stempelabgaben, findet auch für die ausschließlich auf Löschungen von Pfandrechten und Eigenthumsvorbehalten im Stockbuche sich beziehenden Beurkundungen der Feldgerichte und Amtsgerichte im Gebiete des vormaligen Herzogthums Nassau Anwendung.

**2. Gebührentarif.**

**Vormundschaftssachen.**

10. Für Vormundschaftssachen treten die nach Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juli 1875 abgeänderten §§. 41 bis 46 des Tarifs zu dem Gesetze vom 10. Mai 1851, der durch Artikel 2 des ersteren Gesetzes ausgedehnte §. 7 des Gesetzes vom 10. Mai 1851 und der §. 10 Nr. 3 des letzteren Gesetzes auch für die Bezirke des Appellations-

gerichtshofes zu Cöln und des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. M. in Kraft.

Die Berechnung der Kosten erfolgt dergestalt, daß die vollen Sätze, welche für Beträge von 20, 30, 50 Mark u. s. w. bestimmt sind, auch für die nur angefangenen Beträge entrichtet werden.

Neben den Tarifsätzen werden Stempelabgaben nur erhoben, soweit dieselben als Urkundenstempel nach §. 1 der für das Gebiet der ehemals freien Stadt Frankfurt erlassenen Verordnung vom 16. August 1867 und den entsprechenden Positionen der im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln bestehenden Stempelgesetze unter Berücksichtigung des Gesetzes vom 26. März 1873 zu erheben sind. Die im §. 44 des Tarifs bestimmte Befreiung von weiteren Kosten erstreckt sich auch auf die Stempelabgaben.

Bei dem vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingeleiteten, noch nicht beendigten Vormundschaften und Pflegschaften kommt der Betrag der nach den bisherigen Vorschriften in Ansatz gebrachten oder zu bringenden Gebühren und Stempel auf die nach den §§. 41, 42 des Tarifs zu erhebenden Gebühren in Anrechnung, soweit nicht jene Stempel und Gebühren lediglich bei der Revision und Abnahme der von dem Vormunde oder Pfleger gelegten Rechnung entstanden sind, oder nach den Vorschriften der §§. 44 bis 46 des Tarifs neben den in den §§. 42, 43 desselben bestimmten Gebühren zu erheben gewesen wären.

11. Die Genehmigung eines Rechtsgeschäfts durch

das Vormundschaftsgericht ist im ganzen Umfange der Monarchie stempelfrei.

12. Im Kreise Herzogthum Lauenburg sind in Vormundschaftssachen von den nach der Hannoverschen Verordnung vom 31. Dezember 1813 zu erhebenden Stempelabgaben der ordentliche Stempel und die besonderen Stempel für Bestallungen, Konfirmationen, Bescheide, Rechnungen, Rechnungsauszüge und Protokolle nicht mehr zu erheben.

Die in §. 43 des Tarifs zu dem Lauenburgischen Gesetze vom 4. Dezember 1869 nach dem Gesetze vom 25. Februar 1878 bestimmte Befreiung der Bevormundeten von weiteren als den in dem Tarife bestimmten Kosten erstreckt sich auch auf die Stempelabgaben.

**Handels-, Genossenschafts- und Schiffsregister.**

13. Für die Angelegenheiten des Handelsregisters[1] und des Genossenschaftsregisters treten, unbeschadet der Vorschrift des §. 69 des Reichsgesetzes vom 4. Juli 1868, die §§. 2 bis 6, 8 der Verordnung vom 27. Januar 1862 auch für die Provinz Hannover und den Kreis Herzogthum Lauenburg, sowie für die Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln und des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. M. in Kraft.

Der nach §. 6 der erwähnten Verordnung zu erhebende Stempelbetrag wird für den Kreis Herzogthum Lauenburg und für den Bezirk des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. M. auf eine Mark funfzig Pfennig bestimmt.

Die im §. 6 Abs. 1 der erwähnten Verordnung bestimmte zusätzliche Gebühr von fünf Silbergroschen

(funfzig Pfennig) kommt für den ganzen Umfang der Monarchie in Wegfall.[2]

[1] Vgl. § 3.

[2] § 21.

14. Für die Angelegenheiten des Schiffsregisters treten die §§. 9, 10, 13 der Verordnung vom 27. Januar 1862 auch für die Provinz Hannover mit der Maßgabe in Kraft, daß die in Bezug genommenen §§. 25 bis 30 des Tarifs zu dem Gesetze vom 10. Mai 1851 und Artikel 17 des Gesetzes vom 9. Mai 1854 durch die §§. 1 bis 6 des dem Gesetze vom 28. Mai 1873, betreffend das Grundbuchwesen in der Provinz Hannover, beigefügten Kostentarifs ersetzt werden.

Im Geltungsbereiche des Gesetzes vom 10. Mai 1851 treten für die Angelegenheiten des Schiffsregisters die §§. 1 bis 6 des der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 beigefügten Kostentarifs an die Stelle der §§. 25 bis 30 des Tarifs zu dem Gesetze vom 10. Mai 1851, soweit nicht die Verfügungen des Gerichts vor dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes erlassen sind.

### Richterliche Entscheidungen außerhalb des Prozesses.

15. Für die Erledigung der in dem Handelsgesetzbuch und in den Einführungsgesetzen zu demselben, sowie in dem Gesetze vom 4. Juli 1868, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, den Gerichten zugewiesenen, von den Deutschen Prozeßordnungen nicht betroffenen Angelegenheiten,[1] welche eine Entscheidung des Gerichts erfordern,[2] mit Ausnahme der in den §§. 3, 13, 14 des gegenwärtigen Gesetzes er-

wähnten, werden fünf Zehntheile der Sätze des §. 8 des Deutschen Gerichtskostengesetzes erhoben.

Wird der Antrag vor Erlaß einer Entscheidung in der Hauptsache oder über das Verfahren zurückgenommen, so wird ein Zehntheil der erwähnten Sätze erhoben.

Für die höhere Instanz finden die §§. 45, 46 und für alle Instanzen die Vorschriften der §§. 2, 101 des Deutschen Gerichtskostengesetzes entsprechende Anwendung.

Erfolgt in den Fällen der Artikel 348, 365, 407 des Handelsgesetzbuchs die gerichtliche Vernehmung von Sachverständigen, so werden für dieselbe nochmals fünf Zehntheile der vollen Gebühr erhoben.

[1] Anm. 5—7 zu § 25 Ges. v. 24. April 1878, oben S. 58.

[2] Nicht die eine bloße Beglaubigung enthaltenden Fälle der Art. 492, 493 H.G.B.

16. Die Vorschriften des §. 15 Abs. 1 bis 3 finden im Geltungsbereiche des Gesetzes vom 10 Mai 1851 und im Kreise Herzogthum Lauenburg auch auf andere in §. 9 des Tarifs zu dem erwähnten Gesetze bezeichnete Angelegenheiten Anwendung, soweit dieselben nicht durch das Deutsche Gerichtskostengesetz betroffen werden.

**Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen.**

17. Bei dem Antrage auf Anordnung der Zwangsvollstreckung in Gegenstände des unbeweglichen Vermögens außer Grundstücken und bei dem Antrage auf Vollziehung eines Arrestes in unbewegliches Vermögen[1] finden die Vorschriften des §. 35 Nr. 3 und des §. 46 des Deutschen Gerichtskostengesetzes entsprechende Anwendung.

Im Geltungsbereiche der Subhastationsordnung vom

15. März 1869, in Neuvorpommern und Rügen, in der Provinz Schleswig-Holstein, in dem vormaligen Kurfürstenthum Hessen und den vormals Bayerischen Gebietstheilen, sowie im Kreise Herzogthum Lauenburg wird die Gebühr für Anordnung der Zwangsversteigerung eines Grundstücks oder eines anderen Gegenstandes des unbeweglichen Vermögens auf die nach den bestehenden Vorschriften für das angeordnete Verfahren zu erhebende Gebühr angerechnet.

[1] § 1 Ges. v. 4. März 1879, oben S. 115.

18. Bei Beschwerden in dem Verfahren der Zwangsvollstreckung in unbewegliches Vermögen[1] finden die Vorschriften der §§. 45, 46 des Deutschen Gerichtskostengesetzes entsprechende Anwendung.

Wird von dem Beschwerdegericht im Verfahren der Zwangsversteigerung der in unterer Instanz versagte Zuschlag ertheilt, so ist außer der nach den Vorschriften des §. 45 zu erhebenden Gebühr die Gebühr für Ertheilung des Zuschlags oder Ausfertigung und Bestätigung des Kaufbriefs und der tarifmäßige Stempel nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften zu erheben.

[1] § 9 Ges. v. 4. März 1879, oben S. 118.

**Rechtshülfe.**

19.[1] Für die Erledigung des Ersuchens eines nicht Preußischen Gerichts in Angelegenheiten, welche durch das Deutsche Gerichtskostengesetz nicht betroffen werden,[2] sind außer den baaren Auslagen zu erheben:[3]

1) wenn eine Handlung vorgenommen wird, für

welche besondere Gebühren bestimmt sind, diese Gebühren;

2) wenn nur um die Zustellung oder Aushändigung eines Schriftsstücks ersucht ist, ein Zehntheil der Sätze des §. 8 des Deutschen Gerichtskostengesetzes, jedoch nicht über zehn Mark;

3) in allen anderen Fällen zwei Zehntheile der erwähnten Sätze, jedoch nicht über zwanzig Mark.

In den zu Nr. 2, 3 des ersten Absatzes bezeichneten Fällen werden im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln und in der Provinz Hannover die in dem Gesetze vom 26. März 1873 §. 2 Nr. 1 bis 4 bezeichneten Stempelabgaben, im Kreise Herzogthum Lauenburg der ordentliche Stempel und die besonderen Stempel für Bescheide, Protokolle und Auszüge aus Rechnungen nicht erhoben.

Die bestehenden Staatsverträge werden hierdurch nicht berührt.

[1] Vgl. auch § 43 Rechtsh.Ges. v. 21. Juni 1869 (B.G.B. 314) und Anm. 1 zu § 87 Ges. v. 24. April 1878, oben S. 83.

[2] Sonst § 165 G.V.G.

[3] § 28.

20. Die Vorschriften des §. 19 Abs. 1, 2 finden auf die Erledigung des Ersuchens eines Preußischen Gerichts Anwendung, wenn die Angelegenheit im Bezirke des ersuchenden Gerichts der Gebührenerhebung nach Vorschriften des Gesetzes vom 10. Mai 1851 und der dasselbe erläuternden, ergänzenden und abändernden Bestimmungen oder nach den Tarifen zur Grundbuchordnung vom 5.

Mai 1872 oder nach dem Lauenburgischen Gesetze vom 4. Dezember 1869 nicht unterliegt.

3. Auslagen.

21. In allen gerichtlichen Angelegenheiten sind, soweit nicht reichsgesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, baare Auslagen nach den Vorschriften der §§. 79, 80 des Deutschen Gerichtskostengesetzes zu erheben.

In Vormundschaftssachen sind Schreibgebühren, Postgebühren und Zustellungskosten nur zu erheben, wenn der Mündel zur Zeit der Entstehung derselben mehr als das ihm nach §. 7 Nr. 5 des Gesetzes vom 10. Mai 1851 zu belassende Vermögen hat.

Die Vorschrift des §. 24 Nr. 2 des Tarifs zu dem Gesetze vom 10. Mai 1851, der §. 7 des Gesetzes vom 1. Mai 1865, die Vorschrift des §. 12 E der Verordnung vom 30. August 1867, betreffend den Ansatz und die Erhebung der Gerichtskosten in den Herzogthümern Holstein und Schleswig, der §. 7 der Kostentarife zur Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872, sowie die Vorschriften des §. 23 Nr. 1 und des §. 38 des Tarifs zu dem Lauenburgischen Gesetze vom 4. Dezember 1869 werden aufgehoben.

Die den Gerichtsbeamten nach §. 9 des Gesetzes vom 9. Mai 1851 und nach §. 9 des dem §. 64 des Tarifs zu dem Lauenburgischen Gesetze vom 4. Dezember 1869 beigefügten Reglements zustehenden Kommissionsgebühren sind nur in den durch Artikel 15 des Gesetzes vom 9. Mai 1854 und §. 14 des Tarifs zu dem erwähnten

Lauenburgischen Gesetze bestimmten Fällen als baare Auslagen zu erheben.

Auf bereits anhängige Angelegenheiten finden die vorstehenden Vorschriften Anwendung, wenn die Handlung, durch welche die Auslagen entstehen, nicht vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes beantragt oder angeordnet worden ist.

22. Im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln sind Haftkosten (§ 79 Nr. 8 des Deutschen Gerichtskostengesetzes) nach Maßgabe der für die übrigen Landestheile geltenden Vorschriften[1] zu erheben.

[1] Allg. Verf. v. 15. November 1875 (J.M.Bl. 237).

23. Im Geltungsbereiche des Gesetzes vom 10. Mai 1851 und im Kreise Herzogthum Lauenburg tritt in den Bestimmungen des §. 24 Nr. 4 des Tarifs zu dem erwähnten Gesetze, sowie des §. 23 Nr. 3 des Tarifs zu dem Lauenburgischen Gesetze vom 4. Dezember 1869 die Entfernung von zwei Kilometer an Stelle der Entfernung von mehr als einer Viertelmeile, für die Hohenzollernschen Lande an Stelle der Entfernung von mehr als anderthalb Kilometer.

24. Ist an Justizbeamte, Zeugen oder Sachverständige, oder an die Empfänger von Transportkosten mehr als der endgültig festgestellte Betrag, welcher als baare Auslage nach §. 79 des Deutschen Gerichtskostengesetzes zu erheben ist, aus der Staatskasse gezahlt worden, so kann die Wiedereinziehung des zuviel Gezahlten im Wege der administrativen Zwangsvollstreckung erfolgen.[1]

[1] § 14 Ges. v. 24. März 1879, unten S. 241.

**4. Kostenerhebung.**

25. In der Provinz Hannover, sowie in den Bezirken des Appellationsgerichtshofes zu Cöln und des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. M. sind die Beträge der nach den bisherigen Vorschriften, soweit dieselben in Kraft bleiben, von den Gerichten zu verwendenden Stempel als Gerichtsgebühren zu erheben.

26. Im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln sind die Gebühren, welche den Friedensrichtern und den Gerichtsschreibern nach den bisberigen Vorschriften soweit dieselben in Kraft bleiben, zustanden, als Gerichtskosten für Rechnung der Staatskasse zu erheben.

**Fälligkeit. Vorschuß.**

27. In Angelegenheiten, auf welche die Deutschen Prozeßordnungen nicht Anwendung finden, werden die Gerichtsgebühren bei Beendigung des Geschäfts, baare Auslagen bei deren Entstehung fällig.

Die bestehenden Vorschriften über die Einziehung von Vorschüssen, sowie die Vorschriften über die Einziehung der Kosten in Vormundschaftssachen und von Bevormundeten bleiben in Kraft.

**Ansatz.**

28. Der Ansatz der Gebühren und Auslagen erfolgt bei dem Gericht, bei welchem die Rechtsangelegenheit anhängig geworden ist, wenn auch dieselben bei einem ersuchten Gericht entstanden sind, oder die Angelegenheit früher bei einem anderen Gericht anhängig war. Der

Ansatz erfolgt bei dem Gerichte der Instanz, in welcher die Gebühren und Auslagen entstanden sind.[1]

[1] § 6.

**Einziehung.**

29. Die zwangsweise Einziehung[1] der Gerichtskosten erfolgt im Wege der administrativen Zwangsvollstreckung.

Jede Kostenforderung giebt einen Titel zum Pfandrecht auf die Gegenstände des unbeweglichen Vermögens des Schuldners; auf Grund desselben erfolgt die Eintragung eines Pfandrechts im Grund- oder Hypothekenbuche.[2]

Die Zwangsversteigerung von Gegenständen des unbeweglichen Vermögens ist wegen einer Kostenforderung nur gegen denjenigen zulässig, welcher das mit einem Pfandrechte für die Kostenforderung belastete Grundstück durch Vertrag unter Lebenden erworben hat und weder Descendent noch Ehegatte eines Descendenten des ersten Schuldners ist.

[1] Beschwerden wegen der Einziehung gehen an die vorgesetzte Behörde der mit der Einziehung betrauten Kasse. § 30 Abs. 4.

[2] § 22 Ges. v. 4. März 1879, oben S. 122.

30.[1] Hinsichtlich der Stundung und Niederschlagung von Kosten wegen Armuth kommen folgende Vorschriften zur Anwendung.

Ein nach den Vorschriften der Deutschen Civilprozeßordnung §. 109 Absatz 2 für den Schuldner eines Kostenbetrages ausgestelltes Zeugniß soll in der Regel ausreichen, um die völlige oder theilweise Niederschlagung oder die Stundung des Kostenbetrages zu begründen. Der Schuldner ist jedoch verpflichtet, auf Verlangen der Kassen-

verwaltung[2] nach den Vorschriften des §. 711 der Deutschen Civilprozeßordnung sein Vermögen anzugeben und den Offenbarungseid zu leisten.

Durch die Niederschlagung der Kosten wird deren spätere Einziehung nicht ausgeschlossen.

Ueber Beschwerden wegen verweigerter Niederschlagung oder Stundung wird, unbeschadet der Wirkungen des erlangten Armenrechts, von den der Kasse vorgesetzten Behörden entschieden.

[1] Findet nur Anwendung, wenn nicht das Armenrecht gewährt ist. In letzterem Fall kann die Zahlung der Kosten nur auf Grund eines die Entziehung des Armenrechts oder die Verpflichtung zur Nachzahlung der Beträge aussprechenden gerichtlichen Beschlusses erfolgen. § 107 Nr. 1, § 116—118 C.P.O.

[2] Vor der Zwangsvollstreckung.

31. Der nach den Gesetzen vom 21. Januar 1839 und vom 31. März 1852 im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln zu entrichtende Beitrag zu den Kosten der Justizverwaltung wird für die Zeit nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht mehr erhoben.

## II. Gebühren der Gerichtsvollzieher.

Vgl. auch § 35 Hinterl.Ord., unten S. 207.

32. Die Deutsche Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher vom 24. Juni 1878 findet Anwendung auf die nach den Vorschriften der Deutschen Prozeßordnungen auszuführenden Zwangsvollstreckungen und Zustellungen in Angelegenheiten, welche vor besondere Gerichte gehören oder durch die Deutschen Prozeßordnungen nicht betroffen werden.

Das Gleiche gilt für die nach den bisherigen Vorschriften zu erledigenden anhängigen Zwangsvollstreckungen. Die für solche Zwangsvollstreckungen zustehenden Gebühren und Auslagen sind in den Landestheilen, in welchen nach den bisherigen Vorschriften die Gebühren für Zwangsvollstreckungen zur Staatskasse flossen,[1] aus der Staatskasse zu zahlen.

Abweichend von den Vorschriften der Deutschen Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher können in den nach dem Gesetze vom 15. April 1878, betreffend den Forstdiebstahl, zu behandelnden Strafsachen geringere Gebühren bestimmt werden.[2]

[1] Die nach den bisherigen Vorschriften zu erhebenden Gebühren fließen auch ferner der Staatskasse zu.

[2] § 39.

33. In Vormundschaftssachen stehen den Gerichtsvollziehern Aufrufsgebühren nicht zu.

**Wechselproteste.**

34. Auf die Gebühren für Wechselproteste der Gerichtsvollzieher[1] finden die Vorschriften des §. 3 des Gesetzes vom 21. April 1876 Anwendung.

[1] § 74 Nr. 1 Ges. v. 24. April 1878, oben S. 78.

**Versteigerungen.**

35. Für freiwillige Versteigerungen von Mobilien, von Früchten auf dem Halm und von Holz auf dem Stamme[1] erhält der Gerichtsvollzieher die in §. 7 der Deutschen Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher bestimmten Gebühren.

[1] § 74 Nr. 2 Ges. v. 24. April 1878, oben S. 78.

**Inventuren, Siegelungen, Entsiegelungen.**

36. Für die Vornahme von Inventuren im Auftrage des Gerichts oder des Konkursverwalters erhält der Gerichtsvollzieher nach dem Werthe der inventarisirten Gegenstände die im §. 4 der Deutschen Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher bestimmten Gebühren, für Siegelungen und für Entsiegelungen im Auftrage des Gerichts oder des Konkursverwalters, sofern mit denselben nicht eine in deren Auftrage vorzunehmende Inventur verbunden ist, die Hälfte der erwähnten Gebühren.[1]

[1] § 74 Nr. 3 Ges. v. 24. April 1878, oben S. 78.

37. Die in dem Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln und in der Provinz Hannover bestehenden Vorschriften über die Gebühren der Gerichtsvollzieher und der Gerichtsvoigte für Geschäfte, hinsichtlich deren in der Deutschen Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher oder in diesem Gesetze Bestimmungen nicht getroffen sind, bleiben in Kraft.

38. Auf die Gebühren der Gerichtsvollzieher, welche nicht durch die Deutsche Gebührenordnung bestimmt sind, finden die §§. 12 bis 23 der Deutschen Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher und der im §. 24 Nr. 2 derselben gemachte Vorbehalt entsprechende Anwendung.

39. Die im §. 24 der Deutschen Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher und im §. 32 Absatz 3 dieses Gesetzes vorbehaltenen Bestimmungen erfolgen durch den Justizminister.

Werden den Gerichtsvollziehern Geschäfte übertragen,

für welche die Gebühren nicht durch Gesetz bestimmt sind, so erfolgt die Bestimmung durch den Justizminister.

40. Zu den dem Gerichtsvollzieher zu vergütenden baaren Auslagen gehören auch die erforderlichem Stempel.

41. Die Zustellungsurkunden der Gerichtsvollzieher sind stempelfrei.

## III. Gebühren der Zeugen und Sachverständigen.

42. Die Deutsche Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige vom 30. Juni 1878 findet Anwendung auf gerichtliche Angelegenheiten, welche vor besondere Gerichte gehören oder durch die Deutschen Prozeßordnungen nicht betroffen werden.

## IV. Schlußbestimmungen.

43. Auf die vor die Auseinandersetzungsbehörden gehörigen Angelegenheiten finden nur die §§. 24, 29, 30, 32, 40, 41 dieses Gesetzes und die §§. 5, 6, 9, 11 bis 13 des Deutschen Gerichtskostengesetzes Anwendung.

44. Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Deutschen Gerichtsverfassungsgesetz in Kraft.

Anlage.

# Auszug

aus der

## Verordnung vom 27. Januar 1862.

---

2. Für die Eintragungen in das Handelsregister (Artikel 12 bis 14 des Handelsgesetzbuchs), einschließlich der Benachrichtigung der Betheiligten, sind zu erheben:

1) für die Eintragung einer Firma (Artikel 19 und 21 a. a. O.), der Veränderung einer Firma, der Aenderung des Inhabers einer Firma, sowie des Erlöschens einer Firma (Artikel 25 a. a. O.) 2 Mark (20 Sgr.);
2) für die Eintragung einer Prokura und für die Eintragung des Erlöschens einer Prokura (Artikel 45 a. a. O.) . . . . . . . 2 Mark (20 Sgr.);
3) für die Eintragung einer offenen Handelsgesellschaft (Artikel 86 a. a. O.) oder einer Kommanditgesellschaft (Artikel 151, 152 a. a. O.) 6 Mark (2 Rthlr.);
4) für die Eintragung der Aenderung der Firma oder des Sitzes einer offenen Handelsgesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft, des Eintritts eines neuen Gesellschafters in eine solche Gesellschaft, der bei einer solchen Gesellschaft einem Gesellschafter nachträglich ertheilten oder entzogenen Befugniß, die Gesellschaft zu vertreten, des Ausscheidens oder der Ausschließung eines Gesellschafters, der Auflösung einer solchen Gesellschaft, der Liquidatoren

derselben, des Austretens eines Liquidators oder des Erlöschens der Vollmacht eines solchen (Artikel 87, 129, 135, 155, 156, 171, 172 a. a. O.) 3 Mark (1 Rthlr.);

5) für die Eintragung einer Kommanditgesellschaft auf Aktien oder einer Aktiengesellschaft in das Handelsregister des Gerichts, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat (Artikel 176, 210 a. a. O.) 18 Mark (6 Rthlr.);
und außerdem für die dazu erforderliche Eintragung einer vollständigen beglaubigten Abschrift des Gesellschaftsvertrages ohne Ansatz eines Stempelbetrages an Schreibgebühren für jeden auch nur angefangenen Bogen[1] . . . 50 Pfennig (5 Sgr.);
insofern aber zur Bewirkung dieser Eintragung ein Abdruck oder eine Abschrift des Vertrages bei dem Gericht eingereicht wird, ohne Ansatz eines Stempelbetrages an Beglaubigungsgebühren für jeden auch nur angefangenen Bogen
25 Pfennig (2 Sgr. 6 Pf.);

6) für die Eintragung eines den Gesellschaftsvertrag einer Kommanditgesellschaft auf Aktien oder einer Aktiengesellschaft abändernden oder die Fortsetzung der Gesellschaft zum Gegenstand habenden Vertrages oder Beschlusses in das Handelsregister des Gerichts, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat, (Artikel 198, 214 a. a. O.) . 9 Mark (3 Rthlr.);
und außerdem für die dazu erforderliche Eintragung einer vollständigen beglaubigten Abschrift des Ver-

trages oder Beschlusses, oder für die Beglaubigung eines Abdrucks oder einer Abschrift, welche zur Bewirkung dieser Eintragung eingereicht sind, Schreibgebühren[1] oder Beglaubigungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmung unter Ziffer 5 ohne Ansatz eines Stempelbetrages;

7) für die Eintragung einer Kommanditgesellschaft auf Aktien oder einer Aktiengesellschaft in das Handelsregister des Gerichts, in dessen Bezirk die Gesellschaft eine Zweigniederlassung hat (Artikel 179, 212 a. a. O.) . . . . . . . . 6 Mark (2 Rthlr.);

8) für die Eintragung der Auflösung einer Kommanditgesellschaft auf Aktien oder einer Aktiengesellschaft, der nach der Auflösung eintretenden Liquidatoren, des Austretens eines Liquidators oder des Erlöschens der Vollmacht eines solchen, und für die Eintragung der Mitglieder des Vorstandes oder der Aenderung der Mitglieder des Vorstandes einer Aktiengesellschaft (Artikel 201, 205, 228, 233, 244 a. a. O.) . . . . . . . . . . 3 Mark (1 Rthlr.);

9) für die Eintragung der Ausschließung oder Aufhebung der Gemeinschaft der Güter oder des Erwerbes unter Eheleuten (Artikel 20 des Einführungsgesetzes) . . . . . . . . 2 Mark (20 Sgr.).

[1] § 21 des Ges.

3. Muß eine Eintragung sowohl in das Handelsregister der Hauptniederlassung als in das Handelsregister einer Zweigniederlassung geschehen, so ist für die Eintragung in ein jedes Register der vorgeschriebene Satz besonders zu erheben.

Wenn auf Grund einer und derselben Anmeldung nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs mehrere Eintragungen, welche auf dieselbe Firma, oder dieselbe Prokura, oder dieselbe Gesellschaft sich beziehen, in das Handelsregister desselben Gerichts erfolgen, so wird nur der höchste Satz von den für die einzelnen Eintragungen nach den §. 2 zu berechnenden Sätzen erhoben.

4. Wenn von den zur Begründung einer Anmeldung vorgelegten Urkunden wegen Zurückforderung derselben beglaubigte Abschriften haben zurückbehalten werden müssen, so kommen für diese Abschriften fünf Silbergroschen (funfzig Pfennig) Schreibgebühren[1] für jeden auch nur angefangenen Bogen ohne einen Stempelbetrag zum Ansatz.

[1] § 21 des Ges.

5. Für die Zurückweisung einer unvollständigen oder unzulässigen Anmeldung oder einer hierauf sich beziehenden unbegründeten Beschwerde ist ein Viertel des Ansatzes zu berechnen, welcher für die Eintragung zu erheben wäre, jedoch ohne Berücksichtigung der im Falle der Eintragung zulässigen Schreib- und Beglaubigungsgebühren und nicht unter zehn Silbergroschen (eine Mark).

6. Für ein aus dem Handelsregister ertheiltes Attest sind funfzehn Silbergroschen (eine Mark funfzig Pfennig) und der tarifmäßige Stempelbetrag, wenn das Attest mehr als zwei Bogen ausmacht, für jeden hinzukommenden auch nur angefangenen Bogen zusätzlich noch fünf Silbergroschen (funfzig Pfennig) zu erheben.[1]

Besteht jedoch der Inhalt des Attestes oder des Auszuges lediglich in der beglaubigten Abschrift einer in das

Handelsregister geschehenen Eintragung, so sind außer dem tarifmäßigen Stempelbetrag nur Schreibgebühren im Betrage von fünf Silbergroschen (funfzig Pfennig)[2] für jeden auch nur angefangenen Bogen zu erheben. Für eine aus dem Handelsregister ertheilte einfache Abschrift kommen für jeden auch nur angefangenen Bogen an Schreibgebühren[2] zwei Silbergroschen sechs Pfennige (fünf und zwanzig Pfennig) zum Ansatz.

[1] Dieser Zuschlag ist aufgehoben: jetzt Schreibgebühren gemäß § 21 des Ges. § 80 G.K.G.

[2] Jetzt gemäß § 21 des Ges. § 80 G.K.G.

8. Kosten und Stempel kommen nicht zum Ansatz:

1) für die gerichtliche Aufnahme einer zur Eintragung in das Handelsregister bestimmten Anmeldung (Artikel 4 des Einführungsgesetzes);

2) für die gerichtliche Aufnahme einer Verhandlung über die in einzelnen Fällen außer der Anmeldung erforderliche Zeichnung einer Firma oder Unterschrift (Artikel 4 a. a. O.);

3) für die Gestattung der Einsicht des Handelsregisters und der eingereichten Zeichnungen der Firmen und Unterschriften (Artikel 12 des Handelsgesetzbuchs);

4) für das Einschreiten des Gerichts, um einen Betheiligten zu einer Anmeldung behufs Eintragung in das Handelsregister oder zur Zeichnung oder Einreichung der Zeichnung einer Firma oder Unterschrift, oder zum Unterlassen des Gebrauchs einer ihm nicht zustehenden Firma anzuhalten, jedoch unbeschadet der Bestimmungen des § 7;[1]

5) für die im Artikel 13 des Einführungsgesetzes vorgeschriebenen Eintragungen.

[1] Jetzt § 3 des Ges.

9.[1] Für die Eintragungen in das Schiffsregister (Artikel 432 bis 437 des Handelsgesetzbuchs) und die dabei vorkommenden Nebengeschäfte sind zu erheben:

1) für die Eintragung eines Schiffes in das Schiffsregister einschließlich aller derselben vorausgehenden Verhandlungen behufs Feststellung der im §. 4 Artikel 53 des Einführungsgesetzes erwähnten Thatsachen (Artikel 432 bis 435 des Handelsgesetzbuchs, Artikel 53 §§. 2 bis 5 des Einführungsgesetzes) die Hälfte des im §. 25 des Tarifs zum Gesetze vom 10. Mai 1851 für die Berichtigung des Besitztitels von einem Grundstücke bestimmten Betrages;

2) für die Eintragung einer später eingetretenen Veränderung einschließlich aller derselben vorausgehenden Verhandlungen (Artikel 436 des Handelsgesetzbuchs und Artikel 53 §. 8 des Einführungsgesetzes) und ohne Unterschied, ob das Schiff auf ein neues Folium eingetragen wird oder nicht, die Hälfte des im §. 26 des Tarifs zum Gesetze vom 10. Mai 1851 und im Artikel 17 Ziffer 1 des Gesetzes vom 9. Mai 1854 für eine definitive Eintragung in die zweite und dritte Rubrik des Hypothekenbuchs bestimmten Betrages, insofern die Veränderung nicht in einem Eigenthumswechsel besteht, jedoch nicht über vier Thaler (zwölf Mark);

3) für die Eintragung der Verpfändung eines Schiffes einschließlich der Notirung derselben auf den betreffenden Urkunden (Artikel 59 des Einführungsgesetzes), für die Eintragung der Cession der Forderung oder einer sonstigen Veränderung und für die Löschung der Verpfändung die Hälfte der in den §§. 26 bis 29 des Tarifs zum Gesetze vom 10. Mai 1851 und im Artikel 17 Ziffer 1 des Gesetzes vom 9. Mai 1854 für die Eintragungen und Löschungen im Hypothekenbuch bestimmten Beträge.

[1] § 14 des Ges.

10. Für die Ertheilung des Certifikats über die Eintragung eines Schiffes in das Schiffsregister (Artikel 435 des Handelsgesetzbuchs und Artikel 53 §. 6 des Einführungsgesetzes) ist der im §. 30 des Tarifs zum Gesetze vom 10. Mai 1851 und im Artikel 17 des Gesetzes vom 9. Mai 1854 für die Ertheilung eines Hypothekenscheins pro informatione bestimmte Betrag und für die Attestirung einer eingetragenen Veränderung auf dem früher ertheilten Certifikate (Artikel 436 des Handelsgesetzbuchs) die Hälfte dieses Betrages zu erheben.

Die auf die besondere Ausstattung des Certifikats verwendeten Auslagen, insbesondere diejenigen, welche durch Verwendung von Pergamentformularen entstehen, sind besonders zu erstatten.

13. Für die Löschung eines Schiffes in dem Schiffsregister (Artikel 436 des Handelsgesetzbuchs und Artikel 53 §. 8 des Einführungsgesetzes) kommen Kosten nicht zum Ansatz.

# XI.

# Hinterlegungsordnung.

Vom 14. März 1879.*)
(G.S. von 1879, Nr. 16, S 249—271).

---

## Erster Abschnitt.

## Hinterlegung von Geld, Werthpapieren und Kostbarkeiten.

### Erster Titel.

### Allgemeine Bestimmungen.

Zulässigkeit der Hinterlegung: § 93.

**Hinterlegungsstellen.**

1. Für die Hinterlegung:

1) von Geld,

2) von Werthpapieren auf Inhaber,

3) von Werthpapieren auf Namen, auf welche die Zahlung dem Inhaber geleistet werden kann,[1]

4) von Kostbarkeiten

werden als Hinterlegungsstellen die Bezirksregierungen, in der Provinz Hannover die Finanzdirektion in Hannover und die Landdrosteien in Lüneburg und Osnabrück bestimmt.[2]

---

*) Abkürzung: Begr. = Begründung des Entwurfs einer Hinterlegungsordnung. (Drucksachen des Hauses der Abg., 13. Legislaturperiode, III. Session, 1878—79, Nr. 8.)

Als Kassen der Hinterlegungsstellen dienen die Regierungshauptkassen, in den Hohenzollernschen Landen die Landeskasse in Sigmaringen, in der Provinz Hannover die Bezirkshauptkassen.

1 Andere Namenspapiere: § 88. – Testamente: § 89. – Andere bewegliche Sachen: § 87.

2 §§ 92, 93.

2. Außerdem wird in Berlin eine Behörde als Hinterlegungsstelle für die Hinterlegung der im §. 1 bezeichneten Gegenstände durch gemeinschaftliche Anordnung des Finanzministers und des Justizministers bestimmt.

3. Die Bezirke der Hinterlegungsstellen sind nach Gerichtsbezirken abzugrenzen.

Die Bestimmung der Bezirke erfolgt durch gemeinschaftliche Anordnung des Finanzministers und des Justizministers. Sie ist durch dauernden Aushang an der Gerichtstafel der Amtsgerichte dieses Bezirks und durch Einrückung in die innerhalb desselben erscheinenden Amtsblätter bekannt zu machen.[1]

1 Vgl. auch § 13.

4. Die Hinterlegungsstellen sind dem Finanzminister untergeordnet.

**Entscheidung über die Hinterlegung.**

5. Die Annahme zur Hinterlegung, die Auszahlung hinterlegter Gelder und die Herausgabe von Werthpapieren und Kostbarkeiten erfolgt auf Weisung der Hinterlegungsstelle.

Die Weisung tritt in den Landestheilen, in welchen nach den bisherigen Vorschriften die Depositare durch Ver-

fügung der Gerichte (Depositalmandat) zur Annahme und zur Auszahlung oder Herausgabe angewiesen werden, an Stelle dieser Verfügung.

6. Die nach den bestehenden Vorschriften begründete Zuständigkeit der Gerichte und anderer Behörden, zwischen den Betheiligten über die Berechtigung oder die Verpflichtung zur Hinterlegung oder über den Anspruch auf Auszahlung oder Herausgabe zu entscheiden, sowie den Betheiligten gegenüber eine Hinterlegung oder die Auszahlung oder Herausgabe anzuordnen, wird durch die Bestimmungen des §. 5 nicht berührt.[1]

[1] §§ 20, 21, 30, 31, 47—52.

## Zweiter Titel.

### Hinterlegung von Geld.

**Verpflichtung des Staates.**

7. Das hinterlegte Geld geht in das Eigenthum des Staats über.[1]

[1] § 94.

8. Die Staatskasse haftet dem zum Empfang des Geldes Berechtigten für das Kapital zu dem hinterlegten Betrage und für die Zinsen.

9. Die Bestimmung des Prozentsatzes, zu welchem das hinterlegte Geld verzinst wird, erfolgt durch Königliche Verordnung. In gleicher Weise kann der bestimmte Prozentsatz für die Folgezeit erhöht oder herabgesetzt werden.

10. Beträge unter dreißig Mark werden nicht verzinst, höhere Beträge nur insoweit, als sie mit zehn theilbar sind.

Der Lauf der Zinsen beginnt für alle innerhalb eines Monats bewirkten Hinterlegungen mit dem ersten Tage des nächstfolgenden Monats, und hört in Ansehung des auszuzahlenden Betrages mit dem Ablauf des Monats auf, welcher der Benachrichtigung an den Berechtigten, daß die Kasse zur Auszahlung angewiesen sei, vorhergeht.[1]

Eine Verzinsung der Zinsen findet nicht statt.

[1] Vgl. auch §§ 53–56.

**Einzahlung.**

11. Geld kann nur in Zahlungsmitteln hinterlegt werden, welche bei den Staatskassen in Zahlung anzunehmen sind.[1]

Anderes als kassenmäßiges Geld ist jedoch anzunehmen, wenn der Schuldner, welcher durch die Hinterlegung von einer Verbindlichkeit sich befreien will, seiner Angabe nach die Verbindlichkeit durch Zahlung solchen Geldes erfüllen darf.[2]

In diesem Fall ist das nicht kassenmäßige Geld in kassenmäßiges umzusetzen und die Staatskasse nur für den bei der Umsetzung als Reinerlös erlangten Betrag verhaftet.

[1] Art. 1, 9 15, 16 R. Münzges. v. 9. Juli 1873 (G.S. 233). § 5 R.Ges. v. 30. April 1874 (R.G.B. 40). – Vgl. auch § 2 R.Bankges. v. 14. März 1875 (R.G.B. 177).

[2] Sonst § 36 Abs. 2.

12. Die Einzahlung zur Hinterlegung kann unmittelbar bei der Kasse oder mittels portofreier Einsendung durch die Post geschehen.

Im Fall der Einsendung durch die Post gilt die Einzahlung erst mit dem Eingang bei der Kasse als bewirkt.[1]

[1] Jedoch § 18 Abs. 1, § 19 Abs. 4.

13. Für die Einzahlungen unmittelbar bei der Kasse kann die Hinterlegungsstelle bestimmte Tage und Stunden festsetzen. Auf die Bekanntmachung der Festsetzung findet die Vorschrift des §. 3 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

In dringenden Fällen ist die Einzahlung während der gewöhnlichen Geschäftsstunden jederzeit zuzulassen.[1]

[1] Vgl. auch §§ 73, 74.

14. Die Einzahlung oder Einsendung des Geldes kann ohne vorgängiges Gesuch erfolgen. Erfolgt sie ohne vorgängiges Gesuch, so ist eine schriftliche Erklärung in zwei Exemplaren bei der Einzahlung vorzulegen oder bei der Einsendung gleichzeitig einzusenden.

Die Erklärung muß enthalten:[1]

1) Namen, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Hinterlegers und, falls die Hinterlegung in dessen Vertretung von einer anderen Person bewirkt wird, Namen, Stand oder Gewerbe und Wohnort dieser Person;

2) den Betrag des hinterlegten Geldes und, wenn anderes als kassenmäßiges Geld hinterlegt wird, die Angabe der Geldsorten;

3) die bestimmte Angabe[2] der Veranlassung zur Hinterlegung[3] und, sofern die Rechtsangelegenheit, in welcher die Hinterlegung erfolgt, bei einer Behörde anhängig ist, insbesondere auch die Bezeichnung der Sache und der Behörde.

In der Erklärung ist, soweit es thunlich, die Person, an welche der hinterlegte Betrag ausgezahlt werden soll,

nach Namen, Stand oder Gewerbe und Wohnort zu bezeichnen.

[1] Vgl. auch § 19 Abs. 6.

[2] Die Behauptung genügt: ein Beweis wird nicht erfordert Vgl § 20 Anm. 1.

[3] Ob eine solche vorliegt, bestimmt sich nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts und der C.P.O. — Vgl. §§ 18, 19.

15. Ein vorgängiges Gesuch um die Annahme ist bei der Hinterlegungsstelle schriftlich einzureichen. Demselben ist die nach §. 14 erforderliche Erklärung in zwei Exemplaren beizufügen.

Der Gesuchsteller ist binnen drei Tagen nach Eingang des Gesuchs zu benachrichtigen, daß die Kasse zur Annahme des Betrages angewiesen sei, oder von dem der Annahme entgegenstehenden Hinderniß in Kenntniß zu setzen.

Die Benachrichtigung ist bei der Einzahlung vorzulegen oder bei Einsendung des Geldes in Urschrift oder Abschrift gleichzeitig einzusenden.

16. Die Kasse behält das eine Exemplar der Erklärung (§§. 14, 15) zurück und bescheinigt auf dem anderen die erfolgte Hinterlegung.

Die Bescheinigung ist, falls kassenmäßiges Geld unmittelbar bei der Kasse eingezahlt wird, sofort zu ertheilen, dagegen in den Fällen:

1) der Einsendung des Geldes durch die Post,

2) der Einzahlung nicht kassenmäßigen Geldes

dem Hinterleger oder dem, welcher in dessen Vertretung die Hinterlegung bewirkt hat, spätestens binnen drei Tagen zuzusenden.

Im Fall des Abs. 2 Nr. 2 ist, sofern die Einzahlung unmittelbar bei der Kasse geschieht, ein einstweiliger Empfangsschein sofort zu ertheilen.

17. Die Gerichtsvollzieher sind zuständig, die Aufgabe des Geldes zur Post zu beurkunden.[1]

Die Urkunde soll enthalten:

1) die Angabe, zu welcher Zeit, unter welcher Adresse und bei welcher Postanstalt die Sendung aufgegeben ist;
2) die Bezeichnung der Art des Verschlusses und der Verpackung des Geldes;
3) die Bezeichnung der Summe und der Gattungen desselben;
4) eine Abschrift der in Gemäßheit der §§. 14, 15 der Hinterlegungsstelle eingesandten Erklärung;
5) die Unterschrift des Gerichtsvollziehers.

Erfolgt die Aufgabe des Geldes durch Einzahlung bei der Post zur Auszahlung an die Hinterlegungskasse, so genügt an Stelle der unter Nr. 2, 3 vorgeschriebenen Bezeichnungen die Bezeichnung der Summe.

[1] Gebühr: § 35.

18. Im Geltungsbereich des Rheinischen Rechts bleiben, unbeschadet der Bestimmungen der Reichsgesetze und dieses Gesetzes, die bestehenden Vorschriften über das Verfahren bei Hinterlegungen, welche der Schuldner eines Geldbetrages bewirkt, um von seiner Verbindlichkeit sich zu befreien (Art. 1257 des Bürgerlichen Gesetzbuchs), in Kraft.[1] Dasselbe gilt von den, den Artikel 1259 des Bürgerlichen Gesetzbuchs abändernden Vorschriften des

§. 7 des Gesetzes vom 24. Juni 1861 (Gesetz-Sammlung 1862 S. 1).

Die von dem Gerichtsvollzieher nach Artikel 1259 des Bürgerlichen Gesetzbuchs aufzunehmende Verhandlung in der erforderlichen Anzahl von Abschriften vertritt die im §. 14 vorgeschriebene Erklärung.

Die Vorschriften des §. 11 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. Juni 1861 über die Auszahlung des hinterlegten Geldes an den Hinterleger bleiben in Kraft.

1 Art. 1257—1262, 1961 Nr. 3 code civ., art. 812—818 code de proc.

19. In den Geltungsbereichen des Allgemeinen Landrechts und des gemeinen Rechts finden auf Hinterlegungen, welche der Schuldner eines Geldbetrages bewirkt, um von seiner Verbindlichkeit sich zu befreien, die nachstehenden Bestimmungen Anwendung.

Für die Annahme des Geldes bedarf es keiner vorgängigen richterlichen Entscheidung oder Anordnung.

In der nach §. 14 erforderlichen Erklärung muß der Gläubiger, für welchen die Hinterlegung erfolgt, bezeichnet werden.

Die Wirkungen der rechtmäßig erfolgten Hinterlegung treten gegen den Gläubiger im Fall der Einsendung des Geldes durch die Post mit der Aufgabe desselben zur Post[1] ein.[2]

Der Schuldner hat den Gläubiger von der Hinterlegung durch Mittheilung der Urschrift oder einer beglaubigten Abschrift der mit der Bescheinigung der Kasse versehenen Erklärung (§. 16), soweit es thunlich, sofort zu

benachrichtigen. Bei Unterlassung ist er zum Schadenersatz verpflichtet.

Der Schuldner kann das hinterlegte Geld zurücknehmen, wenn er die Zurücknahme in der nach §. 14 erforderlichen Erklärung sich ausdrücklich vorbehalten hat. Die Zurücknahme ist nicht mehr zulässig, wenn der Hinterlegungsstelle eine Annahmeerklärung des Gläubigers oder eine die Hinterlegung für rechtmäßig erklärende rechtskräftige gerichtliche Entscheidung vorgelegt worden ist.[3]

[1] Sofern das Geld bei der Hinterlegungsstelle eingeht. Begr. 36.

[2] Abänderung von § 229 A.L.R. I, 16.

[3] Uebergangsbestimmung: § 102.

20. Ist der Hinterleger durch Entscheidung oder Anordnung der zuständigen Behörde zur Hinterlegung für berechtigt oder verpflichtet erklärt, so darf die Annahme nicht auf Grund der Unzulässigkeit einer Hinterlegung abgelehnt werden.[1]

Die Entscheidung oder Anordnung ist der nach §. 14 erforderlichen Erklärung in Ausfertigung oder in Abschrift beizufügen. Die Kasse behält das beigefügte Schriftstück zurück.

[1] Auch sonst darf die Ablehnung nur erfolgen, weil die in § 14 vorgeschriebenen Voraussetzungen der Hinterlegung fehlen, insbesondere weil aus den Angaben des Antragstellers keine Veranlassung zur Hinterlegung sich ergiebt. § 14 Anm. 2.

21. Ersucht die für die Rechtsangelegenheit zuständige Behörde um Annahme eines in der Angelegenheit zu hinterlegenden Betrages, so findet die Vorschrift des §. 20 Abs. 1 Anwendung.

**Auszahlung.**

22. Das Gesuch um Auszahlung ist bei der Hinterlegungsstelle schriftlich einzureichen. Demselben ist der Nachweis der Berechtigung zur Empfangnahme[1] beizufügen.

[1] § 28. – Uebergangsbestimmung: § 103.

23. Der Berechtigte ist binnen zehn Tagen nach Eingang des Gesuchs zu benachrichtigen, daß die Kasse zur Zahlung des Betrages an ihn angewiesen sei, oder von dem der Auszahlung entgegenstehenden Hinderniß in Kenntniß zu setzen.[1]

[1] § 25 Abs. 4, § 27 Abs. 2.

24. Die Auszahlung von Beträgen, welche im Wege des Arrestes gepfändet[1] oder nach den bisherigen Vorschriften mit Arrest belegt sind, findet nicht statt, so lange der Arrest zwischen den betheiligten Parteien nicht beseitigt ist.

Die vorstehende Bestimmung findet entsprechende Anwendung auf einstweilige Verfügungen,[2] sowie auf die im Bezirk des Appellationsgerichtshofes in Cöln durch einen Gerichtsvollzieher zugestellten Einsprüche.

[1] § 810 C.P.O.

[2] § 817 C.P.O.

25. Innerhalb des Gebiets des Deutschen Reichs geschieht, wenn der Berechtigte in dem Gesuche um Auszahlung es beantragt und soweit die Posteinrichtungen es gestatten, die Uebersendung des Betrages durch die Post. Kann die Uebersendung mittels einer Postanweisung geschehen,[1] so ist sie auf diesem Wege zu bewirken.

Uebersteigt der zu übersendende Betrag die Summe

von dreitausend Mark, so darf die Uebersendung durch die Post nur geschehen, wenn die Unterschrift des Berechtigten durch eine zur öffentlichen Beglaubigung von Unterschriften zuständige Behörde oder Urkundsperson beglaubigt ist.[2] Der Aufnahme eines Protokolls über die Beglaubigung und der Zuziehung von Zeugen bedarf es nicht.

Die Kosten und die Gefahr der Uebersendung trägt der Berechtigte. Der Betrag des Portos ist von dem zu übersendenden Betrage zu kürzen.

In die im §. 23 vorgeschriebene Benachrichtigung ist eine Mittheilung über die Absendung des Geldes aufzunehmen.

Der Postschein dient der Kasse als Rechnungsbeleg

[1] Bis 400 M § 16 Postordnung v. 8. März 1879.

[2] § 35 Abs. 2.

**26.** Hat der Empfangsberechtigte im Auslande seinen Wohnort oder Aufenthaltsort, so kann auf seinen Antrag die Uebersendung des Betrages an ihn durch die Post geschehen, sofern das den Antrag enthaltende Gesuch mindestens der Unterschrift nach beglaubigt ist. Ob im Fall der Beglaubigung oder der Aufnahme des Gesuchs durch eine Behörde oder Urkundsperson des Auslandes die Legalisation zu erfordern ist, hat die Hinterlegungsstelle zu ermessen.

Wird dem Verlangen entsprochen, so finden die Vorschriften der drei letzten Absätze des §. 25 und die Vorschrift des §. 25 Abs. 1 über die Uebersendung mittels Postanweisung entsprechende Anwendung.

**27.** Findet die Uebersendung durch die Post nicht

statt, so erfolgt die Auszahlung, sofern nicht besondere Umstände die Auszahlung unmittelbar bei der Kasse begründen, bei einer dem Wohnort des Empfängers nahe gelegenen oder einer sonstigen in dem Gesuch zu bezeichnenden Hinterlegungskasse oder Spezialkasse.

In der im §. 23 vorgeschriebenen Benachrichtigung ist die Kasse, bei welcher die Auszahlung erfolgen soll, zu bezeichnen.

28. Die Hinterlegungsstelle ist zur Berücksichtigung einer durch Heirath des Berechtigten, durch Abtretung der Forderung oder durch sonstige Umstände eingetretenen Aenderung in der Empfangsberechtigung nur verpflichtet, sofern ihr die Aenderung von einem Betheiligten schriftlich angezeigt ist.

29. Wenn die Hinterlegungsstelle von einem der Auszahlung entgegenstehenden Hinderniß erst nach Abgang des Auftrages zur Auszahlung an eine andere Hinterlegungskasse oder an eine Spezialkasse in Kenntniß gesetzt wird, so kann die Staatskasse nicht aus dem Grunde in Anspruch genommen werden, weil bei der in Gemäßheit des Auftrages bewirkten Auszahlung das Hinderniß nicht berücksichtigt worden ist.

Der Auftrag ist jedoch für den Fall, daß derselbe noch nicht ausgeführt sein sollte, zurückzunehmen.

30. Das Gesuch um Auszahlung darf, unbeschadet der Vorschrift des §. 24, nicht zurückgewiesen werden:

1) wenn durch rechtskräftige Entscheidung[1] die Berechtigung zur Empfangnahme festgestellt oder die Auszahlung von der zuständigen Behörde angeordnet ist;

2) wenn der Antrag auf eine von der zuständigen Behörde auf die Hinterlegungsstelle ausgestellte Anweisung sich gründet;
3) wenn die Auszahlung durch Erklärung sämmtlicher Betheiligten bewilligt ist.

[1] Auf vorläufig vollstreckbare Entscheidungen zahlt die Hinterlegungsstelle nicht aus. Begr. 40.

31. Ersucht die für die Rechtsangelegenheit zuständige Behörde um Auszahlung des hinterlegten Geldes an sie selbst oder an eine in dem Ersuchen bezeichnete Person, so darf das Ersuchen nicht abgelehnt werden.

Wenn gegen die Auszahlung ein Hinderniß sich ergiebt, so ist dasselbe unter Aussetzung der Auszahlung der ersuchenden Behörde mitzutheilen. Dem weiteren Ersuchen, die Auszahlung ungeachtet des Hindernisses zu bewirken, hat die Hinterlegungsstelle zu genügen.

32. Ist hinterlegtes Geld nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen ausgezahlt, so kann die Staatskasse auf Grund eines besseren Rechts zum Empfang nicht in Anspruch genommen werden.

33. Wird die Verwaltung eines Vermögens oder eines Vermögensstücks unter Aufsicht eines Gerichts oder einer sonstigen öffentlichen Behörde geführt, so kann die Hinterlegungsstelle die Auszahlung hinterlegten Geldes an den Verwalter (Vormund, Pfleger, Kurator, Konkursverwalter) von der Beibringung einer Bescheinigung der Aufsichtsbehörde über die Legitimation des Verwalters zur Empfangnahme abhängig machen. Die Bescheinigung ist nach dem Ermessen der Aufsichtsbehörde für die Dauer

des Amts des Verwalters ein für allemal oder für den einzelnen Fall zu ertheilen.

Die Beibringung der Bescheinigung ist nicht zu verlangen:

1) wenn die Aufsichtsbehörde die Empfangnahme durch den Verwalter genehmigt;

2) bei Auszahlung an einen Vormund (Pfleger):
   a) wenn der Gegenvormund die Empfangnahme genehmigt;[1]
   b) wenn aus der vorgelegten Bestallung sich ergiebt, daß der Vormund zur Einziehung von Kapitalien der Genehmigung eines Gegenvormundes nicht bedarf,[2]
   c) wenn die Ausfertigung eines die Empfangnahme durch den Vormund genehmigenden Beschlusses des Familienraths vorgelegt wird;[3]

3) bei Auszahlung an den Verwalter eines nach dem Inkrafttreten der Deutschen Konkursordnung ereröffneten Konkursverfahrens, wenn das Konkursgericht bescheinigt, daß ein Gläubigerausschuß nicht bestellt ist.[4]

Ist die im ersten Absatz bezeichnete Bescheinigung beigebracht oder nach den Vorschriften des zweiten Absatzes nicht zu verlangen, so kann die Staatskasse auf Grund eines Mangels der Legitimation des Verwalters zum Empfang des ihm ausgezahlten Geldes nicht in Anspruch genommen werden.

[1] § 41 Nr. 2 Vorm. Ord. v. 5. Juli 1875 (G.S. 431).

[2] § 26 Abs. 2 4, 6, §§ 47, 83 Abs. 3, 87 Abs. 2, 91 Abs. 1, 30 Abs. 1, 3, 4, 24 Abs. 2 Vorm. Ord.

[3] §§ 75, 41 Abs. 2, 30 Abs. 2 Vorm. Ord.

[4] § 125 K.O.

34. Im Geltungsbereich des Rheinischen Rechts muß bei Zahlungen an kollozirte Gläubiger die Quittung und die Einwilligung in die Löschung der Eintragung[1] notariell ertheilt werden.[2]

[1] art. 772 code de proc.

[2] Im Uebrigen steht es im Ermessen der Hinterlegungsstelle, ob sie notarielle oder beglaubigte Quittung fordern, oder sich mit einer Privatquittung begnügen will.

**Gebühren.**

35. Die Gebühr des Gerichtsvollziehers für die Beurkundung der Aufgabe des Geldes zur Post (§. 17) beträgt achtzig Pfennig. Die Urkunde unterliegt, wenn der Betrag des Geldes die Summe von hundertundfünfzig Mark erreicht, einer Stempelabgabe von fünfzig Pfennig. Bei einem geringeren Betrage ist dieselbe stempelfrei.

Die Beglaubigung der Unterschriften der Gesuche um Auszahlung im Falle des §. 25 Abs. 2 ist stempelfrei. Geschieht die Beglaubigung gerichtlich oder notariell, so ist für dieselbe eine Gebühr von drei Mark zu entrichten.

## Dritter Titel.

## Hinterlegung von Werthpapieren und Kostbarkeiten.

36. Werthpapiere und Kostbarkeiten werden unverändert verwahrt

Münzen[1] und Werthzeichen können als Kostbarkeiten hinterlegt werden.

[1] § 11 Abs. 2

37. Werthpapiere auf Inhaber werden durch die Hinterlegungsstelle nur auf Antrag des Hinterlegers außer Kurs gesetzt.[1] Ist die Außerkurssetzung durch die Hinterlegungsstelle erfolgt, so hat dieselbe vor der Herausgabe die Wiederinkurssetzung[2] zu bewirken.

[1] Vgl. auch § 60 Abs. 1 Vorm. Ord. v. 5. Juli 1875 (G.S. 445).

[2] Ges. v. 4. Mai 1843 (G.S. 179), Verord. v. 16. August 1867 (G.S. 1457).

38. Die Hinterlegungskasse ist nicht verpflichtet:

1) die Ausloosung oder Kündigung der Werthpapiere zu überwachen;
2) für die Einziehung neuer Zins- oder Dividendenscheine oder der Beträge fälliger Zins- oder Dividendenscheine von Amtswegen zu sorgen.

39. Auf das Verfahren finden die Vorschriften der §§. 12 bis 17, 19 bis 33, 35 entsprechende Anwendung, soweit nicht Abweichungen aus den Bestimmungen dieses Titels sich ergeben.

Die Vorschriften des Artikels 1264 des Rheinischen Bürgerlichen Gesetzbuchs[1] werden durch die Bestimmungen dieses Titels nicht berührt.

[1] Vgl. art. 1961 Nr. 3 code civ.

**Uebergabe.**

40. Die nach §. 14 erforderliche Erklärung muß an Stelle der in Nr. 2 vorgeschriebenen Angaben enthalten:

1) bei Hinterlegung von Werthpapieren:

a) die Bezeichnung der Werthpapiere nach Gattung, Nummern und Nennbetrag, sowie nach den etwaigen sonstigen Unterscheidungsmerkmalen;

b) falls mit den Werthpapieren die zu denselben gehörigen Talons oder Zins- oder Dividendenscheine hinterlegt werden, die hierauf bezüglichen Angaben;

c) falls Talons oder Zins- oder Dividendenscheine zu Werthpapieren hinterlegt werden, welche bei der Kasse sich bereits in Verwahrung befinden, eine Bezugnahme auf die in Betreff der Werthpapiere selbst vorgelegte Erklärung;

2) bei Hinterlegung von Kostbarkeiten die Bezeichnung derselben nach Gattung und Stoff, sowie nach den etwaigen sonstigen Unterscheidungsmerkmalen und besonderen Eigenschaften.

41. Wenn Werthpapiere an einem Hinterlegungstage unmittelbar der Kasse übergeben werden, so ist ein einstweiliger Empfangsschein sofort zu ertheilen und die im §. 16 vorgeschriebene Bescheinigung dem Hinterleger oder dem, welcher in dessen Vertretung die Hinterlegung bewirkt hat, binnen drei Tagen nach der Uebergabe zuzusenden.

42. Kostbarkeiten kann die Hinterlegungsstelle durch einen Sachverständigen abschätzen oder behufs der Feststellung ihrer Beschaffenheit und ihres Zustandes besichtigen lassen.

Der Bescheinigung über die erfolgte Hinterlegung[1] ist eine Abschrift des Gutachtens beizufügen und, daß dies geschehen, in der Bescheinigung zu vermerken.

Die durch die Abschätzung oder Besichtigung veranlaßten Kosten hat der Hinterleger zu tragen.

Die Einziehung der Kosten geschieht in dem für die Beitreibung der öffentlichen Abgaben vorgeschriebenen Verfahren.[2] Vor Erstattung derselben kann die Herausgabe der hinterlegten Sache nicht beansprucht werden.

[1] Zuvor ist sofort ein einstweiliger Empfangschein zu ertheilen §§ 16, 39. Begr. 44.

[2] § 14 Ges. v. 24. März 1879, unten S. 241.

**Herausgabe.**

43. Die Vorschriften des §. 25 Abs. 2 finden auf die Uebersendung von Werthpapieren und Kostbarkeiten an den Berechtigten Anwendung, wenn der Werth des zu übersendenden Gegenstandes den Betrag von dreitausend Mark übersteigt.

Der Werth von Kostbarkeiten, deren Abschätzung stattgefunden hat, bestimmt sich nach dem Ergebniß der Abschätzung. Im Uebrigen tritt die Schätzung der Hinterlegungskasse ein. Bei Werthpapieren, welche einen Börsenpreis haben, ist der Kurswerth der Schätzung zu Grunde zu legen.

44. Die zum Zweck der Herausgabe an den Berechtigten erfolgende Uebersendung von Werthpapieren und Kostbarkeiten an die Kasse einer anderen Hinterlegungsstelle oder an eine Spezialkasse geschieht auf Kosten und Gefahr des Berechtigten durch die Post.

45. Zur Deckung der Kosten einer Uebersendung durch die Post kann ein Vorschuß verlangt und von der Leistung desselben die Uebersendung abhängig gemacht

werden. Auf die Kosten finden die Vorschriften im letzten Absatz des §. 42 Anwendung.

**Hinterlegung in Vormundschaftssachen.**

46. Die Vorschriften des §. 33 Abs. 1, 2 finden auf die Herausgabe von Werthpapieren oder Kostbarkeiten an einen Vormund (Pfleger) keine Anwendung. Die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts oder des Gegenvormundes ist nicht erforderlich.

47. Auf das Verfahren bei Hinterlegung von Werthpapieren und Kostbarkeiten, welche in Gemäßheit des §. 60 Abs. 1 der Vormundschaftsordnung auf Anordnung des Vormundschaftsgerichts in Verwahrung genommen werden sollen, kommen, sofern nicht eine vorläufige Verwahrung (§. 74 Nr. 2) oder die Hinterlegung bei der Reichsbank geschieht, die besonderen Vorschriften der §§. 48 bis 51 zur Anwendung.

48. Die Hinterlegung geschieht auf Grund einer dem Vormunde (Pfleger) von dem Vormundschaftsgericht zu ertheilenden Anweisung.

49. Die Anweisung muß außer den in dem §. 40 Nr. 1, 2 vorgeschriebenen Angaben enthalten:

1) den Namen, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Vormundes;
2) den Namen, Wohnort und, soweit es thunlich, das Alter und den Stand oder das Gewerbe des Mündels oder die Bezeichnung der Angelegenheit, in welcher die Hinterlegung erfolgen soll;
3) die Angabe des Grundes, aus welchem die Vormundschaft eingeleitet worden ist;

4) die Bezeichnung der Hinterlegungsstelle, bei welcher die Hinterlegung erfolgen soll.

50. Bei der Uebergabe zur Hinterlegung ist die Anweisung nebst einer Abschrift derselben vorzulegen oder mit den zu hinterlegenden Gegenständen einzusenden.[1] Die Kasse behält die Abschrift zurück und bescheinigt auf der Anweisung die erfolgte Hinterlegung.

[1] Dieselbe vertritt die in §§ 14, 15, 40 vorgeschriebene Erklärung.

51. Zur Herausgabe an den Vormund bedarf es der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.[1]

[1] Nur im Falle des § 60 Abs. 1 Vorm.Ord.

52. Im Fall des §. 60 Absatz 3 der Vormundschaftsordnung bedarf es für die Hinterlegung keiner Mitwirkung des Vormundschaftsgerichts. Es genügt die Beobachtung der Vorschriften der §§. 14, 15, 40 dieses Gesetzes.[1]

[1] Vgl. §§ 73, 74 Nr. 2.

## Vierter Titel.

### Einstellung der Verzinsung und Aufgebot.

Uebergangsbestimmungen: §§ 106, 107.

**Einstellung der Verzinsung.**

53. Die Verzinsung hinterlegten Geldes ist mit dem Ablauf von zehn Jahren, vom Beginn der Verzinsung[1] an gerechnet, einzustellen.

[1] § 10 Abs. 2, § 63.

54. Wenn ein Betheiligter vor Ablauf der Frist unter dem Nachweis der Fortdauer der Veranlassung zur Hinterlegung die Fortsetzung der Verzinsung beantragt, so beginnt die Einstellung der Verzinsung erst mit dem

Ablauf von zehn Jahren, vom Ende des Monats an gerechnet, in welchem das den Antrag enthaltende Gesuch bei der Hinterlegungsstelle angebracht ist.

55. Wird nach Einstellung der Verzinsung ein den Vorschriften des §. 54 entsprechendes Gesuch bei der Hinterlegungsstelle angebracht, so tritt die Verzinsung mit dem ersten Tage des nächstfolgenden Monats wieder ein.

56. Im Fall der Zurückweisung eines Gesuchs um Auszahlung des Geldes finden in Ansehung der Fortsetzung der Verzinsung die §§. 54, 55 entsprechende Anwendung, wenn anzunehmen ist, daß zur Zeit der Anbringung des Gesuchs die Veranlassung zur Hinterlegung noch fortdauerte.

57. Spätestens zwei Wochen vor Beginn jedes Kalendervierteljahres ist ein Verzeichniß der Massen, bei welchen im Lauf des Vierteljahres die Einstellung der Verzinsung bevorsteht, durch Anheftung an die Gerichtstafel der Amtsgerichte im Bezirk der Hinterlegungsstelle und durch einmalige Einrückung in den Anzeiger der innerhalb dieses Bezirks erscheinenden Amtsblätter öffentlich bekannt zu machen.

In das Verzeichniß sind die im §. 14 Abs. 2 Nr. 1, 2, Abs. 3, §. 19 Abs. 3 bezeichneten Angaben, sowie der wesentliche Inhalt der im §. 14 Abs. 2 Nr. 3 bezeichneten Angabe aufzunehmen. Die Angabe des Vertreters des Hinterlegers (§. 14 Abs. 2 Nr. 1) ist nicht erforderlich.

Die anzuheftenden Verzeichnisse sind vor Ablauf von drei Monaten seit der Anheftung von dem Orte derselben nicht zu entfernen.

Aufgebot.

58. Hat binnen zwanzig Jahren nach der Einstellung oder nach der letzten Einstellung der Verzinsung die Auszahlung des Geldes nicht stattgefunden, so können die Betheiligten im gerichtlichen Aufgebotsverfahren zur Anmeldung ihrer Ansprüche aufgefordert werden.

59. Für das Verfahren ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat.[1]

[1] Das Verfahren richtet sich in Ermangelung besonderer Vorschriften lediglich nach §§ 823–826 C.P.O — Vgl. § 11 E.G. z. C.P.O. § 27 Ges. v. 24. März 1879, unten S. 250.

60. Zu dem Antrage auf Erlaß des Aufgebots ist die Hinterlegungsstelle berechtigt.

61. Zur Begründung des Antrages sind beizubringen:

1) die Urschrift oder eine Abschrift der bei der Hinterlegung vorgelegten Erklärung;
2) ein Zeugniß der Behörde über den Tag, an welchem die Hinterlegung des Geldes bewirkt, sowie über den Tag, mit welchem die Verzinsung des Geldes eingestellt oder zuletzt eingestellt worden ist;
3) die bei der Hinterlegungsstelle angebrachten Gesuche um Fortsetzung der Verzinsung oder um Auszahlung des Geldes oder ein Zeugniß der Behörde, daß solche Gesuche nicht angebracht sind.

62. Als Rechtsnachtheil ist anzudrohen, daß die Ausschließung der Betheiligten mit ihren Ansprüchen gegen die Staatskasse erfolgen werde.[1]

[1] § 108.

63. Die Vorschriften der §§ 58 bis 62 finden auf

Geld, dessen Betrag die Summe von dreißig Mark nicht erreicht,[1] sowie auf Werthpapiere und Kostbarkeiten entsprechende Anwendung, soweit nicht aus den nachfolgenden Bestimmungen sich Abweichungen ergeben.

[1] § 10 Abs. 1.

64. Der Erlaß des Aufgebots kann beantragt werden mit Ablauf von dreißig Jahren, vom Ende des Monats an gerechnet, in welchem die Hinterlegung bewirkt ist.

65. Wenn ein Betheiligter vor Ablauf der Frist unter dem Nachweis der Fortdauer der Veranlassung zur Hinterlegung die Fortsetzung der Verwahrung beantragt, so ist der Antrag auf Erlaß des Aufgebots erst zulässig mit Ablauf von zwanzig Jahren, vom Ende des Monats an gerechnet, in welchem das den Antrag auf Fortsetzung der Verwahrung enthaltende Gesuch bei der Hinterlegungsstelle angebracht ist. Vor Ablauf der im §. 64 bestimmten Frist ist der Antrag auf Erlaß des Aufgebots nicht zulässig.

66. Im Fall der Anbringung eines Gesuchs um Herausgabe von Zins- oder Dividendenscheinen oder von Talons hinterlegter Werthpapiere, sowie im Fall der Zurückweisung eines Gesuchs um Auszahlung hinterlegten Geldes (§. 63) oder um Herausgabe hinterlegter Werthpapiere oder Kostbarkeiten finden die Vorschriften des §. 65 entsprechende Anwendung, wenn anzunehmen ist, daß zur Zeit der Anbringung des Gesuchs die Veranlassung zur Hinterlegung noch fortdauerte.

67. Die Vorschriften der §§. 64 bis 66 finden keine Anwendung, wenn die Hinterlegung erfolgt ist:

1) nach Inhalt der bei derselben vorgelegten Erklärung oder Anweisung auf Grund des §. 60 Abs. 1 oder Abs. 3 der Vormundschaftsordnung;[1]
2) auf Ersuchen der Aufsichtsbehörde in einer Familienfideikommiß-, Lehens- oder Stiftungssache.

Der Erlaß des Aufgebots kann in diesen Fällen beantragt werden mit Ablauf von zwanzig Jahren, vom Ende des Monats an gerechnet, in welchem die Vormundschaft oder Pflegschaft, oder die Eigenschaft des Gegenstandes als Vermögensstück des Familienfideikommisses, des Lehens oder der Stiftung aufgehört hat.

[1] §§ 50, 52.

68. Bei Werthpapieren und Kostbarkeiten ist als Rechtsnachtheil anzudrohen, daß die Ausschließung der Betheiligten mit ihren Ansprüchen gegen die Staatskasse und mit ihren Rechten an den Gegenständen erfolgen werde.

69. Mit der Verkündung des Ausschlußurtheils erlangt die Staatskasse die Befugniß zur freien Verfügung über die Gegenstände.[1]

[1] § 834 C.P.O.

## Zweiter Abschnitt.

## Vorläufige Verwahrung bei den Amtsgerichten.

Uebergangsbestimmungen: §§ 95, 97.

70. Die im §. 1 bezeichneten Gegenstände können bei den Amtsgerichten in vorläufige Verwahrung genommen werden.

71. Die Annahme zur vorläufigen Verwahrung und

die Herausgabe aus derselben erfolgt auf Anordnung des Amtsgerichts.

72. Die vorläufige Verwahrung bei den Amtsgerichten hat in dem Verhältniß zwischen den Betheiligten die Wirkungen einer Hinterlegung.

Zulässigkeit.

73. Die vorläufige Verwahrung ist nur in dringenden Fällen zulässig.

74. Eine Dringlichkeit ist stets als vorhanden anzusehen:

1) wenn das Gericht den Gegenstand von Amtswegen in seinen Gewahrsam zu nehmen hat;
2) wenn eine Hinterlegung in Gemäßheit des §. 60 Abs. 1 oder 3 der Vormundschaftsordnung erfolgt und der Vormund die vorläufige Verwahrung verlangt;
3) wenn von der Hinterlegung abhängt:
   a) die Vollstreckbarkeit einer Entscheidung;[1]
   b) der Beginn, die Fortsetzung, die einstweilige Einstellung, die Einstellung, die Beschränkung oder die Abwendung einer Zwangsvollstreckung;[2]
   c) die Aufhebung einer erfolgten Vollstreckungsmaßregel;[3]
   d) die Anordnung, Vollziehung, Bestätigung, Abänderung oder Aufhebung eines Arrestes, einer einstweiligen Verfügung oder einer sonstigen Sicherheitsmaßregel;[4]
   e) die Freilassung des Angeschuldigten;[5]
   f) der Aufschub der Strafvollstreckung,[6]

[1] §§ 101, 650, 652 Abs. 2 C.P.O.

[2] §§ 647, 652 Abs. 2, 657, 668 Abs. 2, 685 Abs. 1, 688 Abs. 1, 689, 690, 696, 703, 803 C.P.O. — § 33 Subh.Ord. v. 15. März 1869 (G.S. 428). § 10 Ges. v. 4. März 1879, oben S. 119.

[3] §§ 647, 657, 688 Abs. 1, 689, 690, 696, 703 C.P.O.

[4] §§ 801, 805 Abs. 2, 807 Abs. 1, 815, 818 C.P.O.

[5] §§ 117, 118 St.P.O.

[6] § 488 Abs. 3 St.P.O.

75. Im Falle des §. 74 Nr. 1 ist, wenn die Absendung des Gegenstandes an die Hinterlegungsstelle nicht sofort bewirkt wird, die vorläufige Verwahrung von Amtswegen anzuordnen.

In den übrigen Fällen kommen, unbeschadet der Befugniß des Hinterlegers, die Hinterlegung bei der Hinterlegungsstelle zu bewirken, die Vorschriften der §§. 76 bis 78 zur Anwendung.

76. Die Verwahrung erfolgt:

1) in Civilprozeßsachen bei dem Amtsgericht, welches als Vollstreckungsgericht zuständig ist, oder in Ermangelung eines Vollstreckungsgerichts bei dem Amtsgericht, welches die Entscheidung erlassen hat, oder in dessen Bezirk das Gericht, von welchem die Entscheidung erlassen ist, seinen Sitz hat;
2) in Strafprozeßsachen bei dem Amtsgericht, welches die Entscheidung erlassen hat, oder in dessen Bezirk die Behörde, von welcher die Entscheidung erlassen ist, ihren Sitz hat;
3) in anderen als den unter Nr. 1, 2 bezeichneten Angelegenheiten bei dem Amtsgericht, welches für die Angelegenheiten zuständig ist, oder in dessen

Bezirk das für die Angelegenheit zuständige Gericht seinen Sitz hat.

In den Fällen der Nr. 1, 2 kann in dem die Entscheidung enthaltenden Urtheil oder Beschluß oder durch eine nachträgliche Anordnung ein anderes als das unter Nr. 1, 2 bezeichnete Amtsgericht für die Annahme zur vorläufigen Verwahrung bestimmt werden.

**Annahme.**

77. Das Gesuch um die Annahme ist schriftlich in zwei Exemplaren einzureichen oder zum Protokoll des Gerichtsschreibers anzubringen. Dasselbe muß eine den Vorschriften des §. 14 Abs. 2, 3 oder des §. 40 entsprechende Erklärung enthalten. Wird die Annahme auf Grund einer Entscheidung oder Anordnung der für die Rechtsangelegenheit zuständigen Behörde beantragt, so ist eine Ausfertigung oder Abschrift der Entscheidung oder Anordnung beizufügen. Im Falle des §. 19 Abs. 1 finden die Vorschriften des §. 19 Abs. 3, 5, 6 entsprechende Anwendung.

78. Ueber die Annahme ist auf dem einen Exemplar des Gesuchs oder auf einer Abschrift des Protokolls sofort eine Bescheinigung zu ertheilen.

Die Bescheinigung ist von dem Amtsrichter und dem Gerichtsschreiber zu unterschreiben und mit dem Gerichtssiegel zuversehen.

**Aufbewahrung.**

79. Die vorläufig zu verwahrenden Gegenstände werden unter gemeinschaftlichem Verschluß des Amtsrichters und des Gerichtsschreibers aufbewahrt. Die Annahme und

die Herausgabe ist von dem Amtsrichter und dem Gerichtsschreiber gemeinschaftlich zu bewirken. Bei der Buchführung sind die Vermerke über die Annahme und die Herausgabe von dem Amtsrichter und dem Gerichtsschreiber zu unterschreiben.

80. Bei den Amtsgerichten, welche der Justizminister bezeichnet, können die durch die Vorschriften der §§. 78 und 79 dem Amtsrichter und dem Gerichtsschreiber übertragenen Geschäfte zwei Gerichtsschreibern übertragen werden.[1]

[1] § 89.

81. Geld wird ohne Vermischung mit anderem Gelde aufbewahrt.

**Sendung an die Hinterlegungsstelle.**

82. Das Amtsgericht kann die Hinterlegung der Gegenstände bei der Hinterlegungsstelle jederzeit bewirken.

Es hat dieselbe zu bewirken, wenn nach seinem Ermessen anzunehmen ist, daß die Herausgabe nicht binnen sechs Wochen erfolgen werde.

83. Der Sendung an die Hinterlegungsstelle ist beizufügen:

1) im Falle des §. 74 Nr. 1 eine in Gemäßheit der Vorschriften des §. 14 Abs. 2, 3 oder des §. 40 aufzustellende Erklärung sowie, falls es sachgemäß erscheint, eine Abschrift der Entscheidung oder Anordnung, auf Grund deren die Hinterlegung erfolgt;
2) in den übrigen Fällen das zurückbehaltene Exemplar des Gesuchs oder das Protokoll unter Beifügung

der Ausfertigung oder Abschrift der Entscheidung oder Anordnung.

Die Uebersendung erfolgt auf Kosten und Gefahr der Betheiligten. Eine Kürzung des Portos von dem zu übersendenden Betrage findet nicht statt.[1]

[1] Die Kosten sind als Gerichtskosten gemäß § 29 Ges. v. 10. März 1879, oben S. 181, einzuziehen.

84. Der in der Erklärung als Hinterleger oder als Vertreter des Hinterlegers bezeichneten Person ist eine Bescheinigung über die erfolgte Hinterlegung zu ertheilen. Eine Abschrift der Bescheinigung ist dem Amtsgericht mitzutheilen.

**Herausgabe.**

85. Geschieht die Herausgabe aus der vorläufigen Verwahrung an den Empfangsberechtigten durch das Amtsgericht, so erfolgt sie unmittelbar bei demselben oder unter entsprechender Anwendung der §§. 25, 26, 43, 45 mittels Uebersendung durch die Post.

86. Gegen den Beschluß, durch welchen die Annahme zur vorläufigen Verwahrung oder die Herausgabe aus derselben abgelehnt wird, findet die Beschwerde nach Maßgabe der §§. 532 bis 538 der Deutschen Civilprozeßordnung statt.[1]

[1] Weitere Beschwerde an das Oberlandesgericht Berlin: § 91.

## Dritter Abschnitt.

## Hinterlegung der zur Annahme bei den Hinterlegungsstellen nicht geeigneten Gegenstände.

87. Für die gerichtliche Anordnung der Hinterlegung anderer als der im §. 1 bezeichneten Gegenstände und für

das weitere Verfahren sind in Angelegenheiten, welche zu der streitigen Gerichtsbarkeit nicht gehören, die Amtsgerichte zuständig.

88.[1] Wird in Gemäßheit der Vorschrift des §. 87 die Hinterlegung von Werthpapieren auf Namen, auf welche die Zahlung nicht jedem Inhaber geleistet werden kann,[2] angeordnet, so kann das Amtsgericht die Gerichtsschreiberei mit der Verwahrung der Papiere beauftragen.[3]

[1] Uebergangsbestimmung: § 105.

[2] § 1 Nr. 3.

[3] § 408 C.P.O.

89. Soweit nach den bestehenden Vorschriften die gerichtliche Verwahrung letztwilliger Verfügungen stattfindet, erfolgt die Verwahrung bei den Amtsgerichten.[1]

Auf das Verfahren finden die Bestimmungen der §§. 71, 79 entsprechende Anwendung.[2]

[1] Uebergangsbestimmung: § 104.

[2] Nicht § 80.

## Vierter Abschnitt.

## Schlußbestimmungen.

90. Die Vorschriften des §. 20 des Ausführungsgesetzes zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetz über die Bestimmung des örtlichen Gerichtsstandes durch das Oberlandesgericht oder den Justizminister finden in den durch dieses Gesetz den Amtsgerichten zugewiesenen Angelegenheiten entsprechende Anwendung.

91. Für die Verhandlung und Entscheidung über die Rechtsmittel in den durch dieses Gesetz den Amtsgerichten

zugewiesenen Angelegenheiten sind die Landgerichte zuständig.[1] Die Vorschriften des §. 42, des §. 40 Abs. 2 und der §§. 51 bis 57 des Ausführungsgesetzes zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetz finden entsprechende Anwendung.

[1] Die Zulässigkeit dieser Rechtsmittel bestimmt sich außer im Fall des § 86 nach dem bisherigen Recht.

92. Die Hauptdepositenkasse in Cassel, die Depositenkasse in Cöln und die bei den Gerichten bestehenden Depositorien werden aufgehoben.

Die Hinterlegung gerichtlicher Depositen bei der kommunalständischen Sparkasse zu Wiesbaden und bei dem städtischen Rechneiamt in Frankfurt am Main findet nicht mehr statt.

93. Die Hinterlegungsstellen (§§. 1, 2) treten für die Hinterlegung (Deposition, Niederlegung, Verwahrung) der im §. 1 bezeichneten Gegenstände, sofern dieselbe nach gesetzlicher Vorschrift[1] bei Gericht oder bei einer sonstigen zur Annahme von Depositen bestimmten oder ermächtigten Behörde, Anstalt oder Kasse zu geschehen hat, an Stelle der Gerichte, sowie jener Behörden, Anstalten oder Kassen.

Durch die vorstehende Bestimmung bleiben unberührt:

1) die Vorschriften, durch welche für die Hinterlegung in Abweichung von den allgemeinen Vorschriften eine besondere Hinterlegungsstelle zugelassen ist;
2) die Vorschriften des zweiten Abschnitts dieses Gesetzes.

[1] Vgl. besonders Art. 25 Abs. 2, 40, 73 W.O.; Art. 202 Abs. 2; 625 Abs. 1, 690 Abs. 1 H G.B. — § 37 Abs. 2 Ges. v. 11. Juni 1874 (G.S. 231). § 60 VormOrd. v. 5. Juli 1875 (G.S. 445). §§ 95, 106 Grundb.Ord. v. 5. Mai 1872 (G.S. 462), § 72 C.P.O.

94. Die Absonderung des unter dem Namen Hinterlegungsfonds bestehenden Fonds, sowie der Fonds der Hauptdepositenkasse in Cassel und der Depositenkasse in Cöln von dem übrigen Staatsvermögen wird aufgehoben.

Eine Trennung der Verwaltung dieser Fonds von der Verwaltung des übrigen Staatsvermögens findet nicht mehr statt.

**Uebergangsbestimmungen.**

95.[1] Das in den gerichtlichen Depositorien der Bezirke der Appellationsgerichte in Cassel, Celle und Kiel, sowie das in Verwahrung der Gerichtsbehörden im Bezirk des Appellationsgerichts in Frankfurt am Main und in vorläufiger Verwahrung (Asservation) der Gerichtsbehörden im Geltungsbereich der Verordnung vom 2. Januar 1849 befindliche Geld ist an die Hinterlegungsstellen abzugeben.

Ist nach Ermessen des Gerichts anzunehmen, daß die Herausgabe binnen sechs Wochen erfolgen werde, so kann das Geld zur vorläufigen Verwahrung an das Amtsgericht abgegeben werden.

Im Falle der Abgabe an die Hinterlegungsstelle geht das Geld, soweit nicht die hinterlegten Münzen oder Werthzeichen als Kostbarkeiten aufzubewahren sind, in das Eigenthum des Staats über.

[1] Vgl. § 109 Abs. 2.

96. Die bei den im §. 94 bezeichneten Fonds vorhandenen Bestände, sowie die im §. 95 Abs. 3 erwähnten Gelder sind zur Bestreitung solcher Ausgaben zu verwenden, zu deren Deckung durch besondere Gesetze die Aufnahme von Anleihen bewilligt ist, soweit letztere noch

nicht begeben sind. Der Finanzminister wird ermächtigt, zu diesem Zwecke die nicht in baarem Gelde vorhandenen Bestände der bezeichneten Fonds nach Bedarf flüssig zu machen.

In Höhe der hiernach verfügbar gewordenen Beträge wird die durch jene besonderen Gesetze dem Finanzminister ertheilte Ermächtigung zur Ausgabe von Schuldverschreibungen außer Kraft gesetzt. Die Verwendung der Beträge zu dem im Absatz 1 bestimmten Zwecke unterliegt der Kontrole der Staatsschuldenverwaltung.

Ueber die erfolgte Verwendung ist dem Landtage alljährlich Rechenschaft zu geben. Die Einnahmen sowie die Ausgaben an hinterlegten Geldern, sowie die Einnahmen und Ausgaben an Zinsen sind im Etat ersichtlich zu machen.

97.[1] Die bei der Hauptdepositenkasse in Cassel, bei den gerichtlichen Depositorien und bei den Gerichtsbehörden im Bezirk des Appellationsgerichts in Frankfurt am Main in Verwahrung, sowie bei den Gerichtsbehörden im Geltungsbereich der Verordnung vom 2. Januar 1849 in vorläufiger Verwahrung (Asservation) befindlichen Werthpapiere (§. 1 Nr. 2, 3) und Kostbarkeiten sind an die Hinterlegungsstellen abzugeben.

Dasselbe gilt von den bei den Hauptkassen der Regierungen der Rheinprovinz und der Regierung in Wiesbaden in Gemäßheit des Gesetzes vom 19. Juli 1875 hinterlegten Werthpapieren und Kostbarkeiten, soweit diese Kassen nicht zur Kasse einer Hinterlegungsstelle bestimmt werden.

Auf die im Absatz 1 bezeichneten Werthpapiere und Kostbarkeiten, soweit sie nicht bei der Hauptdepositenkasse in Cassel sich in Verwahrung befinden, findet die Vorschrift des §. 95 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

[1] Vgl. § 109 Abs. 2.

98. Die bei der kommunalständischen Sparkasse in Wiesbaden und bei dem städtischen Rechneiamt in Frankfurt am Main hinterlegten Gelder, Werthpapiere (§. 1 Nr. 2, 3) und Kostbarkeiten können auf Antrag der Betheiligten an die Hinterlegungsstellen abgegeben werden.

Die Gefahr der Uebersendung an die Hinterlegungsstelle tragen die Betheiligten.

Auf die Hinterlegungen kommen die Vorschriften dieses Gesetzes mit dem Zeitpunkte zur Anwendung, zu welchem die Gegenstände bei der Hinterlegungsstelle eingehen. Bis zum Eingang ist, soweit die Herausgabe nach den bisherigen Vorschriften nur auf gerichtliche Verfügung erfolgt, für die Verfügung das Amtsgericht zuständig, auf welches die Angelegenheit übergegangen ist, oder in Ermangelung eines solchen Amtsgerichts das Amtsgericht des Orts, an welchem das bisher mit derselben befaßt gewesene Gericht seinen Sitz hatte.

99.[1] Das Gericht hat für jede an die Hinterlegungsstelle abzugebende Masse eine den Vorschriften des §. 14 Abs. 2, 3, des §. 40 oder des §. 49 entsprechende Erklärung aufzustellen. Ein der Auszahlung oder Herausgabe nach §. 24 entgegenstehendes Hinderniß ist in der Erklärung anzugeben.

Dient das Depositorium eines Gerichts zugleich als

Depositorium eines anderen Gerichts, so ist für die Massen, deren Annahme zur Hinterlegung auf Verfügung des anderen Gerichts stattgefunden hat, von diesem die Erklärung aufzustellen und nebst einer Abschrift dem das Depositorium verwaltenden Gericht zu übersenden.

Betrifft die Erklärung Kostbarkeiten, deren Abschätzung stattgefunden hat, so ist das Gutachten über die Abschätzung in die Erklärung aufzunehmen oder derselben in Urschrift oder in Abschrift beizufügen.

[1] Vgl. § 109 Abs. 1.

**100.**[1] Die Erklärungen sind nebst einer Abschrift der Formel der Entscheidung oder Anordnung, durch welche der Hinterleger zur Hinterlegung für berechtigt oder verpflichtet erklärt ist, gleichzeitig mit der Absendung der Gegenstände der Hinterlegungsstelle zu übersenden. Eine Abschrift der Erklärung ist den Betheiligten zu ertheilen.

[1] Vgl. § 109 Abs. 2.

**101.** Ist nach Abgabe der Masse an die Hinterlegungsstelle die Auszahlung oder Herausgabe an den Empfänger nach Maßgabe des Inhalts der Erklärung bewirkt, so kann bei einer Verschiedenheit zwischen dem Inhalt der Erklärung und dem Inhalt der Gerichtsakten die Staatskasse von einem besser zum Empfang Berechtigten nicht aus dem Grunde in Anspruch genommen werden, weil die Weisung zur Auszahlung oder Herausgabe nicht nach Maßgabe des Inhalts der Gerichtsakten ertheilt ist.

**102.** Hat im Geltungsbereich des Allgemeinen Landrechts oder des gemeinen Rechts ein Schuldner vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes Geld, Werthpapiere (§. 1

Nr. 2, 3) oder Kostbarkeiten hinterlegt, um von seiner Verbindlichkeit sich zu befreien,[1] so bestimmt sich die Berechtigung des Schuldners zur Zurücknahme nach den bisherigen Vorschriften.

Zur Auszahlung oder Herausgabe an den Schuldner bedarf es einer gerichtlichen Entscheidung oder Anordnung.

Für die Anordnung ist, wenn die Angelegenheit zu der streitigen Gerichtsbarkeit nicht gehört, das Amtsgericht zuständig, auf welches die Angelegenheit übergegangen ist, oder, in Ermangelung eines solchen Amtsgerichts, das Amtsgericht des Orts, an welchem das bisher mit derselben befaßt gewesene Gericht seinen Sitz hatte.

[1] § 19.

103. Im Bezirk des Appellationsgerichts in Cassel, im Bezirk des Appellationsgerichts in Celle mit Ausschluß der Gebietstheile, in welchen die Preußische Depositalordnung vom 15. September 1783 gilt, und in dem Bezirk des Kreisgerichts in Ratzeburg ist, wenn die Hinterlegung vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgt ist, dem Antrage auf Auszahlung oder Herausgabe[1] der Hinterlegungsschein (Depositenschein) oder ein rechtskräftiges Urtheil, durch welches der Schein für kraftlos erklärt worden ist, oder eine gerichtliche Entscheidung oder Anordnung, nach welcher die Auszahlung oder Herausgabe von der Zurücklieferung und Kraftloserklärung des Scheins nicht abhängig zu machen ist, beizufügen. Auf die Anordnung findet die Vorschrift des §. 102 Abs. 3 entsprechende Anwendung.

[1] §§ 22, 39.

104. Die in Verwahrung der aufgehobenen Gerichte befindlichen letztwilligen Verfügungen sind an die Amtsgerichte abzugeben.[1]

Sind in dem Bezirk des mit der Verwahrung bisher befaßt gewesenen Gerichts mehrere Amtsgerichte errichtet, so kann der Testator unter den mehreren Amtsgerichten das Amtsgericht bezeichnen, an welches die letztwillige Verfügung abgegeben werden soll. Die Bezeichnung muß vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in einem schriftlichen oder zu gerichtlichem Protokoll erklärten Gesuch erfolgen.[2]

In Ermangelung eines solchen Gesuchs geschieht die Abgabe an das Amtsgericht des Orts, an welchem das mit der Verwahrung bisher befaßt gewesene Gericht seinen Sitz hatte.

[1] § 89.

[2] § 110.

105. Die in Verwahrung der bisherigen Gerichte befindlichen Werthpapiere auf Namen, auf welche die Zahlung nicht jedem Inhaber geleistet werden kann, sind an die Amtsgerichte abzugeben.[2]

[1] § 88.

106. Auf die Massen, welche von den bisherigen Hinterlegungsstellen an die auf Grund dieses Gesetzes errichteten Hinterlegungsstellen abgegeben werden, finden die Vorschriften über die Einstellung der Verzinsung und das Aufgebot[1] mit der Maßgabe Anwendung:

1) daß die in den §§. 53, 64 bestimmten Fristen mit dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes beginnen;

2) daß an Stelle der im §. 61 Nr. 1 bezeichneten Erklärung die Urschrift oder eine Abschrift der der Hinterlegungsstelle bei Abgabe der Masse an dieselbe eingesandten Erklärung tritt.

[1] §§ 53–69.

107. Im Bezirk des Appellationsgerichts in Cassel kommen die nachstehenden Bestimmungen zur Anwendung:

Ist auf Grund der bisherigen Vorschriften die Verzinsung hinterlegten Geldes vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingestellt, so tritt die Verzinsung nur nach Maßgabe der Bestimmungen der §§. 55, 56 wieder ein. Die im §. 58 bestimmte Frist beginnt mit dem Tage, an welchem die Einstellung der Verzinsung stattgefunden hat.

Die Verzinsung der von der Civilwittwen- und Waisenanstalt, der Civilwittwen- und Waisengesellschaft und der Militairwittwenkasse an die Hauptdepositenkasse in Cassel zurückgezahlten Depositengelder wird mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingestellt. In Ansehung dieser Gelder beginnt die im §. 58 bestimmte Frist mit dem Tage, an welchem die Ablieferung zur zinsfreien Benutzung an eine jener Wittwenkassen stattgefunden hat.

Für das Aufgebot von Geld, welches nach den bisherigen Vorschriften nicht verzinst wird, weil dessen Betrag die Summe von dreißig Mark nicht erreicht, beginnt die im §. 64 bestimmte Frist mit dem Tage, an welchem die Hinterlegung bewirkt ist.

In den Fällen der Abs. 3, 4 ist der Antrag auf Erlaß des Aufgebots vor Ablauf eines Jahres, vom Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes an gerechnet, nicht zulässig.

108. Die im §. 391 des Anhangs zur Allgemeinen Gerichtsordnung vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachung und die Ablieferung von Depositalmassen an die Justiz-offizianten-Wittwenkasse finden nicht mehr statt. Die Vorschriften des §. 108 der Grundbuchordnung treten außer Kraft.

109. Die nach den Vorschriften des §. 99 den bisherigen Gerichten zugewiesenen Geschäfte sind vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zu erledigen.

Durch Anordnung des Finanzministers und des Justizministers kann bestimmt werden, inwieweit die Vorschriften des §. 95 Abs. 1, 2 und der §§. 97, 100 vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zur Ausführung zu bringen sind. In Ansehung der Ausführung des §. 104 Abs. 1 und des §. 105 ist der Justizminister zum Erlaß einer solchen Anordnung ermächtigt.

110. Dieses Gesetz tritt, unbeschadet der Vorschriften des §. 104 Abs. 2 und des §. 109 gleichzeitig mit dem Deutschen Gerichtsverfassungsgesetz in Kraft.

Mit der Ausführung desselben werden der Finanzminister und der Justizminister beauftragt.

---

# XII.

# Ausführungsgesetz

zur

# Deutschen Civilprozeßordnung.

Vom 24. März 1879.*)

(G.S. von 1879, Nr. 18, S. 281—293).

**Zustellung.**[1]

[1] In anhängigen Sachen: §§ 2, 47 Ges. 31. März 1879, unten S. 289. 311.

1. Zustellungen[1] in gerichtlichen Angelegenheiten, welche zu der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit nicht gehören,[2] erfolgen, sofern sie beurkundet werden sollen, unter entsprechender Anwendung der Vorschriften der §§. 152 bis 159, 165 bis 174, 176 bis 179, 182 bis 185, 187 bis 189 der Deutschen Civilprozeßordnung, öffentliche Zustellungen in nicht streitigen Angelegenheiten, soweit sie nach den bestehenden Vorschriften zulässig sind, unter ent-

---

*) Abkürzungen: Begr. = Begründung zu dem Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Ausführung der Deutschen Civilprozeßordnung. (Drucksachen des Hauses der Abg., 13. Legislaturperiode, III. Session, 1878—79. Nr. 4.)

Abg.H.Sten.Ber. = Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Hauses der Abgeordneten. 13. Legislaturperiode III. Session. 1878—79.

sprechender Anwendung der die Zustellung von Ladungen betreffenden Vorschriften.[3]

Die Auseinandersetzungsbehörden können sich an Stelle der Gerichtsvollzieher anderer Beamten zur Bewirkung von Zustellungen bedienen; geschieht dieses, so finden die Vorschriften der §§. 156, 172 bis 174 der Deutschen Civilprozeßordnung nicht Anwendung.[4]

Auch in nicht gerichtlichen Rechtsangelegenheiten können die Betheiligten zur Bewirkung von Zustellungen[1] sich der Gerichtsvollzieher bedienen. Die Zustellungen erfolgen in diesem Falle nach den Vorschriften der §§. 153, 155 bis 159, 165 bis 174, 176 bis 178 der Deutschen Civilprozeßordnung. Solche Zustellungen vertreten die Stelle einer gerichtlichen Bekanntmachung.[5]

[1] D. i. Uebergabe von Schriftstücken zum Zweck der Mittheilung ihres Inhalts; nicht Aushändigung von Urkunden und anderen Sachen. Begr. 16.

[2] Hat nur für die Auseinandersetzungsbehörden und für die nicht streitige Gerichtsbarkeit Bedeutung. Vgl. Anm. 1 zu § 4.

[3] § 187 Abs. 2 C.P.O., auch wenn sie keine Ladung enthalten.

[4] Die Zustellung kann durch mündliche Bestellung des Beamten bewirkt und durch einfachen Vermerk bewiesen werden.

[5] Gebühr: 80, bezw. 40 Pf. § 2 G.O. f. G.V. § 32 Ges. v. 10. März 1879, oben S. 182.

### Berufung auf den Rechtsweg.

2. Die zulässige Berufung auf den Rechtsweg gegen nicht richterliche Entscheidungen erfolgt nur durch Erhebung der Klage.[1]

[1] §§ 230, 460 C.P.O.

### Landesherrliche Familien.

3.[1] Die für die Vermögensverwaltung der Deutschen

Landesherren und der Mitglieder der Deutschen landesherrlichen Familien, sowie der Mitglieder der Fürstlichen Familie Hohenzollern[2] bestehenden Behörden gelten im Sinne der Vorschriften der Deutschen Civilprozeßordnung als gesetzliche Vertreter[3] derselben für alle zu ihrem Geschäftskreise gehörigen Gegenstände mit den Rechten und Pflichten der gesetzlichen Vertreter einer nicht prozeßfähigen Partei.[4] Die Partei ist jedoch zur Ableistung eines Eides, unbeschadet des Rechts der Ableistung durch einen Bevollmächtigten,[5] selbst verpflichtet, wenn der Eid eine Thatsache betrifft, welche in einer eigenen Handlung der Partei besteht oder Gegenstand ihrer eigenen Wahrnehmung gewesen ist.

[1] § 5 E.G. z. C.P.O. § 9 dies. Ges.

[2] § 1 Ges. v. 12. März 1850 und Vertrag vom 7. Dezember 1849 (G.S. v. 1850 S. 289).

[3] § 50.

[4] §§ 157, 169, 219, 233, 391 Abs. 3, 433, 435, 436, 438, 439, C.P.O.

[5] Dies Recht haben souveräne Bundesfürsten, Kab.Ord. vom 15. September 1836 (Jahrb. 48 S. 218) und die Mitglieder der Fürstlichen Familie Hohenzollern. Art. 12 Vertr. v. 7. Dezember 1849 (G.S. v. 1850 S. 293).

**Verfahren vor den besonderen Gerichten.**[1]

[1] In anhängigen Sachen: §§ 3, 47 Ges. vom 31. März 1879, unten S. 289. 311.

4. Die Vorschriften der Deutschen Civilprozeßordnung über den Umfang der Verpflichtung dritter Personen zur Vorlegung von Urkunden (§§. 387, 394), über die Berechtigung zur Verweigerung eines Zeugnisses (§§. 348 bis 350), über die Verpflichtung zur Erstattung eines

Gutachtens (§§. 372, 373), über die Vernehmung und Beeidigung von Zeugen und Sachverständigen (§§. 341, 347, 356, 357, 359 bis 363, 375), über die zur Erzwingung eines Zeugnisses oder Gutachtens zulässigen Maßregeln (§§. 345, 355, 374) und über das Verfahren bei der Abnahme von Eiden (§§. 440 bis 446) finden in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, welche zu der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit nicht gehören,[1] entsprechende Anwendung.[2]

[1] Gilt nur für Auseinandersetzungsbehörden. Das Verfahren vor den übrigen besonderen Gerichten richtet sich ohnehin nach der C.P.O. — Vgl. §§ 9, 10 dies. Ges. § 7 Ges. v. 8. März 1879, oben S. 159. § 5 Ges. v. 9. März 1879, oben S. 165.

[2] Die §§ 348—350; 372, 373; 341, 347; 345, 355, 374 finden im Verwaltungsstreitverfahren nach Maßgabe des § 48 Ges. vom 3. Juli 1875 (G.S. 383) Anwendung.

**Ehesachen.**

5. Die Verordnung vom 28. Juni 1844 tritt außer Kraft.

In den Landestheilen, in welchen vor der Ehescheidung wegen böslicher Verlassung auf Antrag eines Ehegatten ein richterlicher Befehl zur Herstellung des ehelichen Zusammenlebens zu erlassen ist, wird derselbe von dem Amtsgericht und, wenn die Klage auf Herstellung des ehelichen Lebens, die Ehescheidungsklage oder die Ungültigkeitsklage anhängig ist, von dem Prozeßgericht erlassen. Die Zuständigkeit des Amtsgerichts bestimmt sich nach Maßgabe der Vorschriften des §. 568 der Deutschen Civilprozeßordnung.[1]

Ist der Befehl nicht in Gegenwart des Gegners ver-

kündet, so hat der Antragsteller den Befehl zustellen zu lassen.

Gegen den Beschluß, durch welchen der Antrag auf Erlaß des Befehls zurückgewiesen wird, findet Beschwerde nach den Vorschriften der §§. 530 bis 538 der Deutschen Civilprozeßordnung statt.

Die bösliche Verlassung darf nicht schon deshalb als festgestellt angenommen werden, weil der erlassene Befehl nicht befolgt ist.[2]

[1] § 16 Nr. 6 E.G. z. C.P.O.
[2] § 16 Nr. 8 E.G. z. C.P.O.

6. Auf die nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Theil II Titel 1 §. 709 zu erlassenden gerichtlichen Besserungsbefehle finden die Vorschriften des §. 5 entsprechende Anwendung.[1]

[1] § 11 Nr. 6 E.G. z. C.P.O.

7. Die bei Klagen auf Ehescheidung[1] oder auf Herstellung des ehelichen Lebens nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts zulässigen einstweiligen Verfügungen[2] (§. 584 der Deutschen Civilprozeßordnung) dürfen erst erlassen werden[3], nachdem die Anberaumung des Sühnetermins beantragt[4], oder[5] der Termin zur mündlichen Verhandlung auf die Klage festgesetzt, oder der in §. 5 erwähnte Befehl zur Herstellung des ehelichen Zusammenlebens erlassen ist.

Ist der Kläger[6] in dem Sühnetermin oder in dem Termin zur mündlichen Verhandlung auf die Klage nicht erschienen, so ist die beantragte einstweilige Verfügung

nicht zu erlassen und auf Antrag die Aufhebung der erlassenen Verfügung durch Endurtheil auszusprechen.

Im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln erfolgt die nach Artikel 270 des Rheinischen Civilgesetzbuchs vorgeschriebene Siegelung der der Gütergemeinschaft unterliegenden Mobiliargegenstände nur auf Grund einer nach der Vorschrift des ersten Absatzes zu erlassenden einstweiligen Verfügung.

An Stelle des im Artikel 271 des Rheinischen Civilgesetzbuchs vorgesehenen Tages tritt derjenige, an welchem die Anberaumung des Sühnetermins beantragt oder ohne vorgängigen Sühnetermin[5] der Termin zur mündlichen Verhandlung auf die Klage festgesetzt ist.

[1] § 592 C.P.O.

[2] § 16 Nr. 4 E.G. z. C.P.O.

[3] Vom Gericht der Hauptsache, §§ 816, 821, in dringenden Fällen vom Amtsgericht. § 820 C.P.O.

[4] § 571 C.P.O.

[5] Im Falle des § 573 C.P.O.

[6] D. i., der die einstweilige Verfügung beantragt hat. Begr. 6.

8. Die landesgesetzlichen Vorschriften über die Aussetzung der Verkündung von Ehescheidungsurtheilen[1] werden aufgehoben.[2]

[1] §§ 727—730 A.L.R. II, 1. § 26 Ges. v. 1. März 1869 (G.S. 361).

[2] Vgl. § 580 C.P.O.

**Verfahren vor dem Geheimen Justizrath.**

9.[1] Die Vorschriften der Deutschen Civilprozeßordnung und des Einführungsgesetzes zu derselben finden auch auf die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten Anwendung, welche vor dem Geheimen Justizrath[2] verhandelt werden.[3] Die

erste Instanz des Geheimen Justizraths gilt hierbei als Landgericht, die zweite als Oberlandesgericht.[4]

[1] § 5 E.G. z. C.P.O.

[2] Art. III. Ges. 26. April 1851 (G.S. 182), § 18 Ges. vom 24. April 1878, oben S. 52.

[3] Jedoch § 3.

[4] Kosten: §§ 1 Nr. 1, 32, 42, Ges. v. 10. März 1879, oben S. 167.

**Verfahren vor den rheinischen Gewerbegerichten.**

10. Die Vorschriften der Deutschen Civilprozeßordnung und des Einführungsgesetzes zu derselben über das Verfahren in den zur Zuständigkeit der Amtsgerichte gehörigen Rechtsstreitigkeiten[1] finden auch auf die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten Anwendung, welche zur Zuständigkeit der Gewerbegerichte im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln gehören.[2]

Auf den Vorsitzenden des Gerichts finden die den Vorsitzenden im landgerichtlichen Verfahren betreffenden Vorschriften[3] entsprechende Anwendung.

Die Einlassungsfrist (§. 234 Abs. 1 der Deutschen Civilprozeßordnung) beträgt mindestens 24 Stunden.

Die Urtheile sind ohne Rücksicht auf den Werth des Gegenstandes der Verurtheilung und ohne Antrag für vorläufig vollstreckbar zu erklären.[4]

Die Zulässigkeit der Berufung[5] ist durch einen den Betrag von achtzig Mark übersteigenden Werth des Streitgegenstandes[6] bedingt.

Für die Verhandlung und Entscheidung über die Rechtsmittel der Berufung[5] und der Beschwerde[7] ist das Landgericht, in dessen Bezirk das Gewerbegericht seinen

Sitz hat, und im Falle der Beschwerde gegen eine Entscheidung[8] des Landgerichts das Oberlandesgericht zuständig.

Das Verfahren vor den Vergleichskammern wird durch diese Vorschriften nicht berührt. Aus den von demselben aufgenommenen Vergleichen findet die Zwangsvollstreckung nach den Vorschriften der Deutschen Civilprozeßordnung[9] statt.[10]

[1] §§ 456—471 C.P.O.

[2] Verord. v. 7. August 1846 (G.S. 403) und die dort Citirten.

[3] §§ 55, 125, 127, 130, 131, 149, 171, 185, 193, 204, 217, 234, 287, 291, 294, 314, 326—328, 361, 666, 669, 822 C.P.O.

[4] §§ 651, 652, 654—659 C.P.O.

[5] §§ 472 ff. C.P.O.

[6] §§ 3—9 C.P.O.

[7] §§ 530 ff. C.P.O.

[8] Endurtheile der Landgerichte sind durch Rechtsmittel nicht angreifbar.

[9] §§ 662—701 C.P.O.

[10] § 706 C.P.O. – Kosten: §§ 1 Nr. 1 Abs. 2, 32, 42 Ges. v. 10. März 1879, oben S. 167.

**Gütertrennungsklagen.**[1]

[1] § 16 Nr. 3 E.G. z. C.P.O.

**11.** Im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln finden auf Gütertrennungsklagen (Art. 1443 des Rheinischen Civilgesetzbuchs) die Vorschriften der Deutschen Civilprozeßordnung mit folgenden näheren Bestimmungen[1] Anwendung.

Die Zuständigkeit des Gerichts bestimmt sich nach §. 568 der Deutschen Civilprozeßordnung.

Ein die Bezeichnung der Parteien und des Gerichts,

den Antrag und den Termin zur mündlichen Verhandlung enthaltender Auszug aus der Klageschrift ist nach den Vorschriften der Deutschen Civilprozeßordnung über die öffentliche Zustellung einer Ladung[2] bekannt zu machen. Zwischen dem Tage der letzten Einrückung des Auszugs in die öffentlichen Blätter und dem Termin zur mündlichen Verhandlung muß ein Zeitraum von mindestens einem Monat[3] liegen.

Die Vorschrift des §. 577 der Deutschen Civilprozeßordnung findet unter den Ehegatten entsprechende Anwendung.

Die Vorschriften des Art. 871 der Rheinischen Civilprozeßordnung bleiben unberührt.

Das auf Gütertrennung erkennende Urtheil ist von Amtswegen den Parteien zuzustellen und nach Eintritt der Rechtskraft in gleicher Weise wie der Auszug aus der Klageschrift öffentlich bekannt zu machen.

Die in Artikel 1444 des Rheinischen Civilgesetzbuchs vorgesehene Frist läuft von dem Tage der Rechtskraft des Urtheils.

Die den Gläubigern nach Artikel 1447 daselbst zustehende Anfechtung des rechtskräftigen Urtheils ist im Wege der Klage geltend zu machen. Die Klage findet nur bis zum Ablauf eines Jahres nach der letzten Einrückung des Urtheils in die öffentlichen Blätter statt. Das Gericht, welches in der Hauptsache erkannt hat, ist für die Klage ausschließlich zuständig.

[1] An Stelle der art. 865—870, 872, 873 code de proc.

[2] § 187 C.P.O.

[3] § 200 C.P.O.

**Feldpolizeiliche Vergleiche.**[1]

[1] § 706 C.P.O. — In anhängigen Sachen: § 13 Ges. vom 31. März 1879, unten S. 293.

**12.** Aus den gemäß §. 59 der Feldpolizeiordnung vom 1. November 1847[1] vor der Polizeibehörde geschlossenen Vergleichen findet die gerichtliche Zwangsvollstreckung statt.

Die Vorschriften der Deutschen Civilprozeßordnung über die Zwangsvollstreckung aus notariellen Urkunden[2] finden hierbei entsprechende Anwendung.

In den Fällen der §§. 664, 665 der Deutschen Civilprozeßordnung ist die vollstreckbare Ausfertigung nur auf Anordnung des Amtsgerichts zu ertheilen, in dessen Bezirk die Polizeibehörde den Amtssitz hat.

[1] G.S. 388.

[2] § 705 Abs. 2—5 C.P.O.

**Vorläufige Vollstreckbarkeit in Grundbuchsachen.**

**13.** Die Vorschriften des Gesetzes über das Grundbuchwesen im Jadegebiet vom 23. März 1873 (Gesetz-Samml. S. 111) §. 3 und des Gesetzes über das Grundbuchwesen in der Provinz Hannover vom 28. Mai 1873 (Gesetz-Samml. S. 253) §. 3, daß ein vollstreckbares Erkenntniß von dem Grundbuchamt einem rechtskräftigen gleich zu achten sei, werden aufgehoben.[1]

[1] § 658 C.P.O. — § 22 Abs. 3 Ges. v. 4. März 1879, oben S. 122.

**Administrative Zwangsvollstreckung.**

**14.** Die Vorschriften der Deutschen Civilprozeßordnung über die Wirkungen der Pfändung[1] finden ent-

sprechende Anwendung auf die auf Grund einer Entscheidung oder Anordnung der zuständigen Verwaltungsbehörde, eines Verwaltungsgerichts, einer Auseinandersetzungsbehörde oder eines solchen Instituts, dem die Befugniß zur Zwangsvollstreckung zusteht, bewirkte Pfändung.

Die anderweite Regelung des Verfahrens der Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen aus den im ersten Absatze bezeichneten Entscheidungen oder Anordnungen erfolgt im Anschlusse an die Vorschriften der Deutschen Civilprozeßordnung durch Königliche Verordnung.

[1] §§ 709, 710, 810 C.P.O.

**15.** In Neuvorpommern und Rügen erfolgt die Beitreibung von Abgaben und Leistungen an Kirchen, öffentliche Schulen und an deren Beamte nach näherer Bestimmung der Kabinetsorder vom 19. Juni 1836 Nr. 1 und 2 (Gesetz-Samml. S. 198) und des Gesetzes vom 24. Mai 1861 §. 15 (Gesetz-Samml. S. 241) im Wege der administrativen Zwangsvollstreckung.[1]

[1] Aufhebung des executoriale perpetuum. § 1 Abs. 2. Verord. v. 1. Februar 1858 (G.S. 86.)

**Pfändung von Rechten auf unbewegliche Sachen.**[1]

[1] In anhängigen Sachen: § 13 Ges. v. 31. März 1879, unten S. 293.

**16.** Die Pfändung einer in einem Grund- oder Hypothekenbuche eingetragenen Forderung oder Berechtigung[1] ersetzt die Bewilligung des Schuldners zur Eintragung des entstandenen Pfandrechts. Zum Nachweise der Pfändung ist der Nachweis der Zustellung des Pfändungsbeschlusses an den Eigenthümer des Grundstücks[2] erforderlich und ausreichend.

Die Ueberweisung[3] einer in einem Grund- oder Hypothekenbuche eingetragenen Geldforderung an Zahlungsstatt[4] ersetzt die Bewilligung des Schuldners zur Eintragung der Abtretung.

Zu dem Antrage des Gläubigers auf Eintragung ist weder die Vermittelung des Prozeßgerichts oder des Vollstreckungsgerichts, noch die Beglaubigung erforderlich.[5]

Die Vorschriften des bürgerlichen Rechts über die Voraussetzungen, unter welchen die Rechte an einer in einem Grund- oder Hypothekenbuche eingetragenen Forderung Rechtswirkung gegen Dritte erlangen, bleiben unberührt.

1 § 731 C.P.O.

2 Auch wenn er nicht persönlicher Schuldner ist: dem persönlichen Schuldner ist der Beschluß zuzustellen, wenn die Wirkung des Pfandrechts auch nach der Seite der persönlichen Verpflichtung eintreten soll. Begr. 21, 22.

3 Nicht erst die Zustellung des Ueberweisungsbeschlusses.

4 Eine Form für die Eintragung der Ueberweisung zur Einziehung ist nicht gegeben. Die Eintragung hat sich in diesem Fall auf die erfolgte Pfändung gemäß Abs. 1 zu beschränken.

5 Abänderung des § 53 Ges. v. 5. Mai 1872 (G.S. 442) und des § 87 Abs. 1 Grundb.Ord. v. 5. Mai 1872 (G.S. 460). Das Erforderniß der Vorlegung der Urkunde — im Falle der bloßen Pfändung nur sofern eine Urkunde bereits gebildet — ist aufrechterhalten. §§ 87 Abs. 2, 3, 91 Abs. 2, 129 Grundb.Ord.

**17.** Bei Pfändung eines Anspruchs, welcher die Uebertragung des Eigenthums einer unbeweglichen Sache zum Gegenstande hat, ist anzuordnen, daß die Uebertragung nur an den nach §. 747 der Deutschen Civilprozeßordnung zu bestellenden Sequester als Vertreter des Schuldners vorgenommen werde.[1] Der Sequester ist zu ermächtigen

und anzuweisen, daß er an Stelle des Schuldners die zu dem Erwerb erforderlichen Erklärungen abgebe und die Eintragung der Forderung des Gläubigers in das Grund- oder Hypothekenbuch in der zur Sicherstellung eines Anspruchs auf Eintragung vorgeschriebenen Form[2] bewillige und beantrage.

Ist der Anspruch für mehrere Gläubiger gepfändet,[3] so hat der Sequester die Eintragung der Forderungen in der durch die Zeit der Pfändungen bestimmten Reihenfolge zu beantragen; wenn ein Gläubiger eine andere Reihenfolge verlangt oder die Zeit der Pfändungen nicht erhellt, zu gleichen Rechten unter dem miteinzutragenden Vorbehalt einer anderweiten Feststellung des Ranges derselben untereinander.

[1] Die Eintragung soll auf den Namen des Schuldners erfolgen, der Sequester nur an seiner Stelle die Erklärung abgeben. Abg. H.Sten.Ber. 809, 869.

[2] §§ 16. 22 Ges. v. 5. Mai 1872 (G.S. 435).

[3] Wenn theilweise vor dem Inkrafttreten der C.P.O.: § 25 Ges. v. 31. März 1879, unten S. 301.

**Vormerkungen.**

18. Die nach dem Gesetz über den Eigenthumserwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke vom 5. Mai 1872[1] zur Eintragung einer Vormerkung erforderliche Vermittelung des Prozeßrichters findet nur als Ausführung einer einstweiligen Verfügung nach den Vorschriften der Deutschen Civilprozeßordnung[2] statt.

[1] §§ 8, 9, 16, 22, 70 (G.S. 433). Ferner §§ 17, 25 Ges. vom 23. Mai 1873 (G.S. 114), § 20 Ges. v. 26. Mai 1873 (G.S. 232), §§ 19, 21 Ges. v. 27. Mai 1873 (G.S. 244), § 44 Ges. v. 28. Mai

1873 (G.S. 261), § 11 Ges. v. 29. Mai 1873 (G.S. 275), § 37 Ges. v. 30. Mai 1873 (G.S. 294).

[2] §§ 815–821 C.P.O. – Anders bei der im Wege der Zwangsvollstreckung eines nur vorläufig vollstreckbaren Urtheils erfolgenden Eintragung einer Vormerkung: § 22 Abs. 1, 3 Ges. v. 4. März 1879, oben S. 122.

**19.** Die durch einstweilige Verfügung angeordneten Eintragungen in einem Grund- oder Hypothekenbuche sind nach Vorlegung eines vollstreckbaren Urtheils oder Beschlusses, durch welche die einstweilige Verfügung aufgehoben ist,[1] auf Antrag des Eigenthümers zu löschen. Zu dem Antrag ist weder die Vermittelung des Prozeßgerichts oder des Vollstreckungsgerichts, noch die Beglaubigung erforderlich.[2]

[1] §§ 648 Nr. 4, 703 Nr. 3 C.P.O.

[2] Abänderung der §§ 8, 32, 59 Ges. v. 5. Mai 1872 (G.S. 433).

**Aufgebotsverfahren.**[1]

[1] Die Anwendung der §§ 823–826 C.P.O. folgt aus § 11 E.G. z. C.P.O. Vgl. § 27. — Anhängige Sachen: § 34 Ges. v. 31. März 1879, unten S. 306.

**20.** Für das Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Kraftloserklärung (Amortisation) von Urkunden sind die Gerichte[1] ausschließlich zuständig.

Die Vorschriften der §§. 839 bis 842, 846 bis 848 der Deutschen Civilprozeßordnung finden auch bei dem Aufgebot anderer als der im §. 837 der Deutschen Civilprozeßordnung bezeichneten Urkunden[2] mit Ausschluß aller besonderen Vorschriften Anwendung.

Betrifft das Aufgebot Urkunden, für deren Aufgebot die Bekanntmachung durch namentlich bezeichnete Blätter in Privilegien oder Statuten besonders vorgeschrieben ist,

so erfolgt die öffentliche Bekanntmachung des Aufgebots (§. 842 Abs. 1 der Deutschen Civilprozeßordnung) auch durch einmalige Einrückung in diese Blätter.

Betrifft das Aufgebot Urkunden über Ansprüche, welche in einem Grund- oder Hypothekenbuche eingetragen sind,[3] so erfolgt die öffentliche Bekanntmachung des Aufgebots (§. 842 Abs. 1 der Deutschen Civilprozeßordnung) durch Anheftung an die Gerichtstafel, sowie durch einmalige Einrückung in den öffentlichen Anzeiger des Amtsblattes. Diese Einrückung tritt bei Anwendung der §§. 846, 847 der Deutschen Civilprozeßordnung an Stelle der Einrückung in den Deutschen Reichsanzeiger. Die in diesen Paragraphen bestimmten Fristen werden auf drei Monate herabgesetzt.

Die Vorschriften über die Voraussetzungen, unter welchen das Aufgebot einer Urkunde beantragt werden kann,[4] und über das Erforderniß eines gewissen Zeitablaufs von dem Verluste der Urkunde bis zu deren Amortisation, sowie die Vorschriften, nach welchen bestimmte Personen von dem Aufgebote zu benachrichtigen sind, bleiben unberührt.[5]

[1] Amtsgerichte: § 23 Nr. 2 G.V.G. Die bestehenden Vorschriften über die örtliche Zuständigkeit sind aufgehoben. Begr. 27. § 839 C.P.O. — Vgl. § 26.

[2] Wechsel und die in Art. 301, 302 H.G.B. verzeichneten Urkunden.

[3] §§ 110 Abs. 1, 111 Grundb. Ord. v. 5. Mai 1872 (G.S. 465). §§ 115, 116 und Anh. §§ 384, 387 A.G.O. I, 51.

[4] Zulässigkeit an sich; Legitimation des Ausstellers; erforderlicher vorgängiger Versuch zur Ermittelung des Inhabers. Begr. 28.

[5] Desgleichen die Vorschriften über die Rechtsverhältnisse, welche in Folge der Kraftloserklärung entstehen. Begr. 28.

**21.** Auf das Aufgebotsverfahren zum Zwecke der

Löschung angeblich getilgter Hypotheken- oder Grundschuldforderungen[1] finden die Vorschriften über das Aufgebot von Urkunden über solche Forderungen entsprechende Anwendung.

[1] §§ 103—105 Grundb.Ord. v. 5. Mai 1872 (G.S. 463).

22. Soweit das Aufgebot eines Verschollenen zum Zwecke der Todeserklärung nach den bestehenden Vorschriften zulässig ist, erfolgt dasselbe nach den Vorschriften der Deutschen Civilprozeßordnung.[1] Der Antragsteller hat die zur Begründung des Antrags erforderlichen Thatsachen glaubhaft zu machen[2] und sich zur eidlichen Versicherung der Wahrheit seiner Angaben zu erbieten.

Soweit nach den bisherigen Vorschriften das Aufgebot von Amtswegen erfolgen konnte, sind die erbberechtigten nächsten Verwandten, der Ehegatte und der Vormund des Verschollenen zu dem Antrage auf Erlaß des Aufgebots berechtigt.[3]

Das zuständige Gericht wird durch den letzten Wohnsitz des Verschollenen oder, wenn derselbe einen solchen nicht gehabt hat, durch den letzten Aufenthaltsort desselben in Preußen bestimmt.

Stirbt der Antragsteller im Laufe des Verfahrens oder setzt derselbe das Verfahren nicht fort, so kann jeder, auf dessen Antrag das Verfahren einzuleiten ist, dasselbe fortsetzen.

Von der Einleitung des Verfahrens ist die obere Verwaltungsbehörde des Bezirks (Regierung, Landdrostei) in Kenntniß zu setzen.[4]

[1] §§ 823—836 C.P.O. — Vgl. jedoch § 24 Abs. 1.

[2] § 266 C.P.O.

[3] Von Amtswegen findet ein Aufgebot nicht mehr statt. Begr. 29.

[4] Die Wirkungen des Aufgebotsverfahrens bestimmen sich nach dem bisherigen Recht.

23. Die §§. 23 bis 48, 57 bis 60, 76 bis 80 Allgemeinen Landrechts Theil I Titel 9 werden durch nachfolgende Bestimmungen abgeändert.

Das Aufgebot einer gefundenen Sache oder eines Schatzes[1] erfolgt nur auf den Antrag eines Betheiligten. Die Ablieferung dieser Sachen an das Gericht findet nicht statt.[2]

Der zulässige Verkauf einer gefundenen Sache[3] wird auf Antrag des Finders angeordnet; die Entscheidung kann ohne vorgänge mündliche Verhandlung erfolgen.

Ein Zuschlag des Fundes erfolgt nicht. Die §§. 49 bis 56 Allgemeinen Landrechts Th. I Tit. 9 werden aufgehoben.

Das Ausschlußurtheil ist dahin zu erlassen, daß dem unbekannten Verlierer oder Eigenthümer, welcher sich nicht gemeldet hat,[4] nur der Anspruch auf Herausgabe des durch den Fund erlangten und zur Zeit der Erhebung des Anspruchs noch vorhandenen Vortheils vorbehalten, jedes weitere Recht desselben aber ausgeschlossen wird.[5]

Die Rechte dritter Personen, außer dem Finder, den Fund für sich in Anspruch zu nehmen,[6] bleiben nach Maßgabe der bisherigen Vorschriften in Verbindung mit den Vorschriften des vorigen Absatzes bestehen.

[1] § 84 A.L.R. I, 9.

[2] Die Anzeigepflicht bleibt bestehen. §§ 20, 70 ff. 75, 102 ff A.L.R. I, 9.

[3] §§ 27—29 A.L.R. I, 9.

[4] Meldet sich ein Verlierer oder Eigenthümer: § 830 C.P.O.

[5] Können Verlierer oder Eigenthümer keine Rechte geltend machen, so wird der Finder durch Besitznehmung Eigenthümer. § 9 A.L.R. I, 9.

[6] §§ 44—48, 82—101 A.L.R. I, 9; sie haben nur einen persönlichen Anspruch an den Finder.

**24.** Die Vorschriften über die bei dem Aufgebot eines Verschollenen oder eines erblosen Nachlasses einzuhaltenden Aufgebotsfristen bleiben in Kraft.

Im Uebrigen werden die bestehenden Vorschriften über die Aufgebotsfristen,[1] sowie die Vorschriften über die öffentliche Bekanntmachung der Aufgebote aufgehoben.[2]

Bei der nach den bestehenden Vorschriften erforderlichen Mittheilung des Aufgebots an bestimmte Personen kann die Zustellung durch Aufgabe zur Post (§. 161 der Deutschen Civilprozeßordnung) erfolgen.

Bei der Zustellung durch Aufgabe zur Post sind die Postsendungen mit der Bezeichnung „Einschreiben" zu versehen.

[1] Statt deren: §§ 827, 847 C.P.O.

[2] Statt deren: §§ 825, 841, 842 C.P.O.

**25.** Die Ableistung eines Eides in Aufgebotssachen findet nur nach der Vorschrift der Deutschen Civilprozeßordnung §. 829 Abs. 2 statt.

**26.** Die Erledigung der durch dieses Gesetz betroffenen Aufgebotssachen[1] oder einzelner Gattungen derselben kann durch den Justizminister für den Bezirk mehrerer Amtsgerichte desselben Landgerichtsbezirks einem derselben übertragen werden. Auf Verlangen des Antragstellers

erfolgt die Erledigung durch das gesetzlich zuständige Gericht.

Wird das Aufgebot durch ein anderes als das gesetzlich zuständige Gericht erlassen, so erfolgt die Anheftung desselben auch an der Gerichtstafel des gesetzlich zuständigen Gerichts.

Auf das Aufgebot von Rechten an unbeweglichen Sachen und von Urkunden über solche Rechte finden die Vorschriften dieses Paragraphen nicht Anwendung.[2]

[1] Gilt nicht für das Aufgebot der in § 837 Abs. 1 C.P.O. aufgezählten Urkunden. — § 839 Abs. 1 C.P.O.

[2] § 839 Abs. 2 C.P.O.

27. Die Vorschriften der Deutschen Civilprozeßordnung über das Aufgebotsverfahren und die §§. 24 bis 26 dieses Gesetzes finden auf andere als die in den §§. 20 bis 23 bezeichneten Aufgebote nur Anwendung, wenn nach den bestehenden Vorschriften der Eintritt von Rechtsnachtheilen durch besonderen Beschluß des Gerichts festgestellt werden muß.[1]

[1] Wo ein solcher Beschluß nicht nothwendig ist, finden die geltenden besonderen Vorschriften Anwendung. Vgl. § 3 Abs. 5, § 4 Ges. v. 12. März 1869 (G.S. 474), § 106 Grundb.Ord. v. 6 Mai 1872 (G.S. 464).

**Handelsregister.**

28. An Stelle der Vorschriften des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuche vom 24. Juni 1861 Artikel 5 §§. 5, 9 treten folgende Vorschriften:

§ 5. Gegen die Entscheidung findet sofortige Beschwerde nach den Vorschriften der Deutschen Civilprozeßordnung[1] mit aufschiebender Wirkung statt.

Ueber die Beschwerde wird nach den Vorschriften des §. 3 verhandelt.[2]

§ 9. Die Einlegung des Einspruchs und der Beschwerde kann durch Erklärung zum Protokolle des Gerichtsschreibers erfolgen.

Die nach §. 4 erlassene Entscheidung wird dem Verurtheilten von Amtswegen zugestellt.

Mit dieser Maßgabe finden die Artikel 5, 6, 7 des erwähnten Gesetzes (Anlage), und zwar der Artikel 5 auch für die Anmeldungen zum Genossenschaftsregister (Reichsgesetz vom 4. Juli 1868), im ganzen Umfange der Monarchie Anwendung.[3]

[1] § 540.

[2] Vor dem Landgericht; weitere Beschwerde an das Oberlandesgericht zu Berlin. §§ 25 Nr. 1, 40, 51 ff. Ges. v. 24. April 1878, oben S. 57.

[3] Kosten: § 3 Ges. v. 10. März 1879, oben S. 169.

**Dispache.**

29. Auf die nach dem Einführungsgesetze zum Handelsgesetzbuche vom 24. Juni 1861 Artikel 57 erforderliche Verhandlung über die Dispache finden die Vorschriften der Deutschen Civilprozeßordnung §§. 761 bis 768 über das Vertheilungsverfahren entsprechende Anwendung.[1]

An Stelle der Ausführung des Vertheilungsplanes erfolgt die Bestätigung der Dispache. Die Bestätigung ist, wenn sie in dem Termin erfolgt, zu verkünden, anderenfalls den Betheiligten oder dem bestellten Vertreter derselben von Amtswegen zuzustellen.

Gegen die Bestätigung findet sofortige Beschwerde nach den Vorschriften der Deutschen Civilprozeßordnung[2] statt.

Die Beschwerdefrist beginnt mit der Verkündung oder Zustellung.

Die aus der bestätigten Dispache zulässige Zwangsvollstreckung erfolgt nach den Vorschriften der Deutschen Civilprozeßordnung.[3] Auf die Geltendmachung von Einwendungen findet die Vorschrift der Deutschen Civilprozeßordnung §. 686 Abs. 2 keine Anwendung.

Mit diesen Maßgaben findet der Artikel 57 des Einführungsgesetzes vom 24. Juni 1861 (Anlage) im ganzen Umfange der Monarchie Anwendung.

[1] § 25 Nr. 2 Ges. v. 24. April 1878, oben S. 57.

[2] Anm. 2 zu § 28.

[3] §§ 662—701.

**Rheinische Gemeinheitstheilungen.**

30. Für das Verfahren in den nach der Gemeinheitstheilungsordnung zu behandelnden Theilungen und Ablösungen in den Landestheilen des linken Rheinufers verbleibt es, vorbehaltlich der §§. 1, 4 dieses Gesetzes, bei den bestehenden Vorschriften des Gesetzes vom 19. Mai 1851 (Gesetz-Samml. S. 383).[1] Eine Mitwirkung der Staatsanwaltschaft findet nicht statt.

Bei der Verhandlung und Entscheidung der nach dem Inkrafttreten der Deutschen Civilprozeßordnung anhängig werdenden Klagen auf Theilung oder Ablösung finden die Vorschriften der §§. 259, 410 bis 439 der Deutschen Civilprozeßordnung und des §. 14 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 des Einführungsgesetzes zu derselben Anwendung.

[1] Die gerichtlichen Entscheidungen erster Instanz (§§ 2, 15, Abs. 2, 3, 26, 31 Abs. 2, 36—42, 49, 51—53, 56, 61) liegen den Civilkammern des Landgerichts, die der zweiten Instanz (§§ 66, 67)

den Civilsenaten des Oberlandesgerichts zu Cöln ob. In dritter Instanz entscheidet das Reichsgericht. §§ 19, Nr. 2, 41, 42, 49, 57 Ges. v. 24. April 1878, oben S. 53.

**Gewährleistung für Viehmängel in Hessen.**

31. Im Gebiet des vormaligen Kurfürstenthums Hessen beginnt die Frist zur Erhebung der Klage auf Gewährleistung für Mängel an Hausthieren (Gesetz vom 23. Oktober 1865) in jedem Falle mit dem Ablauf der Gewährleistungsfrist.

Die Klagefrist beträgt, wenn die hervorgetretenen Mängel des Viehs rechtzeitig angezeigt worden sind, sechs Wochen.

Die Anzeige von dem Mangel ist als Antrag auf Sicherung des Beweises nach den Vorschriften der §§. 447 bis 455 der Deutschen Civilprozeßordnung anzubringen.

**Rückstandsklage in Frankfurt a. M.**

32. Im Bezirk des Appellationsgerichts zu Frankfurt am Main beginnt die Frist zur Erhebung der dem Restkaufschillingskläger zustehenden Rückstandsklage, sofern deren Lauf nicht vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnen hat, von dem Tage der freiwillig oder im Wege der Zwangsvollstreckung erfolgten Rückgabe des unter Vorbehalt des Eigenthums veräußerten Grundstücks.

33. Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Deutschen Gerichtsverfassungsgesetz in Kraft.

Anlage.

# Auszug

aus dem

## Einführungsgesetz zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch.

Vom 24. Juni 1861.

**Handels- und Genossenschaftsregister.**

Artikel 5.

Die Vorschriften des Handelsgesetzbuchs, gemäß welchen die Handelsgerichte von Amtswegen die Betheiligten zur Befolgung der gesetzlichen Anordnungen über die Anmeldung zur Eintragung in das Handelsregister[1] und über die Zeichnung oder Einreichung der Zeichnung der Firmen oder Unterschriften durch Ordnungsstrafen anhalten sollen,[2] sind nach folgenden Bestimmungen in Ausführung zu bringen.

[1] Und Genossenschaftsregister. § 28 des Ges.

[2] Art. 19, 21, 25, 26, 45, 86—89, 129, 135, 151—156, 171, 172, 179, 198, 201, 212, 214, 228, 233, 243, 244, 247 Nr. 4 H.G.B. § 66 B.Ges. v. 4. Juli 1868 (B.G.B. 432).

1. Wenn das Handelsgericht in glaubhafter Weise davon Kenntniß erhält, daß die gesetzliche Anordnung nicht befolgt worden ist, so hat es eine Verfügung an den Betheiligten zu erlassen, durch welche derselbe unter Androhung einer angemessenen Ordnungsstrafe aufgefordert wird, innerhalb einer bestimmten Frist entweder die ge-

setzliche Anordnung zu befolgen, oder die Unterlassung mittelst Einspruchs gegen die Verfügung zu rechtfertigen.

Der Lauf der in der Verfügung bestimmten Frist beginnt mit dem Tage, welcher auf den Tag der Zustellung der Verfügung folgt.

Der Einspruch geschieht durch schriftliche Eingabe an das Handelsgericht, oder zu Protokoll[1] bei demselben.

[1] Des Gerichtsschreibers: § 28 des Ges.

2. Wird binnen der durch die Verfügung bestimmten Frist weder die gesetzliche Anordnung befolgt, noch Einspruch gegen die Verfügung erhoben, so hat das Handelsgericht die angedrohte Strafe gegen den Betheiligten festzusetzen und gleichzeitig die Verfügung unter Androhung einer anderweiten Ordnungsstrafe zu wiederholen.

3. Wird gegen die Verfügung binnen der bestimmten Frist Einspruch erhoben, so hat das Handelsgericht, sofern nicht aus dem Einspruch die Rechtfertigung des Betheiligten sich ergiebt, einen Termin zu bestimmen, in welchem mündlich und in öffentlicher Sitzung der Betheiligte über die Verwirkung der Ordnungsstrafe zu hören, im geeigneten Falle Beweis aufzunehmen und zu entscheiden ist.

Der Betheiligte ist zu diesem Termin vorzuladen; er kann in demselben persönlich oder durch einen Bevollmächtigten die Gründe und Beweise seiner Rechtfertigung vorbringen. Wer als Bevollmächtigter zuzulassen sei, ist nach den Vorschriften zu beurtheilen, welche bei dem Gericht für das Prozeßverfahren in Civilsachen maßgebend sind.[1]

[1] § 75 C.P.O.

4. Erscheint der Betheiligte nicht in dem Termin, oder ergiebt sich bei der Verhandlung, daß die gesetzliche Anordnung von dem Betheiligten hätte befolgt werden müssen, so wird die Ordnungsstrafe gegen denselben festgesetzt und zugleich mit der Entscheidung, wenn nicht etwa inzwischen die Verhältnisse sich geändert haben, eine neue Verfügung nach Maßgabe des §. 1 erlassen.

6. Für die neuen Verfügungen, welche gemäß §. 2 oder §. 4 erlassen werden, und für das auf dieselben folgende Verfahren gilt dasselbe, was in den vorstehenden Paragraphen vorgeschrieben ist.

Der Lauf der Frist, welche in einer gemäß §. 4 erlassenen neuen Verfügung bestimmt ist, beginnt mit dem Tage, der auf denjenigen folgt, an welchem die Frist zur Erhebung der Beschwerde abgelaufen ist.

Die Verfügungen und die Festsetzungen von Ordnungsstrafen werden wiederholt, bis die gesetzliche Anordnung befolgt, oder ihre Voraussetzung weggefallen ist.

7. Die Ordnungsstrafe, welche angedroht und festgestellt werden kann, besteht in Geldbuße von fünf bis zweihundert Thalern. Eine Umwandlung der Geldbuße in Gefängnißstrafe findet nicht statt. Bei der Feststellung der Ordnungsstrafe ist der Betheiligte zugleich in die Kosten des Verfahrens zu verurtheilen.

8. Die Gerichte sind befugt, zu jeder Zeit, das Verfahren mag bereits eingeleitet sein oder nicht, durch die Beamten der gerichtlichen Polizei[1] oder der Verwaltungspolizei Ermittelungen über den Sachverhalt einzuziehen, auch in Fällen, in welchen dies erforderlich erscheint, durch

einen Kommissar des Gerichts oder durch Requisition anderer Gerichte die eidliche Vernehmung von Zeugen zu bewirken. Sie können auch die Verhandlung in der Sitzung zu einer anderen Sitzung vertagen, sowie von Amtswegen Zeugen zur Sitzung vorladen lassen. Gegen Zwischenverfügungen findet ein Rechtsmittel nicht statt.

[1] § 153 G.V.G.

## Artikel 6.

In Bezug auf die Ausführung der Vorschrift des Handelsgesetzbuchs, gemäß welcher das Handelsgericht gegen diejenigen einschreiten soll, welche sich einer ihnen nicht zustehenden Firma bedienen (Art. 26 des Handelsgesetzbuchs), kommen die Bestimmungen des vorhergehenden Artikels mit folgenden Maßgaben zur Anwendung:

1) Die Verfügung (Art. 5 §. 1), durch welche das Handelsgericht einschreitet, sowie die neue Verfügung, welche gemäß Artikel 5, §§. 4 oder 6 ergeht, ist ohne Bestimmung einer Frist dahin zu erlassen, daß der Betheiligte unter Androhung einer Ordnungsstrafe aufgefordert wird, sich dieser Firma nicht ferner zu bedienen.
2) Das Handelsgericht hat nach Erlaß der Verfügung gemäß Artikel 5, §§. 3 ff. weiter zu verfahren, wenn es in glaubhafter Weise davon Kenntniß erhält, daß der Verfügung nach Zustellung derselben zuwider gehandelt worden ist.

## Artikel 7.

Den Beamten der Staatsanwaltschaft und der Polizei

liegt ob, darauf zu achten, daß den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs, zu deren Befolgung die Handelsgerichte durch Ordnungsstrafen anzuhalten haben, von den dazu verpflichteten Personen genügt wird; dieselben haben die Unterlassungen und Zuwiderhandlungen, welche zu ihrer Kenntniß gelangen, bei den zuständigen Handelsgerichten zur Anzeige zu bringen.

**Aufmachung der Dispache.**

### Artikel 57.

Ueber das Verfahren bei Aufmachung der Dispache[1] und über die Ausführung derselben werden folgende Vorschriften ertheilt.

[1] Art. 731 H.G.B.

1. Der Dispacheur hat die Dispache sofort nach ihrer Aufmachung dem Handelsgericht zu überreichen. Dem Handelsgericht liegt ob, die Dispache zu prüfen und dieselbe, wenn sich Fehler oder Mängel finden, durch den Dispacheur berichtigen zu lassen.

2. Nachdem die Dispache geprüft und erforderlichen Falls berichtigt ist, werden diejenigen Betheiligten, welche bei dem Gerichte sich gemeldet haben, oder demselben anderweit, insbesondere aus den Schiffs- oder Ladungspapieren bekannt geworden sind, sofern sie am Orte des Gerichts sich aufhalten, oder dort anwesende Vertreter bestellt haben, und für die übrigen Betheiligten ein ihnen zu bestellender Offizialanwalt zu einem Termin vor einem Kommissar des Gerichts vorgeladen,[1] um sich über die Dispache zu erklären.

Die Vorladung geschieht unter der Verwarnung, daß gegen den Nichterscheinenden angenommen wird, er habe gegen die Dispache nichts zu erinnern.

[1] Unter Beobachtung des § 761 Abs. 1 C.P.O. – § 29 Abs. 1. des Ges.

3. Werden in dem Termin gegen die Dispache keine Einwendungen erhoben, so hat das Gericht dieselbe zu bestätigen.

4. Wenn ein Betheiligter Einwendungen geltend macht, so hat er dieselben im Termin näher zu begründen oder sich eine besondere Klageschrift vorzubehalten.[1] Im letzteren Falle muß die Klageschrift binnen vierzehn Tagen bei dem Gerichte eingereicht werden; wenn dies nicht geschieht, so wird angenommen, daß das im Termin aufgenommene Protokoll als Klageschrift gelten solle.

Auf die Klageschrift, oder, wenn eine solche nicht vorbehalten oder innerhalb der vierzehntägigen Frist nicht eingereicht ist, auf die als Klageschrift dienende Abschrift des Terminsprotokolls wird von dem Gerichte das ordentliche Prozeßverfahren eingeleitet.

[1] Das weitere Verfahren richtet sich nach §§ 762, 763 Abs. 2, 764—768 C.P.O.: doch bleibt die Frist zur Klageerhebung eine vierzehntägige. § 29 Abs. 1 des Ges.

5. Sind die vorgebrachten Einwendungen durch rechtskräftige Entscheidung oder in anderer Art endgültig erledigt, so erfolgt die Bestätigung der Dispache durch das Gericht, nachdem dieselbe erforderlichen Falls nach Maßgabe der Erledigung der Einwendungen berichtigt ist.

6. Wenn Einwendungen erhoben werden, welche nur einen Theil der Dispache berühren, so hat das Gericht die letztere, insoweit sie durch die Einwendungen nicht berührt ist, sofort zu bestätigen.

7. Aus der von dem Gericht bestätigten Dispache findet die Exekution statt.

# XIII.

# Gesetz,

betreffend die

# Zwangsvollstreckung gegen Benefizialerben und das Aufgebot der Nachlaßgläubiger im Geltungsbereiche des Allgemeinen Landrechts.

Vom 28. März 1879.*)

(G.S. von 1879, Nr. 18, S. 293—296).

---

§§ 452—455 A.L.R. I, 9. §§. 696 Abs. 2 C.P.O. § 15 Nr. 3 E.G. z. C.P.O.

**1. Voraussetzungen des Aufgebots.**

1. Im Geltungsbereiche des Allgemeinen Landrechts[1] sind der Benefizialerbe und der Nachlaßpfleger berechtigt,

---

Abkürzungen: Begr. = Begründung zu dem Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Zwangsvollstreckung gegen Benefizialerben und das Aufgebot der Nachlaßgläubiger im Geltungsbereich des Allgemeinen Landrechts. (Drucksachen des Hauses der Abg., 13. Legislaturperiode, III. Session, 1878—79, Nr. 5).

Abg.H.Komm.Ber. = Bericht der X. Kommission über den Gesetzentwurf, betr. die Zwangsvollstreckung gegen Benefizialerben u. s. w. (Drucksachen des Hauses der Abg., 13. Legislaturperiode. III. Session, 1878—79, Nr. 97.)

nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen das Aufgebot der Nachlaßgläubiger und Vermächtnißnehmer zu beantragen.

Sie können, wenn der Antrag zugelassen ist,[2] für die Dauer des Verfahrens die einstweilige[3] Einstellung der Zwangsvollstreckung wegen der durch das Aufgebotsverfahren betroffenen Ansprüche,[4] sowie die Aufhebung der nach dem Aufgebotsantrage erfolgten Vollstreckungsmaßregeln verlangen.[5]

Die Vollziehung eines Arrestbefehls steht im Sinne dieser Vorschrift der Zwangsvollstreckung gleich.[6]

[1] Vgl. Anm. 3 zu § 18.
[2] §§ 4–6. — Vgl. auch § 824 Abs. 2 C.P.O.
[3] §§ 13, 15.
[4] Vgl. § 11.
[5] § 696 C.P.O.
[6] Einstweilige Verfügung ist zulässig. Begr. 9.

2. Von mehreren Erben ist jeder, sofern er Benefizialerbe ist, berechtigt, das Aufgebot zu beantragen oder einem bereits gestellten Antrage sich anzuschließen. Das Verfahren wirkt zu Gunsten aller Benefizialerben.[1]

[1] Sind noch Erben ohne Vorbehalt da, so ist ihnen gegenüber die Zwangsvollstreckung auch nur in ihr eigenes Vermögen statthaft. Abg.H.Komm.Ber. 3.

**2. Verfahren.**

3. Das Aufgebot erfolgt nach den Vorschriften der Deutschen Civilprozeßordnung §§. 824 bis 836.

Das Amtsgericht, bei welchem der Erblasser zur Zeit des Todes seinen allgemeinen Gerichtsstand gehabt hat, ist ausschließlich zuständig.

4. Der Aufgebotsantrag kann von dem Benefizialerben nur innerhalb eines Jahres,[1] von der erlangten Wissenschaft von dem Anfall der Erbschaft an gerechnet, gestellt werden.[2]

Nur innerhalb der gleichen Frist kann der Anschluß an einen bereits gestellten Antrag erfolgen.

[1] Vom Nachlaßpfleger ohne Fristbeschränkung. Begr. 9. Abg. H. Komm. Ber. 3.

[2] § 13 Abs. 2.

5. Mit dem Aufgebotsantrag ist nachzuweisen, daß behufs Erhaltung der Rechtswohlthat das Nachlaßverzeichniß niedergelegt oder die gerichtliche Aufnahme desselben beantragt ist.[1]

[1] §§ 424, 436 A.L.R. I, 9. — Vgl. § 40 lit. a. A.G.O. II, 5.

6. Dem Aufgebotsantrag ist ein Verzeichniß der bekannten Nachlaßgläubiger und Vermächtnißnehmer unter Angabe des Wohnorts derselben beizufügen.

7. Die Aufgebotsfrist (Deutsche Civilprozeßordnung §. 827) soll nicht mehr als sechs Monate betragen.

8. Das Aufgebot ist den von dem Antragsteller angezeigten Gläubigern und Vermächtnißnehmern von Amtswegen zuzustellen. Die Zustellung kann durch Aufgabe zur Post[1] bewirkt werden.

Die Wirksamkeit des Aufgebots ist von dieser Zustellung nicht abhängig. Eine öffentliche Zustellung findet nicht statt.[2]

[1] §§ 161, 175 C.P.O.

[2] Aber öffentliche Bekanntmachung gemäß § 825 C.P.O.

9. Die Einsicht des behufs Erhaltung der Rechtswohlthat niedergelegten Nachlaßverzeichnisses ist nach Erlaß des Aufgebots Jedermann gestattet.

10. Gegen die Nachlaßgläubiger und Vermächtnißnehmer, welche ihre Ansprüche nicht anmelden, tritt der Rechtsnachtheil ein, daß sie gegen den Benefizialerben ihre Ansprüche nur noch insoweit geltend machen können, als der Nachlaß mit Ausschluß aller seit dem Tode des Erblassers aufgekommenen Nutzungen durch Befriedigung der angemeldeten Ansprüche nicht erschöpft wird.

11. Pfandgläubiger, sowie Gläubiger, welche im Konkurse den Faustpfandgläubigern gleichstehen,[1] werden, soweit sie ihre Befriedigung aus dem Pfande suchen, durch das Aufgebotsverfahren nicht betroffen.

Diejenigen, welche ein Pfandrecht im Wege der Zwangsvollstreckung oder des Arrestes nach dem Tode des Erblassers erlangt haben, sind jedoch nicht berechtigt, dem nach §. 1 Abs. 2 gestellten Antrage auf Einstellung der Zwangsvollstreckung und auf Aufhebung von Vollstreckungsmaßregeln zu widersprechen.

[1] § 41 K.O.

12. In der Anmeldung eines Anspruchs muß der Gegenstand und der Grund desselben angegeben werden. Die urkundlichen Beweisstücke oder eine Abschrift derselben sollen beigefügt werden.

Die Anmeldungen sind in der Gerichtsschreiberei zur Einsicht der Betheiligten niederzulegen.

13. Ist der Antragsteller in dem Aufgebotstermin nicht erschienen und der Antrag auf Anberaumung eines

neuen Termins (Deutsche Civilproceßordnung §. 831) binnen einer von dem Tage des Aufgebotstermins laufenden Frist von zwei Wochen[1] nicht gestellt, oder der Antragsteller auch in dem anberaumten neuen Termin nicht erschienen, so kann der Fortsetzung der Zwangsvollstreckung nicht mehr widersprochen werden.

Nach Ablauf der erwähnten Frist von zwei Wochen ist der Antrag auf Anberaumung eines neuen Termins unbeschadet der Vorschrift des §. 831 der Deutschen Civilprozeßordnung nur innerhalb der im §. 4 für den Aufgebotsantrag bestimmten Frist zulässig.

[1] § 200 C.P.O.

14. Die Beendigung des Verfahrens, sowie der Eintritt der in §. 13 Abs. 1 bezeichneten Umstände ist durch Anheftung an die Gerichtstafel und durch Einrückung in die zur Bekanntmachung des Aufgebots gewählten Blätter bekannt zu machen.

Die den Anmeldungen beigefügten urkundlichen Beweisstücke sind nach der Beendigung zurückzugeben.

15. Wird ein Ausschlußurtheil erlassen, oder der Antrag auf Erlassung desselben zurückgewiesen, so ist das Verfahren vor Ablauf einer von Verkündigung der Entscheidung laufenden Frist von zwei Wochen[1] und vor Erledigung der rechtzeitig eingelegten Beschwerde (Deutsche Civilprozeßordnung §. 829) nicht als beendigt anzusehen.[2]

[1] § 200 C.P.O.

[2] Der Erbe hat für Befriedigung der Nachlaßgläubiger und Vermächtnißnehmer, welche nicht ausgeschlossen sind (§ 10), gemäß § 54 K.O. Sorge zu tragen. § 452 A.L.R. I, 9. § 56 Ges. v. 6. März 1879, oben S. 155.

16. Die Kosten des Verfahrens[1] gehören zu den Ausgaben für die Verwaltung des Nachlasses.[2]

[1] § 44 G.K.G.

[2] Als Antragsteller haftet der Erbe persönlich. § 89 G.K.G. – Jedoch §§ 50, 51 K.O. – Anm. 2 zu § 15.

17. Wird über den Nachlaß der Konkurs eröffnet,[1] so ist der Benefizialerbe nur noch zur Herausgabe des Nachlasses und zur Rechnungslegung über dessen Verwaltung an den Konkursverwalter verpflichtet.[2]

[1] §§ 202–206 K.O.

[2] Das Aufgebot der Nachlaßgläubiger ist damit erledigt.

### 3. Schlußbestimmungen.

18. Der vierte Titel der Konkursordnung vom 8. Mai 1855[1] und der zweite Abschnitt des Titel 51 Theil I. der Allgemeinen Gerichtsordnung[2] werden aufgehoben.[3]

Ein vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes beantragtes erbschaftliches Liquidationsverfahren (Konkursordnung vom 8. Mai 1855 Titel 4, Allgemeine Gerichtsordnung Theil I. Titel 51 Abschnitt 2) ist nach den bisherigen Vorschriften zu erledigen. Hierbei finden rücksichtlich der Zuständigkeit der Gerichte und der Zustellungen die Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Uebergangsbestimmungen zur Deutschen Civilprozeßordnung und Deutschen Strafprozeßordnung,[4] entsprechende Anwendung.

[1] §§ 342–361. – Vgl. §§ 202–206 K.O.

[2] §§ 53–98. Gilt nur noch im landrechtlichen Bezirk der Provinz Hannover.

³ In den Hohenzollernschen Landen und dem Bezirk des Justizsenats zu Ehrenbreitstein findet ein erbschaftliches Liquidationsverfahren künftig nicht statt. § 1 Abs. 1.

⁴ §§ 2, 7—11, unten S. 289.

**19.** Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze in Kraft.

# XIV.

# Schiedsmannsordnung.

Vom 29. März 1879.*)
(G.S. von 1879 Nr. 20, S. 321–331).

---

## Erster Abschnitt.
## Das Amt der Schiedsmänner.

**Bezirke.**

1. Zur Sühneverhandlung über streitige Rechtsangelegenheiten[1] ist für jede Gemeinde ein Schiedsmann zu bestellen.[2] Kleinere Gemeinden können mit anderen Gemeinden zu einem Schiedsmannsbezirke vereinigt, größere Gemeinden in mehrere Bezirke getheilt werden.

Selbstständige Gutsbezirke werden den Gemeinden gleichgeachtet.

Die Abgrenzung der Bezirke erfolgt:

1) in denjenigen Städten, in welchen ein kollegialischer Gemeindevorstand vorhanden ist, durch diesen, in den übrigen durch den Bürgermeister;

---

Abkürzungen: Begr. = Begründung des Entwurfs einer Schiedsmannsordnung. (Drucksachen des Herrenhauses, Sitzungsperiode 1878/79. Nr. 5.)

Abg.-H. Komm. Ber. = Bericht der XVIII. Kommission über den Entwurf einer Schiedsmannsordnung. (Drucksachen des Hauses der Abg., 13. Legislaturperiode, III. Session, 1878–79, Nr. 233.)

2) für die Landgemeinden durch die Kreisvertretungen, in der Provinz Hannover und in den Hohenzollernschen Landen durch die Amtsvertretungen.

[1] D. h. Privatstreitigkeiten, welche beim Mangel einer gütlichen Verständigung im Wege des Prozesses durch richterlichen Ausspruch entschieden werden müssen. Begr. 18. Vgl. Anm. 1 zu § 25.

[2] Sächliche Kosten: §§ 44, 45.

**Befähigung.**

2. Das Amt des Schiedsmanns ist ein Ehrenamt. Zu demselben ist nicht zu berufen:[1]

1) wer das dreißigste Lebensjahr nicht vollendet hat;
2) wer nicht in dem Schiedsmannsbezirke wohnt, für welchen die Berufung erfolgt;[2]
3) wer in Folge strafgerichtlicher Verurtheilung die Befähigung zur Bekleidung öffentlicher Aemter verloren hat;[3]
4) wer in Folge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.[4]

Staatsbeamte[5] und besoldete Beamte der Kommunal- oder Kirchenverwaltung bedürfen zur Uebernahme des Amts der Genehmigung ihrer zunächst vorgesetzten Behörde.

[1] § 9.

[2] Im Falle des Wohnungswechsels: § 3 Abs. 3. § 14.

[3] §§ 31, 33–35 St.G.B.

[4] §§ 593, 621 C.P.O. §§ 98, 100 K.O. § 52 Ges. v. 6. März 1879, oben S. 154.

[5] Reichsbeamte: § 19 Ges. v. 31. März 1873 (R.G.B. 64), Militärpersonen: § 47 R.Milit.Ges. v. 2. Mai 1874 (R.G.B. 58).

**Bestellung.**

3. In denjenigen Gemeinden, welche für sich Einen Schiedsmannsbezirk oder mehrere Schiedsmannsbezirke

bilden, erfolgt die Wahl der Schiedsmänner durch die Gemeindevertretung (Versammlung der Stadtverordneten, der Repräsentanten, der Bürgervorsteher, der Gemeindeverordneten, der Bürgerausschußmitglieder, der Gemeindeausschußmitglieder), wo eine gewählte Gemeindevertretung nicht besteht, durch die Gemeindeversammlung, in selbstständigen Gutsbezirken durch den Gutsvorsteher.

Für die aus mehreren Gemeinden zusammengesetzten Schiedsmannsbezirke werden die Schiedsmänner durch die Kreisvertretungen, in der Provinz Hannover und in den Hohenzollernschen Landen durch die Amtsvertretungen gewählt.

Die Wahl erfolgt auf drei Jahre. Bis zum Amtsantritte des Neugewählten bleibt der bisherige Schiedsmann in Thätigkeit.[1]

[1] Uebergangsbestimmung: § 48.

**4.** Die zu Schiedsmännern Gewählten bedürfen der Bestätigung durch das Präsidium des Landgerichts,[1] in dessen Bezirk sie ihren Wohnsitz haben.

[1] § 63 G.V.G. — Vgl. § 8 Abs. 2.

**5.** Die Schiedsmänner werden bei dem Amtsgerichte ihres Wohnsitzes auf die Erfüllung ihrer Obliegenheiten eidlich verpflichtet.[1] Der Eid wird dahin geleistet:

> „Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, die Pflichten eines Schiedsmanns getreulich zu erfüllen, so wahr mir Gott helfe."

Ist ein Schiedsmann Mitglied einer Religionsgesellschaft, welcher das Gesetz den Gebrauch gewisser Betheuerungsformeln an Stelle des Eides gestattet, so wird die

Abgabe einer Erklärung unter der Betheuerungsformel dieser Religionsgesellschaft der Eidesleistung gleichgeachtet.

Im Falle der Wiederwahl eines Schiedsmanns genügt die Verweisung auf den von ihm bereits geleisteten Eid.

[1] Die Verpflichtung von Staatsbeamten als Schiedsmänner kann nicht durch Verweisung auf den geleisteten Diensteid geschehen. Abg.H.Komm.Ber. 15, 16.

**Rechte und Pflichten.**

6. Die Schiedsmänner haben bei Ausübung ihres Amts die Rechte der Beamten.

7. Das Recht der Aufsicht über einen Schiedsmann steht zu:

1) dem Justizminister hinsichtlich sämmtlicher Schiedsmänner;
2) dem Oberlandesgerichts-Präsidenten hinsichtlich der in dem Oberlandesgerichtsbezirk wohnenden Schiedsmänner;
3) dem Präsidenten des Landgerichts hinsichtlich der in dem Landgerichtsbezirk wohnenden Schiedsmänner.

In dem Rechte der Aufsicht liegt die Befugniß, die ordnungswidrige Ausführung eines Schiedsmannsgeschäftes zu rügen.

Beschwerden, welche den Geschäftsbetrieb oder Verzögerungen betreffen, werden im Aufsichtswege erledigt.[1]

[1] Vgl. § 22 Abs. 3.

8. Zur Ablehnung oder Niederlegung[1] des Amts eines Schiedsmanns vor Ablauf der Wahlperiode berechtigen folgende Entschuldigungsgründe:

1) das Alter von sechszig Jahren;

2) die Verwaltung des Schiedsmannsamts während der voraufgegangenen drei Jahre;
3) anhaltende Krankheit;
4) Geschäfte, die eine lange oder häufige Abwesenheit vom Wohnorte mit sich bringen;
5) die Verwaltung eines unmittelbaren Staatsamts;
6) sonstige besondere Verhältnisse, die nach billigem Ermessen eine gültige Entschuldigung begründen.

Ueber die Befugniß zur Ablehnung wird von der Körperschaft, welche die Wahl des Schiedsmanns bewirkt, und über die Befugniß zur Niederlegung vom Präsidium des Landgerichts[2] endgültig entschieden.

[1] § 3 Abs. 3.
[2] § 4.

9. Ein Schiedsmann ist seines Amtes zu entheben, wenn Umstände eintreten oder bekannt werden, bei deren Vorhandensein die Berufung nicht erfolgen soll.[1] Er kann auch aus anderen erheblichen Gründen seines Amtes enthoben werden.

Die Enthebung vom Amte erfolgt durch den Ersten Civilsenat des Oberlandesgerichts, in dessen Bezirk der Schiedsmann seinen Wohnsitz hat, nach Anhörung des Betheiligten.[2]

[1] § 2.
[2] Vgl. § 117 G.V.G.

**10.** Wer sich ohne einen der im §. 8 enthaltenen Entschuldigungsgründe weigert, das Amt des Schiedsmanns zu übernehmen oder das übernommene Amt während der vorgeschriebenen regelmäßigen Amtsdauer zu versehen,

kann für einen Zeitraum von drei bis sechs Jahren der Ausübung seines Rechtes auf Theilnahme an der Vertretung und Verwaltung seiner Gemeinde für verlustig erklärt und um $^1/_8$ bis $^1/_4$ stärker als die übrigen Gemeindeangehörigen zu den Gemeindeabgaben herangezogen werden. Die Beschlußfassung hierüber steht der Gemeindevertretung (§. 3) zu; der Beschluß bedarf der Genehmigung der der Gemeinde vorgesetzten Behörde.

Besitzern selbstständiger Gutsbezirke kann in dem vorgedachten Falle durch den Kreisausschuß eine Erhöhung der Kreisabgabe um $^1/_8$ bis $^1/_4$ auf drei bis sechs Jahre auferlegt werden.

**Vertretung.**

11. Jeder Schiedsmann erhält einen Stellvertreter. Die Stellvertretung kann dahin geordnet werden, daß bestimmte Schiedsmänner sich wechselseitig vertreten.

Bei vorübergehender Behinderung oder gleichzeitiger Erledigung des Amtes des Schiedsmanns und des Stellvertreters ist die Aufsichtsbehörde[1] ermächtigt, die einstweilige Wahrnehmung der Geschäfte einem benachbarten Schiedsmanne oder Stellvertreter zu übertragen.

Auf die Stellvertreter finden die §§. 2 bis 10 entsprechende Anwendung.

[1] § 7.

## Zweiter Abschnitt.

## Die Sühneverhandlung über bürgerliche Rechtsstreitigkeiten.

12. In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten findet eine Sühneverhandlung nur über vermögensrechtliche Ansprüche

statt. Der Schiedsmann hat sich der Sühneverhandlung auf Antrag einer oder beider Parteien zu unterziehen. Zur Stellung dieses Antrages ist keine Partei verpflichtet.

In Rechtsstreitigkeiten, deren Entscheidung den Auseinandersetzungsbehörden zusteht, findet eine Sühneverhandlung durch Schiedsmänner nicht statt.

**Zuständigkeit.**

13. Für die Sühneverhandlung ist der Schiedsmann zuständig,[1] in dessen Bezirk der Gegner des Antragstellers seinen Wohnsitz hat.

Ein an sich unzuständiger Schiedsmann wird jedoch durch ausdrückliche oder stillschweigende Vereinbarung[2] der Parteien zuständig.[3]

[1] § 21.

[2] Eine solche wird stets anzunehmen sein, wenn eine sachliche Einigung der Parteien erzielt ist. Begr. 24.

[3] § 17 Nr. 1.

14. Zu einer amtlichen Thätigkeit außerhalb seines Amtsbezirks ist der Schiedsmann nur im Falle der Stellvertretung (§. 11) befugt.[1]

[1] Die dem zuwider aufgenommenen Akte sind als schiedsmännische Vergleiche ungültig.

15. Der Schiedsmann ist von der Ausübung seines Amtes kraft Gesetzes ausgeschlossen:[1]

1) in Sachen, in welchen er selbst Partei ist oder in Ansehung welcher er zu einer Partei in dem Verhältniß eines Mitberechtigten, Mitverpflichteten oder Regreßpflichtigen steht;
2) in Sachen seiner Ehefrau, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht;

3) in Sachen einer Person, mit welcher er in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Adoption verbunden, in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht;

4) in Sachen, in welchen er als Prozeßbevollmächtigter oder Beistand einer Partei bestellt oder als gesetzlicher Vertreter[2] einer Partei aufzutreten berechtigt ist oder gewesen ist.

[1] Wie Anm. 1 zu § 14. – Vgl. § 11.
[2] § 50 C.P.O.

**16.** Der Schiedsmann soll die Ausübung seines Amtes ablehnen:

1) wenn er der Sprache der Parteien nicht mächtig ist;[1]

2) wenn zur Gültigkeit der Willenserklärung der Parteien dem Gegenstande nach[2] die gerichtliche oder notarielle Form ausschließlich erfordert wird;

3) wenn die Parteien dem Schiedsmanne nicht bekannt sind und auch nicht nachweisen können, daß sie diejenigen sind, wofür sie sich ausgeben;

4) wenn Bedenken gegen die Geschäfts- oder Verfügungsfähigkeit der Parteien oder gegen die Legitimation der gesetzlichen Vertreter[3] derselben bestehen;

5) wenn eine Partei blind oder taubstumm ist;

6) wenn eine Partei taub oder stumm ist und mit derselben eine schriftliche Verständigung nicht erfolgen kann.

[1] § 11.

[2] Nicht im Falle des § 172 A.L.R. I, 5. Vgl. § 27 Abs. 2. Begr. 25, 26.

[3] § 50 C.P.O.

17. Der Schiedsmann kann die Ausübung seines Amtes ablehnen:

1) wenn seine Zuständigkeit lediglich auf der Vereinbarung der Parteien beruht;[1]
2) wenn ihm die streitige Angelegenheit zu weitläufig oder zu schwierig erscheint.

Beschwerde gegen die Ablehnung findet nicht statt.

[1] § 13 Abs. 2.

**Parteien.**

18. Die Vertretung der Parteien durch Bevollmächtigte ist unzulässig. Gemeinden und Korporationen dürfen sich jedoch durch Bevollmächtigte aus ihrer Mitte vertreten lassen.

19. Beistände der Parteien, mit Ausnahme der Beistände von Personen, welche des Lesens oder Schreibens nicht mächtig sind,[1] können vom Schiedsmanne in jeder Lage der Verhandlung zurückgewiesen werden.

[1] § 27.

**Sühneverhandlung.**

20. Der Antrag auf Sühneverhandlung kann bei dem Schiedsmanne schriftlich eingereicht oder mündlich zu Protokoll gegeben werden.[1] Derselbe muß den Namen, Stand und Wohnort der Parteien, eine allgemeine Angabe des Gegenstandes der Verhandlung und die Unterschrift des Antragstellers enthalten.

[1] Dessen bedarf es nicht, wenn die Parteien gemeinschaftlich in Person die Vermittelung nachsuchen. Begr. 27.

**21.** Der Schiedsmann vermerkt auf dem Antrage oder einer Anlage desselben Zeit und Ort des Termins zur Verhandlung unter Androhung der Strafe für unentschuldigtes Ausbleiben (§. 22) und übergiebt das Schriftstück dem Antragsteller zur Behändigung an den Gegner oder läßt diesem das Schriftstück — unter entsprechender Benachrichtigung des Antragstellers — in zuverlässiger Weise zustellen.

**22.** Eine Partei, welche vor dem zuständigen[1] Schiedsmanne in dem anberaumten Termine nicht erscheinen will oder kann, muß solches spätestens an dem dem Terminstage vorhergehenden Tage bei dem Schiedsmanne anzeigen.[2]

Ist eine solche Anzeige nicht erstattet, so kann der Schiedsmann gegen die im Termine ausgebliebene Partei eine Geldstrafe von fünfzig Pfennigen bis zu einer Mark festsetzen.[3]

Beschwerden gegen die Festsetzung werden im Aufsichtswege[4] erledigt.

[1] § 13.

[2] Der Beweis, daß die Partei rechtzeitig von der Terminsbestimmung und der Ladung Kenntniß erhalten hat, kann auf jede zuverlässige Weise geführt werden. Begr. 28. Vergl. § 37 Abs. 1.

[3] § 46.

[4] § 7.

**23.** Die Verhandlung der Parteien vor dem Schiedsmanne ist eine mündliche. Der Schiedsmann hat Sorge zu tragen, daß dieselbe ohne Unterbrechung zu Ende ge-

führt werde; erforderlichenfalls hat er den Termin zur Fortsetzung der Verhandlung sofort zu bestimmen.

24. Der Schiedsmann kann im Einverständnisse mit den Parteien Zeugen und Sachverständige, welche freiwillig vor ihm erschienen sind, hören.[1]

Zur Beeidigung eines Zeugen oder Sachverständigen und zur Abnahme eines Parteieides ist der Schiedsmann nicht befugt.

[1] Auch Urkundenbeweis erheben. Abg.H.Komm.Ber. 24.

**Vergleich.**

25. Kommt ein Vergleich zu Stande,[1] so ist derselbe zu Protokoll festzustellen.

Das Protokoll wird in der Sprache der Parteien, und wenn nur eine Partei der deutschen Sprache mächtig ist, in dieser und der fremden Sprache aufgenommen.

Das Protokoll enthält:

1) den Ort und die Zeit der Verhandlung;
2) die Namen der erschienenen Parteien, gesetzlichen Vertreter,[2] Bevollmächtigten[3] und Beistände,[4] sowie die Angabe, wie dieselben ihre Legitimation geführt haben;
3) den Gegenstand des Streits;
4) die Verabredung der Parteien.

Kommt ein Vergleich nicht zu Stande, so hat der Schiedsmann hierüber einen kurzen Vermerk aufzunehmen.

[1] Die Aufnahme bloßer Anerkenntnisse ist nicht Sache des Schiedsmannes. Begr. 18. Abg.H.Komm.Ber. 24. Anm. 1 zu § 1.

[2] § 50 C.P.O.

[3] § 18.

[4] § 19.

**26.** Das Protokoll ist den Parteien vorzulesen oder zur Durchsicht vorzulegen. In dem Protokolle ist zu bemerken, daß dies geschehen und die Genehmigung erfolgt sei.

**27.** Das Protokoll ist von den Parteien und dem Schiedsmanne durch Namensunterschrift zu vollziehen.

Jede Partei, welche nicht unterschreiben kann, muß einen Beistand wählen, welcher für sie die Verhandlung mit seiner Namensunterschrift vollzieht oder die von ihr beigefügten Handzeichen beglaubigt. Der Schiedsmann hat dabei zu vermerken, von welcher Partei und aus welchem Grunde die eigenhändige Unterschrift unterblieben ist.

**28.** Die Protokolle werden der Zeitfolge nach in ein ausschließlich dazu bestimmtes Buch (Protokollbuch) eingeschrieben und mit einer fortlaufenden Nummer versehen.

Vollgeschriebene Protokollbücher sind an das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Schiedsmann wohnt, zur Aufbewahrung abzugeben.

**Vollstreckung.**[1]

[1] § 46.

**29.** Die Parteien oder deren Rechtsnachfolger erhalten auf Verlangen Abschrift oder Ausfertigung des Protokolls.[1]

[1] Ertheilung einer anderweiten vollstreckbaren Ausfertigung: § 705 Abs. 3, § 669 C.P.O. — § 32 Abs. 2.

**30.** Die Ausfertigung besteht aus der mit dem Ausfertigungsvermerke versehenen Abschrift des Protokolls.

Der Ausfertigungsvermerk muß die Angabe des Orts und der Zeit der Ausfertigung und die Bezeichnung des-

jenigen, für welchen die Ausfertigung ertheilt wird, enthalten und mit der Unterschrift und dem Amtssiegel des Schiedsmanns versehen sein.

31. Die Ausfertigung wird von dem Schiedsmanne ertheilt, welcher die Urschrift des Protokolls verwahrt. Derselbe hat vor der Aushändigung auf der Urschrift des Protokolls zu vermerken, wann und für wen die Ausfertigung ertheilt worden ist.

Befindet sich das Protokollbuch in der Verwahrung des Amtsgerichts (§. 28), so wird die Ausfertigung von dem Gerichtsschreiber desselben ertheilt.

32. Aus den vor einem Schiedsmanne geschlossenen Vergleichen findet die gerichtliche Zwangsvollstreckung statt.[1]

Die Vorschriften der Deutschen Civilprozeßordnung über die Zwangsvollstreckung aus notariellen Urkunden finden hierbei entsprechende Anwendung.

In den Fällen der §§. 664, 665 der Deutschen Civilprozeßordnung ist die vollstreckbare Ausfertigung nur auf Anordnung des Amtsgerichts zu ertheilen, in dessen Bezirke der Schiedsmann den Wohnsitz hat.

[1] Vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geschlossene Vergleiche: § 13 Ges. v. 31. März 1879, unten S. 293. § 47.

## Dritter Abschnitt.

## Die Sühneverhandlung über Beleidigungen und Körperverletzungen.

33. Bei den nur auf Antrag zu verfolgenden Beleidigungen[1] und Körperverletzungen[2] ist der Schiedsmann

die zum Zwecke der Sühneverhandlung zuständige Vergleichsbehörde.

[1] §§ 185—187, 189, 194 St.G.B.

[2] §§ 223, 230, 232 St.G.B.

**34.** Auf die Sühneverhandlung über Beleidigungen und Körperverletzungen finden die Vorschriften des zweiten Abschnitts mit den in den nachfolgenden Paragraphen enthaltenen Abweichungen entsprechende Anwendung.[1]

[1] Im Vergleich kann insbesondere die Zahlung einer Geldentschädigung an den Beleidigten oder Verletzten versprochen werden. Abg.H.Komm.Ber. 29.

**Sühneversuch vor Privatklagen.**[1]

[1] Uebergangsbestimmung: § 48.

**35.** Soweit nach der Vorschrift des §. 420 der Deutschen Strafprozeßordnung vor Erhebung der Privatklage wegen Beleidigungen nachgewiesen werden muß, daß die Sühne erfolglos versucht worden,[1] ist für diesen Vergleichsversuch der Schiedsmann, in dessen Bezirk der Beschuldigte wohnt, ausschließlich zuständig.

[1] In den Fällen der Anm. 1 zu § 33, außer wenn § 196 St.G.B. vorliegt.

**36.** Bei der nach §. 420 der Deutschen Strafprozeßordnung erforderlichen Sühneverhandlung darf der zuständige Schiedsmann die Ausübung seines Amtes aus den in §. 16 Nr. 3 bis 6 und §. 17 Nr. 2 angegebenen Gründen nicht ablehnen.[1]

Er hat, wenn bei einer Partei einer der im §. 16 Nr. 3 bis 6 angegebenen Umstände vorliegt, dies in dem Protokolle zu vermerken. Gegen eine solche Partei findet

die Zwangsvollstreckung aus einem aufgenommenen Vergleiche nicht statt.

[1] In den Fällen der §§ 15, 16 Nr. 1 tritt der Vertreter ein. § 11.

37. Die Ladung zu der nach §. 420 der Deutschen Strafprozeßordnung erforderlichen Sühneverhandlung ist den Parteien durch den Schiedsmann oder in anderer zuverlässiger Weise zuzustellen.

Erscheint der Antragsteller in dem Termine nicht, so findet eine Sühneverhandlung nicht statt. Erscheint der Beschuldigte nicht, so wird angenommen, daß er sich auf die Sühneverhandlung nicht einlassen wolle.[1]

[1] Außerdem: § 22. — Vgl. § 34.

38. Eine Bescheinigung über die Erfolglosigkeit des Sühneversuchs kann nur ertheilt werden, wenn der Antragsteller im Termine erschienen ist.

Die Bescheinigung muß mit der Unterschrift und dem Amtssiegel des Schiedsmanns versehen sein. Sie soll die Angabe der Zeit der Beleidigung und der Anbringung des Antrags, sowie des Orts und der Zeit der Ausstellung enthalten.

Ueber die Verhandlung und die Ausstellung der Bescheinigung hat der Schiedsmann im Protokollbuche einen Vermerk aufzunehmen.

39. Für Privatklagen gegen Studirende kann der Justizminister im Einverständnisse mit dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten bestimmen, daß der nach §. 420 der Deutschen Strafprozeß-

ordnung erforderliche Sühneversuch nicht von dem Schiedsmanne, sondern von einer anderen Vergleichsbehörde vorzunehmen sei.

## Vierter Abschnitt.
## Kosten und Stempel.

**Stempel.**

**40.** Die Verfügungen, Verhandlungen und Ausfertigungen des Schiedsmanns sind kosten- und stempelfrei.

Die Stempelfreiheit der Verhandlungen erstreckt sich nicht:

1) auf Rechtsgeschäfte, welche an sich stempelpflichtig sind und als ein Bestandtheil des Vergleichs in den letzteren aufgenommen werden;
2) auf Vergleiche, durch welche ein unter den Parteien bisher nicht in stempelpflichtiger Form zu Stande gekommenes Rechtsgeschäft anerkannt oder im Wesentlichen aufrecht erhalten wird.

**41.** Die Schiedsmänner sind nicht verpflichtet, dafür zu sorgen, daß die von ihnen aufgenommenen Verhandlungen rechtzeitig mit dem tarifmäßigen Stempel versehen werden. Die Parteien haften für die rechtzeitige Verwendung desselben nach Maßgabe der Stempelgesetze. Der Stempel ist binnen zwei Wochen, vom Tage der Aufnahme der Verhandlung an, zu der Urschrift derselben beizubringen. Die Ertheilung von Ausfertigungen der Verhandlung ist von der vorgängigen Verwendung des Stempels nicht abhängig.

Die Schiedsmänner haben auf jeder von ihnen ertheilten Ausfertigung der Verhandlung zu vermerken, ob und welcher Stempel zu der Urschrift verwendet ist.

**Auslagen.**

42. Schreibgebühren und baare Auslagen sind dem Schiedsmanne sofort zu entrichten. Derselbe kann seine Thätigkeit von der vorherigen Entrichtung abhängig machen.

43. Die Schreibgebühren sind für die Aufnahme der Anträge, sowie für die Ausfertigungen und Abschriften der Verhandlungen und Bescheinigungen zu entrichten.[1] Sie betragen mindestens fünfundzwanzig Pfennige und bei Schriftstücken von mehr als zwei Seiten für jede folgende Seite zehn Pfennige. Jede angefangene Seite wird voll berechnet.

[1] Nicht auch für §§ 21, 25 Abs. 1, 4, §. 37.

44. Die Schreibgebühren und baaren Auslagen fallen der Partei zur Last, welche dieselbe veranlaßt hat. Ist jedoch ein Vergleich zu Stande gekommen oder die Vermittelung des Schiedsmanns von beiden Parteien nachgesucht, so haftet für die Schreibgebühren und baaren Auslagen, welche bis zum Schlusse der Verhandlung entstanden sind, jede Partei.

Erforderlichenfalls werden diese Gebühren und Auslagen auf Antrag des Schiedsmanns von den Betheiligten ebenso beigetrieben, wie die Gemeindeabgaben.

**Sächliche Kosten.**

45. Die sächlichen Kosten des Schiedsmannsamts fallen der Gemeinde zur Last.

In Bezirken, welche aus mehreren Gemeinden bestehen, werden die sächlichen Kosten auf die betheiligten Gemeinden nach dem Maßstabe der Seelenzahl vertheilt. Den Gemeinden werden die selbstständigen Gutsbezirke gleichgeachtet.

46. Die Geldstrafen,[1] welche in Gemäßheit dieses Gesetzes zur Erhebung gelangen,[2] fließen den Gemeinden zu, welche die sächlichen Kosten zu tragen haben.[3]

[1] Bußen: Anm. 1 zu § 34.

[2] §§ 22, 37.

[3] Sie werden wie Gemeindeabgaben eingezogen. Abg.H.Komm. Ber. 30.

## Fünfter Abschnitt.

## Schlußbestimmungen.

47. Die Vorschriften dieses Gesetzes, welche sich auf die Ausfertigung und Vollstreckung der abgeschlossenen Vergleiche beziehen, finden auch auf solche Vergleiche Anwendung, welche vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes von einem Schiedsmanne zu Protokoll genommen worden sind.[1]

[1] Verfahren: § 13 Ges. v. 31. März 1879, unten S. 293.

48. Die auf Grund der bisherigen Vorschriften berufenen Schiedsmänner haben bis zum Ablaufe ihrer Amtsperiode ihre Thätigkeit in Gemäßheit des gegenwärtigen Gesetzes fortzusetzen.

In denjenigen Landestheilen, in welchen das Institut der Schiedsmänner bisher nicht eingeführt worden ist, haben bis zum Amtsantritte der in Folge dieses Gesetzes

zu berufenden Schiedsmänner die Amtsgerichte die Geschäfte der Vergleichsbehörde bei Beleidigungen (§. 420 der Strafprozeßordnung) wahrzunehmen.

**49.** Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze in Kraft. Mit der Ausführung werden der Justizminister und der Minister des Innern beauftragt.

# XV.

# Gesetz,

betreffend

# die Uebergangsbestimmungen zur Deutschen Civilprozeßordnung und Deutschen Strafprozeßordnung.

Vom 31. März 1879.*)
(G.S. von 1879, Nr. 20, S. 332—344.)

---

I. Die anhängigen Sachen der nicht streitigen Gerichtsbarkeit gehen auf die nach §§ 16, 25—32, 41, 42, 49 Ges. vom 24. April 1878, oben S. 51, und §§ 95, 97, 99, 100, 104, 105 Hinterl. Ord., oben S. 224, zuständigen Behörden über. Wegen der Rechtsmittel vgl. §§ 40 Anm. 2, 49 Anm. 3, 93 Ges. v. 24. April 1878, oben S. 65, 70.

II. Die anhängigen Sachen der ordentlichen und der besonderen streitigen Gerichtsbarkeit werden nach den Vorschriften dieses Gesetzes über die Zuständigkeit und das Verfahren erledigt, es sei denn, daß sie, auch wenn sie erst künftig anhängig würden, den ordentlichen Gerichten entzogen oder nach den bisherigen Prozeßvorschriften zu erledigen wären.

---

*) Abkürzungen: Begr. = Begründung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Uebergangsbestimmungen zur deutschen Civilprozeßordnung und deutschen Strafprozeßordnung. (Drucksachen des Hauses der Abg., 13. Legislaturperiode, III. Session, 1878–79, Nr. 6).

Danach sind die prozessualen Vorschriften dieses Gesetzes nur ausgeschlossen hinsichtlich der vor den Auseinandersetzungsbehörden (mit Ausnahme der linksrheinischen) anhängigen Sachen. § 7 Ges. v. 8. März 1879, oben S. 159, § 5 Ges. v. 9. März 1879, oben S. 165, §§ 9, 10, 30 Ges. v. 24. März 1879, oben S. 237. — Vgl. § 47.

Die Zuständigkeitsnormen dieses Gesetzes finden nicht Anwendung auf die vor den Rheinschifffahrts- und Elbzollgerichten in erster Instanz, den Auseinandersetzungsbehörden (mit Ausnahme der linksrheinischen) in erster und zweiter Instanz, den rheinischen Gewerbegerichten und dem Geheimen Justizrath anhängigen Sachen. Bem. II. a—e. vor § 12 und § 19 Nr. 1 Ges. v. 24. April 1878, oben S. 48, 53, § 10 Ges. v. 8. März 1879, oben S. 161, § 1 Abs. 2 Ges. v. 9. März 1879, oben S. 164, § 30 Ges. v. 24. März 1879, oben S. 252.

Für anhängige Konkurse gelten nur die §§ 3, 9, 10, 12, 14, 17, 19—23, 44—46 dieses Gesetzes. Vgl. §§ 37—50 Ges. vom 6. März 1879, oben S. 146.

## Erster Titel.

### Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten.

**1. Verfahren in anhängigen Sachen.**

1.[1] Die vor dem Inkrafttreten der Deutschen Civilprozeßordnung anhängig gewordenen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten[2] werden, insoweit nicht in dem gegenwärtigen Gesetze etwas Anderes bestimmt ist, nach den bisherigen Vorschriften erledigt.[3]

Als anhängig geworden[4] im Sinne des vorstehenden Absatzes sind diejenigen Prozesse anzusehen, in welchen vor dem Inkrafttreten der Deutschen Civilprozeßordnung die Einreichung der Klage, in den Bezirken des Appellationsgerichtshofes zu Cöln und des Appellationsgerichts zu Celle die Zustellung oder Behändigung der Klage er-

folgt ist. Bei öffentlichen Zustellungen oder Ladungen genügt die theilweise Ausführung vor dem erwähnten Zeitpunkte.

[1] § 18 E.G. z. C.P.O.
[2] Im Sinne der C.P.O. Begr. 18. Vgl. auch § 42.
[3] Ferner §§ 15—18, 21, 24.
[4] Jedoch §§ 6, 24, 34.

2. Zustellungen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, welche nach den bisherigen Vorschriften erledigt werden, erfolgen unter entsprechender Anwendung der §§. 152 bis 159, 165 bis 174, 176 bis 189 der Deutschen Civilprozeßordnung.

Die Auseinandersetzungsbehörden können sich an Stelle der Gerichtsvollzieher anderer Beamten zur Bewirkung von Zustellungen bedienen; geschieht dieses, so finden die Vorschriften der §§. 156, 172 bis 174 der Deutschen Civilprozeßordnung nicht Anwendung.

Unberührt bleibt die bestehende Verpflichtung der Gerichte, Zustellungen und Behändigungen von Amtswegen zu betreiben.

Zustellungen durch die Post sind, sofern das Schriftstück vor dem Inkrafttreten der Deutschen Civilprozeßordnung zur Post gegeben ist, auch gültig, wenn sie nach Maßgabe der bisherigen Vorschriften bewirkt werden. Dasselbe gilt für öffentliche Zustellungen, sofern sie vor dem erwähnten Zeitpunkte theilweise ausgeführt sind.

3. In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, welche nach den bisherigen Vorschriften erledigt werden, finden die Vorschriften der Deutschen Civilprozeßordnung über die

Berechtigung zur Verweigerung eines Zeugnisses (§§. 348 bis 350), über die Verpflichtung zur Erstattung eines Gutachtens (§§. 372, 373), über die Vernehmung und Beeidigung von Zeugen und Sachverständigen (§§. 341, 347, 356, 357, 359 bis 363, 375), über die zur Erzwingung eines Zeugnisses oder Gutachtens zulässigen Maßregeln (§§. 345, 355, 374) und über das Verfahren bei der Abnahme von Eiden (§§. 441 bis 446) entsprechende Anwendung.

4. Im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln findet die Drittopposition[1] nicht mehr statt, mag das Urtheil vor oder nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassen sein.

[1] art. 474—479 code de proc. §§ 61, 690 C.P.O.

5. Im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln ist in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten eine Mitwirkung der Staatsanwaltschaft, soweit dieselbe nach den bestehenden Vorschriften als Nebenpartei zur Mitwirkung berufen ist, nicht mehr erforderlich.[1] Auf Ehesachen und Entmündigungssachen findet diese Vorschrift keine Anwendung.

[1] Ihre Mitwirkung als partie principale bleibt bestehen.

6. Im Bezirke des Appellationsgerichts zu Celle ist ein vor dem Inkrafttreten der Deutschen Civilprozeßordnung beantragtes Mahnverfahren nach den Vorschriften der §§. 633 bis 643 der Deutschen Civilprozeßordnung zu erledigen, sofern nicht vor jenem Zeitpunkte gegen den Zahlungsbefehl Widerspruch erhoben ist.[1]

[1] § 5 Hann. Ges. v. 27. Juli 1852. (Hann. G.S. 171.)

2. Zuständigkeit in anhängigen Sachen.

7. Für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, welche nach den bisherigen Vorschriften erledigt werden, treten an die Stelle der im §. 12 Nr. 2 bis 6 des Ausführungsgesetzes zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze vom 24. April 1878 aufgehobenen Gerichte die neu zu bildenden Landesgerichte nach Maßgabe der in den §§. 8 bis 11 enthaltenen Vorschriften.[1]

[1] § 44.

8. Für die Geschäfte des Gerichts erster Instanz treten an die Stelle der Einzelrichter die Amtsgerichte, an die Stelle der Kollegialgerichte die Civilkammern der Landgerichte.[1] Soweit Kammern für Handelssachen gebildet werden, treten diese für Rechtsstreitigkeiten, welche bisher durch das Kollegium zu erledigen waren,[2] an die Stelle der Rheinischen Handelsgerichte, der Kommerz- und Admiralitätskollegien in Königsberg und Danzig und der Gerichtsabtheilungen für See- und Handelssachen in Stettin, Memel und Elbing.

[1] In allen Fällen in der Besetzung mit drei Richtern. § 77 G.V.G. Vgl. § 46.

[2] Die durch Einzelrichter bearbeiteten gehen an die Amtsgerichte.

9. Für die Geschäfte des Gerichts zweiter Instanz treten an die Stelle der Appellationsgerichte die Civilsenate der Oberlandesgerichte,[1] an die Stelle der übrigen, die Gerichtsbarkeit in zweiter Instanz ausübenden Kollegialgerichte die Civilkammern der Landgerichte.

Im Bezirke des Appellationsgerichts zu Celle erfolgen

die Entscheidungen, welche im §. 8 Nr. IV des Gesetzes vom 31. März 1859 den großen Senaten der Obergerichte zugewiesen sind,[2] unter Mitwirkung von fünf Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden.[3]

[1] In der Besetzung gemäß § 124 G.V.G.

[2] Rechtsmittel gegen Entscheidungen der kleinen Senate.

[3] Sonst Anm. 1 zu § 8.

**10.** Soweit die Appellationsgerichte zu Celle und Frankfurt a. M. nach den bisherigen Vorschriften als Gerichte dritter Instanz zuständig sind, treten an die Stelle derselben die Civilsenate der Oberlandesgerichte.[1]

[1] Anm. 1 zu § 9.

**11.** Wird der bisherige Bezirk eines Gerichts mehreren in Gemäßheit der §§. 8 bis 10 an dessen Stelle tretenden Gerichten zugetheilt, so geht der Rechsstreit auf dasjenige der mehreren Gerichte über, zu dessen Bezirk der Sitz des in erster Instanz mit der Sache befaßt gewesenen Gerichts gehört.[1] Auf übereinstimmenden Antrag der Parteien kann jedoch der Rechtsstreit an ein anderes der mehreren Gerichte abgegeben werden.

Im Sinne der vorstehenden Bestimmungen gelten im Bereiche der Verordnung vom 2. Januar 1849 die Gerichtskommissionen als solche Gerichte, welche in erster Instanz mit der Sache befaßt gewesen sind, auch dann, wenn die bei ihnen anhängig gewordenen Sachen bereits an das Kollegialgericht abgegeben waren.

[1] Vgl. §§ 40, 48 Abs. 2 Ges. v. 6. März 1879, oben S. 147, 151.

**12.** Für die Nichtigkeits- oder Restitutionsklage gegen Endurtheile, welche in einem nach den bisherigen Vor-

schriften verhandelten Rechtsstreit erlassen sind (§. 20 des Einführungsgesetzes zur Deutschen Civilprozeßordnung), ist ausschließlich zuständig das Gericht, welches in dem Rechtsstreit erkannt hat, und zwar: wenn ein in dritter Instanz erlassenes Urtheil auf Grund des §. 542 oder des §. 543 Nr. 4, 5 der Deutschen Civilprozeßordnung angefochten wird, das Gericht dritter Instanz; wenn außer diesem Falle ein in höherer Instanz erlassenes Urtheil allein oder mit anderen Urtheilen angefochten wird, das Gericht zweiter Instanz; in allen anderen Fällen das Gericht erster Instanz. Ist das Endurtheil bereits vor dem Inkrafttreten der Deutschen Civilprozeßordnung erlassen, so finden die §§. 8 bis 11 entsprechende Anwendung.

### 3. Zwangsvollstreckung in anhängigen Sachen.[1]

[1] §§ 2—12 finden auch Anwendung.

**13.** Auf das Verfahren der Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen[1] aus Entscheidungen, Anerkenntnissen und Mandaten (Zahlungsbefehlen), welche in einem nach den bisherigen Vorschriften erledigten Verfahren erfolgt sind, einschließlich solcher Entscheidungen, welche den Arrestbefehlen und einstweiligen Verfügungen (§§. 796, 814 der Deutschen Civilprozeßordnung) entsprechen, ferner aus Urkunden, welche vor dem Inkrafttreten der Deutschen Civilprozeßordnung errichtet sind,[2] finden die Vorschriften der Deutschen Civilprozeßordnung, die §§. 12, 16, 17 des Ausführungsgesetzes zur Deutschen Civilprozeßordnung, der §. 32 der Schiedsmannsordnung und der §. 162 des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechende

Anwendung,[3] insoweit nicht in den §§. 14 bis 34 etwas Anderes bestimmt ist.

[1] Im Sinne der §§ 708—754, 757 Abs. 2, C.P.O. § 1 Ges. v. 4. März 1879, oben S. 115. — In unbewegliches Vermögen: § 33.

[2] § 22 E.G. z. C.P.O. — Gemäß § 528 Nr. 3 Hann. Bürg. Proz. Ord. findet eine Zwangsvollstreckung nicht mehr statt. Begr. 32. Begonnene derartige Vollstreckungen: § 15.

[3] Kosten: § 1 Nr. 2 Ges. v. 10. März 1879, oben S. 167.

**14.** Die Vollstreckbarkeit[1] der im §. 13 bezeichneten Schuldtitel, sowie die Zulässigkeit von Einwendungen, welche den vollstreckbaren Anspruch selbst betreffen, bestimmt sich nach den bisherigen Vorschriften.[2]

[1] Insbesondere auch die Einhaltung der Exekutionsfrist.

[2] §§ 644—661, 686 Abs. 2, 702 C.P.O. sind nicht anwendbar.

a. **Zwangsvollstreckungen, deren Vollziehung bereits begonnen ist.**

**15.** Sind vor dem Inkrafttreten der Deutschen Civilprozeßordnung Gegenstände des beweglichen Vermögens,[1] einschließlich der Früchte auf dem Halm im Wege der Zwangsvollstreckung oder des Arrestes, einschließlich der saisie-arrêt, mit Beschlag belegt oder gepfändet, so erfolgt die Fortsetzung und Erledigung des Verfahrens nach den bisherigen Vorschriften.[2]

Die den Gerichten zustehende Leitung der Zwangsvollstreckung erfolgt durch das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Zwangsvollstreckung stattfindet. An Stelle der bisher zuständigen Vollstreckungsbeamten treten die Gerichtsvollzieher.[3]

Insoweit nach den bisherigen Vorschriften der Gläubiger zur Geltendmachung einer mit Arrest belegten oder

gepfändeten Forderung der Ueberweisung derselben bedarf, erfolgt die Ueberweisung nach den Vorschriften der Deutschen Civilprozeßordnung.[4]

[1] Im Sinne der §§ 708—754 C.P.O.

[2] Jedoch § 25. — Arreste: § 24.

[3] Gebühren: § 32 Abs. 2 Ges. v. 10. März 1879, oben S. 183.

[4] §§ 729 Abs. 2, 736, 737 C.P.O.

**16.** Die nach den bisherigen Vorschriften erlassene Anordnung der Haft ist von Amtswegen aufzuheben, soweit die Haft nach den Vorschriften der Deutschen Civilprozeßordnung nicht zulässig ist.[1]

Die Beschlagnahme oder Pfändung von Gegenständen, welche nach den Vorschriften der Deutschen Civilprozeßordnung der Pfändung nicht unterworfen sind,[2] ist auf Antrag des Schuldners aufzuheben, die Beschlagnahme oder Pfändung fortlaufender Einkünfte jedoch nur, insoweit dieselben auf die Zeit nach Einführung der Deutschen Civilprozeßordnung fallen. Vor der Entscheidung ist der Gläubiger zu hören.

[1] §§ 355 Abs. 2, 774, 782, 798; §§ 345 Abs. 1, 355 Abs. 1, 775; §§ 785, 794 C.P.O.

[2] §§ 715, 749 C.P.O.

### b. Zwangsvollstreckungen, deren Vollziehung beantragt, aber noch nicht begonnen ist.

**17.** Ist im Geltungsbereiche der Allgemeinen Gerichtsordnung, der Verordnung vom 21. Juli 1849 und der Verordnung vom 24. Juni 1867, sowie im Bezirke des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. M. und im Kreise Herzogthum Lauenburg vor dem Inkrafttreten der Deutschen Civilprozeßordnung die Vollstreckung einer Exe-

kution oder die Vollziehung eines Arrestes in bewegliche körperliche Sachen oder die Haft beantragt, so erfolgt die Anordnung[1] der beantragten Vollstreckungsmaßregel durch das an die Stelle des bisher zuständigen Gerichts tretende Gericht (§§. 8 bis 11) nach den bisherigen Vorschriften,[2] die Ausführung der angeordneten Maßregel auf Grund des richterlichen Exekutionsbefehls oder des an ein anderes Gericht erlassenen Ersuchungsschreibens nach den Vorschriften der Deutschen Civilprozeßordnung.

Der Gerichtsvollzieher ist durch den Gerichtsschreiber zu beauftragen, sofern der Gläubiger nicht selbst einen Auftrag ertheilt. Der von dem Gerichtsschreiber beauftragte Gerichtsvollzieher gilt als von dem Gläubiger beauftragt.

Der Exekutionsbefehl oder das Ersuchungsschreiben[3] vertritt die Stelle der vollstreckbaren Ausfertigung des Schuldtitels.[4] Die §§. 671, 672 der Deutschen Civilprozeßordnung finden keine Anwendung.

[1] Und das Beschwerdeverfahren. Begr. 33. Ueber Einwendungen gegen die Zulässigkeit der verfügten Exekution wird gemäß §§. 668, 686 Abs. 1, 3, 687—690, 696 C.P.O. entschieden. § 13. Vgl. jedoch § 14.

[2] Jedoch § 25. — Arreste: § 24.

[3] § 46.

[4] Vgl. auch § 669 C.P.O. — § 19 Abs. 3.

18. Ist in einem der im §. 17 bezeichneten Rechtsgebiete vor dem Inkrafttreten der Deutschen Civilprozeßordnung die Beschlagnahme oder Ueberweisung einer Forderung oder eines anderen Vermögensrechtes beantragt, so erfolgt die Verfügung auf den Antrag und die Erledi-

gung derselben, sowie die Erledigung einer bereits erlassenen, aber noch nicht zur Ausführung gelangten Verfügung, durch das an die Stelle des bisher zuständigen Gerichts tretende Gericht (§§. 8 bis 11) nach den bisherigen Vorschriften. Durch die Zustellung an den Drittschuldner wird die Pfändung der Forderung mit den im §. 709 der Deutschen Civilprozeßordnung bezeichneten Folgen bewirkt. Die durch eine Ueberweisung eintretenden sonstigen Folgen werden hierdurch nicht berührt.[1]

Ist vor dem Inkrafttreten der Deutschen Civilprozeßordnung die Ermächtigung zur Einklagung einer Forderung, welche die Herausgabe oder Leistung beweglicher körperlicher Sachen zum Gegenstande hat, oder die Beschlagnahme einer solchen Forderung verfügt worden, so erfolgt die Ablieferung des Gegenstandes der Forderung an einen von dem Gläubiger zu beauftragenden Gerichtsvollzieher, die Verwerthung der Sache nach den Vorschriften der Deutschen Civilprozeßordnung über die Verwerthung gepfändeter Sachen.[2]

[1] Sie richten sich nach dem bisherigen Recht.
[2] §§ 716—726 C.P.O.

**c. Zwangsvollstreckungen, deren Vollziehung noch nicht beantragt ist.[1]**

[1] Vgl. § 26 Ges. v. 4. März 1879, oben S. 124.

19. In den im §. 17 bezeichneten Rechtsgebieten ist die vollstreckbare Ausfertigung[1] von Entscheidungen, Anerkenntnissen und Mandaten (Zahlungsbefehlen), welche in einem nach den bisherigen Vorschriften erledigten Verfahren erfolgt sind, und von gerichtlichen Vergleichen über rechts-

hängige Gegenstände, welche vor dem Inkrafttreten der Deutschen Civilprozeßordnung abgeschlossen sind,[2] von dem Gerichtsschreiber des Gerichts erster Instanz oder des an die Stelle desselben tretenden Gerichts (§§. 8, 11) zu ertheilen. Die Ertheilung darf nur erfolgen, soweit die Zwangsvollstreckung nach Maßgabe der bisherigen Vorschriften zulässig ist.[3] Die Anwendung der §§. 664 bis 667, 669 der Deutschen Civilprozeßordnung wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

Bei Ertheilung der vollstreckbaren Ausfertigung hat der Gerichtsschreiber die Zustellung des vollstreckbaren Schuldtitels an den Schuldner, sofern dieselbe erfolgt ist, zu bescheinigen.

Beantragt die Partei, zu deren Gunsten bereits vor dem Inkrafttreten der Deutschen Civilprozeßordnung die Exekution verfügt und noch nicht erledigt war, die Ertheilung einer vollstreckbaren Ausfertigung, so findet der §. 669 der Deutschen Civilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

1 §§ 662, 663, 703 C.P.O.

2 Aus den anderen in § 13 verzeichneten Schuldtiteln findet die Zwangsvollstreckung lediglich gemäß § 13 statt.

3 Beschwerden wegen Versagung und Einreden gegen die Zulässigkeit der Ertheilung werden gemäß §§ 539, 701, 668 C.P.O. verhandelt.

20. Soweit im Geltungsbereiche der Allgemeinen Gerichtsordnung, der Verordnung vom 21. Juli 1849 und der Verordnung vom 24. Juni 1867, sowie im Kreise Herzogthum Lauenburg das Rechtsmittel der Restitution, des Rekurses, der Appellation oder der Nichtigkeitsbeschwerde,

oder im Bezirke des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. M. das Rechtsmittel der Provokation, der Appellation oder der Oberappellation gegen eine Entscheidung noch zulässig, oder eingelegt und noch nicht erledigt ist, darf eine vollstreckbare Ausfertigung der Entscheidung nur auf Anordnung des Gerichts ertheilt werden.[1] Vor der Entscheidung kann der Schuldner gehört werden. Die Anordnung ist in der Vollstreckungsklausel zu erwähnen.

Der Gerichtsschreiber hat den Schuldner von der Ertheilung der vollstreckbaren Ausfertigung in Kenntniß zu setzen, wenn die Entscheidung, durch welche dieselbe angeordnet wurde, nicht verkündet ist.

[1] §§ 701, 540 C.P.O.

**21.** Wenn in Prozessen, welche nach den bisherigen Vorschriften verhandelt werden, ein vorläufig vollstreckbares Urtheil durch ein Urtheil höherer Instanz abgeändert, vernichtet oder aufgehoben ist, so erfolgt die Zwangsvollstreckung zur Wiedererstattung des auf Grund des vorläufig vollstreckbaren Urtheils Gegebenen oder Geleisteten, soweit solche bisher zulässig war, auf Grund eines von dem Prozeßgericht erster Instanz[1] nach Maßgabe der bisherigen Vorschriften zu erlassenden Exekutionsbefehls unter entsprechender Anwendung des §. 17.

[1] §§ 8, 11.

**22.** Im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln sind die Urtheile, welche in einem nach den bisherigen Vorschriften verhandelten Rechtsstreit erlassen sind, in der durch die bisherigen Vorschriften bestimmten Form auszufertigen.[1] Dasselbe gilt für die vor dem In-

krafttreten der Deutschen Civilprozeßordnung notariell aufgenommenen Urkunden[2] und gerichtlich aufgenommenen Vergleiche.[3] Die nach den bisherigen Vorschriften ertheilten Ausfertigungen solcher Urtheile und Urkunden vertreten, soweit sie vollstreckbar sind,[4] die Stelle der vollstreckbaren Ausfertigung. An Stelle der §§. 664 bis 667, 669, 671 der Deutschen Civilprozeßordnung kommen die entsprechenden bisherigen Vorschriften[5] zur Anwendung.

[1] art. 146, 545 code de proc.

[2] Art. 38 Verord. v. 25. April 1822 (G.S. 114).

[3] art. 2052 code civ.

[4] Nach bisherigem Recht. Sind sie es, so erfolgt die Vollstreckung lediglich nach der C.P.O. — § 13.

[5] Anm. 3 zu § 31 und art. 155, 435, 450, 457, 844, 854 code de proc.

23. Ein im Bezirke des Appellationsgerichts zu Celle nach den bisherigen Vorschriften für vollstreckbar erklärter Zahlungsbefehl[1] und eine in diesem Bezirke vor dem Inkrafttreten der Deutschen Civilprozeßordnung ertheilte vollstreckbare Ausfertigung einer Entscheidung oder einer Urkunde[2] gilt als vollstreckbare Ausfertigung nach den Vorschriften der Deutschen Civilprozeßordnung.[3]

[1] §§ 6, 7 Hann. Ges. v. 27. Juli 1852 (Hann. G.S. 171).

[2] §§ 529, 530 Hann. Bürg.Proz.Ord.

[3] Die Vollstreckung richtet sich lediglich nach der C.P.O. — § 13. — Insbesondere finden die §§ 664, 665 C.P.O. an Stelle der §§ 528 Nr. 2, 543 Hann. Bürg.Proz.Ord. Anwendung.

d. **Arreste.**

24. In den im §. 17 bezeichneten Rechtsgebieten findet das Verfahren über die Rechtfertigung eines Arrestes nach den bisherigen Vorschriften statt, sofern der Antrag

auf Erlaß des Arrestbefehls bereits vor dem Inkrafttreten der Deutschen Civilprozeßordnung gestellt war.[1]

Im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln finden auf ein Prozeßverfahren behufs Gültigkeitserklärung eines Arrestes oder einer Beschlagnahme (Artikel 557, 558, 819, 820, 822, 826 der Rheinischen Civilprozeßordnung) die Vorschriften der Deutschen Civilprozeßordnung Anwendung, sofern nicht bereits vor dem Inkrafttreten derselben die Klage erhoben ist.[2]

Im Bezirke des Appellationsgerichts zu Celle finden zum Zwecke der Aufhebung des Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung, welche ohne vorheriges Gehör des Gegners erlassen sind,[3] die §§. 804, 805 der Deutschen Civilprozeßordnung Anwendung, sofern nicht bereits vor dem Inkrafttreten derselben eine Gegenvorstellung[4] erhoben ist.

[1] § 807 C.P.O. gilt auch für früher angelegte Arreste. Begr. 42.

[2] Ist der Arrest oder die Beschlagnahme vor dem Inkrafttreten der C.P.O. angelegt, so bedarf es der Klage auf Gültigkeitserklärung gemäß Art. 563, 565, 824, 831 C.P.O.

[3] §§ 512, 522 Hann. Bürg.Proz.Ord.

[4] § 516 Hann. Bürg.Proz.Ord.

e. **Pfändung für mehrere Gläubiger.**

**25.** Die fernere Pfändung[1] von Gegenständen des beweglichen Vermögens,[2] welche vor dem Inkrafttreten der Deutschen Civilprozeßordnung in Beschlag genommen, gepfändet oder überwiesen sind, erfolgt nach den Vorschriften der Deutschen Civilprozeßordnung.[3] Die Abschrift des Protokolls über die fernere Pfändung beweglicher körperlicher

Sachen ist, wenn die Zwangsvollstreckung durch das Gericht geleitet wird,[4] dem letzteren einzureichen.

Im Falle der ferneren Pfändung von Forderungen oder anderen Vermögensrechten finden die §§. 750 bis 753 der Deutschen Civilprozeßordnung und der §. 17 des Ausführungsgesetzes zu derselben Anwendung.

[1] Beitritt im Vertheilungsverfahren: §§ 28, 29.

[2] Anm. 1 zu §§ 13.

[3] §§ 727, 728, 750–753 C.P.O.

[4] §§ 8, 11.

26. Die §§. 750 bis 753 der Deutschen Civilprozeßordnung und der §. 17 des Ausführungsgesetzes zu derselben finden auch dann Anwendung, wenn die Theilnahme mehrerer Gläubiger an der Zwangsvollstreckung in eine Forderung durch eine vor dem Inkrafttreten der Deutschen Civilprozeßordnung erfolgte Beschlagnahme oder Ermächtigung zur Einklagung der Forderung oder durch den Beitritt eines Gläubigers zu diesen Maßregeln hergestellt ist. Die Beschlagnahme und der Beitritt zu derselben stehen der Pfändung, die Ermächtigung zur Einklagung und der Beitritt zu derselben stehen der Ueberweisung im Sinne der erwähnten Vorschriften der Civilprozeßordnung gleich.

Die Bestimmungen des §. 753 Abs. 1, 3 bis 5 finden jedoch keine Anwendung, wenn die Klage gegen den Drittschuldner vor dem Inkrafttreten der Deutschen Civilprozeßordnung anhängig geworden ist.[1]

Die nach §. 750 der Deutschen Civilprozeßordnung erforderliche Anzeige ist dem nach §. 29 für das Vertheilungsverfahren zuständigen Gerichte zu erstatten.

[1] § 1 Abs. 2.

f. **Vertheilungsverfahren.**

27. Wird durch die Theilnahme mehrerer Gläubiger an einer Vollstreckungsmaßregel ein Vertheilungsverfahren nothwendig, so finden die §§. 758 bis 768 der Deutschen Civilprozeßordnung Anwendung, sofern das Vertheilungs- (Distributions-, Prioritäts-) Verfahren nicht bereits vor dem Inkrafttreten der Deutschen Civilprozeßordnung eröffnet worden ist.[1]

Im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln tritt die Anwendung der bezeichneten Vorschriften der Deutschen Civilprozeßordnung ein, sofern vor dem Inkrafttreten derselben die Ernennung eines Richterkommissars nach Maßgabe des Artikels 658 der Rheinischen Civilprozeßordnung noch nicht stattgefunden hat.

[1] § 367 Konk.Ord. v. 8. Mai 1855 (G.S. 407). § 596 Hann. Bürg.Proz.Ord.

28. Ein vor dem Inkrafttreten der Deutschen Civilprozeßordnung eröffnetes Vertheilungsverfahren über Besoldungen oder andere an die Person des Schuldners gebundene fortlaufende Einkünfte ist nur rücksichtlich der Einkünfte des laufenden Kalenderjahres nach den bisherigen Vorschriften fortzusetzen. Ein Beitritt zu der erfolgten Beschlagnahme findet nach dem Inkrafttreten der Deutschen Civilprozeßordnung nicht mehr statt. Eine nachher erfolgende Pfändung der Einkünfte hat neben den Wirkungen der Pfändung[1] auch die Wirkung des Beitritts zu dem eröffneten Verfahren, insoweit derselbe nach den bisherigen Vorschriften zulässig ist.[2]

[1] §§ 733, 734 C.P.O. — § 32.

[2] §§ 378, 380 Konk.Ord. v. 8. Mai 1855 (G.S. 410). § 89 Verord. v. 21. Juli 1849 (G.S. 330).

29. Für ein nach den bisherigen Vorschriften fortzusetzendes Vertheilungs- (Distributions-, Prioritäts-) Verfahren ist das Amtsgericht, im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln das Landgericht zuständig, zu dessen Bezirk der Sitz des nach den bisherigen Vorschriften zuständigen Gerichts gehört.

In einem solchen Verfahren kann die in den bisherigen Vorschriften begründete Befugniß, sich nach der Eröffnung des Verfahrens an demselben zu betheiligen,[1] auch nach dem Inkrafttreten der Deutschen Civilprozeßordnung ausgeübt werden.

[1] art. 660, 663, 664 code de proc. § 371 Konk.Ord. v. 8. Mai 1855 (G.S. 408).

30. Sind in einem nach den bisherigen Vorschriften zu behandelnden Vertheilungsverfahren Streitpunkte im Wege des Prozesses ohne Erhebung einer besonderen Klage zu erledigen,[1] so bestimmt sich die sachliche Zuständigkeit der Gerichte nach den bisherigen Vorschriften unter Anwendung der §§. 8 bis 11 dieses Gesetzes.

[1] art. 666 code de proc. §§ 597, 600 Hann. Bürg.Proz.Ord.

**g. Einstellung, Beschränkung, Aufhebung, Einwendungen.**

31. Die Vorschriften der Deutschen Civilprozeßordnung über die Einstellung, Beschränkung und Aufhebung der Zwangsvollstreckung,[1] sowie über die Geltendmachung von Einwendungen, welche die Zwangsvollstreckung betreffen,[2] finden auch dann Anwendung, wenn die Zwangs-

vollstreckung im Uebrigen nach den bisherigen Vorschriften zu erledigen ist.

Die Vorschriften der Rheinischen Civilprozeßordnung über die Einstellung der Zwangsvollstreckung auf Grund der Einlegung eines Rechtsmittels[3] kommen neben den Vorschriften der Deutschen Civilprozeßordnung zur Anwendung.

[1] §§ 691, 692 C.P.O.

[2] §§ 668, 685, 686 Abs. 1, 3, 687—690, 696 C.P.O.; jedoch § 14.

[3] art. 159, 438, 457 code de proc.

h. **Rechte aus den bisherigen Pfändungen.**

**32.** Rechte, welche ein Gläubiger vor dem Inkrafttreten der Deutschen Civilprozeßordnung durch Beschlagnahme, Pfändung oder Ueberweisung erlangt hat, bleiben in Kraft auch gegenüber einer Pfändung, welche binnen zweier Jahre nach diesem Zeitpunkte bewirkt wird. Der Gläubiger, für welchen die spätere Pfändung[1] erfolgt ist, hat gegenüber jenem Gläubiger diejenigen Rechte, welche er erlangt haben würde, wenn die Pfändung nach den bisherigen Vorschriften als Pfändung oder als Beitritt oder Anschluß zu der früheren Maßregel erfolgt wäre.

In den Landestheilen, in welchen vor dem Inkrafttreten der Deutschen Civilprozeßordnung nach dem bisherigen Rechte durch die Pfändung ein Pfandrecht begründet ist, gewährt dieses Pfandrecht dem Gläubiger die im §. 709 der Deutschen Civilprozeßordnung[2] bezeichneten Rechte.

[1] Im Wege der Zwangsvollstreckung oder des Arrestes. Begr. 48.

[2] Und § 41 K.O.

33. Die Uebergangsbestimmungen für die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen werden durch besonderes Gesetz[1] getroffen.

[1] §§ 26—35 Ges. v. 4. März 1879, oben S. 124.

4. **Entmündigungssachen und Aufgebote.**[1]

[1] §§ 2—12 finden auch Anwendung.

34. Entmündigungssachen und gerichtliche Aufgebote sind nach den bisherigen Vorschriften zu erledigen, wenn vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes das Verfahren beantragt war.

Aufgebote zum Zwecke der Kraftloserklärung von Urkunden, sofern sie nach den bisherigen Vorschriften außergerichtlich stattfinden, sind nach diesen Vorschriften nur dann zu erledigen, wenn eine öffentliche Bekanntmachung des Aufgebots bereits erfolgt ist.

## Zweiter Titel.

## Strafsachen.

35. Die vor dem Inkrafttreten des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes bei den aufgehobenen Gerichten anhängig gewordenen Strafsachen[1] gehen, sofern für das weitere Verfahren die Vorschriften der Deutschen Strafprozeßordnung und des Forstdiebstahlsgesetzes vom 15. April 1878 Anwendung finden,[2] auf die ordentlichen Gerichte nach Maßgabe der denselben beigelegten Zuständigkeit[3] über.[4] Die Ueberweisung von Strafsachen an die Schöffengerichte in Gemäßheit des §. 75 des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes kann auch dann erfolgen, wenn das

Hauptverfahren vor dem Inkrafttreten des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes eröffnet worden ist.

Insoweit für das weitere Verfahren die bisherigen Vorschriften maßgebend sind, kommen die §§. 8, 9, §. 11 Abs. 1 dieses Gesetzes zur entsprechenden Anwendung.[5] Die Gerichte zweiter Instanz entscheiden in der Besetzung mit der durch die bisher geltenden Bestimmungen vorgeschriebenen Anzahl von Mitgliedern.[6]

[1] Im Sinne der St.P.O. Begr. 50. – Vgl. § 42.

[2] § 8 Abs. 1, § 9, §§ 10, 11 Abs. 1, § 12 E.G. z. St.P.O. § 37 Ges. v. 15. April 1878, oben S. 42.

[3] §§ 27, 74, 80, 136 Nr. 1 G.V.G. § 19 Ges. v. 15. April 1878, oben S. 35. Abgabe an ein örtlich unzuständiges Gericht § 16 St.P.O.

[4] Die bisherigen Beschlüsse bleiben in Kraft. Wenn künftig die Voruntersuchung unzulässig ist (§ 176 Abs. 3 St.P.O.), muß die anhängige eingestellt werden.

[5] §§ 8 Abs. 2, 11 Abs. 2 E.G. z. St.P.O.

[6] Abweichung von § 9 Abs. 1.

**36.** Auf das Verfahren bei nicht öffentlichen Zustellungen[1] in Strafsachen, welche nach den bisherigen Gesetzen verhandelt werden, finden die §§. 37, 38, 41 der Deutschen Strafprozeßordnung[2] Anwendung.

Zustellungen durch die Post sind, sofern das Schriftstück vor dem Inkrafttreten der Deutschen Strafprozeßordnung zur Post gegeben ist, auch gültig, wenn sie nach Maßgabe der bisherigen Vorschriften bewirkt werden.

[1] Oeffentliche: Art. 46—50 Ges. v. 3. Mai 1852 (G.S. 218) Art. 10 Ges. v. 11. Mai 1855 (G.S. 550), §§ 202, 451 ff. Strafproz. Ord. v. 25. Juni 1867 (G.S. 981, 1038).

[2] §§ 152–159, 165–174, 176–185 C.P.O.

37. In Strafsachen, welche nach den bisherigen Vorschriften verhandelt werden, finden die Vorschriften der Deutschen Strafprozeßordnung über die Berechtigung zur Verweigerung eines Zeugnisses (§§. 51 bis 55), über die Verpflichtung zur Erstattung eines Gutachtens (§§. 75, 76), über die Vernehmung und Beeidigung von Zeugen und Sachverständigen (§§. 49, 56 bis 64, 66 bis 71, 79, 80), über die zur Erzwingung eines Zeugnisses oder Gutachtens zulässigen Maßregeln (§§. 50, 69, 77), über die Beschlagnahme und Durchsuchung, sowie über die Verhaftung und vorläufige Festnahme (§§. 93 bis 132) entsprechende Anwendung.

38. Wird in Strafsachen, welche nach den bisherigen Vorschriften verhandelt sind, die Wiederaufnahme des durch rechtskräftiges Urtheil geschlossenen Verfahrens beantragt,[1] so ist für die Entscheidung über den Antrag, sowie für die Verhandlung und Entscheidung in dem wieder aufgenommenen Verfahren dasjenige Gericht zuständig,[2] welches zuständig sein würde, wenn das frühere Verfahren auf Grund der Vorschriften der Deutschen Strafprozeßordnung, des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes und der zur Ausführung derselben erlassenen Landesgesetze stattgefunden hätte. Wird das Urtheil des Berufungsgerichts in einer Sache angefochten, in welcher nach den Vorschriften der Deutschen Strafprozeßordnung die Berufung nicht stattfindet, so ist das Gericht erster Instanz zuständig.

[1] § 10 E.G. z. St.P.O.

[2] § 407 St.P.O.

**39.** Die bisherigen Vorschriften über die Frist für die Einlegung des Einspruchs gegen einen richterlichen Strafbefehl[1] finden auf die vor dem Inkrafttreten der Deutschen Strafprozeßordnung erlassenen Strafbefehle Anwendung, mag die Zustellung des Befehls vor oder nach jenem Zeitpunkte erfolgt sein.[2]

[1] Art. 124 Nr. 4 Ges. v. 3. Mai 1852 (G.S. 238), § 361 Nr. 4 Strafproz.Ord. v. 25. Juni 1867 (G.S. 1016).

[2] Ebenso hinsichtlich des Antrags auf gerichtliche Entscheidung gegen polizeiliche Strafverfügungen und gegen Strafverfügungen wegen Zoll- und Steuerkontraventionen: § 6 Ges. v. 14. Mai 1852 (G.S. 246), Art. II. lit. J. Verord. v. 25. Juni 1867 (G.S. 923), Art. 136 Ges. v. 3. Mai 1852 (G.S. 241), § 7 Verord. v. 29. Juli 1867 (G.S. 1272). — Begr. 54.

**40.** Für das gerichtliche Verfahren bei der Strafvollstreckung (§§. 483, 494 der Deutschen Strafprozeßordnung) aus Urtheilen, welche von den aufgehobenen Gerichten erlassen sind,[1] ist in den bisher zur Zuständigkeit der Einzelrichter[2] gehörigen Sachen das Amtsgericht, in allen anderen Sachen das Landgericht zuständig. Die Vorschrift im ersten Satze des §. 11 dieses Gesetzes findet entsprechende Anwendung.

[1] § 12 E.G. z. St.P.O.

[2] Einschließlich der unter Mitwirkung der Schöffen erkennenden Polizeirichter. § 12 Strafproz.Ordn. v. 25. Juni 1867 (G.S. 935).

**41.** Tritt ein in Gemäßheit der Vorschriften der Artikel 34 bis 45, 50 des Gesetzes vom 3. Mai 1852, des §. 9 des Gesetzes vom 25. April 1853, betreffend die Kompetenz des Kammergerichts zur Untersuchung und Entscheidung wegen der Staatsverbrechen, der Artikel

465 bis 478 der Rheinischen Strafprozeßordnung oder der §§. 453 bis 460 der Strafprozeßordnung vom 25 Juni 1867 erlassenes vorläufiges Strafurtheil in Folge der Selbstgestellung oder Haftnahme des Verurtheilten außer Kraft, so hat das nach Vorschrift des §. 40 für das gerichtliche Verfahren bei der Strafvollstreckung zuständige Gericht die Einstellung der letzteren anzuordnen und die Verhandlungen an das nach §. 35 Abs. 1 für das weitere Verfahren zuständige Gericht abzugeben.

42.[1] Insoweit die Verfolgung von Beleidigungen und Körperverletzungen nach den bisherigen Vorschriften im Wege des Civilprozesses stattfand, richtet sich die Erledigung eines anhängigen Verfahrens nach den Bestimmungen der §§. 1, 2, 2, §. 35 Abs. 2 dieses Gesetzes.

[1] § 11 Abs. 2 E.G. z. St.P.O.

43. Insoweit nach den Bestimmungen der Deutschen Strafprozeßordnung die Vollstreckung der Entscheidungen nach den Vorschriften über die Vollstreckung der Entscheidungen der Civilgerichte zu erfolgen hat,[1] finden auf eine vor dem Inkraftreten dieses Gesetzes anhängig gewordene Vollstreckung die im ersten Titel dieses Gesetzes enthaltenen Vorschriften[2] entsprechende Anwendung.

[1] § 495 St.P.O.

[2] §§ 13 ff.

## Dritter Titel.

### Allgemeine Bestimmungen.

44. Die Gerichtsbarkeit für die Verhandlung und Entscheidung derjenigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten

und Strafsachen, welche nach den bisherigen Prozeßgesetzen von dem Obertribunal zu erledigen gewesen wären, wird durch ein besonderes Gesetz geregelt, sofern diese Gerichtsbarkeit nicht in Gemäßheit des §. 15 des Einführungsgesetzes zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze dem Reichsgericht übertragen wird.

**45.** In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen, welche nach den bisherigen Vorschriften zu erledigen sind, finden hinsichtlich der Gewährung der Rechtshülfe, der Oeffentlichkeit und Sitzungspolizei, der Berathung und Abstimmung und der Gerichtsferien die Vorschriften der §§ 87 bis 91 des Ausführungsgesetzes zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze vom 24. April 1878 entsprechende Anwendung.

**46.** Die vor dem Inkrafttreten des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes erlassenen Schreiben, durch welche ein Gericht um Rechtshülfe oder in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten um Zwangsvollstreckung[1] ersucht wird, sind zur weiteren Veranlassung an das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Amtshandlung vorgenommen werden soll, abzugeben.

[1] § 17.

**47.** Auf die im §. 19 Nr. 1, 3 des Ausführungsgesetzes zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze vom 24. April 1878 bezeichneten Rechtsstreitigkeiten finden nur die Vorschriften der §§. 2, 3, 44, auf die im §. 19 Nr. 2 eines Gesetzes bezeichneten Rechtsstreitigkeiten nur die Vorschriften der §§. 2, 3, 8, 9, 11, 44 des gegenwärtigen Gesetzes Anwendung.

48. Die Bestimmungen der §§. 1 bis 47 treten gleichzeitig mit dem Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze in Kraft.

In anhängigen Sachen können schon vor diesem Zeitpunkte Ladungen vor diejenigen Landesgerichte erfolgen, welche an die Stelle der aufgehobenen Gerichte treten.[1] In Strafsachen bestimmt sich die in solche Ladungen aufzunehmende Verwarnung, sofern nach dem Inkrafttreten des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes die neuen Prozeßgesetze zur Anwendung kommen, nach den Vorschriften der letzteren.

[1] Allg. Verf. v. 16. Juni 1879 (J.M. Bl. 136).

# XVI.

# Gesetz,

betreffend

## die Abänderung von Bestimmungen der Disziplinargesetze.

Vom 9. April 1879.*)

(G.S. von 1879, Nr. 21, S. 345–350).

Das Disziplinarverfahren wird nur in § 9 Abs. 4, § 12 Abs. 2, 3 berührt. Auf dasselbe sind die Bestimmungen für das Strafprozeßverfahren anwendbar, soweit sie mit dem Wesen und Zweck des Disziplinarverfahrens vereinbar sind und die Gesetze vom 7. Mai 1851 und 21. Juli 1852 nicht abweichende Vorschriften enthalten. — Vgl. §§ 12, 37, 42, 43 Ges. v. 7. Mai 1851, § 13 Ges. v. 21. Juli 1852; auch Begr. 28.

1. Die Bestimmungen

1) der Gesetze vom 7. Mai 1851 und 26. März 1856, betreffend die Dienstvergehen der Richter und die unfreiwillige Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand,

2) des Gesetzes vom 21. Juli 1852, betreffend die

---

*) Abkürzungen: Begr. = Begründung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Abänderung von Bestimmungen der Disziplinargesetze. (Drucksachen des Herrenhauses, Sitzungsperiode 1878/79, Nr. 17).

Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten, die Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand,

3) der Verordnung vom 23. September 1867, betreffend die Ausdehnung der Preußischen Disziplinargesetze auf die Beamten in den neu erworbenen Landestheilen,[1]

4) des §. 5 des Gesetzes vom 27. März 1872, betreffend die Einrichtung und die Befugnisse der Ober-Rechnungskammer,

5) des §. 34 Absatz 2 des Gesetzes vom 12. Mai 1873 über die kirchliche Disziplinargewalt und die Errichtung des Königlichen Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten,

sowie die in diesen gesetzlichen Bestimmungen (Nr. 1 bis 5) in Bezug genommenen Gesetze[2] werden durch die in den §§. 2 bis 26 enthaltenen Vorschriften abgeändert.

[1] Vgl. auch Verord. v. 13. u. 22. Mai 1867 (G.S. 700, 729) § 2 Ges. v. 23. März 1873 (G.S. 107) und § 27.

[2] Hinsichtlich der Notare: Verord. v. 25. April 1822 (G.S. 109), Nr. 4 der Kab.Ord. v. 21. Juli 1826 (G.S. 71); Verord. v. 30. April 1847 (G.S. 156). Vgl. § 21. — Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher: Kab.Ord. v. 21. Juli 1826 (G.S. 71). Vgl. §§ 17, 18. — Standesbeamte: Art. 50 code civ.

2. Im Sinne der im §. 1 bezeichneten Gesetze gelten als Einzelrichter die Amtsgerichte, als Gerichte erster Instanz die Landgerichte.

3. An die Stelle der Appellationsgerichte treten die Oberlandesgerichte.

### 1. Besetzung der Disziplinarbehörden.

**4.** Zur Erledigung der Angelegenheiten, welche den Plenarversammlungen der Appellationsgerichte zugewiesen sind, werden bei den Oberlandesgerichten Disziplinarsenate gebildet.[1] Dieselben entscheiden in der Besetzung von sieben Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden.

[1] § 11.

**5.** Vorsitzender des Disziplinarsenats ist der Präsident, im Falle der Verhinderung desselben der älteste Senatspräsident.

Zu den Mitgliedern gehört der älteste Senatspräsident oder, falls dieser den Vorsitz führt, der nächstälteste Senatspräsident.

**6.** Für den Disziplinarsenat des Oberlandesgerichts zu Berlin gelten die nachstehenden besonderen Bestimmungen:

Vorsitzender des Disziplinarsenats ist der älteste Senatspräsident, im Falle der Verhinderung desselben der nächstälteste Senatspräsident.

Zu den Mitgliedern gehört der nächstälteste Senatspräsident oder, falls dieser den Vorsitz führt, der ihm dem Alter nach folgende Senatspräsident.

**7.** Die Bestimmung der aus der Zahl der Räthe erforderlichen Mitglieder des Disziplinarsenats erfolgt nach den für die Bildung der Civil- und Strafsenate geltenden Vorschriften.[1]

[1] §§ 62–66, 68, 121 G.V.G.

**8.** An die Stelle des Obertribunals tritt der bei dem

Oberlandesgericht zu Berlin zu bildende große Disziplinarsenat.

Der große Disziplinarsenat entscheidet in der Besetzung von fünfzehn Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden.

9. Vorsitzender des großen Disziplinarsenats ist der Präsident, im Falle der Verhinderung desselben der älteste Senatspräsident.

Zu den Mitgliedern gehören die fünf ältesten Senatspräsidenten oder, falls der älteste Senatspräsident den Vorsitz führt, die fünf ihm dem Alter nach folgenden Senatspräsidenten.

Die Bestimmung der aus der Zahl der Räthe erforderlichen Mitglieder des großen Disziplinarsenats erfolgt nach den für die Bildung der Civil- und Strafsenate geltenden Vorschriften.[1]

Ein Richter, welcher bei einer durch ein Rechtsmittel angefochtenen Entscheidung mitgewirkt hat, ist von der Mitwirkung bei der Entscheidung des großen Disziplinarsenats kraft Gesetzes ausgeschlossen.

[1] §§ 62—66, 68, 121 G.V.G.

**10.** Das Alter der Senatspräsidenten wird nach dem Dienstalter, bei gleichem Dienstalter nach dem Lebensalter bestimmt. Die Senatspräsidenten, welche im einzelnen Falle in Folge rechtlicher oder thatsächlicher Verhinderung an der Entscheidung nicht Theil nehmen können, kommen für die nach dem Alter sich ergebende Reihenfolge nicht in Betracht.

**11.** Die Angelegenheiten, welche den Abtheilungen[1]

und Senaten[2] der Appellationsgerichte zugewiesen sind, werden von dem Senat des Oberlandesgerichts, in welchem der Präsident den Vorsitz führt, in der Besetzung von fünf Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden erledigt.

[1] § 64 Nr. 2 Ges. v. 21. Juli 1852. (G.S. 479). – § 17 Abs. 2.

[2] Nr. 4 Kab.-Ord. v. 21. Juli 1826 (G.S. 71). — § 21.

12. Hülfsrichter sind von der Theilnahme an den Entscheidungen über Disziplinarsachen ausgeschlossen.

Die mit der Voruntersuchung beauftragten Richter sind von der Theilnahme an den Entscheidungen, die Richter, welche an Beschlüssen außerhalb der Hauptverhandlung mitgewirkt haben, von der Theilnahme an dem Hauptverfahren nicht ausgeschlossen.

Die Entscheidungen erfolgen nach der absoluten Mehrheit der Stimmen.

13. Die richterlichen Mitglieder des Disziplinarhofes für nicht richterliche Beamte[1] müssen dem Oberlandesgericht in Berlin angehören.

[1] § 29 Abs. 1, § 30 Ges. v. 21. Juli 1852 (G.S. 471).

### 2. Disziplin der richterlichen Beamten.

14.[1] Die Präsidenten der Oberlandesgerichte, des Revisionskollegiums für Landeskultursachen, der Ober-Rechnungskammer und des Königlichen Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten, sowie der General-Auditeur der Armee, unterliegen nicht der Vorschrift des §. 13 des Gesetzes vom 7. Mai 1851.

Den bezeichneten Beamten kann die im §. 58 des Gesetzes vom 7. Mai 1851 vorgeschriebene Eröffnung nur

auf Grund eines Beschlusses des großen Disziplinarsenats gemacht werden.

[1] § 24.

3. **Disziplin der Beamten der Justizverwaltung.**

**15.** Die in dem Gesetze vom 21. Juli 1852[1] hinsichtlich der Polizeianwälte getroffenen Bestimmungen finden auf die Amtsanwälte entsprechende Anwendung.

[1] §§ 57, 63 desselben.

**16.** Die in den §§. 57, 58, 63 des Gesetzes vom 21. Juli 1852 hinsichtlich der Beamten der gerichtlichen Polizei getroffenen Bestimmungen finden auf die Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes, welche Hülfsbeamte der Staatsanwaltschaft sind,[1] mit der Maßgabe Anwendung, daß gegen solche Beamte, welche ihr Amt als Ehrenamt versehen, Ordnungsstrafen von den Justizbehörden nicht festgesetzt werden dürfen.

[1] § 153 G.V.G. § 81 Nr. 1 Ges. v. 24. April 1878, oben S. 81.

**17.** Die im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln hinsichtlich der Gerichtsschreiber geltenden besonderen Vorschriften werden aufgehoben.

Die Gerichtsschreiber gelten auch in dem gedachten Bezirke im Sinne des Gesetzes vom 21. Juli 1852 als Büreaubeamte bei den Gerichten.[1]

[1] §§ 59, 64 desselben. — Vgl. §§ 78, 79 Ges. v. 24. April 1878, oben S. 79. 80. Bei den mit mehreren Richtern besetzten Amtsgerichten steht das Recht zur Verhängung von Ordnungsstrafen nur demjenigen Beamten zu, dem die allgemeine Dienstaufsicht übertragen ist.

**18.** Die Gerichtsvollzieher unterliegen denselben Bestimmungen wie die Gerichtsschreiber.

Die Befugniß zur Festsetzung von Ordnungsstrafen gegen Gerichtsvollzieher steht den in Gemäßheit des §. 73 des Ausführungsgesetzes zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze vom 24. April 1878 zu bestimmenden Aufsichtsbeamten zu.

Geldstrafen dürfen verhängt werden:

1) von den Aufsichtsbeamten bei den Oberlandesgerichten bis zum Betrage von neunzig Mark;
2) von den Aufsichtsbeamten bei den Landgerichten bis zum Betrage von dreißig Mark;
3) von den Aufsichtsbeamten bei den Amtsgerichten bis zum Betrage von neun Mark.

19. Hinsichtlich der Büreau- und Unterbeamten, welche unter der alleinigen Aufsicht der Staatsanwaltschaft stehen,[1] finden die hinsichtlich der Büreau- und Unterbeamten bei den Gerichten in dem Gesetze vom 21. Juli 1852[2] getroffenen Bestimmungen mit der Maßgabe Anwendung, daß die Befugniß zur Festsetzung von Ordnungsstrafen den Beamten der Staatsanwaltschaft zusteht, Geldstrafen jedoch nur verhängt werden dürfen:

1) von dem Oberstaatsanwalt bis zum Betrage von neunzig Mark;
2) von dem Ersten Staatsanwalt bis zum Betrage von dreißig Mark.

[1] § 78 Nr. 4, 5 Ges. v. 24. April 1878, oben S. 79.
[2] § 64 desselben.

20. Beschwerden der in den §§. 17 bis 19 bezeich-

neten Beamten gegen die Festsetzung von Ordnungsstrafen werden im Aufsichtswege[1] erledigt.

[1] §§ 78, 79 Ges. v. 24. April 1878, oben S. 79. 80.

4. **Disziplin der Notare.**

21. In dem Geltungsbereiche des Gesetzes vom 30. April 1847 über die Bildung eines Ehrenraths und im Kreise Herzogthum Lauenburg ist hinsichtlich der Notare der Disziplinarsenat des Oberlandesgerichts (§. 4) das zuständige Disziplinargericht erster Instanz.[1] Auf das Disziplinarverfahren und die vorläufige Enthebung vom Amte finden mit den aus dem gegenwärtigen Gesetze sich ergebenden Abänderungen die Vorschriften des zweiten und dritten Abschnitts des Gesetzes vom 7. Mai 1851 Anwendung.[2]

[1] Ebenso in Hannover, wo die Notare den richterlichen Beamten gleich gestellt sind. Art. V. § 67 Verord. v. 23. September 1867 (G.S. 1615). Berufungs- und Beschwerdeinstanz ist in allen diesen Sachen der große Disziplinarsenat: §§ 36, 47 Ges. v. 7. Mai 1851; § 8 dieses Ges. — Im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln bildet die Civilkammer des Landgerichts das Disziplinargericht erster Instanz. Art. 50 Verord. v. 25. April 1822 (G.S. 115). Berufungs- und Beschwerdeinstanz ist ein Senat des Oberlandesgerichts zu Cöln. Nr. 4 Kab.Ord. v. 21. Juli 1826 (G.S. 71), §§ 67, 65 Abs. 3 Ges. v. 21. Juli 1852 (G.S. 480). § 11 dieses Ges.

[2] Die zwangsweise Versetzung der Notare in den Ruhestand erfolgt überall durch den Disziplinarsenat des Oberlandesgerichts. § 77 Ges. v. 21. Juli 1852 (G.S. 482). § 4 dieses Ges.

22. Wird gegen einen Notar, welcher zugleich Rechtsanwalt ist, auf Ausschließung von der Rechtsanwaltschaft rechtskräftig erkannt,[1] so erlischt dessen Amt als Notar von selbst.

[1] § 63 R.A.O.

5. Justizaufsicht.

23.[1] Richterlichen Beamten gegenüber liegt in dem Recht der Aufsicht (§. 78 des Ausführungsgesetzes zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze vom 24. April 1878) die Befugniß, die ordnungswidrige Ausführung eines Amtsgeschäfts zu rügen und zu dessen rechtzeitiger und sachgemäßer Erledigung zu ermahnen.

Beantragt der richterliche Beamte die Einleitung der Disziplinaruntersuchung, weil ihm eine Ordnungswidrigkeit oder Säumniß in der Erledigung eines Amtsgeschäfts nicht zur Last falle, so ist diesem Antrage stattzugeben. In dem Endurtheil ist zugleich über die Aufrechterhaltung oder Aufhebung der im Aufsichtswege getroffenen Maßregel zu erkennen.

Es kann in diesem Verfahren im Falle der Feststellung eines Disziplinarvergehens auch auf Disziplinarstrafe erkannt werden.

Hat der Beamte die Beschwerde auf Grund des §. 85 des Ausführungsgesetzes zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze eingelegt, so findet der Antrag auf Einleitung der Disziplinaruntersuchung nicht statt. Ebenso schließt der Antrag auf Einleitung der Disziplinaruntersuchnng die Beschwerde aus.

[1] § 80 Ges. v. 24, April 1878, oben S. 80.

24. Die Vorschriften des §. 23 Abs. 2 und 3 finden entsprechende Anwendung, wenn auf Grund des §. 13 des Gesetzes vom 7. Mai 1851 eine Mahnung erlassen ist.

25. Auf richterliche Beamte, welche nicht unter der Aufsicht der Justizverwaltung oder nicht ausschließlich

unter der Aufsicht der Justizverwaltung stehen,[1] finden die Bestimmungen der §§. 23, 24 nicht Anwendung.

[1] Generalauditoriat; Mitglieder der Auseinandersetzungs-Behörden. — Vgl. § 83 Ges. v. 24. April 1878, oben S. 81.

6. **Schlußbestimmungen.**

**26.** Die Vorschriften der im §. 1 bezeichneten Gesetze finden mit den aus dem gegenwärtigen Gesetze sich ergebenden Abänderungen auf die in Gemäßheit des Ausführungsgesetzes zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze vom 24. April 1878[1] zur Verfügung des Justizministers verbleibenden und einstweilig in den Ruhestand tretenden Beamten entsprechende Anwendung.

[1] § 99 desselben, oben S. 87.

**27.** Die Bestimmungen der im §. 1 Nr. 1 bezeichneten Gesetze kommen mit den aus dem gegenwärtigen Gesetze sich ergebenden Abänderungen auch im Kreise Herzogthum Lauenburg zur Anwendung.[1]

[1] Auch § 21.

**28.** Soweit nach den bestehenden Vorschriften für die Festsetzung von Stempelstrafen[1] gegen Beamte eine Justizbehörde als vorgesetzte Dienst- oder Disziplinarbehörde zuständig ist,[2] geht diese Zuständigkeit auf den Präsidenten des Landgerichts über.

Ueber den Rekurs entscheidet unmittelbar der Justizminister.[3]

[1] Einschließlich der Ordnungsstrafen. Kab.Ord. v. 28. Oktober 1836 (G.S. 308).

[2] Vgl. § 106 Ges. v. 24. April 1878, oben S. 31.

[3] Daneben Rechtsweg gemäß §§ 459 ff. St.P.O.

29. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auch auf die vor dem Inkrafttreten desselben anhängig gewordenen Angelegenheiten Anwendung.

30. Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze in Kraft.

## XVII.

# Verordnung,

betreffend die

## für die Bestimmung des Dienstalters der Richter maßgebenden Grundsätze.

Vom 16. April 1879.
(G.S. von 1879, Nr. 19, S. 318–320).

---

§ 9 Ges. v. 24. April 1878, oben S. 47.

1. In dem Besoldungs-Etat der Senatspräsidenten der Oberlandesgerichte wird die Reihenfolge durch das Alter der Ernennung zum Senatspräsidenten bestimmt.

Hat der zum Senatspräsidenten Ernannte vorher ein Richteramt oder ein Amt in der Justizverwaltung bekleidet, mit welchem der Rang der Räthe der dritten oder einer noch höheren Rangklasse verbunden war, so tritt er in die Reihenfolge der Senatspräsidenten nach dem Alter seiner Ernennung zu jenem Amte.

Die Präsidenten der Appellationsgerichte, welche als Senatspräsidenten angestellt werden, gehen allen Anderen vor, und rangiren untereinander nach dem Alter der Ernennung zum Appellationsgerichtspräsidenten.

2. In dem Besoldungs-Etat der Landgerichtspräsidenten wird die Reihenfolge durch das Alter der Ernennung zum Landgerichtspräsidenten bestimmt; im Uebrigen finden die Bestimmungen des §. 1 entsprechende Anwendung.

3. In dem Besoldungs-Etat der Oberlandesgerichtsräthe wird die Reihenfolge durch das Alter der Ernennung zum Oberlandesgerichtsrath bestimmt.

Hat der zum Mitgliede eines Oberlandesgerichts Ernannte vorher ein Richteramt oder ein Amt in der Justizverwaltung bekleidet, mit welchem der Rang der Räthe vierter Klasse verbunden war, so tritt er in die Reihenfolge der Oberlandesgerichtsräthe nach dem Alter seiner Ernennung zu jenem Amte.

Haben die zu Oberlandesgerichtsräthen Ernannten vorher ein Richteramt oder ein Amt in der Justizverwaltung bekleidet, mit welchem der Rang der Räthe dritter oder einer noch höheren Rangklasse verbunden war, so gehen dieselben allen Anderen vor, und rangiren untereinander nach dem Alter der Ernennung zu jenem Amte.

4. In dem Besoldungs-Etat der Landgerichtsdirektoren wird die Reihenfolge durch das Alter der Ernennung zum Landgerichtsdirektor bestimmt; im Uebrigen finden die Bestimmungen des §. 3 entsprechende Anwendung.

5. Für jeden Oberlandesgerichtsbezirk wird ein gemeinschaftlicher Besoldungs-Etat der Landrichter und Amtsrichter gebildet und die Reihenfolge der Richter durch das Dienstalter als Gerichtsassessor (richterliches Dienstalter) bestimmt. Dabei gelten jedoch die nachfolgenden näheren Bestimmungen:

1) die früheren Patrimonialrichter behalten das ihnen auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 19. März 1850 (Gesetz-Samml. S. 274) beigelegte Dienstalter;
2) die Friedensrichter im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln treten in den Etat der Richter erster Instanz mit dem Dienstalter ein, welches ihnen durch den Allerhöchsten Erlaß vom 20. März 1872 (Gesetz-Samml. S. 261) für den Etat der Friedensrichter beigelegt ist;
3) in dem Bezirk des Oberlandesgerichts zu Cassel erfolgt die Bildung des neuen Etats und der spätere Eintritt in denselben nach den bisherigen für den Bezirk des Appellationsgerichts zu Cassel in Betreff des richterlichen Dienstalters beobachteten Grundsätzen;
4) in dem Bezirk des Oberlandesgerichts zu Celle treten die vor dem 1. Oktober 1879 im Bezirk des Appellationsgerichts zu Celle angestellt gewesenen Mitglieder der Obergerichte und Amtsgerichte nach Maßgabe ihres bisherigen richterlichen Dienstalters in den neuen Besoldungs-Etat über; denjenigen Mitgliedern jedoch, welche bei ihrem Eintritt in den bisherigen Etat der Obergerichte und Amtsgerichte eines bereits anderweit begründeten richterlichen Dienstalters verlustig gegangen waren, wird ihre Stelle auf Grund des §. 6 besonders angewiesen werden.

Insoweit die vorstehenden Bestimmungen zu einer Ent-

scheidung nicht führen würden, erfolgt die Festsetzung des Dienstalters für diejenigen vor dem 1. Oktober 1879 angestellt gewesenen Justizbeamten, welche die große Staatsprüfung nach den in den älteren Provinzen in Geltung gewesenen Vorschriften nicht abgelegt haben, in der Art, daß von der durch die erste Staatsprüfung, oder, wo eine solche nicht erfordert wurde, durch den Eintritt in den Staatsdienst oder in die Advokatur begründeten Dienstzeit ein vierjähriger Zeitraum in Abzug gebracht wird.

**6.** Dem Justizminister steht die Befugniß zu, in einzelnen Fällen zur Beseitigung von besonderen Unbilligkeiten einzelnen Richtern ihre Stellen in den neuen Etats besonders anzuweisen; hängt die Reihenfolge von dem richterlichen Dienstalter ab (§. 5) und umfaßt ein Etat nur solche Richter, welche die große Staatsprüfung abgelegt haben, so findet diese Bestimmung keine Anwendung.

**7.** Bei der Aufnahme in den Preußischen Richterdienst kann die Zeit, welche der Aufzunehmende außerhalb des Justizdienstes in einem unmittelbaren oder mittelbaren Amte des preußischen Staatsdienstes, im Reichsdienste oder im Dienste eines Deutschen Bundesstaates zugebracht hat, ingleichen die Dienstzeit als Rechtsanwalt oder Notar mit Königlicher Genehmigung ganz oder theilweise auf das richterliche Dienstalter in Anrechnung gebracht werden.

**8.** Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze in Kraft.

## XVIII.

# Gesetz,

betreffend

## die Rechtsverhältnisse der Studirenden und die Disziplin auf den Landes-Universitäten, der Akademie zu Münster und dem Lyzeum Hosianum in Braunsberg.

Vom 29. Mai 1879.*)

(G.S. von 1879, Nr. 29, S. 389—392).

Aufhebung der akademischen Gerichtsbarkeit: §§ 13. 14. 16 G.V.G. § 13 Abs. 1 Ges. v. 24. April 1878, oben S. 51.

**Rechtsverhältnisse der Studirenden.**

**1.** Die Eigenschaft eines Studirenden begründet keine Ausnahme von den Bestimmungen des Allgemeinen Rechts.

Jedoch darf daraus, daß ein Studirender zur Zeit

---

*) Abkürzungen: Herr.H. Komm.Ber. = Bericht der Justiz-Kommission über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Studirenden und die Disziplin auf den Landesuniversitäten u. s. w. (Drucksachen des Herrenhauses, Sitzungsperiode 1878/79, Nr. 57.)

Herr.H. Sten.Ber. = Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Herrenhauses. Sitzungsperiode 1878/79.

Abg.H. Sten.Ber. wie oben S. 232.

der Annahme einer Vorlesung minderjährig war oder unter väterlicher Gewalt stand, ein Einwand gegen die Verpflichtung zur Zahlung des Honorars nicht entnommen werden.

Die von dem Universitätsrichter (Syndikus) über die Anerkenntnisse gestundeter Honorare aufgenommenen Verhandlungen haben die Glaubwürdigkeit öffentlicher Urkunden.

Die Vorschrift des §. 13 Absatz 2 des Ausführungsgesetzes zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze vom 24. April 1878 wird aufgehoben.

**Akademische Disziplin.**

**2.** Die akademische Disziplin hat die Aufgabe, Ordnung, Sitte und Ehrenhaftigkeit unter den Studirenden zu wahren.[1]

[1] Innerhalb dieser Grenzen unterstehen ihr auch Vereine und Versammlungen von Studirenden. Abg.H. Sten.Ber. 1501 bis 1505. Herr.H. Sten.Ber. 263. 264.

**3.** Der Unterrichtsminister ist befugt, die bisher geltenden Vorschriften über die akademische Disziplin und deren Handhabung, nach Anhörung des Senates[1] der betreffenden Universität (Akademie, Lyzeum), abzuändern und neue Anordnungen darüber zu erlassen.

In dringenden Fällen darf der Kurator (das Kuratorium) der Universität (Akademie, Lyzeum), unter Zustimmung des Senates derselben einstweilige Anordnungen vorbehaltlich der Genehmigung des Unterrichtsministers erlassen.

Der Senat erläßt selbstständig die Vorschriften zur

Aufrechterhaltung der Ordnung in den Gebäuden und Anstalten der Universität (Akademie, Lyzeum.)

[1] § 17.

4. Die Disziplin wird durch den Rektor[1] (Prorektor), den Universitätsrichter[2] (Syndikus) und den Senat[3] ausgeübt.

[1] § 9.

[2] § 8 Abs. 2, § 9.

[3] §§ 9, 10. Vgl. § 17.

**Disziplinarstrafen.**

5. Disziplinarstrafen sind gegen Studirende auszusprechen:

1) wenn sie gegen Vorschriften verstoßen, welche unter Androhung disziplinarer Strafen erlassen sind;
2) wenn sie Handlungen begehen, welche die Sitte und Ordnung des akademischen Lebens stören oder gefährden, oder
3) durch welche sie ihre oder ihrer Genossen Ehre verletzen;
4) wegen leichtsinnigen Schuldenmachens und wegen eines Verhaltens, welches mit dem Zwecke des Aufenthaltes auf der Universität in Widerspruch steht.

6. Disziplinarstrafen sind:[1]

1) Verweis,
2) Geldstrafe bis zu zwanzig Mark,
3) Karzerhaft bis zu zwei Wochen,

4) Nichtanrechnung des laufenden Halbjahres auf die vorgeschriebene Studienzeit,
5) Androhung der Entfernung von der Universität (Unterschrift des consilium abeundi),
6) Entfernung von der Universität (consilium abeundi),
7) Ausschluß von dem Universitätsstudium (Relegation.)

Der Ausschluß von dem Universitätsstudium kann nur auf Grund einer rechtskräftigen Verurtheilung wegen einer strafbaren Handlung ausgesprochen werden, wenn dieselbe aus einer ehrlosen Gesinnung entsprungen ist.[2]

Die von den Gerichten gegen Studirende erkannte Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen kann auf Antrag der gerichtlichen Behörden[3] auf dem akademischen Karzer verbüßt werden.

[1] Vgl. auch § 18.
[2] § 15.
[3] Staatsanwaltschaft: § 483 St.P.O. Abg.H. Sten.Ber. 1509.

7. Die Strafe der Entfernung von der Universität bewirkt zugleich, daß das Halbjahr, in welchem sie den Studirenden getroffen hat, ihm auch dann nicht auf die vorgeschriebene Studienzeit angerechnet werden darf, wenn er während desselben auf einer anderen Universität Aufnahme gefunden haben sollte.

Die Strafe des Ausschlusses von dem Universitätsstudium hat zur Folge, daß der von ihr Betroffene nicht mehr an einer Universität als Studirender aufgenommen, oder zum Hören von Vorlesungen zugelassen werden darf.[1]

Die von einer nichtpreußischen deutschen Universität

über einen Studirenden verhängten Strafen der Entfernung oder des Ausschlusses von dem Universitätsstudium haben ebenfalls die vorstehend angegebenen Wirkungen.

[1] Findet er trotzdem Aufnahme, so werden ihm die betreffenden Halbjahre nicht angerechnet. Herr.H. Komm.Ber. 8.

Disziplinarverfahren.

8. Die zur Feststellung eines Disziplinarvergehens erforderlichen Ermittelungen erfolgen durch den Universitätsrichter (Syndikus) und, sofern der Rektor (Prorektor) dies verlangt, unter seiner Theilnahme.

Der Universitätsrichter (Syndikus) hat behufs dieser Ermittelungen die Befugniß zu Ladungen und zur eidlichen Vernehmung von Zeugen; auch sind die Polizei- und Gerichtsbehörden verpflichtet, ihm auf sein Ersuchen Beistand und Rechtshülfe zu leisten.

Er ist befugt, zur Aufrechterhaltung der Ordnung bei seinen Verhandlungen gegen Studirende einen Verweis auszusprechen oder eine Karzerstrafe bis zu vierundzwanzig Stunden festzusetzen.

9. Verweise und Karzerstrafen bis zu vierundzwanzig Stunden können von dem Rektor allein, Geldstrafen und Karzerstrafen bis zu drei Tagen von dem Rektor (Prorektor) in Gemeinschaft mit dem Universitätsrichter (Syndikus), schwerere Strafen nur von dem Senate auferlegt werden.[1]

[1] Entscheidend für die Zuständigkeit ist das Ermessen des Rektors oder Universitätsrichters über die im einzelnen Fall verwirkte Strafe, nicht das angedrohte höchste Strafmaß. — Vgl. § 10 Abs. 1.

10. Sind nach dem Ermessen des Rektors (Prorektors)

oder des Universitätsrichters (Syndikus) schwerere Strafen als die, welche festzusetzen sie nach §. 9 befugt sind, verwirkt, so hat der Universitätsrichter über den Disziplinarfall im Senate Vortrag zu halten und den Strafantrag zu stellen.

Auf Entfernung von der Universität oder Ausschluß vom Universitätsstudium darf nur dann erkannt werden, wenn dem Angeschuldigten, dessen Aufenthalt bekannt ist, Gelegenheit gegeben worden ist, sich vor dem Senate zu verantworten.

**11.** Das Urtheil des Senates ist mit den Gründen dem Angeschuldigten bekannt zu machen. Die Bekanntmachung erfolgt, falls derselbe vor dem Senate persönlich erschienen ist, mündlich, falls dies nicht geschehen, durch Mittheilung einer schriftlichen Ausfertigung und, falls der Aufenthaltsort des Angeschuldigten nicht bekannt ist, durch öffentlichen Aushang im Universitätsgebäude auf die Dauer einer Woche.

**12.** Nur gegen Urtheile auf Nichtanrechnung des laufenden Halbjahres, auf Entfernung von der Universität oder auf Ausschluß von dem Universitätsstudium ist Berufung zulässig.

Dieselbe ist schriftlich oder zu Protokoll bei dem Rektor (Prorektor) binnen einer Ausschlußfrist von zwei Wochen einzulegen. Die Frist beginnt mit dem Tage der Bekanntmachung des Urtheils nebst Gründen an den Verurtheilten. Der Unterrichtsminister entscheidet über die Berufung. Sie hat keine aufschiebende Wirkung.

13. Der Unterrichtsminister ist befugt, aus besonderen Gründen nach Anhörung des Senates dem zur Entfernung von einer Universität Verurtheilten die Wiederaufnahme an derselben Universität und den zum Ausschluß von dem Universitätsstudium Verurtheilten den Zutritt zum Studium wieder zu gestatten.

14. Das disziplinarische Einschreiten der Universitätsbehörde ist unabhängig von einer wegen derselben Handlung eingeleiteten strafgerichtlichen Verfolgung.

15. Ein Studirender kann von den ihm in dieser Eigenschaft zustehenden Rechten durch Entscheidung des Senats ausgeschlossen werden, so lange gegen ihn ein gerichtliches Strafverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens schwebt, wegen dessen auf den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann.

Die rechtskräftige Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte hat den Ausschluß von dem Universitätsstudium ohne Weiteres zur Folge.

16. Das Disziplinarverfahren ist gebühren-[1] und stempelfrei.

[1] Die Erhebung der Auslagen ist zulässig.

**Schlußbestimmungen.**

17. Unter dem Senate im Sinne dieses Gesetzes wird an der Universität zu Göttingen der Rechtspflegeausschuß, an der zu Marburg die Deputation verstanden.

18. Die Bestimmungen über die Löschung im Universitätsalbum werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

19. Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Deutschen Gerichtsverfassungsgesetz in Kraft. Alle ihm entgegenstehenden Vorschriften[1] werden aufgehoben.

[1] Auch diejenigen der Statuten.

# XIX.

# Verordnung, betreffend die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft.

Vom 25. Juni 1879.

(G.S. von 1879, Nr. 28, S. 387). §§ 107. 110 R.A.O.
Vgl. auch Allg. Verf. v. 28. Juni 1879, betreffend die Ausführung der Deutschen Rechtsanwaltsordnung vom 7. Juli 1878 (J.M. Bl. 151. 152). Notariatsbezirke: Allg. Verf. v. 3. Juli 1879 (J.M. Bl. 153.)

1. Die Vorschrift des §. 107 Absatz 4 Satz 1 der Deutschen Rechtsanwaltsordnung findet für die Städte Berlin, Breslau, Cassel, Frankfurt am Main und Kiel nicht Anwendung.

2. Während des Zeitraums von drei Jahren nach dem Inkrafttreten der Deutschen Rechtsanwaltsordnung kann die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft Denjenigen versagt werden, welche im Justizdienste sich befinden, sowie Denjenigen, welche aus demselben ausgeschieden sind, ohne in einen anderen Zweig des Reichs- oder Staatsdienstes oder in ein besoldetes Gemeindeamt übergegangen oder zur Rechtsanwaltschaft zugelassen zu sein. Auf Grund dieser Vorschrift kann jedoch die Zulassung Denjenigen nicht versagt werden, welche dieselbe binnen einem Jahre nach erlangter Fähigkeit zur Rechtsanwaltschaft beantragen und nicht bereits im Justizdienst angestellt worden sind Für Diejenigen, welche die Fähigkeit zur Rechtsanwaltschaft bei dem Inkrafttreten der Deutschen Rechtsanwaltsordnung bereits erlangt hatten, läuft diese Frist noch mindestens drei Monate nach diesem Zeitpunkte.

---

# Sach-Register.

Die römischen Zahlen bezeichnen die Gesetze und Verordnungen nach Maßgabe der in dieser Sammlung beobachteten Reihenfolge. Die arabischen Zahlen bezeichnen die Paragraphen.

## A.

## B.

## C. (s. auch K.)



## D.

## E.

## F.



## G.

# H.

## J.



## K.

## L.

## M.



## N.

## O.

## P.

## R.

## S.

## T.



## U.

## V.

## W.

## Z.

---

Buchdruckerei der Berliner Bürger-Zeitung (W. & S. Loewenthal)
Berlin SW., Schützen-Straße 68.

processes in wenigen Monaten drei starke Auflagen erlebte, hat diese Vorträge im März und April d. J. auf Veranlassung der Herzoglichen Regierung in Altenburg gehalten. Sie erscheinen im Drucke auf den Wunsch des dortigen Zuhörerkreises, welcher sie in dieser dauernden Gestalt zu besitzen wünschte. Diesen Wunsch glaubte der Verfasser um so mehr erfüllen zu müssen, als ihm von berufenster Seite die Ansicht ausgesprochen wurde, daß die Vorträge auch für die praktischen Juristen anderer deutscher, namentlich gemeinrechtlicher Gebiete zur leichteren Einführung in die neue Gerichtsverfassung und den neuen Civilprozeß von Nutzen sein werden.

In Format und Ausstattung schließt sich die Schrift dem Lehrbuch des Civilprocesses an und bildet so eine wichtige Ergänzung desselben.

---

# Der Reichs-Strafprozeß

nach der

Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich

und den ergänzenden Reichsgesetzen

systematisch dargestellt

von

**Dr. Adolf Dochow,**

ordentlichem Professor der Rechte in Halle.

**Zweite Auflage.**

8⁰. In Leinen gebunden. Preis 4 Mark.

Die vorliegende systematische Bearbeitung des Reichs-Strafprozesses enthält nicht nur die Grundsätze, sondern eine vollständige Darstellung desselben nach der Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich und den ergänzenden Reichs-Gesetzen. Sie soll allen Denjenigen, welche sich mit den betreffenden Gesetzen bekannt zu machen haben, diese Aufgabe erleichtern. Um diesen Zweck zu erreichen, hat der Verfasser sich bei der Anordnung und Darstellung des Stoffes möglichst an die Gesetze selbst angeschlossen.

---

9) **Sammlung kleinerer Reichsgesetze.** Ergänzung der im J. Guttentag'schen Verlage erschienenen Einzelausgaben deutscher Reichsgesetze. Von F. Litthauer, Rechtsanwalt. Zweite Auflage. 1876. Cart. 2 Mark.

10) **Das Reichsbeamtengesetz** vom 31. März 1873 mit dem Gesetze über die Kautionen der Reichsbeamten vom 2. Juni 1869 und den dazu ergangenen Verordnungen. Nebst einer Zusammenstellung der besonderen Vorschriften für einzelne Beamtenklassen. Von O. Grandke, Regierungsassessor. 1873. Cartonnirt 1 Mark.

11) **Civilprozeßordnung nebst Gerichtsverfassungsgesetz für das deutsche Reich.** Von R. Sydow, Kreisrichter in Halle a. d. Saale. Cartonnirt in Einem Bändchen. 1877. 2 Mark.

12a) **Strafprozeßordnung** vom 1. Februar 1877 und **Gerichtsverfassungsgesetz** vom 27. Januar 1877 mit den Einführungsgesetzen. Von C. Hahn, Ober-Tribunalsrath. Cartonnirt in Einem Bändchen. 1877. 1 M. 60 Pf.

?b) Dasselbe von Dr. A. Dochow, ordentl. Professor in Halle a. d. S. 1878. Cartonnirt 1 M. 60 Pf.

) **Konkursordnung** für das Deutsche Reich. Von R. Sydow, Kreisrichter in Halle a. d. Saale. 1878. Cartonnirt 80 Pf.

14) **Gerichtsverfassungsgesetz für das deutsche Reich.** Von R. Sydow, Kreisrichter in Halle a. d. Saale 1878. Cartonnirt 60 Pf.

15) **Gerichtskostengesetz. Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher. Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige. Mit Kostentabellen.** Von R. Sydow, Kreisrichter in Halle a. d. Saale. 1879. Cartonnirt 60 Pf.

16) **Rechtsanwaltsordnung für das Deutsche Reich.** Von R. Sydow, Kreisrichter in Halle a. d. Saale. 1879. Cartonnirt 40 Pf.

---

Buchdruckerei Berlin SW., Schützenstr. 68.

Sydow, Reinhold <<von>>,

Die  Preussischen Ausführungsgesetze und Verordnungen zu den Reichs-Justizgesetzen Text-Ausgabe mit Anmerkungen und Register von R. Sydow

Berlin 1879